



# GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

# Jahresbericht 2013



GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

JAHRESBERICHT  
2013

Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofs,  
des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

Luxemburg, 2014

[www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu)

Gerichtshof  
L-2925 Luxembourg  
Tel. (352) 43 03-1

Gericht  
L-2925 Luxembourg  
Tel. (352) 43 03-1

Gericht für den öffentlichen Dienst  
L-2925 Luxembourg  
Tel. (352) 43 03-1

Der Gerichtshof im Internet: <http://www.curia.europa.eu>

Redaktionsschluss: 1. Januar 2014

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Nachdruck der Fotos nur im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung. Für jede weitere Verwendung ist die Genehmigung beim Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union einzuholen.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2014

ISBN 978-92-829-1690-2 (Print)  
978-92-829-1667-4 (PDF)

ISSN 1831-841X (Print)  
2315-2281 (PDF)

doi:10.2862/5273 (Print)  
10.2862/45678 (PDF)

© Europäische Union, 2014

*Printed in Luxembourg*

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort des Präsidenten des Gerichtshofs Vassilios Skouris .....	5

### Kapitel I

#### *Der Gerichtshof*

A – Entwicklung und Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2013 .....	9
B – Rechtsprechung des Gerichtshofs im Jahr 2013 .....	11
C – Zusammensetzung des Gerichtshofs .....	57
1. Mitglieder des Gerichtshofs .....	59
2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofs im Jahr 2013 .....	75
3. Protokollarische Rangfolge .....	77
4. Ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs .....	79
D – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs .....	83

### Kapitel II

#### *Das Gericht*

A – Tätigkeit des Gerichts im Jahr 2013 .....	115
B – Zusammensetzung des Gerichts .....	155
1. Mitglieder des Gerichts .....	157
2. Änderung der Zusammensetzung des Gerichts im Jahr 2013 .....	169
3. Protokollarische Rangfolge .....	171
4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts .....	175
C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts .....	177

**Kapitel III***Das Gericht für den öffentlichen Dienst*

A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2013 .....	199
B – Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst .....	209
1. Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst .....	211
2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2013 .....	215
3. Protokollarische Rangfolge .....	217
4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst .....	219
C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst .....	221

## Vorwort

Im Jahr 2013 hat sich die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union erheblich intensiviert. Zum einen hat das Gerichtssystem der Union die höchste Zahl an neu eingegangenen Rechtssachen seit seiner Errichtung zu verzeichnen. Zum anderen ist die Produktivität des Organs mit 1 587 abgeschlossenen Rechtssachen auf ein Rekordniveau gestiegen. Der Gerichtshof kann sich über diese Entwicklung nur freuen, zeugt sie doch von dem Vertrauen der nationalen Gerichte und der Rechtsuchenden in die Unionsgerichte.

Diese Intensivierung der Rechtsprechungstätigkeit kann jedoch möglicherweise schon bald die Effizienz des Gerichtssystems der Union insgesamt beeinträchtigen. Deshalb muss sowohl in Bezug auf die Gesetzgebung als auch hinsichtlich der Arbeitsmethoden beständig und fortgesetzt nach Mitteln gesucht werden, die Effizienz des Gerichtssystems der Union zu verbessern.

Das Jahr 2013 stand auch im Zeichen des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union und der Ankunft der beiden kroatischen Mitglieder beim Gerichtshof bzw. beim Gericht sowie des Erlasses des Beschlusses zur Erhöhung der Zahl der Generalanwälte beim Gerichtshof und der damit verbundenen Ankunft des ersten polnischen Generalanwalts.

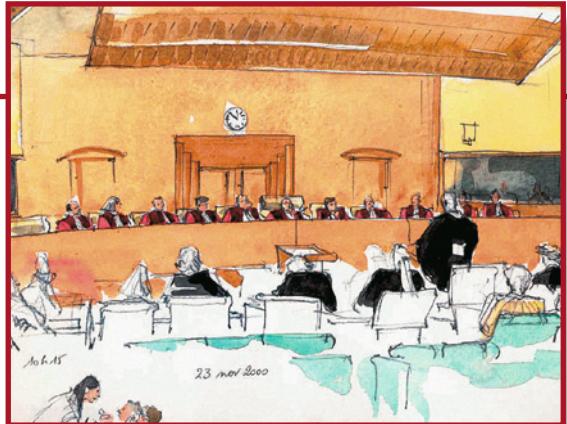
Schließlich sind im vergangenen Jahr auch sechs Mitglieder des Gerichts im Zuge von dessen teilweiser Neubesetzung sowie zwei Mitglieder des Gerichtshofs und ein Mitglied des Gerichts für den öffentlichen Dienst ausgeschieden.

Der vorliegende Bericht bietet eine vollständige Darstellung der Entwicklung und der Tätigkeit des Organs im Jahr 2013. Ein wesentlicher Teil des Berichts enthält knappe, aber erschöpfende Angaben zur eigentlichen Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst, denen statistische Daten beigefügt sind. Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit den Kollegen der drei Gerichte und dem gesamten Personal des Gerichtshofs für die bemerkenswerte Arbeit zu danken, die in diesem außergewöhnlichen und fordernden Jahr geleistet wurde.



V. Skouris  
Präsident des Gerichtshofs





# Kapitel I

## Der Gerichtshof



## A – Entwicklung und Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2013

*Von Präsident Vassilios Skouris*

In diesem Teil des Jahresberichts wird die Tätigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union im Jahr 2013 zusammenfassend dargestellt. Erstens wird ein Überblick über die Entwicklung des Organs in diesem Jahr gegeben, wobei die den Gerichtshof betreffenden institutionellen Veränderungen und die Entwicklungen in Bezug auf seine interne Organisation und seine Arbeitsmethoden im Vordergrund stehen (Abschnitt 1). Zweitens enthält er eine Analyse der Statistiken zur Entwicklung der Arbeitsbelastung des Gerichtshofs sowie zur durchschnittlichen Verfahrensdauer (Abschnitt 2). Drittens werden wie in jedem Jahr die wichtigsten Entwicklungen in der Rechtsprechung, gegliedert nach Sachgebieten, dargestellt (Abschnitt 3).

**1.** Im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung des Gerichtshofs der Europäischen Union stand das vergangene Jahr im Zeichen des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union. In einer feierlichen Sitzung vom 4. Juli 2013 haben der erste kroatische Richter des Gerichtshofs und die erste kroatische Richterin des Gerichts den vorgesehenen Amtseid geleistet und ihr Amt am gleichen Tag angetreten. Die Vorbereitung dieser siebten Erweiterung der Europäischen Union ist für das Organ reibungslos abgelaufen, und die Eingliederung der beiden Richter, ihrer Mitarbeiter und des gesamten neuen Personals kroatischer Staatsangehörigkeit des Organs ist ohne Schwierigkeiten gelungen.

Auf gerichtlicher Ebene ist auf den Beschluss 2013/336/EU des Rates vom 25. Juni 2013 zur Erhöhung der Zahl der Generalanwälte des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. L 179, S. 92) hinzuweisen, mit der diese Zahl zum 1. Juli 2013 auf neun erhöht wurde und mit Wirkung vom 7. Oktober 2015 elf betragen wird. Nach Erlass dieses Beschlusses hat der erste polnische Generalanwalt am 23. Oktober 2013 seinen Amtseid geleistet.

Was die Verfahrensvorschriften anbelangt, so hat der Gerichtshof nach dem Inkrafttreten seiner neuen Verfahrensordnung im Jahr 2012 dem Rat einen Vorschlag für eine neue Zusätzliche Verfahrensordnung unterbreitet, um die Zusätzliche Verfahrensordnung vom 4. Dezember 1974 (ABl. L 350, S. 29), die zuletzt am 21. Februar 2006 geändert worden war (ABl. L 72, S. 1), zu ersetzen. Dieser Vorschlag ist vom Rat Anfang 2014 gebilligt worden (ABl. L 32, S. 37). Parallel dazu hat der Gerichtshof die Praktischen Anweisungen für die Parteien in den Rechtssachen vor dem Gerichtshof (ABl. 2014, L 31, S. 1) erlassen, die mit Wirkung vom 1. Februar 2014 die Praktischen Anweisungen für Klagen und Rechtsmittel vom 15. Oktober 2004 (ABl. L 361, S. 15) in ihrer am 27. Januar 2009 (ABl. L 29, S. 51) geänderten Fassung ersetzt haben. Diese beiden Verfahrenstexte sind am 1. Februar 2014 in Kraft getreten.

**2.** Die Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs im Jahr 2013 sind insgesamt gesehen durch Rekordzahlen geprägt. Das vergangene Jahr war nämlich zum einen das produktivste Jahr in der Geschichte des Gerichtshofs und zum anderen das Jahr mit der höchsten je verzeichneten Zahl an Neueingängen.

So hat der Gerichtshof im Jahr 2013 635 Rechtssachen abgeschlossen (um Verbindungen wegen Zusammenhangs bereinigte Zahl), was eine erhebliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr bedeutet (527 abgeschlossene Rechtssachen im Jahr 2012). In 434 dieser Rechtssachen wurden Urteile erlassen, in 201 Rechtssachen ergingen Beschlüsse.

Beim Gerichtshof gingen 699 neue Rechtssachen ein (unabhängig von Verbindungen wegen Zusammenhangs), was eine Steigerung von etwa 10 % gegenüber dem Jahr 2012 ausmacht und die höchste Zahl an Neueingängen in einem Jahr seit der Errichtung des Gerichtshofs darstellt. Diese

Erhöhung der Gesamtzahl der neu eingegangenen Rechtssachen ist auf die Erhöhung der Zahl der Rechtsmittel und der Vorabentscheidungsersuchen gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen. Im Jahr 2013 gingen 450 Vorabentscheidungsersuchen ein, eine Zahl, die noch nie erreicht wurde.

Bezüglich der Verfahrensdauer fällt die Statistik sehr positiv aus. Bei den Vorabentscheidungsersuchen beläuft sich die Verfahrensdauer auf 16,3 Monate. Die leichte Zunahme gegenüber dem Jahr 2012 (15,6 Monate) ist statistisch nicht erheblich. Bei den Klageverfahren betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 24,3 Monate und bei den Rechtsmitteln 16,6 Monate. Die Verfahrensdauer hat sich 2013 bei den Klageverfahren im Verhältnis zum Vorjahr (19,7 Monate) erheblich erhöht. Der Gerichtshof wird insoweit zwar wachsam bleiben, doch zeigen die ersten Analysen der Statistik, dass es sich dabei eher um eine Erhöhung handelt, die auf konjunkturellen Faktoren beruht, auf die der Gerichtshof nur bedingt Einfluss nehmen kann.

Die Steigerung der Effizienz des Gerichtshofs bei der Behandlung der Rechtssachen beruht nicht nur auf den in den letzten Jahren in Angriff genommenen Reformen seiner Arbeitsmethoden, sondern auch darauf, dass er zunehmend von den verschiedenen Verfahrensinstrumenten Gebrauch macht, über die er zur Beschleunigung der Behandlung bestimmter Rechtssachen verfügt (Eilvorabentscheidungsverfahren, Entscheidung mit Vorrang, beschleunigtes Verfahren, vereinfachtes Verfahren und Entscheidung ohne Schlussanträge des Generalanwalts).

Anträge auf Durchführung des Eilvorabentscheidungsverfahrens wurden in fünf Rechtssachen gestellt, und die zuständige Kammer hielt die Voraussetzungen des Art. 107 ff. der Verfahrensordnung in zwei von ihnen für gegeben. Diese Rechtssachen wurden in durchschnittlich 2,2 Monaten abgeschlossen.

Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens wurden in 14 Rechtssachen gestellt, doch lagen die in der Verfahrensordnung aufgestellten Voraussetzungen in keiner von ihnen vor. Nach einer 2004 entwickelten Praxis werden Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs beschieden. Ferner wurden fünf Rechtssachen vorrangig behandelt.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof vom vereinfachten Verfahren Gebrauch gemacht, das in Art. 99 der neuen Verfahrensordnung für die Beantwortung bestimmter zur Vorabentscheidung vorgelegter Fragen vorgesehen ist. Insgesamt wurden 33 Rechtssachen auf der Grundlage dieser Vorschrift durch Beschluss abgeschlossen.

Schließlich hat der Gerichtshof recht häufig von der durch Art. 20 der Satzung gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, ohne Schlussanträge des Generalanwalts zu entscheiden, wenn eine Rechtssache keine neue Rechtsfrage aufwirft. Ungefähr 48 % der Urteile sind 2013 ohne Schlussanträge ergangen.

Was die Verteilung der Rechtssachen auf die verschiedenen Spruchkörper des Gerichtshofs angeht, wurden von den 2013 durch Urteil oder durch Beschluss mit Rechtsprechungscharakter abgeschlossenen Rechtssachen etwa 8 % von der Großen Kammer, 59 % von den Kammern mit fünf Richtern und etwa 32 % von den Kammern mit drei Richtern erledigt. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Stabilisierung des Anteils der von der Großen Kammer behandelten Rechtssachen (9 % im Jahr 2012) und eine Steigerung des Anteils der von den Kammern mit fünf Richtern behandelten Rechtssachen (54 % im Jahr 2012) festzustellen.

Für detailliertere Informationen über die statistischen Daten zum vergangenen Gerichtsjahr wird auf den Teil des Berichts 2013 verwiesen, der sich speziell mit den Rechtsprechungsstatistiken befasst.

## B – Rechtsprechung des Gerichtshofs im Jahr 2013

### I. Verfassungsrechtliche und institutionelle Fragen

#### 1. Unionsverfahrensrecht

Wie in den vergangenen Jahren hatte der Gerichtshof Gelegenheit, in mehreren Entscheidungen die Voraussetzungen zu erläutern, unter denen er seine Rechtsprechungsbefugnisse ausübt.

##### a) Vertragsverletzungsklagen

In seinem Urteil vom 22. Oktober 2013, *Kommission/Deutschland* (C-95/12), hat der Gerichtshof über eine Klage der Kommission wegen *Nichtdurchführung eines früheren Vertragsverletzungsurteils*<sup>1</sup> entschieden. In diesem früheren Urteil hatte der Gerichtshof festgestellt, dass Deutschland durch die Beibehaltung bestimmter Vorschriften des VW-Gesetzes, insbesondere derjenigen über das Recht des Bundes und des Landes Niedersachsen, Vertreter in den Aufsichtsrat des Automobilherstellers Volkswagen zu entsenden, sowie derjenigen über die Begrenzung des Stimmrechts in Verbindung mit derjenigen über die Festlegung einer Sperrminorität von 20 % für bestimmte Beschlüsse der Aktionäre dieses Automobilherstellers, gegen die Kapitalfreiheit verstoßen hat. Auf dieses Urteil des Gerichtshofs hin hatte Deutschland die beiden erstgenannten Vorschriften aufgehoben, diejenige über die Sperrminorität jedoch beibehalten. Da die Kommission der Auffassung war, dass dem Vertragsverletzungsurteil zufolge jede dieser drei Vorschriften eine selbständige Verletzung des freien Kapitalverkehrs darstelle und deshalb auch diejenige über die Sperrminorität hätte aufgehoben werden müssen, wandte sie sich erneut an den Gerichtshof und verlangte von Deutschland die Zahlung eines Zwangsgelds und eines Pauschalbetrags.

In seinem Urteil in diesem Verfahren hat der Gerichtshof festgestellt, dass sowohl aus der Entscheidungsformel als auch aus den Entscheidungsgründen seines früheren Urteils hervorgeht, dass der Gerichtshof keine selbständige Vertragsverletzung durch die Vorschrift über die herabgesetzte Sperrminorität festgestellt hatte, sondern nur in Verbindung mit der derjenigen über das Höchststimmrecht. Folglich ist Deutschland, indem es die Vorschrift des VW-Gesetzes über die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern durch den Bund und das Land Niedersachsen und diejenige über das Höchststimmrecht aufgehoben und somit die Verbindung zwischen letztgenannter Vorschrift und derjenigen über die Sperrminorität beseitigt hat, seinen Verpflichtungen aus dem gegen es ergangenen Urteil fristgerecht nachgekommen. Der Gerichtshof hat die Klage der Kommission daher abgewiesen.

##### b) Nichtigkeitsklagen

Bei den Nichtigkeitsklagen sind zwei Urteile des Gerichtshofs zur neuen Fassung von Art. 263 Abs. 4 AEUV, wie sie durch den Vertrag von Lissabon eingeführt wurde, zu nennen, von denen das eine den Begriff „Rechtsakte mit Verordnungscharakter“ und das andere den Begriff der „Durchführungsmaßnahmen“ betrifft<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 23. Oktober 2007, *Kommission/Deutschland* (C-112/05, Slg. 2007, I-8995).

<sup>2</sup> Bei den Nichtigkeitsklagen sind außerdem die Urteile vom 23. April 2013, *Gbagbo u. a./Rat* (C-478/11 P bis C-482/11 P), und vom 28. Mai 2013, *Abdulrahim/Rat und Kommission* (C-239/12 P) anzuführen. Diese Urteile werden im Abschnitt „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Einfrieren von Geldern“ dargestellt.

Im Urteil vom 3. Oktober 2013, *Inuit Tapiriit Kanatami u. a./Parlament und Rat* (C-583/11 P), hat der Gerichtshof den Beschluss des Gerichts<sup>3</sup> bestätigt, das die von mehreren natürlichen und juristischen Personen in Vertretung der Interessen der kanadischen Inuit erhobene Klage auf Nichtigkeitsklärung der Verordnung Nr. 1007/2009<sup>4</sup> für unzulässig erachtet hatte.

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass natürliche und juristische Personen seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon bestimmte Handlungen mit allgemeiner Geltung vor den Unionsgerichten anfechten können, ohne dass sie die Voraussetzung der individuellen Betroffenheit erfüllen müssen. Jedoch stellt der Vertrag unzweifelhaft klar, dass diese weniger strengen Zulässigkeitsregeln nur für eine engere Kategorie dieser Handlungen gelten, nämlich für Rechtsakte mit Verordnungscharakter. Insbesondere unterliegen *Gesetzgebungsakte, denen zwar ebenfalls allgemeine Geltung zukommt, die aber nicht zu den Rechtsakten mit Verordnungscharakter gehören*, weiterhin strengeren Zulässigkeitsregeln, wie das Gericht zu Recht festgestellt hat. Aus den Vorarbeiten zu Art. III-365 Abs. 4 des Entwurfs eines Vertrags über eine Verfassung für Europa, dessen Inhalt in Art. 263 Abs. 4 AEUV unverändert übernommen wurde, geht nämlich hervor, dass die Änderung von Art. 230 Abs. 4 EG nicht dazu dienen sollte, die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Nichtigkeitsklagen gegen Gesetzgebungsakte zu erweitern. Bei Gesetzgebungsakten hängt die Zulässigkeit der Klage einer natürlichen oder juristischen Person daher weiterhin davon ab, dass der Kläger von der angefochtenen Handlung individuell betroffen ist.

Im vorliegenden Fall ist die Voraussetzung nach Auffassung des Gerichtshofs nicht gegeben, da das in der Verordnung Nr. 1007/2009 normierte Verbot des Inverkehrbringens von Robbenerzeugnissen allgemein formuliert ist und unterschiedslos für jeden Wirtschaftsteilnehmer gilt, der unter die Verordnung fällt, ohne speziell auf die Kläger abzuzielen, die daher nicht als von diesem Verbot individuell angesehen werden können.

Der Gerichtshof hat weiter erläutert, dass der durch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährte Schutz nicht verlangt, dass ein Betroffener unmittelbar vor den Unionsgerichten uneingeschränkt eine Nichtigkeitsklage gegen Gesetzgebungsakte der Union anstrengen kann. Es ist vielmehr Sache der Mitgliedstaaten, ein System von Rechtsbehelfen und Verfahren vorzusehen, mit dem die Beachtung des Grundrechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gewährleistet werden kann. Dennoch verlangt weder diese Bestimmung noch Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV, der den Mitgliedstaaten eine solche Verpflichtung auferlegt, dass ein Betroffener gegen solche Rechtsakte in der Hauptsache vor den nationalen Gerichten Klage erheben kann.

Art. 263 Abs. 4 AEUV in seiner durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung ist auch im Urteil vom 19. Dezember 2013, *Telefónica/Kommission* (C-274/12 P), ausgelegt worden, das auf ein Rechtsmittel gegen einen Beschluss des Gerichts<sup>5</sup> erging. Dieses hatte eine Klage gegen eine Entscheidung der Kommission, mit der eine Bestimmung des spanischen Körperschaftsteuergesetzes für eine mit dem Gemeinsamen Markt teilweise unvereinbare staatliche Beihilfemaßnahme erklärt wurde, als unzulässig erachtet. Der Gerichtshof sah sich, ohne sich zur Natur dieser Entscheidung zu äußern, veranlasst, die Kriterien zu definieren, anhand deren sich bestimmen lässt, ob ein Rechtsakt mit Verordnungscharakter „Durchführungsmaßnahmen“ im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV letzter Satzteil nach sich zieht.

<sup>3</sup> Beschluss des Gerichts vom 6. September 2011, *Inuit Tapiriit Kanatami u. a./Parlament und Rat* (T-18/10, Slg. 2011, II-5599).

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABl. L 286, S. 36).

<sup>5</sup> Beschluss des Gerichts vom 21. März 2012, *Telefónica/Kommission* (T-228/10).

Vorab hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die gerichtliche Kontrolle der Beachtung des Unionsrechts, wenn ein Rechtsakt mit Verordnungscharakter Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht, entweder durch die Unionsgerichte, wenn die Durchführung dieser Maßnahmen den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union obliegt, oder durch die nationalen Gerichte gewährleistet wird, wenn sie den Mitgliedstaaten obliegt. Vor den nationalen Gerichten können natürliche oder juristische Personen daher die Ungültigkeit des betreffenden Basisrechtsakts der Union geltend machen und diese veranlassen, sich gemäß Art. 267 AEUV an den Gerichtshof zu wenden.

Zur Frage, ob ein Rechtsakt mit Verordnungscharakter Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht, hat der Gerichtshof entschieden, dass auf die Stellung der Person abzustellen ist, die sich auf ihre Klageberechtigung beruft. Die Frage, ob der fragliche Rechtsakt Durchführungsmaßnahmen im Hinblick auf andere Personen nach sich zieht, spielt deshalb keine Rolle. Außerdem ist ausschließlich auf den Klagegegenstand abzustellen. Falls ein Kläger lediglich die teilweise Nichtigerklärung eines Rechtsakts begehrts, sind nur diejenigen Durchführungsmaßnahmen gegebenenfalls zu berücksichtigen, die dieser Teil des Rechtsakts nach sich zieht.

Die im vorliegenden Fall angefochtene Entscheidung dient, so der Gerichtshof, ausschließlich dazu, die Unvereinbarkeit der in den Steuervorschriften bestehenden Beihilferegelung mit dem Gemeinsamen Markt festzustellen. Sie nennt nicht die spezifischen Folgen, die diese Feststellung für jeden Steuerpflichtigen hat und die sich erst in Form von Verwaltungsakten, z. B. eines Steuerbescheids, konkretisieren, die Durchführungsmaßnahmen im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV letzter Satzteil darstellen.

Der Gerichtshof ist daher zu dem Schluss gelangt, dass das Gericht zu Recht entschieden hatte, dass im vorliegenden Fall die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Art. 263 Abs. 4 AEUV letzter Satzteil nicht erfüllt waren.

### c) Vorabentscheidungsverfahren

Das Urteil vom 15. Januar 2013, *Križan u. a.* (C-416/10)<sup>6</sup> gab dem Gerichtshof Gelegenheit, sowohl die Reichweite des Rechts der nationalen Gerichte, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, als auch den Begriff des letztinstanzlichen Gerichts zu erläutern. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass eine nationale Rechtsvorschrift, nach der die Beurteilung des höheren innerstaatlichen Gerichts für die Untergerichte bindend ist, nicht deren Recht in Frage stellen kann, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, wenn sie Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts haben, wobei sie von der Beurteilung des höheren Gerichts abweichen müssen, wenn sie angesichts der Auslegung durch den Gerichtshof der Auffassung sind, dass sie nicht dem Unionsrecht entspricht. Diese Grundsätze sind ebenso bindend im Hinblick auf die von dem Verfassungsgericht formulierte Rechtsauffassung, da es nach gefestigter Rechtsprechung nicht zugelassen werden kann, dass nationale Rechtsvorschriften, auch wenn sie Verfassungsrang haben, die einheitliche Geltung des Unionsrechts beeinträchtigen.

Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass ein nationales Gericht ein Gericht ist, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr im Sinne von Art. 267 Abs. 3 AEUV mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, und damit verpflichtet ist, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, auch wenn das nationale Recht die Möglichkeit vorsieht, bei dem Verfassungsgericht des betreffenden Mitgliedstaats ein Rechtsmittel gegen seine

<sup>6</sup> Ein anderer Aspekt dieses Urteils wird im Abschnitt „Umwelt“ dargestellt.

Entscheidungen einzulegen, das auf die Prüfung einer etwaigen Verletzung der durch die innerstaatliche Verfassung oder ein internationales Übereinkommen gewährleisteten Rechte und Freiheiten beschränkt ist.

#### d) Schadensersatzklage

Im Urteil vom 18. April 2013, *Kommission/Systran und Systran Luxembourg* (C-103/11 P), hatte der Gerichtshof über die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Unionsgerichten und den nationalen Gerichten bei Schadensersatzklagen wegen außervertraglicher Haftung der Union zu befinden. Dieser Rechtssache liegt ein Rechtsmittel der Kommission gegen das Urteil des Gerichts<sup>7</sup> zugrunde, mit dem dieses entschieden hatte, dass der Rechtsstreit, der Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums betraf, die nach Ablauf von zwischen der Systran-Gruppe und der Kommission geschlossenen Verträgen über ein automatisches Übersetzungssystem eingetreten sein sollen, außervertraglicher Natur sei, und die Kommission zu einem pauschalen Schadensersatz verurteilt hatte.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das Gericht die Grundsätze für die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit im Rahmen von Schadensersatzklagen gegen die Union sowie bei der rechtlichen Qualifizierung der vertraglichen Beziehungen zwischen der Systran-Gruppe und der Kommission rechtsfehlerhaft angewandt hat. Nach Auffassung des Gerichtshofs müssen die Unionsgerichte, bevor sie über die Begründetheit einer Schadensersatzklage entscheiden, zunächst klären, ob die geltend gemachte Haftung vertraglicher oder außervertraglicher Natur ist, und damit die Natur des fraglichen Rechtsstreits festzustellen. Zu diesem Zweck dürfen sie sich nicht einfach auf die von den Parteien angeführten Rechtsvorschriften stützen. Sie müssen anhand einer Prüfung der verschiedenen Informationen in den Akten prüfen, ob die Schadensersatzklage, mit der sie befasst sind, einen Schadensersatzanspruch zum Gegenstand hat, dem objektiv und umfassend vertragliche oder außervertragliche Rechte und Pflichten zugrunde liegen.

Wenn sich aus dieser Prüfung die Notwendigkeit ergibt, den Inhalt eines oder mehrerer zwischen den betreffenden Parteien geschlossener Verträge auszulegen, müssen sich die Unionsgerichte, falls diese Verträge keine Schiedsklausel enthalten, für unzuständig erklären. In einem solchen Fall würde die Prüfung der Schadensersatzklage nämlich die Beurteilung vertraglicher Rechte und Pflichten mit sich bringen, die in die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte fallen.

#### e) Verfahrensdauer

In drei am 26. November 2013 erlassenen Urteilen, *Gascogne Sack Deutschland* (vormals *Sachsa Verpackung*)/Kommission (C-40/12 P)<sup>8</sup>, *Kendrion/Kommission* (C-50/12 P)<sup>9</sup> und *Groupe Gascogne/Kommission* (C-58/12 P)<sup>10</sup>, hat sich der Gerichtshof zu den Folgen der Nichteinhaltung einer angemessenen Entscheidungsfrist bei der Prüfung einer Nichtigkeitsklage gegen eine Entscheidung der Kommission, mit der eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht der Union verhängt worden war, geäußert.

<sup>7</sup> Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2010, *Systran und Systran Luxembourg/Kommission* (T-19/07, Slg. 2010, I-6083).

<sup>8</sup> Urteil auf ein Rechtsmittel gegen das Urteil vom Gericht vom 16. November 2011, *Sachsa Verpackung/Kommission* (T-79/06).

<sup>9</sup> Urteil auf ein Rechtsmittel gegen das Urteil vom Gericht vom 16. November 2011, *Kendrion/Kommission* (T-54/06).

<sup>10</sup> Urteil auf ein Rechtsmittel gegen das Urteil vom Gericht vom 16. November 2011, *Groupe Gascogne/Kommission* (T-72/06).

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass die Überschreitung einer angemessenen Entscheidungsfrist in Ermangelung jeglicher Anhaltspunkte dafür, dass die überlange Verfahrensdauer Auswirkungen auf den Ausgang des Rechtsstreits gehabt hat, nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen kann.

Was den angemessenen Rechtsbehelf zur Wiedergutmachung der aus der überlangen Dauer des Verfahrens vor dem Gericht resultierenden finanziellen Folgen betrifft, ist der Gerichtshof von der in seinem Urteil vom 17. Dezember 1998, *Baustahlgewebe/Kommission*<sup>11</sup>, gewählten Lösung abgewichen, indem er den zu diesem Zweck im Rechtsmittelverfahren gestellten Antrag auf Herabsetzung der verhängten Geldbußen zurückwies. Der Gerichtshof hat unter Bestätigung der in seinem Urteil vom 16. Juli 2009, *Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland/Kommission*<sup>12</sup>, gewählten Lösung entschieden, dass der Verstoß eines Unionsgerichts gegen seine Pflicht nach Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte, in den bei ihm anhängig gemachten Rechtssachen innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden, mit einer Schadensersatzklage vor dem Gericht zu ahnden ist, da eine solche Klage einen effektiven und allgemeinen Rechtsbehelf zur Geltendmachung und Ahndung eines solchen Verstoßes darstellt.

Diese Klage kann nicht unmittelbar beim Gerichtshof, sondern muss gemäß Art. 268 AEUV und 340 Abs. 2 AEUV beim Gericht erhoben werden. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass das Gericht in einer anderen Besetzung als derjenigen entscheiden muss, in der es mit dem als überlang gerügten Verfahren über die Nichtigkeitsklage befasst war.

Ferner hat das Gericht bei einer solchen Schadensersatzklage anhand der Umstände jeder einzelnen Rechtssache zu prüfen, ob der Grundsatz der angemessenen Entscheidungsfrist gewahrt worden ist. Das Gericht hat auch zu prüfen, ob den betroffenen Parteien durch die Verletzung ihres Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Es hat die allgemeinen Grundsätze zu berücksichtigen, die in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten für auf ähnliche Verstöße gestützte Klagen gelten. Es muss insbesondere untersuchen, ob sich feststellen lässt, dass die von der Fristüberschreitung betroffene Partei neben einem materiellen Schaden auch einen immateriellen Schaden erlitten hat, der gegebenenfalls angemessen zu entschädigen ist.

Zur Dauer des Verfahrens vor dem Gericht in den fraglichen Rechtssachen, die sich auf fast fünf Jahre und neun Monate belaufen hatte, hat der Gerichtshof festgestellt, dass sich diese durch keinen der Umstände dieser Rechtssachen rechtfertigen lässt. Denn die überlange Dauer lässt sich weder durch die Komplexität des Rechtsstreits, noch das Verhalten der Parteien oder die Besonderheit der Verfahren erklären. Der Gerichtshof ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Verfahren vor dem Gericht das den Parteien durch die Charta der Grundrechte gewährte Recht, dass ihre Sache innerhalb einer angemessenen Frist verhandelt wird, verletzt haben und dass dies einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsnorm darstellt, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen.

<sup>11</sup> Rechtssache C-185/95 P (Slg. 1998, I-8417), dieses Urteil erging auf ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts vom 6. April 1995, *Baustahlgewebe/Kommission* (T-145/89, Slg. 1995, II-987).

<sup>12</sup> Rechtssache C-385/07 P (Slg. 2009, I-6155), dieses Urteil erging auf ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2007, *Duales System Deutschland/Kommission* (T-151/01, Slg. 2007, II-1607).

## 2. Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Auf dem Gebiet des Grundrechtsschutzes hat der Gerichtshof in zwei am selben Tag ergangenen Urteilen wichtige Erläuterungen zu Art. 51 Abs. 1 und Art. 53 der Charta der Grundrechte gegeben, die ihren Anwendungsbereich und ihr Schutzniveau betreffen<sup>13</sup>.

### a) Anwendungsbereich der Charta

In seinem Urteil vom 26. Februar 2013, *Åkerberg Fransson* (C-617/10), hat der Gerichtshof zunächst unter Bezugnahme auf seine ständige Rechtsprechung zur Tragweite der Grundrechte in der Union und auf die Erläuterungen zu Art. 51 der Charta der Grundrechte entschieden, dass die durch die Charta garantierten Grundrechte zu beachten sind, wenn eine nationale Rechtsvorschrift in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt. Es sind daher keine Fallgestaltungen denkbar, die vom Unionsrecht erfasst würden, ohne dass diese Grundrechte anwendbar wären. Die Anwendbarkeit des Unionsrechts umfasst die Anwendbarkeit der durch die Charta garantierten Grundrechte.

In Bezug auf steuerliche Sanktionen und ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung aufgrund unrichtiger Angaben zur Mehrwertsteuer, um die es im Ausgangsrechtsstreit ging, hat der Gerichtshof entschieden, dass diese als Durchführung mehrerer unionsrechtlicher Bestimmungen über die Mehrwertsteuer und den Schutz der finanziellen Interessen der Union<sup>14</sup> und damit als Durchführung des Unionsrechts im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta anzusehen sind. Die Tatsache, dass die nationalen Rechtsvorschriften, die den steuerlichen Sanktionen und dem Strafverfahren zugrunde liegen, nicht zur Umsetzung der Richtlinie 2006/112<sup>15</sup> erlassen wurden, vermag dieses Ergebnis nicht in Frage zu stellen, da durch ihre Anwendung ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie geahndet und damit die den Mitgliedstaaten durch den Vertrag auferlegte Verpflichtung zur wirksamen Ahndung von die finanziellen Interessen der Union gefährdenden Verhaltensweisen erfüllt werden soll.

Unter Bezugnahme auf das Urteil *Melloni*<sup>16</sup> vom selben Tag hat der Gerichtshof weiter festgestellt, dass es, wenn das Gericht eines Mitgliedstaats zu prüfen hat, ob mit den Grundrechten eine nationale Vorschrift oder Maßnahme vereinbar ist, die in einer Situation, in der das Handeln eines

<sup>13</sup> In diesem Teil des Berichts werden nur zwei Grundsatzurteile zu den allgemeinen Bestimmungen der Charta der Grundrechte aufgeführt. Mehrere andere Entscheidungen, in denen sich der Gerichtshof zur Charta geäußert hat, werden jedoch in anderen Abschnitten des Jahresberichts dargestellt. In diesem Zusammenhang sind zu nennen: Urteile vom 26. November 2013, *Gascogne Sack Deutschland* (vormals *Sachsa Verpackung*)/*Kommision* (C-40/12 P), *Kendrion/Kommision* (C-50/12 P) und *Groupe Gascogne/Kommision* (C-58/12 P) (vgl. Abschnitt „Unionsverfahrensrecht“), Urteile vom 27. Juni 2013, *Agrokonsulting-04* (C-93/12), und vom 17. Oktober 2013, *Schaible* (C-101/12) (vgl. Abschnitt „Landwirtschaft“), Urteil vom 17. Oktober 2013, *Schwarz* (C-291/12) (vgl. Abschnitt „Überschreiten der Grenzen“), Urteile vom 6. Juni 2013, *MA u. a.* (C-648/11), und vom 10. Dezember 2013, *Abdullahi* (C-394/12) (vgl. Abschnitt „Asylpolitik“), Urteile vom 30. Mai 2013, *F.* (C-168/13 PPU), und vom 29. Januar 2013, *Radu* (C-396/11) (vgl. Abschnitt „Europäischer Haftbefehl“), Urteil vom 11. April 2013, *Edwards und Pallikaropoulos* (C-260/11) (vgl. Abschnitt „Umwelt“), und Urteil vom 19. September 2013, *Kommision/Strack* (C-579/12 RX II) (vgl. Abschnitt „Europäischer öffentlicher Dienst“).

<sup>14</sup> Vgl. Art. 325 AEUV und die Art. 2, 250 Abs. 1 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1), früher Art. 2 und 22 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

<sup>15</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

<sup>16</sup> Urteil vom 26. Februar 2013, *Melloni* (C-399/11), siehe unten.

Mitgliedstaats nicht vollständig durch das Unionsrecht bestimmt wird, das Unionsrecht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta durchführt, den nationalen Behörden und Gerichten weiterhin freisteht, nationale Schutzstandards für die Grundrechte anzuwenden. Durch diese Anwendung darf jedoch weder das Schutzniveau der Charta, wie sie vom Gerichtshof ausgelegt wird, noch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt werden.

Sodann hat der Gerichtshof zu dem in Art. 50 der Charta der Grundrechte verankerten Grundsatz *ne bis in idem* ausgeführt, dass dieser einen Mitgliedstaat nicht daran hindert, zur Ahndung derselben Tat der Nichtbeachtung von Erklärungspflichten im Bereich der Mehrwertsteuer eine steuerliche Sanktion und danach eine strafrechtliche Sanktion zu verhängen, sofern die erste Sanktion keinen strafrechtlichen Charakter hat. Bei der Beurteilung der strafrechtlichen Natur von Steuerzuschlägen sind drei Kriterien maßgeblich: die rechtliche Einordnung der Zuwiderhandlung im innerstaatlichen Recht, die Art der Zuwiderhandlung und die Art und der Schweregrad der angedrohten Sanktion.

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass das Unionsrecht einer Gerichtspraxis entgegensteht, die die Verpflichtung des nationalen Gerichts, Vorschriften, die gegen ein durch die Charta der Grundrechte garantiertes Grundrecht verstößen, unangewendet zu lassen, davon abhängig macht, dass sich dieser Verstoß klar aus den betreffenden Rechtsvorschriften oder der entsprechenden Rechtsprechung ergibt, da sie dem nationalen Gericht die Befugnis abspricht – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof der Europäischen Union – die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit der Charta umfassend zu beurteilen.

### b) Schutzniveau der Grundrechte nach der Charta

In seinem Urteil vom 26. Februar 2013, *Melloni* (C-399/11)<sup>17</sup>, hatte der Gerichtshof zum ersten Mal Gelegenheit, sich zur *Auslegung von Art. 53 der Charta der Grundrechte* zu äußern, der vorsieht, dass die Charta der Grundrechte die u. a. durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannten Grundrechte nicht beeinträchtigt. Diese Rechtssache ging auf ein Vorabentscheidungsersuchen des spanischen Verfassungsgerichtshofs zurück, das die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nach dem Rahmenbeschluss 2002/584 in geänderter Fassung<sup>18</sup> betraf. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil ausgeführt, dass Art. 53 der Charta der Grundrechte es einem Mitgliedstaat nicht gestattet, die Übergabe einer in Abwesenheit verurteilten Person von der Bedingung, dass die Verurteilung im Ausstellungsmitgliedstaat einer Überprüfung unterworfen werden kann, abhängig zu machen, um zu vermeiden, dass das Recht auf ein faires Verfahren und die Verteidigungsrechte, wie sie in seiner Verfassung garantiert sind, verletzt werden. Zwar bestätigt Art. 53 der Charta, dass die nationalen Behörden und Gerichte, wenn ein Unionsrechtsakt nationale Durchführungsmaßnahmen erforderlich macht, nationale Schutzstandards für die Grundrechte anwenden können, sofern durch diese Anwendung weder das Schutzniveau der Charta, wie sie vom Gerichtshof ausgelegt wird, noch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt werden. In diesem Rahmenbeschluss wird jedoch eine Harmonisierung der Voraussetzungen für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls bei einer Verurteilung in Abwesenheit bewirkt. Könnte sich ein Mitgliedstaat auf Art. 53 der Charta der Grundrechte berufen, um die Übergabe einer in Abwesenheit verurteilten Person von einer im Rahmenbeschluss nicht vorgesehenen Bedingung

<sup>17</sup> Ein anderer Aspekt dieses Urteils wird im Abschnitt „Polizeiliche und gerichtliche Zusammenarbeit in Strafsachen“ dargestellt.

<sup>18</sup> Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190, S. 1) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81, S. 24) geänderten Fassung.

abhängig zu machen, würde dies deshalb, indem die Einheitlichkeit des im Rahmenbeschluss festgelegten Grundrechtsschutzstandards in Frage gestellt wird, zu einer Verletzung der Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung, die der Rahmenbeschluss stärken soll, führen und daher die Wirksamkeit dieses Rahmenbeschlusses beeinträchtigen.

### 3. Unionsbürgerschaft

In seinem Urteil vom 4. Juni 2013, ZZ (C-300/11), hat sich der Gerichtshof zur *Auslegung der Art. 30 und 31 der Richtlinie 2004/38 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten*<sup>19</sup>, geäußert. In diesem Fall hatte eine Stelle des Vereinigten Königreichs, die Special Immigration Appeals Commission (SIAC), die Klage eines französisch-algerischen Staatsangehörigen, ZZ, gegen die auf Gründe der öffentlichen Sicherheit gestützte Entscheidung, ihm die Einreise in das Vereinigte Königreich zu verweigern, abgewiesen. Die SIAC erließ ein „vertrauliches“ Urteil mit einer umfassenden Begründung und ein „öffentlichtes“ Urteil mit einer Zusammenfassung der Begründung. Nur das Letztere wurde ZZ übermittelt. Das vorlegende Gericht, bei dem die Berufung gegen dieses Urteil anhängig war, hat dem Gerichtshof die Frage vorgelegt, inwieweit die zuständige nationale Stelle verpflichtet ist, dem Betroffenen die Gründe der öffentlichen Sicherheit mitzuteilen, die der Entscheidung über das Einreiseverbot zugrunde liegen.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass die genannten Bestimmungen der Richtlinie 2004/38 im Licht von Art. 47 der Charta, der eine wirksame gerichtliche Kontrolle vorsieht, erfordern, dass das zuständige nationale Gericht dafür zu sorgen hat, dass die Nichtoffenlegung der genauen und umfassenden Gründe, auf denen die Entscheidung über das Einreiseverbot beruht, und der entsprechenden Beweise durch die zuständige nationale Behörde gegenüber dem Betroffenen auf das unbedingt Erforderliche beschränkt bleibt. Das nationale Gericht muss dafür sorgen, dass dem Betroffenen jedenfalls der wesentliche Inhalt dieser Gründe in einer Weise mitgeteilt wird, die die erforderliche Geheimhaltung der Beweise gebührend berücksichtigt. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass es keine Vermutung zugunsten des Vorliegens und der Stichhaltigkeit der von einer nationalen Behörde angeführten Gründe für die Nichtoffenlegung dieser Gründe gibt. Das zuständige Gericht hat daher eine unabhängige Prüfung aller von der zuständigen nationalen Behörde geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Umstände vorzunehmen und zu beurteilen, ob die Sicherheit des Staates einer Mitteilung der genauen und umfassenden Gründe, die der Entscheidung über das Einreiseverbot zugrunde liegen, an den Betroffenen entgegensteht.

Steht die Sicherheit des Staates einer solchen Mitteilung tatsächlich entgegen, hat die gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidung im Rahmen eines Verfahrens zu erfolgen, das die Erfordernisse, die sich aus der Sicherheit des Staates ergeben, und diejenigen aus dem Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz in angemessener Weise zum Ausgleich bringt und dabei die eventuellen Eingriffe in die Ausübung dieses Rechts auf das unbedingt Erforderliche begrenzt. Diese Abwägung gilt jedoch nicht in gleicher Weise für die Beweise, die den vor dem zuständigen nationalen Gericht geltend gemachten Gründen zugrunde liegen, da die Offenlegung dieser Beweise die Sicherheit des Staates unmittelbar und besonders beeinträchtigen kann<sup>20</sup>.

<sup>19</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77, berichtigt in ABl. 2004, L 229, S. 35, und in ABl. 2007, L 204, S. 28).

<sup>20</sup> Zur Anwendung der im Urteil ZZ aufgestellten Grundsätze im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, vgl. unten Urteil vom 18. Juli 2013, Kommission/Kadi (C-584/10 P, C-593/10 P und C-595/10 P), im Abschnitt „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Einfrieren von Geldern“.

#### 4. Verstärkte Zusammenarbeit

Im Urteil vom 16. April 2013, *Spanien und Italien/Rat* (C-274/11 und C-295/11), war der Gerichtshof zum ersten Mal seit der Schaffung des Mechanismus der Verstärkten Zusammenarbeit durch den Vertrag von Amsterdam aufgerufen, die Rechtmäßigkeit einer Ermächtigung zu einer solchen Zusammenarbeit zu prüfen. Zwei Mitgliedstaaten hatten eine *Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/167/EU des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes zwischen 25 Mitgliedstaaten*<sup>21</sup> erhoben: Spanien und Italien hatten wegen der vorgesehenen Sprachenregelung eine Beteiligung abgelehnt.

Der Gerichtshof hat zunächst das Vorbringen der Kläger geprüft, wonach der Rat nicht befugt sei, eine Ermächtigung zu einer solchen Verstärkten Zusammenarbeit zu erteilen, da Art. 20 Abs. 1 EUV jede Verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeit der Union ausschließe. Die Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums falle in keine der zwischen den Mitgliedstaaten und der Union geteilten Zuständigkeiten, sondern in die ausschließliche Zuständigkeit der Union gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. b AEUV für die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln. Der Gerichtshof ist dem nicht gefolgt. Er hat entschieden, dass die Zuständigkeit, europäische Rechtstitel für das geistige Eigentum zu schaffen und hinsichtlich dieser Rechtstitel zentralisierte Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene einzurichten sowie die Zuständigkeit zur Festlegung der Sprachenregelung für diese Rechtstitel in den Rahmen des Funktionierens des Binnenmarkts fallen. Sie gehören daher zu einem Bereich der geteilten Zuständigkeiten, und es handelt sich dabei folglich nicht um ausschließliche Zuständigkeiten.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass der angefochtene Beschluss, wenn er die Voraussetzungen nach den Art. 20 EUV und 326 ff. AEUV erfüllt, nicht auf einem Ermessensmissbrauch beruht, sondern im Gegenteil in Anbetracht der Unmöglichkeit, innerhalb eines vertretbaren Zeitraums für die gesamte Union eine gemeinsame Regelung zu erreichen, zum Integrationsprozess beiträgt. Er hat hervorgehoben, dass es die Tatsache, dass die durch Art. 118 AEUV übertragene Zuständigkeit für die Schaffung europäischer Rechtstitel für das geistige Eigentum im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit ausgeübt wird, wesensnotwendig mit sich bringt, dass der auf diese Weise geschaffene europäische Rechtstitel für geistiges Eigentum, der durch diesen gewährte einheitliche Schutz und die ihn betreffenden Regelungen nicht in der gesamten Union, sondern nur im Gebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten gelten werden. In dieser Konsequenz liegt nicht nur kein Verstoß gegen Art. 118 AEUV, sondern sie folgt zwingend aus Art. 20 EUV, nach dessen Abs. 4 nur die an einer Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten an die im Rahmen dieser Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakte gebunden sind.

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass der angefochtene Beschluss die Voraussetzung, wonach ein zu einer Verstärkten Zusammenarbeit ermächtigender Beschluss als letztes Mittel zu erlassen sei, erfüllt, da der Rat berücksichtigt hat, dass das Gesetzgebungsverfahren für die Einführung des europäischen Patents im Jahr 2000 eingeleitet wurde, dass eine beträchtliche Zahl unterschiedlicher Sprachenregelungen für das einheitliche Patent unter allen Mitgliedstaaten diskutiert wurden und dass keine dieser Regelungen eine Unterstützung fand, die zur Verabschiebung eines vollständigen „Gesetzgebungspakets“ über das einheitliche Patent auf Unionsebene hätte führen können.

<sup>21</sup> Beschluss 2011/167/EU des Rates vom 10. März 2011 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 76, S. 53).

## 5. Kompetenzverteilung und Rechtsgrundlage

Im Zusammenhang mit der Kompetenzverteilung ist auf drei Urteile hinzuweisen. Die ersten beiden betreffen die gemeinsame Handelspolitik, das dritte die Sozialpolitik.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 22. Oktober 2013, *Kommission/Rat* (C-137/12), ergangen ist, hatte die Kommission die Nichtigerklärung des *Beschlusses 2011/853 über die Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten im Namen der Union*<sup>22</sup> beantragt. Die Kommission machte u. a. geltend, dass dieser Beschluss unter die gemeinsame Handelspolitik falle und daher auf der Grundlage von Art. 207 Abs. 4 AEUV – und nicht auf der Grundlage von Art. 114 AEUV über die Angleichung von Rechtsvorschriften – hätte erlassen werden müssen. Hierzu hat der Gerichtshof festgestellt, dass mit dem Beschluss 2011/853 hauptsächlich ein Zweck mit spezifischem Bezug zur gemeinsamen Handelspolitik verfolgt wird, so dass für seinen Erlass Art. 207 Abs. 4 AEUV in Verbindung mit Art. 218 Abs. 5 AEUV als Rechtsgrundlage heranzuziehen ist und die Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten im Namen der Union<sup>23</sup> gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. e AEUV in deren ausschließliche Zuständigkeit fällt. Die Verbesserung der Bedingungen für das Funktionieren des Binnenmarkts erscheint dagegen als untergeordnetes Ziel dieses Beschlusses, das es nicht rechtfertigt, diesen auf Art. 114 AEUV zu stützen.

Unter Hinweis darauf, dass nur Rechtsakte der Union, die einen spezifischen Bezug zum internationalen Handelsverkehr haben, unter die gemeinsame Handelspolitik fallen können, hat der Gerichtshof festgestellt, dass, anders als die Richtlinie 98/84/EG über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten<sup>24</sup>, dessen Rechtsgrundlage Art. 100A EG ist, der Beschluss 2011/853 – indem er die Unterzeichnung des genannten Übereinkommens im Namen der Union genehmigt – darauf abzielt, einen vergleichbaren Schutz in europäischen Staaten einzuführen, die nicht Mitglied der Union sind, um in diesen Staaten die Erbringung der genannten Dienste durch Anbieter aus der Union zu fördern. Das somit verfolgte Ziel, das sich im Licht der Erwägungsgründe des angefochtenen Beschlusses in Verbindung mit dem Übereinkommen als Hauptziel dieses Beschlusses darstellt, weist daher einen spezifischen Bezug zum internationalen Handel mit den genannten Diensten auf, der geeignet ist, die Anknüpfung des Beschlusses an die gemeinsame Handelspolitik zu rechtfertigen. Der Gerichtshof hat der Klage der Kommission daher abgewiesen und den angefochtenen Beschluss für nichtig erklärt.

Um die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten ging es auch im Urteil vom 18. Juli 2013, *Daiichi Sankyo und Sanofi-Aventis Deutschland* (C-414/11), zum *Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS)*<sup>25</sup>. Der Gerichtshof hatte u. a. über die Frage zu entscheiden, ob Art. 27 dieses Übereinkommens, der den Begriff des

<sup>22</sup> Beschluss 2011/853/EU des Rates vom 29. November 2011 über die Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten im Namen der Union (ABl. L 336, S. 1).

<sup>23</sup> Europäisches Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (ABl. 2011, L 336, S. 2).

<sup>24</sup> Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (ABl. L 320, S. 54).

<sup>25</sup> Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1 C des am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation, das mit Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986–1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336, S. 1) genehmigt wurde.

patentfähigen Gegenstands betrifft, einem Bereich angehört, für den die Mitgliedstaaten weiter hauptsächlich zuständig sind. Er hat festgestellt, dass die gemeinsame Handelspolitik – die zum auswärtigen Handeln der Union gehört und den Handelsverkehr mit Drittländern betrifft – seit dem Vertrag von Lissabon auch die Handelsaspekte des geistigen Eigentums umfasst<sup>26</sup>. Ist mit einem Rechtsakt der Union bezweckt, den Handelsverkehr zu fördern, zu erleichtern oder zu regeln, ist er daher Teil der gemeinsamen Handelspolitik. Die Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens weisen einen spezifischen Bezug zum internationalen Handelsverkehr auf. Das Übereinkommen selbst ist Teil der Liberalisierung des internationalen Handelsverkehrs und soll den Schutz des geistigen Eigentums weltweit verstärken und harmonisieren und Verzerrungen des internationalen Handels im Hoheitsgebiet der Mitglieder der Welthandelsorganisation verringern. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass dieses Übereinkommen und insbesondere sein Art. 27 nunmehr zur gemeinsamen Handelspolitik gehört und in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.

Dem Urteil vom 26. September 2013, *Vereinigtes Königreich/Rat* (C-431/11), lag eine Klage auf *Nichtigkeitserklärung des Beschlusses 2011/407 des Rates* über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit) und Protokoll 37 zum EWR-Abkommen<sup>27</sup> zugrunde. Das Vereinigte Königreich machte zur Begründung seiner Klage geltend, dass der angefochtene Beschluss zu Unrecht auf Art. 48 AEUV über Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit gestützt worden sei; Art. 79 Abs. 2 AEUV über die Zuwanderungspolitik sei die geeignete Rechtsgrundlage gewesen.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass der Beschluss 2011/407 wirksam auf der Grundlage von Art. 48 AEUV erlassen werden konnte. Dieser Beschluss soll nämlich ermöglichen, dass der durch die Verordnungen Nr. 883/2004<sup>28</sup> und Nr. 987/2009<sup>29</sup> geänderte Besitzstand der Union in Bezug auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auch für die Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gilt, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind. Der Beschluss zielt darauf ab, nicht nur die sozialen Rechte der Staatsangehörigen der drei betroffenen EFTA-Staaten, sondern auch und in gleicher Weise die sozialen Rechte der Unionsbürger in diesen Staaten unmittelbar zu regeln. Somit gehört der Beschluss 2011/407 gerade zu den Maßnahmen, mit denen die Binnenmarktvorschriften der Union so weit wie möglich auf den EWR ausgedehnt werden sollen, damit die Angehörigen der genannten EFTA-Staaten die Freizügigkeit unter denselben sozialen Bedingungen wie die Unionsbürger genießen. Daraus folgt, dass die Aktualisierung und die Vereinfachung der in der Union geltenden Regelung für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit mit der Ablösung der Verordnung Nr. 1408/71<sup>30</sup> durch die Verordnung Nr. 883/2004 unbedingt auch auf der Ebene des EWR durchgeführt werden müssen.

Darüber hinaus kann Art. 79 Abs. 2 AEUV nach Auffassung des Gerichtshofs keine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Maßnahme wie des Beschlusses 2011/407 sein, da dieser angesichts des

<sup>26</sup> Vgl. Art. 207 Abs. 1 EUV.

<sup>27</sup> Beschluss 2011/407/EU des Rates vom 6. Juni 2011 über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit) und Protokoll 37 zum EWR-Abkommen (ABl. L 182, S. 12).

<sup>28</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166, S. 1, berichtigt in ABl. L 200, S. 1) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 (ABl. L 284, S. 43) geänderten Fassung.

<sup>29</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284, S. 1).

<sup>30</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).

Kontexts der Entwicklung der Assoziation mit den EFTA-Staaten und insbesondere in Anbetracht der mit dieser Assoziation angestrebten Ziele mit den Zielsetzungen von Art. 79 Abs. 2 AEUV, der zu Kapitel 2 („Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung“) im Dritten Teil Titel V des AEU-Vertrags gehört, offensichtlich nicht vereinbar ist. Der Gerichtshof hat die Klage des Vereinigten Königreichs daher abgewiesen.

## II. Landwirtschaft

Auf dem Gebiet der Landwirtschaft ist auf zwei Entscheidungen hinzuweisen, die unionsrechtliche Grundsätze und den Grundrechtsschutz betreffen.

Erstens hatte der Gerichtshof im Urteil vom 27. Juni 2013, *Agrokonsulting-04* (C-93/12), über die *Zulässigkeit einer mitgliedstaatlichen Vorschrift über die gerichtliche Zuständigkeit*, wonach sämtliche Rechtsstreitigkeiten über die Entscheidungen einer nationalen Behörde, die mit der Auszahlung von Agrarbeihilfen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union betraut ist, einem einzigen Gericht zugewiesen werden, im Hinblick auf die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte zu befinden. Dabei ging es um eine Vorschrift der bulgarischen Verwaltungsgerichtsordnung, die bewirkt, dass das vorlegende Gericht über alle Klagen zu entscheiden hat, die gegen Verwaltungsakte erhoben werden, die von der nationalen, mit der Auszahlung von Agrarbeihilfen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik betrauten Behörde erlassen werden.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte einer solchen Vorschrift nicht entgegenstehen, sofern die Verfahrensmodalitäten für Klagen, die den Schutz der den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, nicht weniger günstig ausgestaltet sind als die für Klagen, mit denen Rechte aus etwaigen Regelungen des internen Rechts über Beihilfen für Betriebsinhaber geschützt werden sollen, und die nationale Vorschrift für die Einzelnen insbesondere hinsichtlich der Verfahrensdauer keine Verfahrensnachteile mit sich bringt, die geeignet sind, die Ausübung der aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte übermäßig zu erschweren.

Zweitens hatte der Gerichtshof im Urteil vom 17. Oktober 2013, *Schaible* (C-101/12), die Gültigkeit bestimmter Vorschriften der Verordnung Nr. 21/2004<sup>31</sup> zu prüfen. In Frage stand, ob die den Schaf- und Ziegenhaltern gemäß diesen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen – Einzeltierkennzeichnung, elektronische Einzeltierkennzeichnung und Führung eines Bestandsregisters – mit dem die unternehmerische Freiheit schützenden Art. 16 der Charta der Grundrechte und mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar sind.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass es nichts gibt, was die Gültigkeit der streitigen Bestimmungen im Hinblick auf die unternehmerische Freiheit und den Gleichbehandlungsgrundsatz berühren könnte. Zur Vereinbarkeit mit der unternehmerischen Freiheit hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Bestimmungen der Verordnung Nr. 21/2004, die den Schaf- und Ziegenhaltern Verpflichtungen bezüglich der elektronischen Einzeltierkennzeichnung und der Führung eines Bestandsregisters auferlegen, zwar die unternehmerische Freiheit einschränken

<sup>31</sup> Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5, S. 8). Das Vorabentscheidungsersuchen betraf die Art. 3 Abs. 1, 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 3 Unterabs. 1 sowie Anhang B Nr. 2 der Verordnung Nr. 21/2004.

können, dass diese Freiheit aber nicht schrankenlos gilt. Sie kann – unter dem Vorbehalt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – einer Vielzahl von Eingriffen der öffentlichen Gewalt unterworfen werden, die im allgemeinen Interesse die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit beschränken können. Auch wenn die fraglichen Verpflichtungen in diesem Fall die unternehmerische Freiheit einschränken können, sind sie durch im Allgemeininteresse liegende legitime Ziele gerechtfertigt. Denn dadurch, dass sie die Rückverfolgbarkeit jedes Tiers erleichtern und es damit den zuständigen Behörden ermöglichen, im Fall einer Tierseuche die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten bei Schafen und Ziegen zu verhindern, sind diese Verpflichtungen geeignet und erforderlich, um diese Ziele, d. h. den Gesundheitsschutz, die Bekämpfung von Tierseuchen und das Wohlbefinden der Tiere sowie die Vollendung des Agrarinnenmarkts im betreffenden Sektor, zu erreichen.

### III. Freizügigkeit

#### 1. Arbeitnehmerfreizügigkeit und soziale Sicherheit

Auf dem Gebiet der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der sozialen Sicherheit sind drei Urteile von besonderer Bedeutung.

Erstens hatte der Gerichtshof im Urteil vom 16. April 2013, *Las* (C-202/11), über *die Regelung eines Mitgliedstaats zu befinden, die für Arbeitsverträge die Verwendung einer Amtssprache vorschreibt*. Im konkreten Fall war ein niederländischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in den Niederlanden von einem Unternehmen mit Sitz in Antwerpen (Belgien) eingestellt worden. Der in englischer Sprache abgefasste Arbeitsvertrag mit grenzüberschreitendem Charakter sah vor, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung in Belgien erbringt. Später wurde ihm mit einem ebenfalls in englischer Sprache abgefassten Schreiben gekündigt. Der Arbeitnehmer erhob bei der Arbeitsrechtbank Klage und trug vor, dass der Arbeitsvertrag wegen Verletzung der Vorschriften des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft über den Sprachgebrauch nichtig sei. Nach diesen Vorschriften ist ein im niederländischen Sprachgebiet ansässiges Unternehmen unter Androhung der vom Gericht von Amts wegen festzustellenden Nichtigkeit verpflichtet, bei der Einstellung eines Arbeitnehmers in ein Arbeitsverhältnis mit grenzüberschreitendem Charakter alle Dokumente, die sich auf das Arbeitsverhältnis beziehen, in niederländischer Sprache abzufassen. In seiner Entscheidung hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine solche Regelung, die geeignet ist, abschreckende Wirkung auf nicht niederländischsprachige Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu haben, eine Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer darstellt. Im besonderen Kontext eines Arbeitsvertrags mit grenzüberschreitendem Charakter steht eine solche sprachenbezogene Pflicht nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den von Belgien im vorliegenden Fall angeführten Zielen, nämlich dem Schutz einer Amtssprache, dem Schutz der Arbeitnehmer und der Erleichterung entsprechender Kontrollen durch die Verwaltung.

Zweitens ist auf das Urteil vom 20. Juni 2013, *Giersch u. a.* (C-20/12), hinzuweisen, das *die Gleichbehandlung von Grenzgängern und ihren Familienangehörigen bezüglich sozialer Vergünstigungen* betrifft. In diesem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1612/68<sup>32</sup> dahin auszulegen ist, dass er grundsätzlich einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die *die Gewährung einer finanziellen Studienbeihilfe von der Erfüllung eines Wohnsitzerfor-*

<sup>32</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2) in der durch die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 158, S. 77, mit Berichtigung in ABl. 2004, L 229, S. 35) geänderten Fassung.

*dernisses durch den Studierenden abhängig macht* und die zu einer eine mittelbare Diskriminierung darstellenden Ungleichbehandlung von in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässigen Personen und von Personen führt, die zwar nicht in diesem Mitgliedstaat ansässig, aber Kinder von Grenzgängern sind, die in diesem Mitgliedstaat eine Tätigkeit ausüben.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass das Ziel, den Anteil der Gebietsansässigen mit Hochschulabschluss zu erhöhen, um die Entwicklung der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats zu fördern, zwar ein legitimes Ziel darstellt, das eine Ungleichbehandlung rechtfertigen kann, und ein Wohnsitzerfordernis auch geeignet ist, die Verwirklichung dieses Ziels zu gewährleisten, dass dieses Erfordernis jedoch über das hinausgeht, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist. Mit einem solchen Wohnsitzerfordernis wird nämlich die Berücksichtigung anderer Kriterien ausgeschlossen, die für den tatsächlichen Grad der Verbundenheit zwischen demjenigen, der die genannte finanzielle Beihilfe beantragt, und der Gesellschaft oder dem Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats repräsentativ sein können, wie beispielsweise der Umstand, dass ein Elternteil, der weiter für den Unterhalt des Studierenden aufkommt, Grenzgänger ist, der in diesem Mitgliedstaat eine dauerhafte Beschäftigung hat und dort bereits seit längerer Zeit arbeitet.

Drittens ist das Urteil vom 21. Februar 2013, *Salgado González* (C-282/11), zu nennen, in dem es um die *Modalitäten zur Berechnung der Altersrenten von Selbständigen im Hinblick auf die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des sozialen Schutzes von Wandererwerbstätigen*<sup>33</sup> geht.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass in Ermangelung einer Harmonisierung auf Unionsebene das Recht eines jeden Mitgliedstaats die Voraussetzungen für die Begründung von Ansprüchen auf Leistungen bestimmt, dass die Mitgliedstaaten aber bei der Ausübung dieser Befugnis das Unionsrecht und insbesondere die Bestimmungen des AEU-Vertrags über die Freizügigkeit beachten müssen. Insoweit berücksichtigt nach der Verordnung Nr. 1408/71 in dem Fall, dass nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Erwerb des Anspruchs auf in dieser Vorschrift vorgesehene Leistungen wie etwa die Altersrente davon abhängt, dass Versicherungszeiten zurückgelegt worden sind, der zuständige Träger dieses Mitgliedstaats, soweit erforderlich, die nach den Rechtsvorschriften jedes anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten<sup>34</sup>. Zu diesem Zweck berücksichtigt er diese Zeiten, als ob es sich um nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegte Zeiten handelte.

Daher verstößt eine nationale Regelung, wonach der theoretische Betrag der Altersrente eines Selbständigen unabhängig davon, ob er Wandererwerbstätiger ist oder nicht, unveränderlich auf Basis der durch einen festen Teiler dividierten Beitragsbemessungsgrundlagen dieses Erwerbstätigen während eines fixen Referenzzeitraums vor der Entrichtung des letzten Beitrags in diesem Mitgliedstaat berechnet wird, gegen die in der Verordnung Nr. 1408/71<sup>35</sup> aufgestellten Anforderungen, wenn dieser theoretische Betrag nicht so berechnet wird, als habe der Erwerbstätige seine gesamte berufliche Tätigkeit ausschließlich in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgeübt. Anders würde es sich verhalten, wenn die nationalen Rechtsvorschriften Mechanismen zur Anpassung der Berechnungsmodalitäten für den theoretischen Betrag der Altersrente vorsähen, um zu berücksichtigen, dass der Erwerbstätige sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, indem er in einem anderen Mitgliedstaat gearbeitet hat.

<sup>33</sup> Verordnung (EWG) Nr.1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2), in ihrer geänderten Fassung.

<sup>34</sup> Vgl. Art. 45 der Verordnung Nr. 1408/71.

<sup>35</sup> Vgl. insbesondere Art. 46 Buchst. a der Verordnung Nr. 1408/71.

## 2. Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr

Im Urteil vom 8. Mai 2013, *Libert u. a.* (C-197/11 und C-203/11), hatte der Gerichtshof Gelegenheit, sich zu der Frage zu äußern, ob das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, die zum einen die *Übertragung von Liegenschaften*, die in bestimmten Gemeinden belegen sind, davon abhängig macht, dass eine Bewertungskommission eine „ausreichende Bindung“ zwischen dem Erwerber und den betreffenden Gemeinden feststellt, und zum anderen Parzellierern und Bauherren aufgibt, ein Angebot an Sozialwohnungen zu verwirklichen, wofür verschiedene Steueranreize und Subventionsmechanismen vorgesehen sind.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass eine Regelung, die solche Übertragungsbedingungen vorsieht, eine Beschränkung der vom Unionsrecht verbürgten Grundfreiheiten darstellt. Erfordernisse im Zusammenhang mit der Sozialwohnungspolitik, wie dasjenige, den Immobilienbedarf der am wenigsten begüterten einheimischen Bevölkerung zu befriedigen, können zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen und damit eine solche Beschränkung rechtfertigen. Diese Maßnahmen gehen jedoch über das hinaus, was zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderlich ist, wenn die für die Übertragung von Liegenschaften festgelegten Bedingungen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den sozioökonomischen Aspekten stehen, die dem Ziel entsprechen, ausschließlich die am wenigsten begüterte einheimische Bevölkerung auf dem Immobilienmarkt zu schützen. In einem solchen Fall können diese Bedingungen nämlich nicht nur diese am wenigsten begüterte Bevölkerung begünstigen, sondern auch andere Personen, die über ausreichende Mittel verfügen und folglich keinen besonderen Bedarf an sozialem Schutz auf dem Immobilienmarkt haben.

Dagegen verbietet Art. 63 AEUV nach Auffassung des Gerichtshofs nicht, dass bestimmten Wirtschaftsteilnehmern, wie Parzellierern und Bauherren, mit der Erteilung einer Bau- oder Parzellierungsgenehmigung eine „soziale Auflage“ erteilt wird, da sie ein ausreichendes Wohnangebot für einkommensschwache Personen oder andere benachteiligte Gruppen der örtlichen Bevölkerung sicherstellen soll.

Im Urteil vom 24. Oktober 2013, *LBI* (ehemals *Landsbanki Islands*) (C-85/12), hat sich der Gerichtshof zur Auslegung der *in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgenommenen Richtlinie 2001/24 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten*<sup>36</sup> geäußert. Diese Richtlinie sieht vor, dass im Fall der Insolvenz eines Kreditinstituts, das Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten hat, die Sanierungsmaßnahmen und das Liquidationsverfahren Teil eines einheitlichen Insolvenzverfahrens in dem Mitgliedstaat sind, in dem das Institut seinen satzungsmäßigen Sitz hat (dem Herkunftsmitgliedstaat), und dabei ohne weitere Formalität nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats in der gesamten Union wirksam sind.

In dieser Rechtssache ging es darum, festzustellen, ob die Sanierungsmaßnahmen, die Island im Zuge der Banken- und Finanzkrise erlassen hatte, von der Richtlinie gedeckt waren. Diese Maßnahmen in Form eines Moratoriums schützten die Finanzinstitute vor gerichtlichen Verfahren und ordneten die Aussetzung laufender gerichtlicher Verfahren während der gesamten Dauer des Moratoriums an. Gegen LBI, ein isländisches Kreditinstitut, dem in Island ein Moratorium gewährt worden war, waren in Frankreich Sicherungspfändungen durchgeführt worden, gegen die LBI bei den französischen Gerichten mit der Begründung vorging, dass die in Island erlassenen

<sup>36</sup> Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. L 125, S. 15).

Sanierungsmaßnahmen aufgrund der Richtlinie ihrem französischen Gläubiger unmittelbar entgegengehalten werden könnten, so dass die Pfändungen nichtig seien.

Vorab hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 2001/24 die Einführung der gegenseitigen Anerkennung durch die Mitgliedstaaten im Falle von Maßnahmen bezieht, die ein einzelner Mitgliedstaat trifft, um die Lebensfähigkeit der von ihm zugelassenen Kreditinstitute wiederherzustellen. Sodann hat der Gerichtshof festgestellt, dass nach der Richtlinie 2001/24<sup>37</sup> allein die Behörden und Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats befugt sind, über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in einem Kreditinstitut und über die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens gegen ein solches Kreditinstitut zu entscheiden. Diese Maßnahmen haben in allen Mitgliedstaaten die Wirkungen, die das Recht des Herkunftsmitgliedstaats ihnen beilegt. Daraus folgt, dass die von den Behörden und Gerichten des Herkunftsmitgliedstaats beschlossenen Sanierungs- und Liquidationsmaßnahmen – mit den Wirkungen, die ihnen das Recht dieses Mitgliedstaats beilegt – nach der Richtlinie 2001/24 gegenseitig anerkannt werden. Dagegen können die Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats grundsätzlich nur durch Maßnahmen, die von den Behörden und Gerichten dieses Mitgliedstaats in Bezug auf ein bestimmtes Kreditinstitut ergriffen werden, in den anderen Mitgliedstaaten Wirkungen entfalten.

Das Urteil vom 24. September 2013, *Demirkan* (C-221/11), betrifft die Frage, ob *der freie Dienstleistungsverkehr, der in Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls<sup>38</sup> zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei<sup>39</sup> vorgesehen ist, auch die sogenannte „passive“ Dienstleistungsfreiheit umfasst*, d. h. diejenige, die das Recht anerkennt, sich in einen Mitgliedstaat zu begeben, um dort eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Bestimmungen des AEU-Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr geltenden Grundsätze zwar so weit wie möglich auf die türkischen Staatsangehörigen übertragen werden sollen, um zwischen den Vertragsparteien die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs zu beseitigen, dass die den unionsrechtlichen Vorschriften über den Binnenmarkt, einschließlich der Vertragsbestimmungen, gegebene Auslegung aber nicht automatisch auf die Auslegung eines von der Union mit einem Drittstaat geschlossenen Abkommens übertragen werden kann, sofern dies nicht im Abkommen selbst ausdrücklich vorgesehen ist. Zur Feststellung, ob eine solche Übertragung möglich ist, sind das Abkommen und der Vertrag in Bezug auf Zweck und Kontext zu vergleichen. Zwischen dem Assoziierungsabkommen und seinem Zusatzprotokoll einerseits und dem Vertrag andererseits bestehen jedoch grundlegende Unterschiede, da die Assoziation EWG-Türkei, die im Wesentlichen die wirtschaftliche Entwicklung der Türkei fördern soll, einen ausschließlich wirtschaftlichen Zweck verfolgt. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Freiheiten zur Ermöglichung einer generellen Freizügigkeit, die mit der für die Unionsbürger geltenden vergleichbar wäre, ist nicht Gegenstand des Assoziierungsabkommens. In zeitlicher Hinsicht hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass es keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass die Vertragsparteien des Assoziierungsabkommens und des Zusatzprotokolls bei deren Unterzeichnung davon ausgingen, dass der freie Dienstleistungsverkehr auch die „passive“ Dienstleistungsfreiheit umfasst. Daher umfasst der freie Dienstleistungsverkehr im Sinne von Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls nicht die Freiheit türkischer Staatsangehöriger, sich als Dienstleistungsempfänger in einen Mitgliedstaat zu begeben, um dort eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.

<sup>37</sup> Art. 3 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1.

<sup>38</sup> Das Zusatzprotokoll, das am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichnet und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt wurde, ist gemäß seinem Art. 62 Bestandteil des Assoziierungsabkommens.

<sup>39</sup> Am 12. September 1963 in Ankara unterzeichnet.

### 3. Freier Kapitalverkehr

Im Urteil vom 22. Oktober 2013, *Essent u. a.* (C-105/12 bis C-107/12), hatte der Gerichtshof über die Frage zu befinden, ob Art. 345 AEUV und die Regeln über den freien Kapitalverkehr einer nationalen Regelung über die Eigentumsverhältnisse von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreibern entgegensteht, die ein absolutes Privatisierungsverbot vorsieht.

Der Gerichtshof hat erstens darauf hingewiesen, dass Art. 345 AEUV den Grundsatz der Neutralität der Verträge gegenüber der Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten zum Ausdruck bringt. Insbesondere stehen die Verträge grundsätzlich weder einer Verstaatlichung von Unternehmen noch deren Privatisierung entgegen, so dass die Mitgliedstaaten das Ziel verfolgen dürfen, für bestimmte Unternehmen eine Zuordnung des Eigentums in öffentliche Trägerschaft einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Art. 345 AEUV führt jedoch nicht dazu, dass die in den Mitgliedstaaten bestehenden Eigentumsordnungen den Grundprinzipien des AEU-Vertrags, u. a. denen der Nicht-diskriminierung, der Niederlassungsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit, entzogen sind.

Im vorliegenden Fall stellt das Privatisierungsverbot nach Auffassung des Gerichtshofs aufgrund seiner Wirkungen eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar. Allerdings können die Gründe, die der in den nationalen Rechtsvorschriften getroffenen Entscheidung hinsichtlich des Eigentumsystems zugrunde liegen, nämlich Transparenz auf den Märkten für Elektrizität und Gas zu schaffen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, als zwingende Gründe des Allgemeininteresses berücksichtigt werden können, um die Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs zu rechtfertigen. Zum Konzernverbot und dem Verbot von dem Interesse des Netzbetriebs potenziell zu widerlaufenden Tätigkeiten hat der Gerichtshof festgestellt, dass die genannten Ziele als zwingende Gründe des Allgemeininteresses ebenfalls die festgestellten Beschränkungen der Grundfreiheiten rechtfertigen können. Die betreffenden Beschränkungen müssen jedoch den verfolgten Zielen angemessen sein und dürfen nicht über das zu deren Erreichung Erforderliche hinausgehen.

## IV. Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung

### 1. Überschreiten der Grenzen

Im Zusammenhang mit den gemeinsamen Vorschriften über Standards und Verfahren der Kontrolle an den Außengrenzen wollte ein deutsches Gericht wissen, ob die Verordnung Nr. 2252/2004<sup>40</sup> insbesondere im Hinblick auf die Charta der Grundrechte gültig ist, soweit sie die einen Reisepass beantragende Person zur Abgabe ihrer Fingerabdrücke verpflichtet und deren Speicherung im Reisepass vorsieht. Der Gerichtshof hat dies im Urteil vom 17. Oktober 2013, *Schwarz* (C-291/12), bejaht. Denn die Erfassung der Fingerabdrücke und ihre Speicherung im Reisepass stellt zwar einen Eingriff in die Rechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten dar, die in Art. 7 und 8 der Grundrechtecharta verankert sind; diese Maßnahmen sind jedoch gerechtfertigt, um die betrügerische Verwendung von Reisepässen zu verhindern.

Im Urteil vom 19. Dezember 2013, *Koushkaki* (C-84/12), hat der Gerichtshof seine Rechtsprechung zur Visapolitik präzisiert, insbesondere zum Verfahren und zu den Voraussetzungen für die Erteilung

<sup>40</sup> Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385, S. 1) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl. L 142, S. 1, Berichtigung in ABl. L 188, S. 127) geänderten Fassung.

*einheitlicher Visa* und zum Wertungsspielraum, den die Mitgliedstaaten in diesem Bereich haben. Zunächst hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 23 Abs. 4, Art. 32 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 6 des Visakodex<sup>41</sup> dahin auszulegen sind, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nach Abschluss der Prüfung eines Antrags auf ein einheitliches Visum einem Antragsteller nur dann ein solches Visum verweigern dürfen, wenn ihm einer der in diesen Bestimmungen aufgezählten Gründe für die Verweigerung des Visums entgegengehalten werden kann. Die betreffenden Behörden verfügen bei der Prüfung dieses Antrags über einen weiten Beurteilungsspielraum, der sich sowohl auf die Anwendungsvoraussetzungen dieser Vorschriften als auch auf die Würdigung der Tatsachen bezieht, die für die Feststellung maßgeblich sind, ob dem Antragsteller einer dieser Verweigerungsgründe entgegengehalten werden kann.

Zum Verweigerungsgrund, dass der Antragsteller möglicherweise nicht die Absicht hat, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeit des beantragten Visums zu verlassen, hat der Gerichtshof ausgeführt<sup>42</sup>, dass von den zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden nicht verlangt wird, Gewissheit über die Absichten des Antragstellers zu erlangen; es genügt vielmehr, wenn sie feststellen, dass in Anbetracht der allgemeinen Verhältnisse im Wohnsitzstaat des Antragstellers und seiner persönlichen Umstände, die anhand seiner Angaben festgestellt worden sind, begründete Zweifel an der Rückkehrabsicht bestehen.

Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Visakodex einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach die zuständigen Behörden, wenn die in diesem Kodex vorgesehenen Voraussetzungen für die Erteilung eines einheitlichen Visums erfüllt sind, befugt sind, dem Antragsteller ein solches Visum zu erteilen, ohne ausdrücklich dazu verpflichtet zu sein, sofern eine solche Bestimmung in Übereinstimmung mit Art. 23 Abs. 4, Art. 32 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 6 dieses Kodex ausgelegt werden kann. Die zuständigen nationalen Behörden dürfen einem Antragsteller daher nur dann ein einheitliches Visum verweigern, wenn ihm einer der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Gründe für die Verweigerung des Visums entgegengehalten werden kann.

## 2. Asylpolitik

Zwei Urteile zum Asylrecht, die die Verordnung Nr. 343/2003 („Dublin II“)<sup>43</sup> betreffen, verdienen besondere Beachtung.

Erstens war der Gerichtshof in der Rechtssache, in der das Urteil vom 6. Juni 2013, *MA u. a. (C-648/11)*, ergangen ist, dazu befragt worden, *wie der für die Bearbeitung des Asylantrags zuständige Mitgliedstaat zu bestimmen ist*, wenn der Asylbewerber, ein unbegleiteter Minderjähriger, der keinen sich in der Europäischen Union rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen hat, Anträge in mehr als einem Mitgliedstaat gestellt hat. Der Gerichtshof hat Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 343/2003 dahin ausgelegt, dass der zuständige Mitgliedstaat derjenige ist, in dem sich der Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Antrag gestellt hat. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof entschieden, dass der Ausdruck „der Mitgliedstaat, in dem der Minderjährige seinen Asylantrag gestellt hat“ in dieser Bestimmung nicht als „der erste Mitgliedstaat, in dem der Minderjährige seinen Asylantrag gestellt hat“ verstanden werden kann. Da unbegleitete Minderjährige

<sup>41</sup> Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243, S. 1).

<sup>42</sup> Der Gerichtshof hat sich zu Art. 32 Abs. 1 des Visakodex in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 dieses Kodex geäußert.

<sup>43</sup> Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50, S. 1).

eine Kategorie besonders gefährdeter Personen bilden, ist es wichtig, dass sich das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nicht länger als unbedingt nötig hinzieht; ihnen ist vielmehr ein rascher Zugang zu den Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft zu gewährleisten. Daher hat, obwohl das Interesse des Minderjährigen nur in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 343/2003 ausdrücklich erwähnt wird, Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte in Verbindung mit ihrem Art. 51 Abs. 1 zur Folge, dass bei jeder Entscheidung, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 343/2003 erlassen, das Wohl des Kindes ebenfalls eine vorrangige Erwägung sein muss. Demnach sind unbegleitete Minderjährige, die einen Asylantrag in einem Mitgliedstaat gestellt haben, grundsätzlich nicht in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen, bei dem sie einen ersten Asylantrag gestellt haben.

Zweitens hat der Gerichtshof im Urteil vom 10. Dezember 2013, *Abdullahi* (C-394/12), entschieden, dass Art. 19 Abs. 2 der Verordnung Nr. 343/2003 dahin auszulegen ist, dass *in einem Fall, in dem ein Mitgliedstaat der Aufnahme eines Asylbewerbers als der Mitgliedstaat der ersten Einreise des Asylbewerbers in das Unionsgebiet zugestimmt hat*, der Asylbewerber der auf die Kriterien des Art. 10 Abs. 1 dieser Verordnung gestützten Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats für die Prüfung des Antrags nur damit entgegentreten kann, dass er systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat geltend macht. Unter Berufung auf die im Urteil vom 21. Dezember 2011, *N. S. u. a.*<sup>44</sup>, vertretene Auslegung hat der Gerichtshof festgestellt, dass diese systemischen Mängel und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen müssen, dass diese Asylbewerber tatsächlich Gefahr laufen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte ausgesetzt zu werden.

### 3. Zuwanderungspolitik

Der Gerichtshof war im Urteil vom 10. September 2013, *G. und R.* (C-383/13 PPU), aufgerufen, Art. 15 Abs. 2 und 6 der Richtlinie 2008/115 („Rückführungsrichtlinie“)<sup>45</sup> auszulegen, in der *die Verfahrensgarantien bei Entscheidungen zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger* festgelegt sind. In diesem Rahmen verpflichtet die Richtlinie 2008/115 die Mitgliedstaaten, wirksame Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidungen einzuführen, und sieht außerdem vor, dass der betreffende Drittstaatsangehörige unverzüglich freizulassen ist, wenn die Inhaftnahme nicht rechtmäßig ist.

In seinem im Eilvorabentscheidungsverfahren ergangenen Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass der Umstand, dass beim Erlass einer Entscheidung über die Verlängerung der Haft die Verteidigungsrechte eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf dessen Abschiebung nicht gewahrt wurden, nicht automatisch zur Freilassung führt. Das nationale Gericht muss jedoch prüfen, ob ein solcher Verstoß demjenigen, der sich auf ihn beruft, tatsächlich die Möglichkeit genommen hat, sich in solchem Maße besser zu verteidigen, dass das Verwaltungsverfahren, das die Aufrechterhaltung der Haft zur Folge hatte, zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.

Auch das Urteil vom 19. September 2013, *Filev und Osmani* (C-297/12), betrifft die Auslegung der Richtlinie 2008/115 („Rückführungsrichtlinie“). Der Gerichtshof hat insbesondere entschieden, dass diese Richtlinie *einer nationalen Vorschrift entgegensteht, die die Befristung eines Einreiseverbots an die Voraussetzung knüpft, dass der betroffene Drittstaatsangehörige einen Antrag auf eine derartige*

<sup>44</sup> Verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, Slg. 2011, I-13905.

<sup>45</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348, S. 98).

*Befristung stellt.* Aus Art. 11 Abs. 2 dieser Richtlinie ergibt sich nämlich, dass die Mitgliedstaaten alle Einreiseverbote befristen müssen, und zwar unabhängig von einem hierauf gerichteten Antrag.

Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass diese Bestimmung es verbietet, einen Verstoß gegen ein Verbot, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen und sich dort aufzuhalten, das mehr als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt verhängt wurde, zu dem der betreffende Drittstaatsangehörige erneut in dieses Hoheitsgebiet eingereist oder die innerstaatliche Regelung zur Umsetzung dieser Richtlinie in Kraft getreten ist, strafrechtlich zu ahnden, es sei denn, dieser Drittstaatsangehörige stellt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit dar.

Schließlich hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass ein Mitgliedstaat, der sich gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der Rückführungsrichtlinie dafür entschieden hat, die Richtlinie nicht auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, gegen die eine strafrechtliche Sanktion verhängt wurde, diese innerstaatlichen Vorschriften nicht einem Drittstaatsangehörigen entgegenhalten kann, gegen den vor der Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht eine strafrechtliche Sanktion verhängt wurde und der sich unmittelbar auf die Richtlinie hätte berufen können.

## V. Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

### 1. Europäischer Haftbefehl

Auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ist auf drei Urteile zum Rahmenbeschluss 2002/584 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten<sup>46</sup>, hinzuweisen. Zwei von diesen gehen im Übrigen auf das erste Vorabentscheidungsersuchen des französischen bzw. des spanischen Verfassungsgerichtshofs zurück.

In der ersten Rechtssache hatte der spanische Verfassungsgerichtshof wissen wollen, ob der Rahmenbeschluss 2002/584 es den nationalen Gerichten – wie es die Rechtsprechung des spanischen Verfassungsgerichtshofs erfordert – verbietet, *die Übergabe einer in Abwesenheit verurteilten Person an die Bedingung zu knüpfen, dass seine Verurteilung in dem den Haftbefehl ausstellenden Staat einer Überprüfung unterworfen werden kann*. In seinem Urteil vom 26. Februar 2013, *Melloni*, hat der Gerichtshof nach einem Hinweis darauf, dass die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nur an die im Rahmenbeschluss angeführten Bedingungen knüpfen kann, entschieden, dass Art. 4a Abs. 1 des Rahmenbeschlusses, der die genannte Bedingung nicht vorsieht, die Justizbehörden daran hindert, die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Strafe ausgestellten Haftbefehls zu verweigern, falls der Betroffene nicht persönlich zur Verhandlung erschienen ist, wenn er in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand erteilt hat, ihn zu verteidigen, und von diesem tatsächlich verteidigt worden ist. Der Gerichtshof hat weiter festgestellt, dass diese Bestimmung des Rahmenbeschlusses, die unter bestimmten Bedingungen die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls erlaubt, wenn die Person nicht persönlich zu der Verhandlung erschienen ist, mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren sowie mit den Verteidigungsrechten, wie sie in den Art. 47 und 48 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen

<sup>46</sup> Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190, S. 1) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81, S. 24) geänderten Fassung.

Union anerkannt sind, vereinbar ist. Denn das Recht des Angeklagten, persönlich zur Verhandlung zu erscheinen, ist zwar ein wesentlicher Teil des Rechts auf ein faires Verfahren, aber kein absolutes Recht, da der Angeklagte mit bestimmten Garantien darauf verzichten kann.

Schließlich hat der Gerichtshof ausgeführt, dass Art. 53 der Charta der Grundrechte es einem Mitgliedstaat auch nicht gestattet, die Übergabe einer in Abwesenheit verurteilten Person von der im Rahmenbeschluss nicht vorgesehenen Bedingung, dass die Verurteilung im Ausstellungsmittelstaat einer Überprüfung unterworfen werden kann, abhängig zu machen, um zu vermeiden, dass in seiner Verfassung garantierte Rechte verletzt werden. Eine andere Auslegung von Art. 53 der Grundrechtecharta würde gegen den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts verstoßen und die Wirksamkeit des Rahmenbeschlusses 2002/584 beeinträchtigen<sup>47</sup>.

In seinem Urteil vom 30. Mai 2013, *F. (C-168/13 PPU)*, das auf ein Vorabentscheidungsersuchen hinging, das im Rahmen einer dem französischen Verfassungsrat vorgelegten vorrangigen Frage der Verfassungsmäßigkeit gestellt wurde, hat sich der Gerichtshof mit der Möglichkeit beschäftigt, *bei Entscheidungen, mit denen die Wirkungen eines Europäischen Haftbefehls ausgeweitet werden, einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung vorzusehen*. Nachdem er darauf hingewiesen hatte, dass bereits der Rahmenbeschluss 2002/584 selbst ein Verfahren vorsieht, das mit den Anforderungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Einklang steht, hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Mitgliedstaaten dadurch, dass der Rahmenbeschluss keine Regelung über einen etwaigen Anspruch auf einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Haftbefehl enthält, weder daran gehindert noch dazu verpflichtet werden, einen solchen Anspruch zu schaffen. Soweit die Anwendung des Rahmenbeschlusses nicht vereitelt wird, verwehrt dieser es einem Mitgliedstaat nicht, seine Verfassungsbestimmungen insbesondere über das Recht auf ein faires Verfahren anzuwenden.

Für den Handlungsspielraum, über den die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht verfügen, müssen nach Auffassung des Gerichtshofs jedoch bestimmte Grenzen gelten. So muss wegen der Bedeutung der Fristen die endgültige Entscheidung über die Vollstreckung des Haftbefehls grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Erteilung der Zustimmung der gesuchten Person zu der Übergabe erfolgen, in den anderen Fällen innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Festnahme. Außerdem ist die Entscheidung, mit der der Haftbefehl oder eine weitere Übergabe ausgeweitet werden, nach dem Rahmenbeschluss<sup>48</sup> grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens zu treffen. Sehen nationale Rechtsvorschriften einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung gegen eine solche Entscheidung vor, muss dieser deshalb innerhalb der genannten, für den Erlass einer endgültigen Entscheidung über die Vollstreckung des Haftbefehls geltenden Fristen ausgeübt werden.

In einer dritten Rechtssache zum Europäischen Haftbefehl hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 29. Januar 2013, *Radu (C-396/11)*, entschieden, dass die vollstreckenden Justizbehörden die Vollstreckung eines zur Strafverfolgung ausgestellten Europäischen Haftbefehls nicht mit der Begründung ablehnen können, dass die ausstellenden Justizbehörden die gesuchte Person vor der Ausstellung dieses Haftbefehls nicht angehört haben. Erstens gehört dieser Grund nicht zu den im Rahmenbeschluss 2002/584 vorgesehenen Gründen, aus denen die Vollstreckung eines solchen Haftbefehls abgelehnt werden kann oder muss. Zweitens ist zur Wahrung des in den Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte verankerten Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht erforderlich, dass eine Justizbehörde eines Mitgliedstaats die Vollstreckung eines zur Strafverfolgung ausgestellten Europäischen Haftbefehls aus diesem Grund verweigern kann, da eine solche Verpflichtung das im

<sup>47</sup> Vgl. hierzu die Darstellung dieses Urteils im Abschnitt „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“.

<sup>48</sup> Art. 27 Abs. 3 Buchst. g und Art. 28 Abs. 2 Buchst. c des Rahmenbeschlusses 2002/584.

Rahmenbeschluss vorgesehene Übergabesystem unweigerlich zum Scheitern bringen würde. Denn einem solchen Haftbefehl muss, um eine Flucht des Betroffenen zu verhindern, ein gewisser Überraschungseffekt zukommen. Der Gerichtshof hat unter Bezugnahme auf mehrere Bestimmungen des Rahmenbeschlusses festgestellt, dass der europäische Gesetzgeber die Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Vollstreckungsmitgliedstaat jedenfalls dergestalt gesichert hat, dass die Wirksamkeit des Mechanismus des Europäischen Haftbefehls nicht beeinträchtigt wird<sup>49</sup>.

## 2. Gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen

Im Urteil vom 14. November 2013, *Baláž* (C-60/12), hat der Gerichtshof den Begriff „auch in Strafsachen zuständige Gericht“ im Sinne des Rahmenbeschlusses 2005/214 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen<sup>50</sup> ausgelegt. Der Gerichtshof hat zunächst erläutert, dass dieser Begriff ein autonomer Begriff des Unionsrechts ist. Da in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses Straftaten und Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit einer „gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstoßende[n] Verhaltensweise“ fallen und diese Straftaten und Verwaltungsübertretungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten nicht einheitlich behandelt werden, hat der Gerichtshof, um die praktische Wirksamkeit des Rahmenbeschlusses zu gewährleisten, festgestellt, dass unter diesen Begriff jedes Gericht fällt, das ein Verfahren anwendet, das die wesentlichen Merkmale eines Strafverfahrens in sich vereinigt, ohne dass dieses Gericht jedoch ausschließlich für Strafsachen zuständig sein muss. Der Gerichtshof hat außerdem entschieden, dass, da der Rahmenbeschluss auch für Geldstrafen und Geldbußen gilt, die von Verwaltungsbehörden verhängt wurden, aufgrund der Besonderheiten der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten im Vorfeld eine verwaltungsrechtliche Phase zu durchlaufen sein kann. Daher ist davon auszugehen, dass eine Person die Möglichkeit hatte, die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht im Sinne des Rahmenbeschlusses zu bringen, auch wenn sie vor Einlegung eines Rechtsbehelfs ein vorgerichtliches Verwaltungsverfahren durchlaufen musste. Der Zugang zu einem zuständigen Gericht darf jedoch keinen Voraussetzungen unterliegen, die ihn unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Ein solches Gericht muss daher in vollem Umfang zur Prüfung der Rechtssache sowohl in Bezug auf die rechtliche Würdigung als auch in Bezug auf die tatsächlichen Umstände befugt sein.

# VI. Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

## 1. Gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Die meisten Entscheidungen, die in diesem Jahr auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen ergangen sind, betrafen die Auslegung der Verordnung Nr. 44/2001 (Brüssel I)<sup>51</sup>.

Unter diesen verdient das Urteil vom 12. September 2013, *Sunico u. a.* (C-49/12), besondere Beachtung. Es ging um den Begriff „Zivil- und Handelssachen“ in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 und die Frage, ob er dahin auszulegen ist, dass er die Klage erfasst, mit der eine

<sup>49</sup> Vgl. insbesondere die Art. 8, 13 bis 15 und 19 des Rahmenbeschlusses 2002/584.

<sup>50</sup> Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76, S. 16) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (ABl. L 81, S. 24) geänderten Fassung.

<sup>51</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1).

Behörde eines Mitgliedstaats von in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen natürlichen und juristischen Personen Ersatz des Schadens fordert, der durch eine haftungsauslösende unerlaubte Verabredung zur Hinterziehung von in dem erstgenannten Mitgliedstaat geschuldeter Mehrwertsteuer entstanden ist.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass zwar bestimmte Rechtsstreitigkeiten, in denen sich eine Behörde und eine Privatperson gegenüberstehen, in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001 fallen können, dass es sich jedoch anders verhält, wenn die Behörde in Ausübung hoheitlicher Befugnisse tätig wird. Da in diesem Fall die Klage der Behörde nicht auf dem nationalen Mehrwertsteuerrecht beruht, sondern auf der behaupteten Beteiligung der Privatperson an einer haftungsauslösenden unerlaubten Verabredung zur Begehung von Betrug, die den nationalen Bestimmungen über die Schadensersatzpflicht wegen unerlaubter Handlung unterliegt, besteht zwischen den beiden Parteien kein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, das die Ausübung hoheitlicher Befugnisse einschließt. Daher fällt eine solche Klage unter den Begriff „Zivil- und Handelssachen“ in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001. Der Gerichtshof hat entschieden, dass es dem nationalen Gericht allerdings obliegt, zu prüfen, ob die Behörde keine durch Einsatz ihrer hoheitlichen Rechte erlangten Beweise verwendet hat und sie sich gegebenenfalls im Rahmen ihrer Klage in der Lage eines Privaten befand.

## 2. Auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht

Der Gerichtshof hatte 2013 zwar nur wenige Rechtssachen zum Internationalen Privatrecht zu entscheiden, doch ist das Urteil vom 17. Oktober 2013, *Unamar* (C-184/12), von Bedeutung. Mit der Auslegung der Art. 3 und 7 Abs. 2 des Übereinkommens von Rom<sup>52</sup> befasst, hatte der Gerichtshof in dieser Rechtssache Gelegenheit, zu erläutern, ob das angerufene Gericht das von den Parteien eines Handelsvertretervertrags gewählte Recht zugunsten der *lex fori* mit der Begründung, dass die Vorschriften über selbständige Handelsvertreter in der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats zwingenden Charakter haben, unangewendet lassen kann.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Rechtswahl der Parteien gemäß Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens von Rom zu respektieren ist, so dass die in Art. 7 Abs. 2 dieses Übereinkommens genannte Ausnahme aufgrund des Bestehens einer „zwingenden Vorschrift“ im Sinne des Rechts des betroffenen Mitgliedstaats eng auszulegen ist. Polizei- und Sicherheitsgesetze sind Vorschriften, deren Einhaltung als so entscheidend für die Wahrung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation des betreffenden Mitgliedstaats angesehen wird, dass ihre Beachtung für alle Personen, die sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats befinden, vorgeschrieben wird. Daher kann das von den Parteien eines Handelsvertretervertrags gewählte Recht eines Mitgliedstaats, das den durch die Richtlinie 86/653<sup>53</sup> vorgeschriebenen Mindestschutz gewährt, von dem angerufenen Gericht nur dann unangewendet gelassen werden, wenn es substantiiert feststellt, dass der Gesetzgeber des Staates dieses Gerichts es für unerlässlich erachtet hat, dem Handelsvertreter einen Schutz zu gewähren, der über den in der genannten Richtlinie vorgesehenen hinausgeht, und dabei die Natur und den Gegenstand dieser zwingenden Vorschriften berücksichtigt.

<sup>52</sup> Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom (ABl. L 266, S. 1).

<sup>53</sup> Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. September 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (ABl. L 382, S. 17).

## VII. Verkehr

In diesem Jahr ergingen zwei wichtige Entscheidungen auf diesem Gebiet. Erstens ist auf das Urteil vom 26. Februar 2013, *Folkerts* (C-11/11), hinzuweisen, in dem die *Regelung über Ausgleichsleistungen für Fluggäste bei Verspätung eines Fluges* näher präzisiert wurde. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die pauschale Ausgleichsleistung bei einem Flug mit Anschlussflügen anhand der Verspätung zu beurteilen ist, die gegenüber der planmäßigen Ankunftszeit am Endziel, d. h. dem Zielort des letzten Fluges des betreffenden Fluggasts, festgestellt wird. Daher ist der Fluggast eines Fluges mit Anschlussflügen zu entschädigen, wenn seine Verspätung zum Zeitpunkt des Abflugs unterhalb der in der Verordnung Nr. 261/2004<sup>54</sup> festgelegten Grenzen lag, er aber wegen dieser Verspätung sein Endziel mit einer Verspätung von drei Stunden oder mehr gegenüber der planmäßigen Ankunftszeit erreichte.

Zweitens war der Gerichtshof in der Rechtssache, in der das Urteil vom 7. März 2013, *Schweiz/Kommision* (C-547/10 P), erging, mit einem Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts<sup>55</sup> befasst, das eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2004/12/EG<sup>56</sup> abgewiesen hatte. Mit dieser Entscheidung hatte die Kommission die *Beschränkungen des nächtlichen Überflugs bestimmter Gebiete des deutschen Hoheitsgebiets in der Nähe des Flughafens Zürich durch die deutschen Behörden* genehmigt.

Der Gerichtshof hat die vom Gericht vorgenommene Würdigung der Klage in vollem Umfang bestätigt. Er hat darauf hingewiesen, dass ein Mitgliedstaat nach der Verordnung Nr. 2408/92 die Ausübung von Verkehrsrechten einzelstaatlichen, regionalen oder örtlichen Vorschriften insbesondere im Bereich Umweltschutz unterwerfen kann. Der Erlass solcher Vorschriften kommt nicht einer Bedingung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2408/92<sup>57</sup> gleich, die in der Einschränkung oder Verweigerung der Ausübung von Verkehrsrechten besteht. Bei einer anderen Auslegung würde Art. 8 Abs. 2 dieser Verordnung ins Leere laufen. Da die Maßnahmen in den von ihnen geregelten Zeiten hier kein – sei es auch bedingtes oder partielles – Verbot des Durchflugs des deutschen Luftraums für Flüge von und nach dem Flughafen Zürich implizieren, sondern eine bloße Änderung der Flugweg nach dem Start von oder vor der Landung auf dem Flughafen Zürich, hatte das Gericht daher zu Recht festgestellt, dass sie nicht in den Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung fallen.

Da die Schweizerische Eidgenossenschaft nicht dem Binnenmarkt der Union beigetreten ist und das Luftverkehrsabkommen EG-Schweiz<sup>58</sup> keine speziellen Bestimmungen enthält, die darauf abzielen, die betroffenen Luftfahrtunternehmen in den Genuss der unionsrechtlichen Vorschriften über die Dienstleistungsfreiheit kommen zu lassen, kann die diesen Vorschriften im Rahmen des Binnenmarkts gegebene Auslegung nicht auf die Auslegung des Abkommens übertragen werden.

<sup>54</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annulierung oder großer Verspätung von Flügen (ABl. L 46, S. 1).

<sup>55</sup> Urteil des Gerichts vom 9. September 2010, *Schweiz/Kommision* (T-319/05, Slg. 2010, II-4265).

<sup>56</sup> Entscheidung 2004/12/EG der Kommission vom 5. Dezember 2003 zu einem Verfahren bezüglich der Anwendung von Artikel 18 (2), erster Satz, des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates (ABl. L 4, S. 13).

<sup>57</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABl. L 240, S. 8).

<sup>58</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr, das am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichnet und im Namen der Gemeinschaft durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114, S. 1) genehmigt wurde.

## VIII. Wettbewerb

### 1. Kartelle

#### a) Verstöße gegen Wettbewerbsregeln

Im Zusammenhang mit der Auslegung kartellrechtlicher Bestimmungen ist auf zwei Urteile hinzuweisen<sup>59</sup>. Dabei handelt es sich erstens um das Urteil vom 18. Juni 2013, *Schenker & Co u. a.* (C-681/11), in dem der Gerichtshof entschieden hat, dass ein *Unternehmen, das gegen Art. 101 AEUV verstoßen hat, nicht unter Berufung auf eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes der Verhängung einer Geldbuße entgehen kann*, indem es geltend macht, dass es sich wegen des Inhalts eines Rechtsrats eines Anwalts oder einer Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde im Irrtum über die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens befunden habe. Der Gerichtshof hat nämlich festgestellt, dass die Tatsache, dass ein Unternehmen sein Verhalten rechtlich unrichtig eingestuft hat, nur in Ausnahmefällen dazu führen kann, dass ihm keine Geldbuße auferlegt wird, z. B. dann, wenn ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts wie der Grundsatz des Vertrauensschutzes der Verhängung einer solchen Geldbuße entgegensteht. Allerdings kann niemand eine Verletzung dieses Grundsatzes geltend machen, dem die zuständige Verwaltung keine präzisen Zusicherungen gegeben hat. Der Rechtsrat eines Anwalts kann bei einem Unternehmen kein berechtigtes Vertrauen begründen, ebenso wenig wie die nationalen Wettbewerbsbehörden, da sie nicht befugt sind, eine Entscheidung zu erlassen, mit der das Fehlen eines Verstoßes gegen das Unionsrecht festgestellt wird, sondern dafür zuständig sind, das Verhalten der Unternehmen nach nationalem Wettbewerbsrecht zu prüfen.

Der Gerichtshof hat sich ferner zur Befugnis der nationalen Behörden geäußert, von der Verhängung einer Geldbuße abzusehen, obwohl ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV festgestellt wurde. Er hat entschieden, dass Art. 5 der Verordnung Nr. 1/2003<sup>60</sup> eine solche Befugnis zwar nicht ausdrücklich vorsieht, sie aber auch nicht ausschließt. Zur Sicherstellung der wirksamen Anwendung von Art. 101 AEUV im Allgemeininteresse ist es jedoch erforderlich, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden, wenn ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Bestimmung verstoßen hat, nur in Ausnahmefällen von der Verhängung einer Geldbuße absehen und nur im Rahmen eines nationalen Kronzeugenprogramms, sofern dieses so durchgeführt wird, dass das Erfordernis der wirksamen und einheitlichen Anwendung von Art. 101 AEUV nicht beeinträchtigt wird.

Zweitens hatte der Gerichtshof im Urteil vom 4. Juli 2013, *Kommission/Aalberts Industries u. a.* (C-287/11 P), über ein Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts<sup>61</sup> zu entscheiden, das eine Entscheidung der Kommission für nichtig erklärt hatte, mit der die Muttergesellschaft für den von ihren Tochtergesellschaften begangenen *wettbewerbsrechtlichen Verstoß haftbar gemacht worden war*.

Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass einer Muttergesellschaft das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft dann zugerechnet werden kann, wenn die Tochtergesellschaft trotz eigener Rechtspersönlichkeit ihr Marktverhalten nicht autonom bestimmt, sondern im

<sup>59</sup> In Bezug auf Gerichtsverfahren über Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht sind auch die Urteile vom 26. November 2013, *Gascogne Sack Deutschland* (vormals *Sachsa Verpackung*)/Kommission (C-40/12 P); *Kendrion/Kommission* (C-50/12 P) und *Groupe Gascogne/Kommission* (C-58/12 P) zu nennen. Diese Urteile werden im Abschnitt „Unionsverfahrensrecht“ dargestellt.

<sup>60</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

<sup>61</sup> Urteil des Gerichts vom 24. März 2011, *Aalberts Industries u. a./Kommission* (T-385/06, Slg. 2011, II-1223).

Wesentlichen Weisungen der Muttergesellschaft befolgt, und zwar vor allem wegen der wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Bindungen, die die beiden Rechtssubjekte verbinden. Er hat entschieden, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen hat, da es nur die Frage, ob auf der Grundlage der die Tochtergesellschaften jeweils betreffenden Beweise davon ausgegangen werden konnte, dass sie getrennt an der Zu widerhandlung teilgenommen hatten, aber nicht den Klagegrund geprüft hat, mit dem die Einstufung der Muttergesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften als ein einziges Unternehmen im Sinne von Art. 81 EG beanstandet worden war. Dieser Rechtsfehler konnte hier aber insoweit nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen, als die Nichtigkeitsklage auf jeden Fall begründet war, da die Feststellungen der Kommission zur Beteiligung der Tochtergesellschaften an der Zu widerhandlung nicht rechtlich hinreichend bewiesen worden waren.

Der Gerichtshof hat außerdem entschieden, dass das Gericht, obwohl es die Beteiligung eines der betroffenen Unternehmen an im Rahmen des Kartells veranstalteten Sitzungen festgestellt hatte, zu Recht die Entscheidung der Kommission nicht für teilweise nichtig erklärt hat, da es das fragliche Kartell als eine einzige, komplexe und fort dauernde Zu widerhandlung angesehen hat. Eine teilweise Nichtigkeitsklärung kommt nämlich nur dann in Betracht, wenn sich ein Verhalten, das Teil der Zu widerhandlung ist, vom Rest dieser Zu widerhandlung ab trennen lässt.

### b) Zugang zu Kartellakten

Im Urteil vom 6. Juni 2013, *Donau Chemie u. a.* (C-536/11), hatte der Gerichtshof über die Grundsätze zu befinden, die für den Zugang eines durch ein Kartell Geschädigten, der Schadensersatz fordert, zu den Dokumenten in den Akten eines die Anwendung von Art. 101 AEUV betreffenden nationalen Gerichtsverfahrens gelten. In seiner Entscheidung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das Unionsrecht, insbesondere der Effektivitätsgrundsatz, einer Bestimmung des nationalen Rechts entgegensteht, wonach eine solche Einsichtnahme von der Zustimmung aller Parteien dieses Verfahrens abhängt, ohne dass die nationalen Gerichte die Möglichkeit hätten, die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Dies betrifft auch Dokumente, die im Rahmen eines Kronzeugenprogramms übermittelt wurden. Es muss den nationalen Gerichten nämlich möglich sein, im Einzelfall das Interesse des Antragstellers an der Einsichtnahme in diese Dokumente zum Zweck der Vorbereitung seiner Schadensersatzklage unter Berücksichtigung insbesondere der ihm gegebenenfalls zu Gebote stehenden sonstigen Möglichkeiten und die konkreten nachteiligen Folgen, die ein solcher Zugang für öffentliche Interessen oder berechtigte Interessen anderer Personen haben könnte, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wirksamkeit der Kronzeugenprogramme gegeneinander abzuwägen.

## 2. Staatliche Beihilfen

### a) Begriff der staatlichen Beihilfe

Im Urteil vom 19. März 2013, *Bouygues und Bouygues Télécom/Kommission u. a.* (C-399/10 P und C-401/10 P), hat der Gerichtshof auf ein Rechtsmittel entschieden, dass das Gericht<sup>62</sup> die Entscheidung der Kommission, den Aktionärs vorschuss, den Frankreich der France Télécom SA (FT) in Form einer Kreditlinie gewährt und insbesondere in einer Pressemitteilung des französischen Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie angekündigt hatte, als staatliche Beihilfe einzustufen, zu Unrecht für nichtig erklärt hat. In seinem Urteil hatte das Gericht die Ansicht vertreten, dass dem FT gewährten finanziellen Vorteil kein entsprechend verringelter Posten im Staatshaushalt

<sup>62</sup> Urteil des Gerichts vom 21. Mai 2010, *Frankreich/Kommission* (T-425/04, T-444/04, T-450/04 und T-456/04, Slg. 2010, II-2099).

gegenübergestanden habe, so dass die für die Einstufung der Maßnahme als Beihilfe erforderliche Voraussetzung, dass sie aus staatlichen Mitteln finanziert werde, nicht erfüllt sei.

Der Gerichtshof hat das Urteil des Gerichts unter Hinweis darauf aufgehoben, dass die Kommission zum Zweck der Feststellung des Vorliegens einer staatlichen Beihilfe zwar einen hinreichend engen Zusammenhang zwischen dem Vorteil, der dem Begünstigten gewährt wird, einerseits und der Verringerung eines Postens des Staatshaushalts oder einem hinreichend konkreten wirtschaftlichen Risiko für dessen Belastung andererseits daran muss. Es ist dagegen weder erforderlich, dass eine solche Verringerung oder ein solches Risiko diesem Vorteil entspricht oder ihm gleichwertig ist, noch dass diesem Vorteil eine solche Verringerung oder ein solches Risiko gegenübersteht, noch dass er von gleicher Art wie die Bindung staatlicher Mittel ist, denen er entspringt.

Zur Begründetheit der Klage vor dem Gericht hat der Gerichtshof ferner ausgeführt, dass die Kommission zutreffend davon ausging, dass die Ankündigung dieser Maßnahme in der Pressemitteilung Teil der Beihilfemaßnahme sei, die in der Folge durch das Angebot eines Aktionärsvorschusses konkretisiert worden sei. Mehrere aufeinanderfolgende Maßnahmen des Staates sind nämlich insbesondere dann als eine einzige Maßnahme zu betrachten, wenn sie derart eng miteinander verknüpft sind, dass sie sich unmöglich voneinander trennen lassen.

Im Urteil vom 30. Mai 2013, *Doux Élevage und Coopérative agricole UKL-ARREE* (C-677/11), hat der Gerichtshof entschieden, dass die Entscheidung einer nationalen Behörde, durch die eine Branchenvereinbarung, mit der ein Beitrag eingeführt wird, um die Umsetzung von Maßnahmen betreffend Öffentlichkeitsarbeit, Verkaufsförderung, Außenbeziehungen, Qualitätssicherung, Forschung und Verteidigung der Interessen der Branche zu ermöglichen, auf sämtliche Branchenangehörigen ausgedehnt und in einen Pflichtbeitrag umgewandelt wird, keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass diese Beitragsregelung erstens zu keiner unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung staatlicher Mittel führt. Die durch die Zahlung dieser Beiträge generierten Mittel durchlaufen nämlich nicht den Haushalt des Staates oder einer anderen öffentlichen Einheit, und der Staat verzichtet auf keine wie auch immer beschaffenen Einnahmen wie Steuern, Gebühren, Abgaben oder sonstige Zahlungen. Zweitens sind die Branchenorganisationen privatrechtliche Vereinigungen und nicht Teil der öffentlichen Verwaltung. Drittens können die nationalen Behörden auf die Mittel, die aus den Beiträgen fließen, nicht zurückgreifen, um bestimmte Unternehmen zu unterstützen, da die betreffende Branchenorganisation über die Verwendung dieser Mittel entscheidet, die ausschließlich den von ihr selbst bestimmten Zielen gewidmet sind. Schließlich werden diese von den Branchenorganisationen verwendeten privaten Mittel nicht einfach dadurch zu öffentlichen Mitteln, dass sie gemeinsam mit Beträgen, die eventuell aus dem öffentlichen Haushalt stammen, verwendet werden.

### **b) Befugnisse des Rates und der Kommission auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen**

Im Jahr 2013 hat der Gerichtshof mehrere wichtige Urteile zur Abgrenzung der jeweiligen Befugnisse des Rates und der Kommission auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen verkündet.

Eine erste Reihe von Urteilen betraf Beihilfen im Agrarsektor. In der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013<sup>63</sup> schlug die Kommission den Mitgliedstaaten vor, die bestehenden Beihilferegelungen für den Erwerb landwirtschaftlicher

<sup>63</sup> Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (ABl. 2006, C 319, S. 1).

Flächen anzupassen, damit sie bis spätestens 31. Dezember 2009 mit dieser Rahmenregelung übereinstimmen. 2007 stimmten Litauen, Polen, Lettland und Ungarn den von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zu. 2009 beantragten diese vier Staaten beim Rat, ihre Beihilferegelungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen ab dem 1. Januar 2010 für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der Rat gab diesen Anträgen statt. Die Kommission klagte gegen die entsprechenden Entscheidungen des Rates. Der Gerichtshof hat diese Klagen mit vier Urteilen vom 4. Dezember 2013, *Kommission/Rat* (C-111/10), betreffend Litauen, *Kommission/Rat* (C-117/10), betreffend Polen, *Kommission/Rat* (C-118/10), betreffend Lettland, und *Kommission/Rat* (C-121/10), betreffend Ungarn, abgewiesen. In diesen Urteilen hat er den *Umfang der dem Rat durch Art. 108 Abs. 2 Unterabs. 3 AEUV übertragenen Befugnis* bestimmt, bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände eine Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären.

Der Gerichtshof hat auf die zentrale Rolle hingewiesen, die der Kommission bei der Kontrolle von staatlichen Beihilfen zukommt. Die dem Rat durch Art. 108 Abs. 2 Unterabs. 3 AEUV übertragene Befugnis hat dagegen Ausnahmeharakter. Um die Kohärenz und die Wirksamkeit des Handelns der Union sowie den Grundsatz der Rechtssicherheit zu wahren, darf, sobald eines der beiden Organe endgültig über die Vereinbarkeit der fraglichen Beihilfe entschieden hat, das jeweils andere Organ keine gegenteilige Entscheidung mehr treffen. Zu den angefochtenen Entscheidungen hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die von den Mitgliedstaaten zur Anpassung ihrer Beihilferegelungen an die Agrarrahmenregelung der Kommission erlassenen nationalen Maßnahmen den Zeitraum vor dem 1. Januar 2010 betrafen und die Entscheidungen des Rates sich daher auf neue Beihilferegelungen beziehen.

Der Rat ist allerdings, so der Gerichtshof, nicht befugt, eine neue Beihilferegelung zu genehmigen, die untrennbar mit einer bestehenden Beihilferegelung verbunden ist, zu deren Änderung oder Abschaffung sich ein Mitgliedstaat durch die Zustimmung zu von der Kommission vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen verpflichtet hat. Aufgrund der erheblichen Änderung der Umstände, auf die der Rat in den Begründungserwägungen der angefochtenen Entscheidungen Bezug nimmt, greift die von der Kommission in der Rahmenregelung vorgenommene Beurteilung derjenigen des Rates nicht vor, die sich auf einen wirtschaftlich gänzlich anderen Zusammenhang bezog, als ihn die Kommission in ihrer Beurteilung berücksichtigt hatte. Nach Prüfung der relevanten wirtschaftlichen Umstände ist der Gerichtshof zu dem Schluss gelangt, dass der Rat angesichts des ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Charakters sowie des Ausmaßes der Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Landwirtschaft der betreffenden Mitgliedstaaten keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat.

Ein anderes wichtiges Urteil zur Aufteilung der Befugnisse zwischen dem Rat und der Kommission ist das Urteil vom 10. Dezember 2013, *Kommission/Irland u. a.* (C-272/12 P), das *nationale Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern* betrifft. Der Gerichtshof hat das Urteil des Gerichts<sup>64</sup> aufgehoben, das der Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission stattgegeben hatte, mit der Befreiungen von der Verbrauchsteuer auf schweres Heizöl, das als Brennstoff zur Tonerdegewinnung verwendet wird, als staatliche Beihilfen eingestuft worden waren. Diese Befreiungen waren von einigen Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Genehmigungsentscheidungen des Rates eingeführt worden, die dieser gemäß Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 92/81 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle<sup>65</sup> erlassen hatte. Das Gericht hatte u. a. die Auffassung vertreten, dass die vom Rat gewährten Genehmigungen einer Einstufung der streitigen Befreiungen als staatliche Beihilfen durch die Kommission entgegenstünden.

<sup>64</sup> Urteil des Gerichts vom 21. März 2012, *Irland u. a./Kommission* (T-50/06 RENV, T-56/06 RENV, T-60/06 RENV, T-62/06 RENV und T-69/06 RENV).

<sup>65</sup> Richtlinie des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABl. L 316, S. 12).

Der Gerichtshof hat dagegen entschieden, dass das in Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 92/81 vorgesehene Verfahren eine andere Zielsetzung und einen anderen Anwendungsbereich als die Regelung nach Art. 108 AEUV hat. Somit konnte eine Entscheidung des Rates, mit der dieser einem Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie 92/81 die Gewährung einer Verbrauchsteuerbefreiung genehmigt hat, nicht zur Folge haben, dass die Kommission daran gehindert wird, das Verfahren nach Art. 108 AEUV zur Prüfung, ob diese Befreiung eine staatliche Beihilfe darstellt, einzuleiten und im Anschluss an diese Prüfung gegebenenfalls eine dieser Befreiung entgegenstehende Endentscheidung zu erlassen.

Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Richtlinie zwar auf Vorschlag der Kommission – die der Ansicht war, dass diese Befreiungen keine Wettbewerbsverzerrungen zur Folge hätten – erlassen worden waren, dass dies jedoch ihrer Einstufung als staatliche Beihilfen nicht entgegensteht, da der Begriff der staatlichen Beihilfe einer objektiven Situation entspricht und nicht vom Verhalten oder von den Erklärungen der Organe abhängen kann. Dagegen ist dieser Umstand in Bezug auf die Pflicht zur Rückforderung der unvereinbaren Beihilfe sowie im Hinblick auf die Grundsätze des Vertrauenschutzes und der Rechtssicherheit zu berücksichtigen.

## IX. Steuerrechtliche Bestimmungen

Im Urteil vom 7. November 2013, *Tulică und Plavošin* (C-249/12 und C-250/12), hatte der Gerichtshof über die *Modalitäten der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer* zu befinden, wenn die nationalen Behörden, weil diese Steuer nicht bezahlt wurde, Nachforderungen für Umsätze erheben müssen, bei denen der Preis von den Parteien ohne Bezug auf die Mehrwertsteuer festgelegt wurde. Der Gerichtshof hat insoweit entschieden, dass die Richtlinie 2006/112 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>66</sup>, insbesondere ihre Art. 73 und 78, dahin auszulegen ist, dass, wenn der Preis eines Gegenstands von den Vertragsparteien ohne jeglichen Hinweis auf die Mehrwertsteuer festgelegt wurde und der Lieferer dieses Gegenstands für den besteuerten Umsatz Steuerschuldner der Mehrwertsteuer ist, der vereinbarte Preis in dem Fall, dass der Lieferer nicht die Möglichkeit hat, die von der Steuerbehörde verlangte Mehrwertsteuer vom Erwerber wiederzuerlangen, so anzusehen ist, dass er die Mehrwertsteuer bereits enthält.

Kann der Lieferer die später von der Steuerbehörde verlangte Mehrwertsteuer vom Erwerber nicht wiedererlangen, hätte die Berücksichtigung des Gesamtpreises als Grundlage für die Erhebung der Mehrwertsteuer nämlich zur Folge, dass die Mehrwertsteuer diesen Lieferer belasten würde. Eine solche Art, die Besteuerungsgrundlage zu ermitteln, verstieße sowohl gegen den Grundsatz, dass es sich bei der Mehrwertsteuer um eine Verbrauchsteuer handelt, die vom Endverbraucher zu tragen ist, als auch gegen die Regel, wonach die Steuerverwaltung als Mehrwertsteuer keinen Betrag erheben darf, der den dem Steuerpflichtigen gezahlten übersteigt.

## X. Angleichung der Rechtsvorschriften

### 1. Geistiges Eigentum

Im Bereich der Angleichung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des geistigen Eigentums gab es 2013 zwei bedeutsame Urteile. Das erste, im Abschnitt „Verstärkte Zusammenarbeit“ dargestellte

<sup>66</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Urteil betrifft das geplante einheitliche Patent; im zweiten, hier dargestellten Urteil geht es um Urheberrechte und verwandte Rechte.

Mit diesem Urteil vom 11. Juli 2013, *Amazon.com International Sales u. a.* (C-521/11), präzisiert der Gerichtshof seine Rechtsprechung zur *Finanzierung des gerechten Ausgleichs für Privatkopien im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29*<sup>67</sup>. In dieser Rechtssache ging es um eine nationale Regelung, nach der der gerechte Ausgleich in Form einer Abgabe für Privatkopien erreicht wird, die diejenigen Personen belastet, die zur Vervielfältigung geeignetes Trägermaterial gewerbsmäßig und entgeltlich in Verkehr bringen.

Unter Bezugnahme auf das Urteil *Padawan*<sup>68</sup> hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass das Unionsrecht einer allgemeinen Erhebungsregelung, die eine Abgabe für Privatkopien unterschiedslos beim ersten Inverkehrbringen dieses Trägermaterials anwendet, nicht entgegensteht, wenn eine Erstattungsmöglichkeit für den Fall besteht, dass keine Privatkopien angefertigt werden sollen. Das nationale Gericht hat jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der jeweiligen nationalen Regelung und der durch die Richtlinie 2001/29 vorgegebenen Grenzen zu prüfen, ob praktische Schwierigkeiten eine solche Regelung zur Finanzierung des gerechten Ausgleichs rechtfertigen und ob der Rückerstattungsanspruch wirksam ist und keine übermäßige Erschwernis bei der Erstattung der gezahlten Abgabe mit sich bringt. Praktische Schwierigkeiten bei der Ermittlung des privaten Zwecks der Nutzung von Trägermaterial können es nach Auffassung des Gerichtshofs rechtfertigen, eine widerlegbare Vermutung für den privaten Gebrauch dieses Trägermaterials im Fall seines Inverkehrbringens an natürliche Personen aufzustellen, sofern die vorgesehene Vermutung nicht dazu führt, dass die Abgabe für Privatkopien in Fällen auferlegt wird, in denen das Trägermaterial offenkundig zu nicht privaten Zwecken genutzt wird.

Der Gerichtshof hat sodann klargestellt, dass der Abgabe für Privatkopien der Umstand, dass die Hälfte ihres Aufkommens nicht unmittelbar an diejenigen gezahlt wird, denen der gerechte Ausgleich zusteht, sondern an zu ihren Gunsten geschaffene soziale und kulturelle Einrichtungen, dann nicht entgegenstehen kann, wenn die sozialen und kulturellen Einrichtungen tatsächlich den Berechtigten zugutekommen und ihre Funktionsmodalitäten nicht diskriminierend sind. Der Pflicht zur Zahlung dieser Abgabe kann auch nicht entgegenstehen, dass eine entsprechende Abgabe bereits in einem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist. Wer diese Abgabe zuvor in einem für ihre Erhebung territorial nicht zuständigen Mitgliedstaat entrichtet hat, kann jedoch von diesem Staat nach dessen nationalem Recht die Erstattung der Abgabe verlangen.

## 2. Geldwäsche

Die Verhinderung der *Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung* stand im Zentrum des Urteils vom 25. April 2013, *Jyske Bank Gibraltar* (C-212/11). In dieser Rechtssache hatte der Gerichtshof über die Vereinbarkeit einer mitgliedstaatlichen Regelung mit Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie 2005/60<sup>69</sup> zu befinden. Nach dieser Regelung müssen Kreditinstitute, die ihre Tätigkeiten im Inland im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben, die zur

<sup>67</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

<sup>68</sup> Urteil vom 21. Oktober 2010 (C-467/08, Slg. 2010, I-10055).

<sup>69</sup> Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309, S. 15).

Bekämpfung der Geldwäsche erbetenen Informationen unmittelbar der zentralen Meldestelle dieses Mitgliedstaats übermitteln.

Nach Auffassung des Gerichtshofs ist diese Bestimmung dahin auszulegen, dass diese Einrichtungen die verlangten Informationen der zentralen Meldestelle des Mitgliedstaats zu übermitteln haben, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befinden, d. h. im Fall von im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausgeführten Tätigkeiten der zentralen Meldestelle des Herkunftsmitgliedstaats. Diese Bestimmung hindert den Aufnahmemitgliedstaat nicht daran, von einem Kreditinstitut, das in seinem Hoheitsgebiet Tätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausübt, zu verlangen, dass es die betreffenden Informationen unmittelbar seiner eigenen zentralen Meldestelle übermittelt, sofern eine solche Regelung dazu dient, unter Beachtung des Unionsrechts die Wirksamkeit der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verbessern.

Denn eine solche Regelung stellt zwar auch eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar, indem sie für die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs durchgeführten Tätigkeiten Schwierigkeiten und zusätzliche Kosten verursacht, zu den bereits in dem Mitgliedstaat, in dem sich das betreffende Institut befindet, durchgeführten Kontrollen hinzukommen kann, doch bedeutet dies nicht, dass sie nicht mit Art. 56 AEUV vereinbar ist. Sie ist es dann, wenn sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Insoweit kann eine solche Regelung zum einen als geeignet betrachtet werden, das Ziel der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erreichen, und zum anderen in angemessenem Verhältnis zur Verfolgung dieses Ziels stehen, wenn ein wirksamer Mechanismus fehlt, der eine vollständige und lückenlose Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen gewährleistet.

### 3. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

Von den Entscheidungen, die 2013 zur Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ergangen sind, ist das Urteil vom 10. Oktober 2013, *Spedition Welter* (C-306/12), zu nennen. In dieser Rechtssache war dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung von Art. 21 Abs. 5 der Richtlinie 2009/103<sup>70</sup> in Bezug auf die *Befugnisse, über die ein Schadenregulierungsbeauftragter verfügen muss*, vorgelegt worden.

Hierzu hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass die Richtlinie 2009/103 darauf abzielt, den bei Kraftfahrzeug-Verkehrsunfällen Geschädigten unabhängig davon, in welchem Land der Union sich der Unfall ereignet, eine vergleichbare Behandlung zu garantieren. Dafür müssen die Geschädigten ihren Schadensersatzanspruch in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat gegenüber einem dort bestellten Schadenregulierungsbeauftragten des Versicherungsunternehmens der haftpflichtigen Partei geltend machen können. Nach dem 37. Erwägungsgrund der Richtlinie 2009/103 haben die Mitgliedstaaten außerdem dafür zu sorgen, dass Schadenregulierungsbeauftragte über ausreichende Befugnisse verfügen, um das Versicherungsunternehmen gegenüber den Geschädigten zu vertreten und es auch gegenüber den einzelstaatlichen Behörden und gegebenenfalls, soweit dies mit den Regelungen des internationalen Privat- und Zivilprozessrechts über die Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeiten vereinbar ist, gegenüber den Gerichten zu vertreten. Zu den ausreichenden Befugnissen, über die der Schadenregulierungsbeauftragte verfügen muss, gehört die Vollmacht, die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke entgegenzunehmen. Wäre eine solche Vollmacht nicht umfasst, würde der Richtlinie 2009/103 ihre Zielsetzung, Geschädigten in der gesamten Union eine vergleichbare Behandlung zu garantieren, genommen.

<sup>70</sup> Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263, S. 11).

#### 4. Irreführende Werbung und vergleichende Werbung

Auf dem Gebiet der irreführenden und der vergleichenden Werbung ist das Urteil vom 11. Juli 2013, *Belgian Electronic Sorting Technology* (C-657/11), hinzzuweisen. Aufgerufen, die Bedeutung des Begriffs der Werbung im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 84/450<sup>71</sup> in der durch die Richtlinie 2005/29 geänderten Fassung und von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2006/114<sup>72</sup> zu klären, hat der Gerichtshof festgestellt, dass dieser Begriff nicht so ausgelegt und angewandt werden kann, dass die Maßnahmen eines Gewerbetreibenden zur Förderung des Verkaufs seiner Waren oder Dienstleistungen, die das wirtschaftliche Verhalten der Verbraucher beeinflussen und somit die Mitbewerber dieses Gewerbetreibenden beeinträchtigen können, den von diesen Richtlinien auferlegten Grundsätzen eines lauteren Wettbewerbs entzogen sind. Daraus folgt, dass dieser Begriff die Nutzung eines Domain-Namens und die von Metatags in den Metadaten einer Website umfasst, wenn der Domain-Name oder die aus Schlüsselwörtern bestehenden Metatags („keyword metatags“) auf bestimmte Produkte oder Dienstleistungen oder den Handelsnamen eines Unternehmens verweisen und eine Äußerung darstellen, die sich an die potenziellen Verbraucher richtet und diesen suggeriert, dass sie unter diesem Namen eine Website zu diesen Produkten oder Dienstleistungen oder auch zu diesem Unternehmen finden werden. Hingegen erfasst dieser Begriff nicht die Eintragung eines Domain-Namens als solche, da es sich dabei um einen rein formalen Akt handelt, der für sich allein nicht unbedingt die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Domain-Namens durch potenzielle Kunden beinhaltet und der folglich nicht deren Wahl beeinflussen kann.

### XI. Sozialpolitik

#### 1. Gleichbehandlung in Beschäftigung und Arbeit

Das Urteil vom 25. April 2013, *Asociația ACCEPT* (C-81/12), betraf homophobe Äußerungen im Zusammenhang mit der Einstellungspolitik eines Profifußballvereins. Die Besonderheit der Rechtssache lag darin, dass die öffentliche Äußerung, mit der die Einstellung eines als homosexuell dargestellten Fußballers ausgeschlossen wurde, von einer Person stammte, die sich als Hauptgeschäftsführer dieses Vereins darstellt und in den Medien und in der Gesellschaft als solcher wahrgenommen wird, ohne jedoch notwendigerweise rechtlich befugt zu sein, den Verein bei Einstellungen zu binden. Der Gerichtshof hat entschieden, dass solche Äußerungen im Sinne der Richtlinie 2000/78<sup>73</sup> zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf als Tatsachen, die das Vorliegen einer Diskriminierung seitens des Vereins vermuten lassen, gewertet werden können.

Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass ein beklagter Arbeitgeber Tatsachen, die vermuten lassen, dass er eine diskriminierende Einstellungspolitik betreibt, nicht allein dadurch widerlegen kann, dass er geltend macht, die Äußerungen, die eine homophobe Einstellungspolitik suggerierten, stammten von einer Person, die, obwohl sie behauptete und der Anschein bestehé, dass sie im Management dieses Arbeitgebers eine wichtige Rolle spiele, nicht rechtlich befugt sei, ihn bei

<sup>71</sup> Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. L 250, S. 17) in der durch die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 (ABl. L 149, S. 22) geänderten Fassung.

<sup>72</sup> Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (kodifizierte Fassung) (ABl. L 376, S. 21).

<sup>73</sup> Art. 2 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).

Einstellungen zu binden. Dieser Anschein einer Diskriminierung könnte dagegen mit einem Bündel übereinstimmender Indizien widerlegt werden, wie z. B. durch eine klare Distanzierung des Vereins von den homophoben Äußerungen. Nach Auffassung des Gerichtshofs führt die Beweislast, wie sie in der Richtlinie 2000/78 geregelt ist, nicht dazu, dass ein Beweis verlangt wird, der unmöglich zu erbringen ist, ohne das Recht auf Achtung des Privatlebens zu verletzen. Es ist daher nicht erforderlich, dass der beklagte Arbeitgeber beweist, dass in der Vergangenheit Personen mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung eingestellt wurden.

Im Urteil vom 11. April 2013, *Ring* (C-335/11 und C-337/11), hat sich der Gerichtshof, ebenfalls im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/78, zu der Frage geäußert, ob *die krankheitsbedingte Entlassung mit verkürzter Kündigungsfrist eine Diskriminierung behinderter Arbeitnehmer begründet*.

Der Gerichtshof hat hierzu ausgeführt, dass die Richtlinie 2000/78<sup>74</sup> den Arbeitgeber verpflichtet, geeignete und angemessene Vorkehrungsmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere um Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufs und den beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. „Angemessene Vorkehrungsmaßnahmen“ im Sinne dieser Richtlinie sind Maßnahmen zur Beseitigung der verschiedenen Barrieren, die die volle und wirksame Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Berufsleben, gleichberechtigt mit den anderen Arbeitnehmern, behindern. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass eine Arbeitszeitverkürzung, selbst wenn sie nicht unter den in der Richtlinie 2000/78 ausdrücklich genannten Begriff „Arbeitsrhythmus“ fiele, in Fällen, in denen sie es dem Arbeitnehmer ermöglicht, seine Arbeit weiter auszuüben, als eine geeignete Vorkehrungsmaßnahme angesehen werden kann, sofern sie den Arbeitgeber nicht unverhältnismäßig belastet. Denn die Liste solcher Vorkehrungsmaßnahmen in den Erwägungsgründen der Richtlinie 2000/78 ist nicht abschließend.

Zu einer nationalen Bestimmung über eine krankheitsbedingte Entlassung mit verkürzter Kündigungsfrist hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine solche Bestimmung zu einer auf der Behinderung beruhenden Ungleichbehandlung führen kann, ein behinderter Arbeitnehmer einem höheren Risiko ausgesetzt ist, dass ihm gegenüber die verkürzte Kündigungsfrist angewandt wird, als ein nicht behinderter Arbeitnehmer. Unter Hinweis auf den den Mitgliedstaaten im Bereich der Sozialpolitik zustehenden weiten Wertungsspielraum hat der Gerichtshof entschieden, dass es Sache des vorlegenden Gerichts ist, zu prüfen, ob der dänische Gesetzgeber es bei der Verfolgung der rechtmäßigen Ziele, die Einstellung kranker Personen einerseits und ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den widerstreitenden Interessen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers andererseits zu fördern, unterlassen hat, relevante Gesichtspunkte, die insbesondere Arbeitnehmer mit Behinderung betreffen, sowie die spezifischen Bedürfnisse im Zusammenhang mit dem Schutz, den ihr Zustand erfordert, zu berücksichtigen.

## 2. Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Im Urteil vom 25. April 2013, *Hogan u. a.* (C-398/11), hat der Gerichtshof entschieden, dass die Richtlinie 2008/94 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers<sup>75</sup> auf die Rechte ehemaliger Arbeitnehmer auf *Leistungen bei Alter einer Zusatzversorgungseinrichtung ihres Arbeitgebers* Anwendung findet.

<sup>74</sup> Art. 5 der Richtlinie 2000/78.

<sup>75</sup> Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (kodifizierte Fassung) (ABl. L 283, S. 36).

Nach Art. 8 dieser Richtlinie vergewissern sich die Mitgliedstaaten, dass die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Arbeitnehmer in Bezug auf ihre Ansprüche auf diese Leistungen getroffen werden. Nach Auffassung des Gerichtshofs reicht es für die Anwendung dieses Artikels aus, dass die betriebliche Zusatzversorgungseinrichtung seit dem Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers mit unzureichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist und dass der Arbeitgeber wegen seiner Zahlungsunfähigkeit nicht über die notwendigen Mittel verfügt, um ausreichende Kapitalbeiträge an diese Versorgungseinrichtung mit dem Ziel zu entrichten, die geschuldeten Leistungen vollständig zu erfüllen. Für die Feststellung, ob ein Mitgliedstaat die in Art. 8 der Richtlinie 2008/94 vorgesehene Verpflichtung erfüllt hat, dürfen die in dieser Vorschrift nicht genannten gesetzlichen Rentenleistungen nicht berücksichtigt werden.

Die in der Rechtssache *Hogan* in Rede stehende irische Regelung war von Irland im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Robins u. a.*<sup>76</sup> erlassen worden. Ab der Verkündung dieses Urteils war den Mitgliedstaaten bekannt gewesen, dass die ordnungsgemäße Umsetzung von Art. 8 der Richtlinie 2008/94 erfordert, dass ein Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers mindestens die Hälfte der betreffenden Leistungen bei Alter erhält. Die irische Regelung beschränkte den Umfang des Schutzes der Kläger des Ausgangsverfahrens jedoch auf weniger auf die Hälfte des Wertes ihrer Leistungen bei Alter. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass eine solche Regelung nicht nur nicht den den Mitgliedstaaten von dieser Richtlinie auferlegten Verpflichtungen genügt, sondern auch einen qualifizierten Verstoß gegen die Verpflichtungen dieses Mitgliedstaats darstellt, der dessen Haftung begründen kann. Dabei stellt die Wirtschaftslage des betroffenen Mitgliedstaats keine Ausnahme dar, die ein geringeres Niveau des Schutzes der Ansprüche der Arbeitnehmer auf Leistungen bei Alter rechtfertigen kann.

### 3. Recht auf Mutterschaftsurlaub

Im Urteil vom 19. September 2013, *Betriu Montull* (C-5/12), hat der Gerichtshof entschieden, dass die Richtlinien 92/85<sup>77</sup> und 76/207<sup>78</sup> über den Schutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen und Wöchnerinnen sowie die *Gleichbehandlung von Männern und Frauen* nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, die den in der erstgenannten Richtlinie vorgesehenen Anspruch auf Mutterschaftsurlaub im Anschluss an den auf die Entbindung folgenden obligatorischen sechswöchigen Urlaub den Eltern vorbehält, die beide die Arbeitnehmereigenschaft besitzen, und damit den Vater eines Kindes, dessen Mutter diese Eigenschaft nicht besitzt und keinem öffentlichen System der sozialen Sicherheit angeschlossen ist, von diesem Anspruch ausschließen.

Zum einen ist der Fall einer solchen Selbständigen nicht von der Richtlinie 92/85 erfasst, die nur schwangere Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen betrifft. Zum anderen begründen solche Rechtsvorschriften zwar eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts, doch ist diese Ungleichbehandlung im Sinne der Richtlinie 76/207<sup>79</sup> gerechtfertigt, die anerkennt, dass es legitim ist, die körperliche Verfassung der Frau während und nach ihrer Schwangerschaft zu schützen<sup>80</sup>.

<sup>76</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 25. Januar 2007, *Robins u. a.* (C-278/05, Slg. 2007, I-1053).

<sup>77</sup> Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (ABl. L 348, S. 1).

<sup>78</sup> Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40).

<sup>79</sup> Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 76/207.

<sup>80</sup> Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 76/207.

## XII. Verbraucherschutz

Auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes ist das Urteil vom 14. März 2013, Aziz (C-415/11), zur Auslegung der Richtlinie 93/13<sup>81</sup> über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zu nennen. Der Rechtssache liegt das Vorabentscheidungsersuchen eines spanischen Gerichts zugrunde, bei dem ein Verbraucher eine Klage auf Feststellung der *Missbräuchlichkeit einer Klausel in einem Darlehensvertrag, für den eine hypothekarische Sicherheit bestellt war*, und auf Aufhebung des gegen ihn eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens erhoben hatte.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die nationale verfahrensrechtliche Regelung, die es dem Gericht des Erkenntnisverfahrens, das der Verbraucher angerufen hat und bei dem er die Missbräuchlichkeit einer die Grundlage des vollstreckbaren Titels bildenden Vertragsklausel rügt, unmöglich macht, vorläufige Maßnahmen zur Aussetzung des Hypothekenvollstreckungsverfahrens zu treffen, die Wirksamkeit des mit der Richtlinie beabsichtigten Schutzes beeinträchtigen kann, wenn der Erlass solcher Maßnahmen erforderlich ist, um die volle Wirksamkeit der Endentscheidung zu gewährleisten. Ohne diese Möglichkeit könnte in allen Fällen, in denen die Immobiliarzwangsvollstreckung in den mit der Hypothek belasteten Gegenstand vor Verkündung der Entscheidung des Gerichts des Erkenntnisverfahrens, mit dem die der Hypothek zugrunde liegende Vertragsklausel und somit das Vollstreckungsverfahren für nichtig erklärt werden, durchgeführt worden ist, diese Entscheidung für den Verbraucher nur einen lediglich in Schadensersatz bestehenden Schutz sicherstellen, was sich als unvollständig und unzureichend erweisen würde und entgegen Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 weder ein angemessenes noch ein wirksames Mittel wäre, um der Verwendung dieser Klausel ein Ende zu setzen.

Sodann hat der Gerichtshof erläutert, dass der Begriff „erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis“ zulasten des Verbrauchers anhand einer Prüfung der bei Fehlen einer Vereinbarung zwischen den Parteien anwendbaren nationalen Vorschriften beurteilt werden muss, um zu bewerten, ob – und gegebenenfalls inwieweit – der Vertrag für den Verbraucher eine weniger günstige Rechtslage schafft, als sie das geltende nationale Recht vorsieht. Hierbei ist auch von Bedeutung, dass die Rechtslage des Verbrauchers vor dem Hintergrund der Mittel untersucht wird, die ihm das nationale Recht zur Verfügung stellt, um der Verwendung missbräuchlicher Klauseln ein Ende zu setzen.

## XIII. Umwelt

### 1. Recht auf Information und Zugang zu umweltbezogenen Entscheidungen

In seinem Urteil vom 15. Januar 2013, *Križan u. a.*<sup>82</sup>, hat sich der Gerichtshof zum *Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu einer städtebaulichen Entscheidung* über den Standort einer Abfalldeponie geäußert. Er hat festgestellt, dass die im Ausgangsverfahren fragliche Entscheidung zum einen eine der Maßnahmen darstellt, auf deren Grundlage die Endentscheidung über die Genehmigung dieser Anlage erlassen wird, und dass sie zum anderen relevante Informationen über das Genehmigungsverfahren enthält. Der Gerichtshof hat daher festgestellt, dass diese Entscheidung der betroffenen

<sup>81</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

<sup>82</sup> Ein anderer Aspekt dieses Urteils wird im Abschnitt „Unionsverfahrensrecht“ dargestellt.

Öffentlichkeit kraft des Übereinkommens von Aarhus<sup>83</sup> und der Richtlinie über die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung<sup>84</sup>, durch die die Vorschriften des Übereinkommens von Aarhus übernommen wurden, zugänglich sein muss. In diesem Zusammenhang hat er präzisiert, dass die Weigerung, die städtebauliche Entscheidung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, nicht mit einer Berufung auf den Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen gerechtfertigt werden kann. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass eine nicht gerechtfertigte Ablehnung, der betroffenen Öffentlichkeit eine städtebauliche Entscheidung zur Verfügung zu stellen, geheilt wird, sofern alle Optionen noch offen sind und eine solche Heilung eine im Hinblick auf den Ausgang des Entscheidungsverfahrens effektive Öffentlichkeitsbeteiligung ermöglicht.

Der Gerichtshof hat weiter festgestellt, dass der Zweck der Richtlinie, der in der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung besteht, nicht erreicht werden könnte, wenn nicht verhindert werden könnte, dass eine Anlage, die möglicherweise unter Verstoß gegen die Richtlinie genehmigt wurde, weiterhin bis zum Erlass einer endgültigen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieser Genehmigung betrieben wird. Folglich verlangt die Richtlinie, dass die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit das Recht haben, einstweilige Anordnungen zu beantragen, mit denen solche Umweltverschmutzungen vermieden werden können, wozu die Anordnung einer Aussetzung der Vollziehung der strittigen Genehmigung gehören kann.

Gemäß der Richtlinie 2003/4<sup>85</sup> müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Behörden gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie verpflichtet sind, die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen allen Antragstellern auf Antrag zugänglich zu machen. In einem Urteil vom 19. Dezember 2013, *Fish Legal und Shirley* (C-279/12), sah sich der Gerichtshof veranlasst, den *Begriff der Behörde* im Sinne der Richtlinie zu erläutern.

Er hat entschieden, dass Einrichtungen wie Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsunternehmen als juristische Personen, die „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ wahrnehmen, angesehen werden können und damit „Behörden“ im Sinne der Richtlinie darstellen<sup>86</sup>, wenn sie nach innerstaatlichem Recht mit der Erbringung von Dienstleistungen im öffentlichen Interesse und dafür auf der Grundlage des nationalen Rechts mit Befugnissen ausgestattet sind, die über die im Verhältnis zwischen Privatrechtspersonen geltenden Regeln hinausgehen. Diese Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt erbringen, sind ferner dann als „Behörden“ in Sinne der Richtlinie<sup>87</sup> anzusehen, wenn sie diese Dienstleistungen unter der Kontrolle einer in Art. 2 Nr. 2 Buchst. a oder b der Richtlinie 2003/4 genannten Stelle oder Person erbringen und nicht in echter Autonomie bestimmen, wie sie die ihnen übertragenen Aufgaben im Umweltbereich erfüllen, weil diese Stelle oder Person ihre Tätigkeit im Umweltbereich entscheidend beeinflussen kann.

<sup>83</sup> Am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichnetes Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (ABl. 1998 L 124, S. 4). Dieser Vertrag wurde durch den Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 (ABl. L 124, S. 1) im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

<sup>84</sup> Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257, S. 26) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 (ABl. L 33, S. 1) geänderten Fassung.

<sup>85</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41, S. 26).

<sup>86</sup> Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2003/4.

<sup>87</sup> Art. 2 Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2003/38.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass eine solche Person, die „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ im Sinne von Art. 2 Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 2003/4 wahrnimmt und eine Behörde darstellt, alle bei ihr vorhandenen Umweltinformationen zugänglich machen muss. Dagegen sind Handelsgesellschaften, die nur insoweit eine Behörde im Sinne von Art. 2 Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2003/4 darstellen, als sie sich bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen im Umweltbereich unter der Kontrolle einer Behörde befinden, nur zur Übermittlung von Umweltinformationen verpflichtet, die sich auf die Erbringung dieser Dienstleistungen beziehen.

## 2. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in Umweltangelegenheiten

Im Urteil vom 11. April 2013, *Edwards und Pallikaropoulos* (C-260/11), hatte der Gerichtshof über die Frage zu befinden, ob die Kosten gerichtlicher Verfahren das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in Umweltangelegenheiten beeinträchtigen können. Er hat entschieden, dass das unionsrechtliche Erfordernis<sup>88</sup>, wonach das gerichtliche Verfahren nicht übermäßig teuer sein darf, verlangt, dass die betroffenen Personen nicht aufgrund der möglicherweise resultierenden finanziellen Belastung unter Berücksichtigung aller anfallenden Kosten daran gehindert werden, einen gerichtlichen Rechtsbehelf, der in den Anwendungsbereich der einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen fällt, einzulegen oder weiterzuverfolgen. Dieses Erfordernis soll zur Wahrung des in Art. 47 der Charta der Grundrechte verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf sowie des Effektivitätsgrundsatzes beitragen.

Hat ein nationales Gericht über die Verurteilung eines Einzelnen zur Tragung der Kosten zu befinden, der als Kläger in einem Rechtsstreit in einer Umweltangelegenheit unterlegen ist, muss es daher dafür Sorge tragen, dass das Verfahren nicht übermäßig teuer ist, wobei es sowohl das Interesse der Person, die ihre Rechte verteidigen möchte, berücksichtigen muss als auch das mit dem Umweltschutz verbundene Allgemeininteresse.

Im Rahmen dieser Beurteilung darf sich der nationale Richter nicht allein auf die wirtschaftliche Lage des Betroffenen stützen, sondern muss auch eine objektive Analyse der Höhe der Kosten vornehmen. Die Kosten eines Verfahrens dürfen somit nicht die finanziellen Möglichkeiten des Betroffenen übersteigen und in keinem Fall objektiv unangemessen sein.

## XIV. Telekommunikation

In diesem Jahr hatte der Gerichtshof Gelegenheit, sich mit dem Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsdienste zu befassen.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 21. März 2013, *Belgacom u. a.* (C-375/11), erging, war dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt worden, das die Vereinbarkeit der in Belgien

<sup>88</sup> Art. 10a Abs. 5 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) und Art. 15a Abs. 5 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257, S. 26) in der jeweils durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156, S.17) geänderten Fassung.

*von den Mobilfunkbetreibern geforderten Entgelte* mit der Richtlinie 2002/20 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste<sup>89</sup> betraf.

Der Gerichtshof hat erstens festgestellt, dass das Verfahren zur Verlängerung der Nutzungsrechte für Funkfrequenzen als Gewährung neuer Rechte anzusehen ist, so dass das Zuteilungsverfahren der Richtlinie unterliegen muss. Zweitens hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Art. 12 und 13 der Richtlinie in dem Sinne auszulegen sind, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, den Mobilfunkbetreibern ein einmaliges Entgelt aufzuerlegen, das sowohl für einen Neuerwerb von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen als auch für deren Verlängerung geschuldet wird und das zu einem jährlichen Entgelt für die Bereitstellung der Frequenzen hinzukommt, das die optimale Nutzung der Ressourcen fördern soll, sowie zu einem Entgelt zur Deckung der Verwaltungskosten der Zulassung, unter der Voraussetzung, dass diese Entgelte tatsächlich eine optimale Nutzung der Funkfrequenzen fördern sollen, dass sie objektiv gerechtfertigt, transparent, nichtdiskriminierend und ihrem Zweck angemessen sind und dass sie den in Art. 8 der Richtlinie genannten Zielen Rechnung tragen.

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass die Auferlegung eines einmaligen Entgelts eine Änderung der Bedingungen für Betreiber, die Inhaber von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen sind, darstellt. Daher verwehrt Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie es einem Mitgliedstaat nicht, einem Mobilfunkbetreiber ein solches Entgelt aufzuerlegen, vorausgesetzt, dass diese Änderung den in Art. 13 der Richtlinie angeführten Bedingungen entspricht, d. h. objektiv gerechtfertigt ist, die Verhältnismäßigkeit wahrt und allen interessierten Kreisen vorab angekündigt wurde, damit sie Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 7. November 2013, *UPC Nederland* (C-518/11), erging, sah sich der Gerichtshof veranlasst, den *sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinien zu erläutern, die den neuen unionsrechtlichen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste*<sup>90</sup> bilden.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass ein aus der Bereitstellung eines über Kabel zugänglichen Basisangebots an Hörfunk- und Fernsehprogrammen bestehender Dienst, für den Übertragungskosten sowie die an Rundfunkanstalten und kollektive Verwertungsgesellschaften im Zusammenhang mit der Veröffentlichung ihrer Inhalte gezahlten Gebühren in Rechnung gestellt werden, unter den Begriff des elektronischen Kommunikationsdienstes und damit in den sachlichen Anwendungsbereich der unionsrechtlichen Regelung über die elektronische Kommunikation fällt.

Sodann hat der Gerichtshof zu den Befugnissen der nationalen Behörden bei der Anwendung dieser Regelung ausgeführt, dass die betreffenden Richtlinien dahin auszulegen sind, dass sie es verbieten, dass eine Körperschaft wie eine Gemeinde, die nicht die Eigenschaft einer nationalen

<sup>89</sup> Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108, S. 21).

<sup>90</sup> Dabei handelt es sich um die Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation (ABl. 1998, L 24, S. 1), die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108, S. 7), die Richtlinie 2002/20/EG, die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108, S. 33) und schließlich die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108, S. 51).

Regulierungsbehörde im Sinne der Richtlinie 2002/20 hat, direkt in die Festsetzung der dem Endnutzer für die Bereitstellung eines über Kabel zugänglichen Basisangebots an Hörfunk- und Fernsehprogrammen berechneten Entgelte eingreift. Im Hinblick auf den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit kann sich eine solche Körperschaft auch nicht gegenüber einem Anbieter von über Kabel zugänglichen Basisangeboten an Hörfunk- und Fernsehprogrammen auf eine Klausel eines Vertrags berufen, der vor dem Erlass des neuen Rechtsrahmens geschlossen wurde, mit der die Preisgestaltungsfreiheit dieses Anbieters beschränkt wird.

Ferner ergingen zwei wichtige Urteile des Gerichtshofs zur Richtlinie 2010/13 über audiovisuelle Mediendienste<sup>91</sup>.

Erstens hatte der Gerichtshof im Urteil vom 22. Januar 2013, *Sky Österreich* (C-283/11), die Gültigkeit von Art. 15 Abs. 6 der Richtlinie 2010/13 im Hinblick auf das Eigentumsrecht und die unternehmerische Freiheit zu prüfen. Nach dieser Bestimmung der Richtlinie muss der Inhaber jedem anderen Fernsehveranstalter, der in der Union niedergelassen ist, die Kurzberichterstattung gestatten, ohne eine Kostenerstattung verlangen zu dürfen, die die unmittelbar mit der Gewährung des Zugangs zum Satellitensignal verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigt.

Zum behaupteten Verstoß gegen Art. 17 der Charta der Grundrechte, in dem das Eigentumsrecht verankert ist, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass sich ein Inhaber exklusiver Fernsehübertragungsrechte für Ereignisse von großem öffentlichen Interesse nicht auf den durch diese Bestimmung gewährten Schutz berufen kann, da er sich nicht wirksam auf eine gesicherte Rechtsposition berufen kann, um eine Kostenerstattung zu verlangen, die die mit der Gewährung des Zugangs zum Signal verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigt.

Sodann hat der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Art. 15 Abs. 6 der Richtlinie 2010/13 mit der in Art. 16 der Charta der Grundrechte verbürgten unternehmerischen Freiheit ausgeführt, dass diese für Inhaber exklusiver Fernsehübertragungsrechte nicht schrankenlos gilt, sondern im Zusammenhang mit ihrer gesellschaftlichen Funktion zu sehen ist. Unter Berücksichtigung einerseits der Bedeutung, die der Wahrung des Grundrechts auf Information sowie der Freiheit und dem Pluralismus der Medien zukommt, und andererseits des Schutzes der unternehmerischen Freiheit stand es dem Unionsgesetzgeber nach Auffassung des Gerichtshofs frei, Bestimmungen wie die in Art. 15 der Richtlinie 2010/13 zu erlassen, die Beschränkungen der unternehmerischen Freiheit vorsehen und zugleich im Hinblick auf die erforderliche Gewichtung der betroffenen Rechte und Interessen den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen gegenüber der Vertragsfreiheit privilegieren.

Zweitens hat sich der Gerichtshof im Urteil vom 18. Juli 2013, *Sky Italia* (C-234/12), mit einer nationalen Regelung befasst, die für Veranstalter von Bezahlfernsehen eine anteilmäßig kürzere Höchstsendezeit für Werbung als für Veranstalter frei zugänglicher Fernsehdienste vorsieht.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Mitgliedstaat, ohne gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung zu verstößen, die Sendezeit pro Stunde für diese Werbung unterschiedlich begrenzen kann, je nachdem, ob es sich um Veranstalter von Bezahlfernsehen oder von frei empfangbarem Fernsehen handelt. Zu den Grundsätzen und Zielen der mit der Richtlinie 2010/13 erlassenen Regelungen über die Sendezeit für Fernsehwerbung hat der Gerichtshof

<sup>91</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABI. L 95, S. 1).

ausgeführt, dass diese Regelungen einen ausgewogenen Schutz der finanziellen Interessen der Fernsehveranstalter und der Werbetreibenden einerseits sowie der Interessen der Rechteinhaber, d. h. der Autoren und Urheber, und der Verbraucher als Zuschauer andererseits bezeichnen. Der ausgewogene Schutz dieser Interessen unterscheidet sich jedoch danach, ob die Fernsehveranstalter ihre Programme gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung übertragen, da die Situation sowohl dieser Veranstalter als auch ihrer Zuschauer objektiv unterschiedlich ist.

Der Gerichtshof hat außerdem hervorgehoben, dass die fragliche nationale Regelung zwar eine Beschränkung der in Art. 56 AEUV verankerten Dienstleistungsfreiheit darstellen kann, dass der Schutz der Verbraucher gegen ein Übermaß an geschäftlicher Werbung jedoch ein zwingender Grund des Allgemeininteresses ist, der diese Beschränkung rechtfertigen kann, sofern deren Anwendung geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was hierzu erforderlich ist.

## XV. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Einfrieren von Geldern

Auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) hat der Gerichtshof mehrere Entscheidungen zu Maßnahmen des Einfrierens von Geldern erlassen, die wegen ihrer Ausführungen zu den materiellen Voraussetzungen, die diese Maßnahmen erfüllen müssen, zum Umfang der gerichtlichen Überprüfung dieser Maßnahmen und zu den Verfahrensvorschriften, die für die gegen sie angestrebten gerichtlichen Verfahren gelten, erwähnenswert sind.

### 1. Kontrolle der Rechtmäßigkeit durch den Unionsrichter

Im Urteil vom 18. Juli 2013, *Kommission u. a./Kadi* (C-584/10 P, C-593/10 P und C-595/10 P) („Kadi II“), hat sich der Gerichtshof insbesondere zum Umfang der vom Unionsrichter ausgeübten Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen des Einfrierens von Geldern geäußert.

In dem Verfahren, in dem das mit dem Rechtsmittel beanstandete Urteil des Gerichts ergangen war, hatte Herr Kadi die Nichtigerklärung der Entscheidung beantragt, die von der Kommission im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs vom 3. September 2008, *Kadi und Al Barakaat International Foundation/Rat und Kommission*<sup>92</sup>, erlassen worden war. Er hatte u. a. einen Verstoß gegen die Begründungspflicht und die Verletzung seiner Verteidigungsrechte geltend gemacht. Das Gericht hielt die Klage für begründet und erklärte die angefochtene Entscheidung für nichtig. Der Gerichtshof hat das angefochtene Urteil des Gerichts<sup>93</sup>, obwohl es Rechtsfehler aufweist, bestätigt, nachdem er überprüft hatte, dass sich die Urteilsformel trotz dieser Fehler als richtig darstellt.

Er hat darauf hingewiesen, dass sich der Unionsrichter vergewissern muss, dass eine Entscheidung, die restriktive Maßnahmen beinhaltet, auf einer hinreichend gesicherten tatsächlichen Grundlage beruht. Dies setzt eine Überprüfung der Tatsachen voraus, die in der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Begründung angeführt werden, so dass sich die gerichtliche Kontrolle nicht auf die Beurteilung der abstrakten Wahrscheinlichkeit der angeführten Gründe beschränkt, sondern auf die Frage erstreckt, ob diese Gründe erwiesen sind.

Um eine solche Prüfung zu ermöglichen, braucht die betreffende Behörde dem Unionsrichter nicht sämtliche Informationen und Beweise vorzulegen, die mit der vom Sanktionsausschuss des

<sup>92</sup> Verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P (Slg. 2008, I-6351).

<sup>93</sup> Urteil des Gerichts vom 30. September 2010, *Kadi/Kommission* (T-85/09, Slg. 2010, II-5177).

Sicherheitsrats der Vereinten Nationen übermittelten Begründung zusammenhängen. Die vorgelegten Informationen oder Beweise müssen jedoch die Gründe stützen, die gegen die betroffene Person vorliegen. Ist es der zuständigen Unionsbehörde aber nicht möglich, die Informationen dem Unionsrichter vorzulegen, hat dieser sich allein auf die ihm übermittelten Angaben zu stützen. Lässt sich die Stichhaltigkeit eines Grundes anhand dieser Angaben nicht feststellen, schließt der Unionsrichter ihn als Grundlage der fraglichen Entscheidung über die Aufnahme in die Liste oder die Belassung auf ihr aus.

Unter Bezugnahme auf das Urteil ZZ<sup>94</sup> hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass zwingende Erwägungen der Sicherheit oder der Gestaltung der internationalen Beziehungen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten der Mitteilung bestimmter Informationen oder Beweise an die betroffene Person entgegenstehen können. In einem solchen Fall muss der Unionsrichter die legitimen Sicherheitsinteressen in Bezug auf die Art und die Quellen der Informationen, die beim Erlass des Rechtsakts berücksichtigt wurden, auf der einen Seite und das Erfordernis, dem Einzelnen die Wahrung seiner Verfahrensrechte wie des Rechts, gehört zu werden, und des Grundsatzes des kontradiktatorischen Verfahrens hinreichend zu garantieren, auf der anderen Seite zum Ausgleich bringen. Kommt der Unionsrichter zu dem Schluss, dass diese zwingenden Sicherheitserwägungen der Mitteilung der betreffenden Informationen nicht entgegenstehen, gibt er der zuständigen Unionsbehörde die Möglichkeit, sie dem Betroffenen mitzuteilen. Übermittelt die Behörde diese Informationen nicht, prüft der Unionsrichter die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Rechtsakts allein anhand der Umstände, die dem Betroffenen mitgeteilt wurden.

Zeigt sich dagegen, dass die von der zuständigen Unionsbehörde angeführten Gründe der Mitteilung der dem Unionsrichter vorgelegten Informationen oder Beweise an die betroffene Person tatsächlich entgegenstehen, sind die Erfordernisse, die mit dem Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, insbesondere der Einhaltung des Grundsatzes des kontradiktatorischen Verfahrens, verbunden sind und diejenigen, die sich aus der Sicherheit oder der Gestaltung der internationalen Beziehungen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten ergeben, in angemessener Weise zum Ausgleich zu bringen. Zu diesem Zwecke ist zu prüfen, ob und inwieweit die Tatsache, dass die vertraulichen Beweise dem Betroffenen gegenüber nicht offengelegt werden, deren Beweiskraft beeinflussen kann.

Nach Auffassung des Gerichtshofs war hier entgegen der Beurteilung durch das Gericht der überwiegende Teil der Gründe, die gegen Herrn Kadi vorliegen, hinreichend präzise und konkret, um eine sachdienliche Ausübung der Verteidigungsrechte und eine gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Rechtsakts zu ermöglichen. Da jedoch keine Informationen oder Beweise zur Untermauerung der Behauptungen, wonach Herrn Kadi in Tätigkeiten verwickelt sei, die mit dem internationalen Terrorismus im Zusammenhang stünden, angeführt wurden, konnten diese Behauptungen den Erlass restriktiver Maßnahmen gegen ihn auf Unionsebene nicht rechtfertigen.

Entsprechend hat der Gerichtshof unter Berufung auf diese Auslegung der unionsrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der GASP im Urteil vom 28. November 2013, *Rat/Fulmen und Mahmoudian* (C-280/12 P), das Rechtsmittel des Rates gegen das Urteil des Gerichts<sup>95</sup> zurückgewiesen, mit dem die im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen gegen Iran zur

<sup>94</sup> Dieses Urteil wird im Abschnitt „Unionsbürgerschaft“ dargestellt.

<sup>95</sup> Urteil des Gerichts vom 21. März 2012, *Fulmen/Rat* (T-439/10 und T-440/10).

Verhinderung der nuklearen Proliferation<sup>96</sup> gegen die Kläger des ersten Rechtszugs ergriffenen restriktiven Maßnahmen für nichtig erklärt wurden. Der Gerichtshof hat nämlich festgestellt, dass sich der Unionsrichter, da der Rat ihm weder Beweise noch eine Zusammenfassung der vertraulichen Informationen übermittelt hatte, auf den einzigen ihm mitgeteilten Anhaltspunkt, nämlich die in der Begründung der betreffenden Rechtsakte enthaltene Behauptung stützen musste. Der Gerichtshof hat daher festgestellt, dass das Gericht zu Recht entschieden hatte, dass der Rat die angebliche Beteiligung von Fulmen und Herrn Mahmoudian an der nuklearen Proliferation nicht bewiesen hat.

Sodann hat sich der Gerichtshof im Urteil vom 23. April 2013, *Gbagbo u. a./Rat* (C-478/11 P bis C-482/11 P), zur Frage geäußert, wann die Frist für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage auf dem Gebiet der GASP beginnt. Beim Gerichtshof war ein Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Gerichts<sup>97</sup> eingelegt worden, das die Klagen auf Nichtigkeitsklärung von Beschlüssen und Verordnungen des Rates als verspätet abgewiesen hatte, mit denen im Rahmen der gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Côte d'Ivoire angewandten Maßnahmen restriktive Maßnahmen gegen die Kläger erlassen worden waren. Vor dem Gericht hatten die Kläger geltend gemacht, dass ihnen die Frist von zwei Monaten für die Erhebung ihrer Klagen mangels Mitteilung der streitigen Rechtsakte nicht entgegengehalten werden könne. Das Gericht war dagegen der Auffassung, dass diese Frist 14 Tage nach der Veröffentlichung der Rechtsakte im *Amtsblatt der Europäischen Union* begonnen hatte und im Zeitpunkt der Einreichung der Klageschriften bereits abgelaufen war.

Der Gerichtshof hielt diese Beurteilung für rechtsfehlerhaft, wenngleich sich dieser Rechtsfehler nicht auf die Zulässigkeit der Klagen ausgewirkt hat, weil sie auf jeden Fall verspätet waren. Der Gerichtshof hat nämlich darauf hingewiesen, dass die fraglichen Rechtsakte nicht nur im Amtsblatt veröffentlicht werden mussten, sondern den Betroffenen auch entweder auf direktem Weg, falls ihre Anschrift bekannt ist, oder anderenfalls durch die Veröffentlichung der in Art. 7 Abs. 3 des Beschlusses 2010/656<sup>98</sup> und Art. 11a Abs. 3 der Verordnung Nr. 560/2005<sup>99</sup> vorgesehene Bekanntmachung im Amtsblatt zur Kenntnis gebracht werden mussten. Anhand solcher Bekanntmachungen können die Betroffenen erkennen, welcher Rechtsbehelf ihnen für die Anfechtung ihrer Aufnahme in die in Rede stehenden Listen zur Verfügung steht und wann die Rechtsbehelfsfrist abläuft. Hier wurden die angefochtenen Rechtsakte nicht auf direktem Weg an die Anschrift der Betroffenen mitgeteilt, sondern über die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung. Daher begann die Frist für die Erhebung der Nichtigkeitsklagen mit dem Zeitpunkt der Mitteilung, die ihnen gegenüber durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt war.

Im Urteil vom 28. Mai 2013, *Abdulrahim/Rat und Kommission* (C-239/12 P), hatte der Gerichtshof über die Frage zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen das Interesse eines Klägers an einer Klage

<sup>96</sup> Das Gericht hatte entschieden, dass die „Rechtmäßigkeitsskontrolle nicht auf die Prüfung der abstrakten ‚Wahrscheinlichkeit‘ der geltend gemachten Gründe beschränkt ist, sondern sich vielmehr mit der Frage befassen [muss], ob diese Gründe rechtlich hinreichend durch konkrete Beweise und Informationen belegt sind“. Es hatte festgestellt, dass sich der Rat nicht auf Beweise aus vertraulichen Quellen berufen kann, und war zu dem Schluss gelangt, dass der Rat nicht den Beweis erbracht hat, dass die Kläger an der nuklearen Proliferation beteiligt sind.

<sup>97</sup> Beschlüsse des Gerichts vom 13. Juli 2011, *Gbagbo/Rat* (T-348/11), *Koné/Rat* (T-349/11), *Boni-Claverie/Rat* (T-350/11), *Djédjé/Rat* (T-351/11) und *N'Guessan/Rat* (T-352/11).

<sup>98</sup> Beschluss 2010/656/GASP des Rates vom 29. Oktober 2010 zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire (ABl. L 285, S. 28).

<sup>99</sup> Verordnung (EG) Nr. 560/2005 des Rates vom 12. April 2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire (ABl. L 95, S. 1).

*auf Nichtigerklärung einer Maßnahme des Einfrierens von Geldern bestehen bleibt, selbst wenn diese nach Klageerhebung keine Wirkungen mehr entfaltet.*

Herr Abdulrahim hatte nach Aufnahme seines Namens in die Liste, die der mit einer Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Situation in Afghanistan 1999 eingerichtete Sanktionsausschuss erstellt hatte, das Gericht angerufen, um die Nichtigerklärung der Verordnung zu erreichen, mit der restriktive Maßnahmen gegen ihn erlassen worden waren. Während die Rechtssache beim Gericht anhängig war, wurde sein Name aus der vom Sanktionsausschuss erstellten Liste und dann aus der mit der Verordnung der Kommission erstellten Liste gestrichen. Da das Gericht der Auffassung war, dass der Antrag auf Nichtigerklärung gegenstandslos geworden sei, entschied es, dass die Hauptsache erledigt sei<sup>100</sup>.

Der Gerichtshof hat den Beschluss des Gerichts aufgehoben und darauf hingewiesen, dass der von dem angefochtenen Rechtsakt Betroffene ein Interesse an dessen Nichtigerklärung behält, sei es, um zu erreichen, dass er wieder in einen früheren Stand versetzt wird, sei es, um den Urheber der angefochtenen Handlung zu veranlassen, sie für die Zukunft in geeigneter Weise zu ändern und um somit das Risiko zu vermeiden, dass sich der Rechtsverstoß in Zukunft wiederholt, sei es schließlich, um eine etwaige Haftungsklage im Hinblick auf die Wiedergutmachung des immateriellen Schadens zu erheben, der ihm aufgrund dieser Rechtswidrigkeit entstanden ist.

Der Gerichtshof hat sodann die vom Gericht vorgenommene Unterscheidung zwischen der Aufhebung einer Handlung (die keine rückwirkende Anerkennung ihrer Rechtswidrigkeit impliziert) und einem Nichtigkeitsurteil (mit dem die Handlung rückwirkend aus der Rechtsordnung entfernt und sie so betrachtet wird, als ob sie niemals bestanden hätte) bestätigt. Allerdings war das Gericht zu Unrecht zu dem Schluss gelangt, dass dieser Unterschied für Herrn Abdulrahim kein Interesse an der Nichtigerklärung der ihn betreffenden Verordnung begründen könne. Der Gerichtshof hat insbesondere darauf hingewiesen, dass die restriktiven Maßnahmen beträchtliche negative Konsequenzen haben und einen bedeutenden Eingriff in die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellen. Neben dem Einfrieren von Geldern als solchem, das durch seine große Tragweite sowohl das Berufs- als auch das Familienleben der betroffenen Personen zutiefst erschüttert und den Abschluss zahlreicher Rechtsgeschäfte behindert, sind auch die Stigmatisierung und das Misstrauen zu berücksichtigen, die mit der öffentlichen Bezeichnung der Betroffenen als mit einer terroristischen Vereinigung in Verbindung stehend einhergehen<sup>101</sup>.

## 2. Umfang der Beteiligung einer Einrichtung und Erlass restriktiver Maßnahmen

Mit Urteil vom 28. November 2013, *Rat/Manufacturing Support & Procurement Kala Naft* (C-348/12 P), hat der Gerichtshof das Urteil des Gerichts<sup>102</sup> zu den restriktiven Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation aufgehoben, das eine Maßnahme gegen ein Unternehmen betraf, das Produkte für die iranische Erdgas- und Erdölindustrie geliefert hatte. Er hat festgestellt, dass das Gericht die Entwicklung der Unionsregelung auf dem Gebiet der restriktiven Maßnahmen insbesondere seit der Resolution 1929 (2010)<sup>103</sup> des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

<sup>100</sup> Beschluss des Gerichts vom 28. Februar 2012, *Abdulrahim/Rat und Kommission* (T-127/09).

<sup>101</sup> Der Gerichtshof hielt den Rechtsstreit nicht für entscheidungsreif und verwies die Sache an das Gericht zurück. Das Verfahren läuft noch.

<sup>102</sup> Urteil des Gerichts vom 25. April 2012, *Manufacturing Support & Procurement Kala Naft/Rat* (T-509/10).

<sup>103</sup> Resolution 1929 (2010) des Sicherheitsrats vom 9. Juni 2010.

nicht berücksichtigt hatte. Aus der Unionsregelung<sup>104</sup> geht, so der Gerichtshof, ausdrücklich hervor, dass gegen die iranische Erdöl- und Erdgasindustrie restriktive Maßnahmen insbesondere dann verhängt werden können, wenn sie zum Erwerb verbotener Güter und Technologien beiträgt, nachdem der Zusammenhang zwischen diesen Gütern und dieser Technologie und der nuklearen Proliferation vom Unionsgesetzgeber in den allgemeinen Bestimmungen dargelegt worden ist.

Angesichts der europäischen Regelung und der Resolution des Sicherheitsrats hat der Gerichtshof somit festgestellt, dass der bloße Handel mit Schlüsselausrüstung und -technologie für die Erdöl- und Erdgasindustrie als Unterstützung der nuklearen Tätigkeiten von Iran betrachtet werden kann. Das Gericht hatte daher rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen eine Einrichtung voraussetze, dass diese zuvor ein konkretes verfolgbares Verhalten an den Tag gelegt habe, und dass die bloße Gefahr, dass die betreffende Einrichtung sich in Zukunft so verhalten werde, nicht ausreiche. Da der Gerichtshof die Rechtssache für entscheidungsreif hielt, hat er sodann die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über die Aufnahme des Unternehmens Kala Naft auf die Listen zum Einfrieren von Geldern bestätigt.

## XVI. Europäischer öffentlicher Dienst

Im Bereich des europäischen öffentlichen Dienstes hat sich der Gerichtshof zu zwei wichtigen Fragen geäußert.

Im Urteil vom 19. September 2013, *Kommission/Strack*, (C-579/12 RX II) – dem dritten in einem Überprüfungsverfahren nach Art. 256 Abs. 2 Unterabs. 2 AEUV ergangenen Urteil – hatte der Gerichtshof das Urteil des Gerichts zu überprüfen, mit dem dieses ein Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst aufgehoben hatte. Dieses hatte seinerseits die Entscheidung der Kommission für nichtig erklärt, mit der der *Antrag eines Beamten auf Übertragung von bezahltem Jahresurlaub, den er während des Bezugszeitraums wegen eines lang andauernden Krankheitsurlaubs nicht hatte in Anspruch nehmen können*, abgelehnt worden war. Der Gerichtshof hat entschieden, dass das Urteil des Gerichts die Einheit und die Kohärenz des Unionsrechts beeinträchtigt. Denn mit der Bestätigung der Entscheidung über die Ablehnung der Übertragung des Urlaubs hatte das Gericht erstens Art. 1e Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union<sup>105</sup> unzutreffend dahin ausgelegt, dass er nicht die Vorschriften über die Arbeitszeitgestaltung in der Richtlinie 2003/88 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung und insbesondere den bezahlten Jahresurlaub erfasste, und zweitens Art. 4 des Anhangs V des Statuts unzutreffend dahin ausgelegt, dass er impliziere, dass der Anspruch auf Übertragung des Jahresurlaubs über die in dieser Bestimmung festgelegte Grenze hinaus nur bei einer Verhinderung im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Beamten in Ausübung seines Dienstes gewährt werden könne.

<sup>104</sup> Vgl. Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABI. L 195, S. 39) und Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABI. L 281, S. 1).

<sup>105</sup> Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABI. L 56, S. 1), in der durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1080/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (ABI. L 311, S. 1), die am 5. Juni 2012 berichtigt wurde (ABI. L 144, S. 48), geänderten Fassung.

Nach dem allgemeinen Auslegungsgrundsatz, dass ein Unionsrechtsakt so weit wie möglich in einer seine Gültigkeit nicht in Frage stellenden Weise und im Einklang mit dem gesamten Primärrecht und insbesondere den Bestimmungen der Charta auszulegen ist, muss Art. 1e Abs. 2 des Statuts auf eine Weise ausgelegt werden, mit der gewährleistet werden kann, dass diese Bestimmung mit dem Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub als einem nunmehr ausdrücklich in Art. 31 Abs. 2 der Charta verankerten Grundsatz des Sozialrechts der Union im Einklang steht. Daher ist Art. 1e Abs. 2 nach Auffassung des Gerichtshofs dahin auszulegen, dass er es ermöglicht, den wesentlichen Gehalt von Art. 7 der Richtlinie 2003/88 als Mindestschutzvorschrift, die gegebenenfalls die übrigen Bestimmungen des Statuts über den Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub und insbesondere Art. 4 seines Anhangs V ergänzt, in das Statut zu integrieren.

Da nämlich Art. 4 des Anhangs V des Statuts dahin auszulegen ist, dass er die Frage der Übertragung eines bezahlten Jahresurlaubs, den ein Beamter während des Bezugszeitraums wegen eines lang andauernden Krankheitsurlaubs nicht in Anspruch nehmen konnte, nicht regelt, sind die Vorschriften, die sich hierzu aus Art. 1e Abs. 2 des Statuts und speziell aus Art. 7 der Richtlinie 2003/88 ergeben, als Mindestvorschriften zu berücksichtigen, die unter dem Vorbehalt günstiger Statutsbestimmungen zur Anwendung kommen.

In den drei Urteilen vom 19. November 2013, *Kommission/Rat* (C-63/12), *Rat/Kommission* (C-66/12) und *Kommission/Rat* (C-196/12) hat sich der Gerichtshof zu den Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Union über die Verfahren zur *jährlichen Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten* geäußert. Die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Kommission und dem Rat betrafen die Frage, ob für das Jahr 2011 die in Art. 3 des Anhangs XI des Statuts vorgesehene „normale“ und automatische Anpassungsmethode anzuwenden war oder die in Art. 10 dieses Anhangs vorgesehene Ausnahmeklausel, die Anwendung findet, wenn „in der Union eine erhebliche, abrupte Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage eingetreten ist“.

In Anbetracht der Besonderheiten der in Anhang XI des Statuts geregelten Verfahren und des Kontextes von Art. 10 des Anhangs XI und insbesondere der Rolle, die dem Rat durch Art. 65 des Statuts übertragen ist, hat der Gerichtshof entschieden, dass es Sache des Rates ist, die von der Kommission mitgeteilten objektiven Daten zu bewerten, um festzustellen, ob eine solche, die Anwendung der Ausnahmeklausel auslösende erhebliche und abrupte Verschlechterung vorliegt. Der Gerichtshof hat hervorgehoben, dass die Kommission, wenn der Rat eine erhebliche und abrupte Verschlechterung im Sinne von Art. 10 feststellt, verpflichtet ist, dem Parlament und dem Rat gestützt auf diesen Artikel entsprechende Vorschläge vorzulegen.

Der Gerichtshof hat schließlich festgestellt, dass der Rat, da er für das Jahr 2011 anhand der von der Kommission mitgeteilten Daten eine erhebliche und abrupte Verschlechterung festgestellt hatte, nicht verpflichtet war, den auf der Grundlage der „normalen“ Anpassungsmethode vorgelegten Vorschlag der Kommission anzunehmen.



## C – Zusammensetzung des Gerichtshofs



(Protokollarische Rangfolge vom 23. Oktober 2013)

*Erste Reihe, von links nach rechts:*

Kammerpräsident L. Bay Larsen, Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta, Vizepräsident des Gerichtshofs K. Lenaerts, Präsident des Gerichtshofs V. Skouris, Kammerpräsidenten A. Tizzano und M. Ilešić.

*Zweite Reihe, von links nach rechts:*

Kammerpräsidenten C. G. Fernlund und A. Borg Barthet, Erster Generalanwalt P. Cruz Villalón, Kammerpräsidenten T. von Danwitz, E. Juhász, M. Safjan und J. L. da Cruz Vilaça.

*Dritte Reihe, von links nach rechts:*

Generalanwalt P. Mengozzi, Richter J.-C. Bonichot und J. Malenovský, Generalanwältin J. Kokott, Richter A. Rosas, G. Arestis und E. Levits, Generalanwältin E. Sharpston.

*Vierte Reihe, von links nach rechts:*

Richterinnen A. Prechal, M. Berger und C. Toader, Richter A. Ó Caoimh, Generalanwalt Y. Bot, Richter A. Arabadjiev und D. Šváby, Generalanwalt N. Jääskinen.

*Fünfte Reihe, von links nach rechts:*

Generalanwalt M. Szpunar, Richter F. Biltgen, Generalanwälte N. Wahl und M. Wathelet, Richter E. Jarašiūnas, C. Vajda und S. Rodin, Richterin K. Jürimäe, Kanzler A. Calot Escobar.



## 1. Mitglieder des Gerichtshofs

(in der Reihenfolge ihres Amtsantritts)



### Vassilios Skouris

Geboren 1948; Juristisches Staatsexamen an der Freien Universität Berlin (1970); Doktor im Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Hamburg (1973); Dozent an der Universität Hamburg (1972–1977); Professor für öffentliches Recht an der Universität Bielefeld (1978); Professor für öffentliches Recht an der Universität Thessaloniki (1982); Minister des Inneren (im Jahr 1989 und im Jahr 1996); Mitglied des Verwaltungsausschusses der Universität Kreta (1983–1987); Direktor des Zentrums für internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht in Thessaloniki (1997–2005); Präsident der Griechischen Vereinigung für Europarecht (1992–1994); Mitglied des nationalen griechischen Forschungskomitees (1993–1995); Mitglied des Obersten Ausschusses für die Auswahl der griechischen Beamten (1994–1996); Kuratoriumsmitglied der Europäischen Rechtsakademie Trier (seit 1995); Mitglied des Verwaltungsausschusses der griechischen Richterakademie (1995–1996); Mitglied des Wissenschaftsrats des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (1997–1999); Vorsitzender des griechischen Wirtschafts- und Sozialrats (1998); Richter am Gerichtshof seit dem 8. Juni 1999; Präsident des Gerichtshofs seit dem 7. Oktober 2003.



### Koen Lenaerts

Geboren 1954; Lizenziat und Doktor der Rechte (Katholieke Universiteit Leuven); Master of Laws, Master in Public Administration (Harvard University); Assistent (1979–1983), danach Professor für Europarecht an der Katholieke Universiteit Leuven (seit 1983); Rechtsreferent am Gerichtshof (1984–1985); Professor am Europakolleg, Brügge (1984–1989); Rechtsanwalt in Brüssel (1986–1989); „visiting professor“ an der Harvard Law School (1989); Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis zum 6. Oktober 2003; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2003; Vizepräsident des Gerichtshofs seit dem 9. Oktober 2012.

**Antonio Tizzano**

Geboren 1940; Professor für das Recht der Europäischen Union an der Universität La Sapienza, Rom; Professor an den Universitäten „Istituto Orientale“ (1969–1979) und „Federico II“ von Neapel (1979–1992), Catania (1969–1977) und Mogadischu (1967–1972); Rechtsanwalt mit Zulassung bei der Corte Suprema di Cassazione; Rechtsberater bei der Ständigen Vertretung der Italienischen Republik bei den Europäischen Gemeinschaften (1984–1992); Mitglied der italienischen Delegation bei den Verhandlungen über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften, über die Einheitliche Europäische Akte und den Vertrag über die Europäische Union; Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen, u. a. von Kommentaren zu den europäischen Verträgen und Sammlungen von Vorschriften der Europäischen Union; Gründer und seit 1996 Direktor der Zeitschrift „Il Diritto dell’Unione Europea“; Mitglied der Leitungs- oder Schriftleitungsgremien verschiedener juristischer Fachzeitschriften; Referent bei zahlreichen internationalen Kongressen; Vorträge und Kurse an verschiedenen internationalen Einrichtungen, u. a. an der Hague Academy of International Law (1987); Mitglied der Gruppe unabhängiger Sachverständiger zur Überprüfung der Finanzen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1999); Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 2000 bis zum 3. Mai 2006; Richter am Gerichtshof seit dem 4. Mai 2006.

**Allan Rosas**

Geboren 1948; Doktor der Rechte an der Universität Turku (Finnland); Professor für Recht an der Universität Turku (1978–1981) und an der Åbo Akademi (Turku/Åbo) (1981–1996); Direktor des dortigen Instituts für Menschenrechte (1985–1995); verschiedene Universitätsämter in verantwortlicher Stellung im In- und Ausland; Mitglied wissenschaftlicher Vereinigungen; Koordination mehrerer nationaler und internationaler Forschungsprojekte und -programme, insbesondere auf folgenden Gebieten: Gemeinschaftsrecht, internationales Recht, Menschenrechte und Grundrechte, Verfassungsrecht und Vergleich öffentlicher Verwaltungen; Vertreter der finnischen Regierung als Mitglied oder Berater finnischer Delegationen bei verschiedenen internationalen Konferenzen und Zusammenkünften; Tätigkeit als Sachverständiger für finnisches Recht u. a. in Rechtsausschüssen der Regierung oder des Parlaments in Finnland sowie bei den Vereinten Nationen, der Unesco, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und dem Europarat; seit 1995 Juristischer Hauptberater im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission, zuständig für Außenbeziehungen; seit März 2001 Stellvertretender Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission; Richter am Gerichtshof seit dem 17. Januar 2002.

**Rosario Silva de Lapuerta**

Geboren 1954; Lizenziatin der Rechte (Universidad Complutense de Madrid); Abogado del Estado in Málaga; Abogado del Estado im Juristischen Dienst des Ministeriums für Verkehr, Tourismus und Kommunikation, anschließend im Juristischen Dienst des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten; Abogado del Estado-Jefe des Juristischen Dienstes des Staates für Verfahren vor dem Gerichtshof und stellvertretende Generaldirektorin des Juristischen Unterstützungsdienstes für Europa- und Völkerrecht der Abogacía General del Estado (Ministerium für Justiz); Mitglied der Gruppe der Kommission für Überlegungen zur Zukunft des Gerichtssystems der Gemeinschaft; Leiterin der spanischen Delegation der Gruppe der „Freunde der Präsidentschaft“ für die Reform des Gerichtssystems der Gemeinschaft im Vertrag von Nizza und der *Ad-hoc*-Gruppe „Cour de justice“ des Rates; Professorin für Gemeinschaftsrecht an der Escuela diplomática, Madrid; Mitherausgeberin der Zeitschrift „Noticias de la Unión Europea“; Richterin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2003.

**Juliane Kokott**

Geboren 1957; Studium der Rechtswissenschaften (Universitäten Bonn und Genf); LL.M. (American University, Washington D. C.); Doktor der Rechte (Universität Heidelberg, 1985; Harvard University, 1990); „visiting professor“ an der University of California, Berkeley (1991); Professorin für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an den Universitäten Augsburg (1992), Heidelberg (1993) und Düsseldorf (1994); stellvertretende Richterin für die Bundesregierung am Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE); stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats „Globale Umweltveränderungen“ der Bundesregierung (WBGU, 1996); Professorin für Völkerrecht, Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht an der Universität St. Gallen (1999); Direktorin des Instituts für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht der Universität St. Gallen (2000); stellvertretende Direktorin des „Master of Business Law“-Programms der Universität St. Gallen (2001); Generalanwältin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2003.

**Endre Juhász**

Geboren 1944; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Szeged, Ungarn (1967); Eintrittsexamen für die ungarische Anwaltschaft (1970); Postgraduiertenstudium der Rechtsvergleichung an der Universität Straßburg, Frankreich (1969, 1970, 1971, 1972); Beamter der Rechtsabteilung des Ministeriums für Außenhandel (1966–1974), Direktor für Gesetzgebungsangelegenheiten (1973–1974); Erster Handelsattaché an der ungarischen Botschaft in Brüssel, verantwortlich für Gemeinschaftsfragen (1974–1979); Direktor des Ministeriums für Außenhandel (1979–1983); Erster Handelsattaché, dann Handelsberater an der ungarischen Botschaft in Washington D. C., Vereinigte Staaten (1983–1989); Generaldirektor im Handelsministerium und im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen (1989–1991); Chefunterhändler für das Beitrittsabkommen zwischen Ungarn und den Europäischen Gemeinschaften und deren Mitgliedstaaten (1990–1991); Generalsekretär im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen, Leiter des Amtes für Europaangelegenheiten (1992); Staatssekretär im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen (1993–1994); Staatssekretär, Präsident des Amtes für Europaangelegenheiten, Ministerium für Industrie und Handel (1994); Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Leiter der diplomatischen Mission der Republik Ungarn bei der Europäischen Union (Januar 1995 bis Mai 2003); Chefunterhändler für den Beitritt der Republik Ungarn zur Europäischen Union (Juli 1998 bis April 2003); Minister ohne Geschäftsbereich für die Koordinierung von Fragen der europäischen Integration (seit Mai 2003); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.

**George Areftis**

Geboren 1945; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Athen (1968); M. A. in Comparative Politics and Government, Universität von Kent in Canterbury (1970); Anwaltstätigkeit in Zypern (1972–1982); Ernennung zum Bezirksrichter (1982); Beförderung zum Präsidenten des Bezirksgerichts (1995); Verwaltungspräsident des Bezirksgerichts Nikosia (1997–2003); Richter am Obersten Gerichtshof von Zypern (2003); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.

**Anthony Borg Barthet U.O.M.**

Geboren 1947; Doktor der Rechte an der Royal University of Malta (1973); Eintritt in den maltesischen öffentlichen Dienst als Notary to Government im Jahr 1975; Counsel for the Republic im Jahr 1978, Senior Counsel for the Republic im Jahr 1979, Assistant Attorney General im Jahr 1988, Ernennung zum Attorney General durch den Präsidenten von Malta im Jahr 1989; Teilzeitdozent für Zivilrecht an der University of Malta (1985–1989); Mitglied des Rates der University of Malta (1998–2004); Mitglied der Kommission für Rechtspflege (1994–2004); Mitglied des Verwaltungsrats des Malta Arbitration Centre (1998–2004); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.

**Marko Ilešič**

Geboren 1947; Doktor der Rechte (Universität Ljubljana); Spezialisierung auf Rechtsvergleichung (Universitäten Straßburg und Coimbra); juristisches Staatsexamen; Professor für Zivilrecht, Handelsrecht und internationales Privatrecht; Stellvertretender Dekan (1995–2001) und Dekan (2001–2004) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Ljubljana; Verfasser zahlreicher juristischer Veröffentlichungen; ehrenamtlicher Richter und Kammerpräsident am Arbeitsgericht Ljubljana (1975–1986); Präsident des Sportgerichts Slowenien (1978–1986); Präsident der Beschwerdekammer der Börse Ljubljana; Schiedsrichter bei den Handelskammern von Jugoslawien (bis 1991) und Slowenien (seit 1991); Schiedsrichter bei der Internationalen Handelskammer Paris; Richter am Berufungssenat der UEFA und der FIFA; Präsident der Union der Verbände slowenischer Juristen (1993–2005); Mitglied der International Law Association, des Comité Maritime International und mehrerer anderer internationaler rechtswissenschaftlicher Vereinigungen; Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.

**Jiří Malenovský**

Geboren 1950; Doktor der Rechte an der Karls-Universität Prag (1975); Dozent (1974–1990), Vizedekan (1989–1991) und Leiter der Fakultät für internationales Recht und Europarecht (1990–1992) der Masaryk-Universität in Brünn; Richter am tschechoslowakischen Verfassungsgericht (1992); Botschafter beim Europarat (1993–1998); Präsident des Committee of Ministerial Delegates des Europarats (1995); Generaldirektor im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten (1998–2000); Präsident des tschechischen und slowakischen Zweigs der International Law Association (1999–2001); Richter am Verfassungsgericht (2000–2004); Mitglied des Legislativrats (1998–2000); Mitglied des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (seit 2000); Professor für Völkerrecht an der Masaryk-Universität in Brünn (2001); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.

**Uno Löhmus**

Geboren 1952; Doktor der Rechte 1986; Mitglied der Anwaltschaft (1977–1998); Gastprofessor für Strafrecht an der Universität Tartu; Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1994–1998); Präsident des Obersten Gerichtshofs von Estland (1998–2004); Mitglied des Rechtsausschusses für die Verfassung; Berater des Redaktionskomitees für das Strafgesetzbuch; Mitglied der Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung der Strafprozessordnung; Verfasser mehrerer Werke über Menschenrechte und Verfassungsrecht; Richter am Gerichtshof vom 11. Mai 2004 bis zum 23. Oktober 2013.

**Egils Levits**

Geboren 1955; Absolvent der Fakultäten für Rechtswissenschaften und für politische Wissenschaften der Universität Hamburg; wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Kiel; Berater des lettischen Parlaments für Fragen des internationalen Rechts, des Verfassungsrechts und der Gesetzgebungsreform; Botschafter der Republik Lettland in Deutschland und der Schweiz (1992–1993) sowie in Österreich, der Schweiz und Ungarn (1994–1995); stellvertretender Ministerpräsident und Justizminister, Wahrnehmung der Aufgaben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten (1993–1994); Schlichter am Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE (seit 1997); Mitglied des Ständigen Schiedshofs (seit 2001); 1995 Wahl zum Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Wiederwahl 1998 und 2001; zahlreiche Veröffentlichungen in den Bereichen des Verfassungsrechts und des Verwaltungsrechts, der Gesetzgebungsreform und des Gemeinschaftsrechts; Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.

**Aindrias Ó Caoimh**

Geboren 1950; Bachelor in Civil Law (National University of Ireland, University College Dublin, 1971); Barrister (King's Inns, 1972); Diploma in European Law (University College Dublin, 1977); Barrister in Irland (1972–1999); Dozent für Europarecht (King's Inns, Dublin); Senior Counsel (1994–1999); Vertreter der irischen Regierung in zahlreichen Rechtssachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am High Court in Irland (seit 1999); Bencher (Vorstandsmitglied) der Honorable Society of King's Inns (seit 1999); Vizepräsident der Irish Society of European Law; Mitglied der International Law Association (irischer Zweig); Sohn von Andreas O'Keeffe (Aindrias Ó Caoimh), Richter am Gerichtshof (1974–1985); Richter am Gerichtshof seit dem 13. Oktober 2004.

**Lars Bay Larsen**

Geboren 1953; Absolvent der Fakultäten für Politische Wissenschaften (1976) und Rechtswissenschaften (1983) der Universität Kopenhagen; Beamter im Justizministerium (1983–1985); Lehrbeauftragter (1984–1991), dann beigeordneter Professor (1991–1996) für Familienrecht an der Universität Kopenhagen; Referatsleiter beim Advokatsamfund (1985–1986); Referatsleiter im Justizministerium (1986–1991); Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (1991); Abteilungsleiter (1991–1995), Leiter des Polizeidienstes (1995–1999), Leiter des Juristischen Dienstes (2000–2003) im Justizministerium; Vertreter Dänemarks im K-4-Ausschuss (1995–2000), in der Zentralen Schengen-Gruppe (1996–1998) und im Europol Management Board (1998–2000); Richter am Højesteret (2003–2006); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Januar 2006.

**Eleanor Sharpston**

Geboren 1955; Studium der Wirtschaftswissenschaften, Sprachen und Rechtswissenschaften am King's College, Cambridge (1973–1977); Lehr- und Forschungstätigkeit am Corpus Christi College, Oxford (1977–1980); Zulassung zur Anwaltschaft (Middle Temple, 1980); Barrister (1980–1987 und 1990–2005); Rechtsreferentin des Generalanwalts und späteren Richters Sir Gordon Lynn (1987–1990); Dozentin (Lecturer) für das Recht der Europäischen Gemeinschaften und Rechtsvergleichung (Director of European Legal Studies) am University College London (1990–1992); Dozentin (Lecturer) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (1992–1998), dann Affiliated Lecturer (1998–2005) an der Universität Cambridge; Fellow of King's College, Cambridge (1992–2010); Emeritus Fellow of King's College, Cambridge (seit 2011); Senior Research Fellow am Centre for European Legal Studies der Universität Cambridge (1998–2005); Queen's Counsel (1999); Bencher of Middle Temple (2005); Honorary Fellow of Corpus Christi College, Oxford (2010); LL.D (h. c.) Glasgow (2010) und Nottingham Trent (2011); Generalanwältin am Gerichtshof seit dem 11. Januar 2006.

**Paolo Mengozzi**

Geboren 1938; Professor für internationales Recht und Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für das Recht der Europäischen Gemeinschaften an der Universität Bologna; Ehrendoktor der Universität Carlos III, Madrid; Gastprofessor an den Universitäten John Hopkins (Bologna Center), St. John's (New York), Georgetown, Paris-II und Georgia (Athens) sowie am Institut universitaire international (Luxemburg); Koordinator des an der Universität Nijmegen durchgeführten European Business Law Pallas Program; Mitglied des beratenden Ausschusses der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für öffentliche Aufträge; Unterstaatssekretär für Industrie und Handel anlässlich des Halbjahrs des italienischen Vorsitzes im Rat; Mitglied der Reflexionsgruppe der Europäischen Gemeinschaft zur Welthandelsorganisation (WTO) und Leiter der Session 1997 des Forschungszentrums der Akademie für internationales Recht in Den Haag zur WTO; Richter am Gericht erster Instanz vom 4. März 1998 bis zum 3. Mai 2006; Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 4. Mai 2006.

**Yves Bot**

Geboren 1947; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rouen; Doktor der Rechte (Universität Paris II Panthéon-Assas); beigeordneter Professor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Le Mans; Amtsanwalt, dann Erster Amtsanwalt in Le Mans (1974–1982); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Dieppe (1982–1984); stellvertretender Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Straßburg (1984–1986); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Bastia (1986–1988); Generalanwalt an der Cour d'appel Caen (1988–1991); Staatsanwalt am Tribunal de grande instance Le Mans (1991–1993); Sonderbeauftragter des Justizministers (1993–1995); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Nanterre (1995–2002); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Paris (2002–2004); Generalstaatsanwalt an der Cour d'appel Paris (2004–2006); Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.

**Jean-Claude Bonichot**

Geboren 1955; Lizenziat der Rechte (Universität Metz), Diplom des Institut d'études politiques Paris, Absolvent der École nationale d'administration; Berichterstatter (1982–1985), Regierungskommissar (1985–1987 und 1992–1999); Beisitzer (1999–2000); Präsident der Sechsten Unterabteilung der Streitsachenabteilung (2000–2006) des Conseil d'État; Referent am Gerichtshof (1987–1991); Leiter des Kabinetts des Ministers für Arbeit, Beschäftigung und Fortbildung, dann Leiter des Kabinetts des Staatsministers, Minister für den Öffentlichen Dienst und die Modernisierung der Verwaltung (1991–1992); Leiter der Delegation des Conseil d'État bei der Caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés (2001–2006); beigeordneter Professor an der Universität Metz (1988–2000), dann an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne (seit 2000); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen zum Verwaltungsrecht, Gemeinschaftsrecht und europäischen Menschenrechtsschutz; Gründer und Schriftleiter des Bulletin de jurisprudence de droit de l'urbanisme, Mitgründer und Mitglied der Schriftleitung des Bulletin juridique des collectivités locales, Vorsitzender des „Conseil scientifique du groupement de recherche sur les institutions et le droit de l'aménagement de l'urbanisme et de l'habitat“; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.

**Thomas von Danwitz**

Geboren 1962; Studium in Bonn, Genf und Paris; Juristische Staatsexamen (1986 und 1992); Doktor der Rechte (Universität Bonn, 1988); Diplôme international d'administration publique (École nationale d'administration, 1990); Habilitation (Universität Bonn, 1996); Professor für Öffentliches Recht und Europarecht (1996–2003), Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum (2000–2001); Professor für Öffentliches Recht und Europarecht (Universität zu Köln, 2003–2006); Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre (2006); Gastprofessor an der Fletcher School of Law and Diplomacy (2000), der Universität François Rabelais (Tours, 2001–2006) und der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne (2005–2006); Ehrendoktor der Universität François Rabelais (Tours, 2010); Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.

**Alexander Arabdajiev**

Geboren 1949; Studium der Rechtswissenschaften (St.-Kliment-Ohridski-Universität Sofia); Richter am Amtsgericht Blagoevgrad (1975–1983); Richter am Landgericht Blagoevgrad (1983–1986); Richter am Obersten Gerichtshof (1986–1991); Richter am Verfassungsgerichtshof (1991–2000); Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission (1997–1999); Mitglied des Europäischen Konvents über die Zukunft Europas (2002–2003); Abgeordneter (2001–2006); Beobachter im Europäischen Parlament; Richter am Gerichtshof seit dem 12. Januar 2007.

**Camelia Toader**

Geboren 1963; Lizentiatin der Rechte (1986), Doktor der Rechte (1997) (Universität Bukarest); Richterin auf Probe am Amtsgericht Buftea (1986–1988); Richterin am Amtsgericht des 5. Bezirks, Bukarest (1988–1992); Zulassung zur Anwaltschaft von Bukarest (1992); Lehrbeauftragte (1992–2005), dann Professorin (ab 2005) für Zivilrecht und europäisches Vertragsrecht an der Universität Bukarest; Doktoratsstudium und mehrere Forschungsaufenthalte am Max-Planck-Institut für internationales Privatrecht, Hamburg (zwischen 1992 und 2004); Leiterin der Abteilung für europäische Integration im Justizministerium (1997–1999); Richterin am Obersten Kassations- und Gerichtshof (1999–2007); Gastprofessorin an der Universität Wien (2000 und 2011); Lehrbeauftragte für Gemeinschaftsrecht am nationalen Institut für Richter und Staatsanwälte (2003 und 2005–2006); Mitglied der Schriftleitung verschiedener juristischer Fachzeitschriften; assoziiertes Mitglied der International Academy of International Law und forschendes Honorarmitglied am Zentrum für europarechtliche Studien des Instituts für rechtswissenschaftliche Studien der Rumänischen Akademie (seit 2010); Richterin am Gerichtshof seit dem 12. Januar 2007.

**Jean-Jacques Kasel**

Geboren 1946; Doktor der Rechte, Licence spéciale im Verwaltungsrecht (ULB, 1970); Abschluss am IEP, Paris (Ecofin, 1972); Rechtsanwaltsanwärter; Rechtsberater der Banque de Paris et des Pays-Bas (1972–1973); Attaché, dann Legationssekretär beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (1973–1976); Arbeitsgruppenvorsitzender beim Ministerrat (1976); Erster Botschaftssekretär (Paris), stellvertretender Ständiger Vertreter bei der OECD (Verbindungsbeamter bei der UNESCO, 1976–1979); Kabinettschef beim Vizepräsidenten der Regierung (1979–1980); Vorsitzender von EPZ-Arbeitsgruppen (Asien, Afrika, Lateinamerika); Berater, dann stellvertretender Kabinettschef des Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1981); für den Haushalt und das Statut zuständiger Direktor im Generalsekretariat des Ministerrats (1981–1984); Chargé de mission bei der Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften (1984–1985); Vorsitzender des Haushaltsausschusses; bevollmächtigter Minister, Direktor für politische und kulturelle Angelegenheiten (1986–1991); Conseiller diplomatique des Premierministers (1986–1991); (nicht anssässiger) Botschafter in Griechenland (1989–1991), Vorsitzender des Politischen Ausschusses (1991); Botschafter, Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften (1991–1998); Vorsitzender des Coreper (1997); Botschafter (Brüssel, 1998–2002); Ständiger Vertreter bei der NATO (1998–2002); Hofmarschall und Kabinettschef SKH des Großherzogs (2002–2007); Richter am Gerichtshof vom 15. Januar 2008 bis zum 7. Oktober 2013.

**Marek Safjan**

Geboren 1949; Doktor der Rechtswissenschaften (Universität Warschau, 1980); habilitierter Doktor der Rechtswissenschaften (Universität Warschau, 1990); ordentlicher Professor für Rechtswissenschaften (1998); Direktor des Instituts für Bürgerliches Recht der Universität Warschau (1992–1996); Stellvertretender Rektor der Universität Warschau (1994–1997); Generalsekretär der polnischen Sektion der Association Henri Capitant des amis de la culture juridique française (1994–1998); Vertreter Polens im Ausschuss für Bioethik des Europarats (1991–1997); Richter am Verfassungsgericht (1997–1998), Präsident des Verfassungsgerichts (1998–2006); Mitglied (seit 1994) und Vizepräsident (seit 2010) der International Academy of International Law, Mitglied der International Association of Law, Ethics and Science (seit 1995), Mitglied des polnischen Helsinki-Komitees; Mitglied der Polska Akademia Umiejętności; Träger der vom Generalsekretär des Europarats verliehenen Medaille Pro Merito (2007); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Medizinrechts und des Europarechts; Ehrendoktorwürde des Europäischen Hochschulinstituts (Florenz, 2012) Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2009.

**Daniel Šváby**

Geboren 1951; Doktor der Rechte (Universität Bratislava); Richter am Bezirksgericht Bratislava; Richter für Zivilsachen am Berufungsgericht Bratislava und Vizepräsident dieses Gerichts; Mitglied der Abteilung für Zivil- und Familienrecht am Institut für Rechtswissenschaften des Justizministeriums; vorübergehend Richter für Wirtschaftsrecht am Oberssten Gerichtshof; Mitglied der Europäischen Kommission für Menschenrechte (Straßburg); Richter am Verfassungsgericht (2000–2004); Richter am Gericht erster Instanz vom 12. Mai 2004 bis zum 6. Oktober 2009; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2009.

**Maria Berger**

Geboren 1956; Studium der Rechtswissenschaften und der Volkswirtschaftslehre (1975–1979), Doktorin der Rechtswissenschaften; Assistentin und Lehrbeauftragte am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaften der Universität Innsbruck (1979–1984); Referentin im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, zuletzt stellvertretende Abteilungsleiterin (1984–1988); Sachbearbeiterin für EU-Fragen im Bundeskanzleramt (1988–1989); Leiterin der Abteilung für Integrationspolitische Koordination im Bundeskanzleramt (Vorbereitung des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union) (1989–1992); Direktorin bei der EFTA-Überwachungsbehörde in Genf und Brüssel (1993–1994); Vizepräsidentin der Donau-Universität Krems (1995–1996); Abgeordnete des Europäischen Parlaments (November 1996 bis Januar 2007 und Dezember 2008 bis Juli 2009) und Mitglied des Rechtsausschusses; Stellvertretendes Mitglied des Europäischen Konvents zur Zukunft Europas (Februar 2002 bis Juli 2003); Mitglied des Gemeinderats der Stadtgemeinde Perg (September 1997 bis September 2009); Bundesministerin für Justiz (Januar 2007 bis Dezember 2008); Richterin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2009.

**Niilo Jääskinen**

Geboren 1958; Lizenziat der Rechtswissenschaften (1980), Magister der Rechtswissenschaften (1982), Promotion (2008) an der Universität Helsinki; Lehrbeauftragter an der Universität Helsinki (1980–1986); Referent und Richter auf Zeit am erstinstanzlichen Gericht Rovaniemi (1983–1984); Rechtsberater (1987–1989) und anschließend Leiter der Abteilung für Europarecht (1990–1995) im Justizministerium; Rechtsberater im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten (1989–1990); Berater und Sekretär für europäische Angelegenheiten im Großen Ausschuss des finnischen Parlaments (1995–2000); Richter auf Zeit (Juli 2000 bis Dezember 2002) und anschließend Richter (Januar 2003 bis September 2009) am Obersten Verwaltungsgericht; Verantwortlicher für Rechts- und institutionelle Fragen während der Verhandlungen über den Beitritt der Republik Finnland zur Europäischen Union; Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2009.

**Pedro Cruz Villalón**

Geboren 1946; Diplom der Rechtswissenschaften (1963–1968) und Promotion (1975), Universität Sevilla; Postgraduiertenstudium an der Universität Freiburg im Breisgau (1969–1971); Professor für Recht und Politik an der Universität Sevilla (1978–1986); Inhaber des Lehrstuhls für Verfassungsrecht an der Universität Sevilla (1986–1992); Rechtsreferent am spanischen Verfassungsgerichtshof (1986–1987); Richter am spanischen Verfassungsgerichtshof (1992–1998); Präsident des spanischen Verfassungsgerichtshofs (1998–2001); Fellow am Wissenschaftskolleg Berlin (2001–2002); Inhaber des Lehrstuhls für Verfassungsrecht an der Universidad Autónoma de Madrid (2002–2009); gewähltes Mitglied des Staatsrats (2004–2009); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen; Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 14. Dezember 2009.

**Alexandra (Sacha) Prechal**

Geboren 1959; Studium der Rechtswissenschaften (Universität Groningen, 1977–1983); Doktor der Rechte (Universität Amsterdam, 1995); Lehrbeauftragte an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Maastricht (1983–1987); Referentin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1987–1991); Lehrbeauftragte am Europa-Institut der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Amsterdam (1991–1995); Professorin für Europäisches Recht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tilburg (1995–2003); Professorin für Europäisches Recht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Utrecht und Mitglied des Verwaltungsrats des Europa-Instituts der Universität Utrecht (seit 2003); Mitglied der Schriftleitung verschiedener nationaler und internationaler juristischer Fachzeitschriften; Verfasserin zahlreicher Veröffentlichungen; Mitglied der Königlichen Niederländischen Akademie der Wissenschaften; Richterin am Gerichtshof seit dem 10. Juni 2010.

**Egidijus Jarašiūnas**

Geboren 1952; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Vilnius (1974–1979); Doktor der Rechtswissenschaften der litauischen Akademie für Recht (1999), Rechtsanwalt in Litauen (1979–1990); Abgeordneter zum Obersten Rat (Parlament) der Republik Litauen (1990–1992), dann Mitglied des Seimas (Parlament) der Republik Litauen und Mitglied des Staats- und Rechtsausschusses (1992–1996); Richter am Verfassungsgericht der Republik Litauen (1996–2005), dann Berater des Präsidenten des litauischen Verfassungsgerichtshofs (seit 2006); Assistent am Lehrstuhl für Verfassungsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Mykolas-Romeris-Universität (1997–2000), dann beigeordneter Professor (2000–2004) und Professor (seit 2004) an diesem Lehrstuhl, schließlich Leiter dieses Lehrstuhls für Verfassungsrecht (2005–2007); Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Mykolas-Romeris-Universität (2007–2010); Mitglied der Venedig-Kommission (2006–2010); Unterzeichner der Akte zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit Litauens vom 11. März 1990; Verfasser zahlreicher juristischer Veröffentlichungen; Richter am Gerichtshof seit dem 6. Oktober 2010.

**Carl Gustav Fernlund**

Geboren 1950; Diplom der Rechtswissenschaften, Universität Lund (1975); Referendar am Amtsgericht Landskrona (1976–1978); Assessor am Oberverwaltungsgericht (1978–1982); Richter am Oberverwaltungsgericht (1982); Referent beim Ständigen Verfassungsausschuss des schwedischen Parlaments (1983–1985); Rechtsreferent im Finanzministerium (1985–1990); Leiter des Referats Einkommensteuer im Finanzministerium (1990–1996); Leiter des Referats Verbrauchsteuern im Finanzministerium (1996–1998); Wirtschaftsrat bei der Ständigen Vertretung Schwedens bei der Europäischen Union (1998–2000); Finanzrat und Leiter der Abteilung Steuern und Zölle des Finanzministeriums (2000–2005); Richter am Obersten Verwaltungsgericht (2005–2009); Präsident des Oberverwaltungsgerichts Göteborg (2009–2011); Richter am Gerichtshof seit dem 6. Oktober 2011.

**José Luís da Cruz Vilaça**

Geboren 1944; Abschluss der rechtswissenschaftlichen Fakultät und Master der politischen Ökonomie der Universität Coimbra; Doktor der internationalen Ökonomie (Université de Paris I Panthéon-Sorbonne); Ableistung des Wehrdiensts im Marineministerium (Justizdienst, 1969–1972); Professor an der Katholischen Universität und der Neuen Universität von Lissabon; ehemals Professor an der Universität Coimbra und der Universidade Lusíada de Lisboa (Leiter des Instituts für Europäische Studien); Mitglied der portugiesischen Regierung (1980–1983); Staatsekretär im Innenministerium, beim Präsidium des Ministerrats und für europäische Angelegenheiten; Abgeordneter des portugiesischen Parlaments; stellvertretender Vorsitzender der christlich-demokratischen Fraktion; Generalanwalt am Gerichtshof (1986–1988); Präsident des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (1989–1995); Rechtsanwalt in Lissabon, spezialisiert auf Europarecht und Wettbewerbsrecht (1996–2012); Mitglied der Reflexionsgruppe über die Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Gemeinschaften „Due-Gruppe“ (2000); Vorsitzender des Disziplinarrats der Europäischen Kommission (2003–2007); Vorsitzender der Portugiesischen Vereinigung für Europarecht (seit 1999); Richter am Gerichtshof seit dem 8. Oktober 2012.

**Melchior Wathelet**

Geboren 1949; Lizentiat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Universität Lüttich); Master of Laws (Harvard University, USA); Ehrendoktorwürde (Universität Paris-Dauphine); Professor für Europarecht an den Universitäten Louvain-la-Neuve und Lüttich; Abgeordneter (1977–1995); Staatssekretär, Minister und Ministerpräsident der Wallonischen Region (1980–1988); Vizepremierminister, Minister für Justiz und den Mittelstand (1988–1992); Vizepremierminister, Minister für Justiz und Wirtschaft (1992–1995); Vizepremierminister, Minister für Landesverteidigung (1995); Bürgermeister von Verviers (1995); Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1995–2003); Rechtsberater, dann Rechtsanwalt (2004–2012); Staatsminister (2009–2012); Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 8. Oktober 2012.

**Christopher Vajda**

Geboren 1955; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Cambridge; Licence spéciale im Europarecht an der Freien Universität Brüssel (grande distinction); Zulassung zur Anwaltschaft von England und Wales (Gray's Inn, 1979); Barrister (1979–2012); Zulassung zur Anwaltschaft von Nordirland (1996); Queen's Counsel (1997); Bencher of Gray's Inn (2003); Recorder of the Crown Court (2003–2012); Treasurer der United Kingdom Association for European Law (2001–2012); Beiträge zur 3. bis 6. Auflage des European Community Law of Competition (Bellamy & Child); Richter am Gerichtshof seit dem 8. Oktober 2012.

**Nils Wahl**

Geboren 1961; Doktor der Rechte, Universität Stockholm (1995); beigeeordneter Professor und Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für Europarecht (1995); Professor für Europarecht, Universität Stockholm (2001); Verwaltungsdirektor einer Bildungsstiftung (1993–2004); Präsident des Nätverk för europarättslig forskning (Netzwerk für europarechtliche Forschung, 2001–2006); Mitglied des Råd för konkurrensfrågor (Rat für Wettbewerbsfragen, 2001–2006); Richter am Gericht vom 7. Oktober 2006 bis zum 28. November 2012; Generalanwalt beim Gerichtshof seit dem 28. November 2012.

**Siniša Rodin**

Geboren 1963; Doktor der Rechtswissenschaften (Universität Zagreb, 1995); LL.M. (University of Michigan Law School, 1992); Fulbright Fellow und Visiting Scholar an der Harvard Law School (2001–2002); seit 1987 zunächst wissenschaftlicher Mitarbeiter, dann Professor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät Zagreb; Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls seit 2006 und Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls ad personam seit 2011; Gastprofessor an der Cornell Law School (2012); Mitglied der kroatischen Kommission für die Verfassungsreform, Vorsitzender der Arbeitsgruppe über den Beitritt zur Union (2009–2010); Mitglied des kroatischen Verhandlungsteams für den Beitritt Kroatiens zur Union (2006–2011); Autor zahlreicher Publikationen; Richter am Gerichtshof seit dem 4. Juli 2013.

**François Biltgen**

Geboren 1958; Maîtrise en droit (1981) und Diplôme d'études approfondies (DEA) im Gemeinschaftsrecht der Université de droit, d'économie et de sciences sociales Paris II (1982); Diplom des Institut d'études politiques de Paris (1982); Rechtsanwalt in Luxemburg (1987–1999); Mitglied der Abgeordnetenkammer (1994–1999); Mitglied des Gemeinderats der Stadt Esch-sur-Alzette (1987–1999); Stadtrat von Esch-sur-Alzette (1997–1999); stellvertretendes Mitglied der luxemburgischen Delegation beim Ausschuss der Regionen der Europäischen Union (1994–1999); Minister für Arbeit und Beschäftigung, Minister für die Glaubensgemeinschaften, Minister für die Beziehungen zum Parlament, beigeordneter Minister für Kommunikation (1999–2004); Minister für Arbeit und Beschäftigung, Minister für die Glaubensgemeinschaften, Minister für Kultur, Hochschulbildung und Forschung (2004–2009); Justizminister, Minister für den Öffentlichen Dienst und die Verwaltungsreform, Minister für Hochschulbildung und Forschung, Minister für Kommunikation und Medien, Minister für die Glaubensgemeinschaften (2009–2013); Mitvorsitzender der Ministerkonferenz für den Bologna-Prozess 2005 und 2009; Mitvorsitzender der Ministerkonferenz der Europäischen Weltraumagentur (2012–2013); Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2013.

**Küllike Jürimäe**

Geboren 1962; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Tartu (1981–1986); Assistentin des Staatsanwalts in Tallinn (1986–1991); Absolventin der estnischen Diplomatenschule (1991–1992); Rechtsberaterin (1991–1993) und Generalberaterin der Industrie- und Handelskammer (1992–1993); Richterin am Berufungsgericht Tallinn (1993–2004); European Master's Degree in Human Rights and Democratisation, Universitäten Padua und Nottingham (2002–2003); Richterin am Gericht vom 12. Mai 2004 bis zum 23. Oktober 2013; Richterin am Gerichtshof seit dem 23. Oktober 2013.

**Maciej Szpunar**

Geboren 1971; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität von Schlesien und des Europakollegs, Brügge; Doktor der Rechte (2000); Habilitation in Rechtswissenschaften (2009); Professor für Rechtswissenschaften (2013); Visiting Scholar am Jesus College, Cambridge (1998), an der Universität Lüttich (1999) und am Europäischen Hochschulinstitut, Florenz (2003); Rechtsanwalt (2001–2008), Mitglied des Unterausschusses für internationales Privatrecht des Ausschusses für die Kodifizierung des Zivilrechts beim Justizministerium (2001–2008); Kuratoriumsmitglied der Europäischen Rechtsakademie Trier (seit 2008); Mitglied der Research Group on EC Private Law (Acquis Group) (seit 2006); Unterstaatssekretär im Amt des Ausschusses für Europäische Integration (2008–2009), dann im Außenministerium (2010–2013); Vizepräsident des Wissenschaftlichen Beirats des Instituts für Justiz; Bevollmächtigter der polnischen Regierung in zahlreichen Rechtssachen vor den Gerichten der Europäischen Union; Leiter der polnischen Delegation bei den Verhandlungen zum Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion; Mitglied der Schriftleitung mehrerer juristischer Fachzeitschriften; Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen zum Europarecht und internationalen Privatrecht; Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 23. Oktober 2013.

**Alfredo Calot Escobar**

Geboren 1961; Absolvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Valencia (1979–1984); Wirtschaftsanalytiker beim Rat der Handelskammern der Autonomen Gemeinschaft Valencia (1986); Jurist-Übersetzer am Gerichtshof (1986–1990); Jurist-Überprüfer beim Gerichtshof (1990–1993); Verwaltungsrat im Presse- und Informationsdienst des Gerichtshofs (1993–1995); Verwaltungsrat im Sekretariat des Institutionellen Ausschusses des Europäischen Parlaments (1995–1996); Verwaltungsrat beim Kanzler des Gerichtshofs (1996–1999); Rechtsreferent beim Gerichtshof (1999–2000); Leiter der spanischen Übersetzungsabteilung beim Gerichtshof (2000–2001); Direktor, dann Generaldirektor der Übersetzung beim Gerichtshof (2001–2010); Kanzler des Gerichtshofs seit dem 7. Oktober 2010.

## **2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofs im Jahr 2013**

### *Feierliche Sitzung vom 4. Juli 2013*

Nach dem Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Beschluss vom 1. Juli 2013 Herrn Siniša Rodin für die Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 6. Oktober 2015 zum Richter am Gerichtshof ernannt.

### *Feierliche Sitzung vom 7. Oktober 2013*

Nach dem Ausscheiden von Herrn Jean-Jacques Kasel haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Beschluss vom 26. Juni 2013 Herrn François Biltgen für die Dauer der verbleibenden Amtszeit von Herrn Kasel, d. h. bis zum 6. Oktober 2015, zum Richter am Gerichtshof ernannt.

### *Feierliche Sitzung vom 23. Oktober 2013*

Mit Beschluss vom 16. Oktober 2013 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten Herrn Maciej Szpunar für die Zeit vom 16. Oktober 2013 bis zum 6. Oktober 2018 zum Generalanwalt ernannt.

Außerdem haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten mit Beschluss vom 26. Juni 2013 wegen des Ausscheidens von Herrn Uno Löhmus Frau Küllike Jürimäe, Richterin am Gericht, für die Zeit vom 6. Oktober 2013 bis zum 6. Oktober 2015 zur Richterin am Gerichtshof ernannt.



### 3. Protokollarische Rangfolge

#### vom 1. Januar 2013 bis zum 3. Juli 2013

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs  
 K. LENAERTS, Vizepräsident des Gerichtshofs  
 A. TIZZANO, Präsident der Ersten Kammer  
 R. SILVA DE LAPUERTA, Präsident der Zweiten Kammer  
 M. ILEŠIĆ, Präsident der Dritten Kammer  
 L. BAY LARSEN, Präsident der Vierten Kammer  
 T. von DANWITZ, Präsident der Fünften Kammer  
 N. JÄÄSKINEN, Erster Generalanwalt  
 A. ROSAS, Präsident der Zehnten Kammer  
 G. ARESTIS, Präsident der Siebten Kammer  
 J. MALENOVSKÝ, Präsident der Neunten Kammer  
 M. BERGER, Präsident der Sechsten Kammer  
 E. JARAŠIŪNAS, Präsident der Achten Kammer  
 J. KOKOTT, Generalanwältin  
 E. JUHÁSZ, Richter  
 A. BORG BARTHET, Richter  
 U. LÖHMUS, Richter  
 E. LEVITS, Richter  
 A. Ó CAOIMH, Richter  
 E. SHARPSTON, Generalanwältin  
 P. MENGozzi, Generalanwalt  
 Y. BOT, Generalanwalt  
 J.-C. BONICHOT, Richter  
 A. ARABADJIEV, Richter  
 C. TOADER, Richterin  
 J.-J. KASEL, Richter  
 M. SAFJAN, Richter  
 D. ŠVÁBY, Richter  
 P. CRUZ VILLALÓN, Generalanwalt  
 A. PRECHAL, Richterin  
 C. G. FERNLUND, Richter  
 J. L. DA CRUZ VILAÇA, Richter  
 M. WATHELET, Generalanwalt  
 C. VAJDA, Richter  
 N. WAHL, Generalanwalt  
 A. CALOT ESCOBAR, Kanzler

#### vom 4. Juli 2013 bis zum 7. Oktober 2013

V. SKOURIS, Präsident  
 K. LENAERTS, Vizepräsident  
 A. TIZZANO, Präsident der Ersten Kammer  
 R. SILVA DE LAPUERTA, Präsidentin der Zweiten Kammer  
 M. ILEŠIĆ, Präsident der Dritten Kammer  
 L. BAY LARSEN, Präsident der Vierten Kammer  
 T. von DANWITZ, Präsident der Fünften Kammer  
 N. JÄÄSKINEN, Erster Generalanwalt  
 A. ROSAS, Präsident der Zehnten Kammer  
 G. ARESTIS, Präsident der Siebten Kammer  
 J. MALENOVSKÝ, Präsident der Neunten Kammer  
 M. BERGER, Präsidentin der Sechsten Kammer  
 E. JARAŠIŪNAS, Präsident der Achten Kammer  
 J. KOKOTT, Generalanwältin  
 E. JUHÁSZ, Richter  
 A. BORG BARTHET, Richter  
 U. LÖHMUS, Richter  
 E. LEVITS, Richter  
 A. Ó CAOIMH, Richter  
 E. SHARPSTON, Generalanwältin  
 P. MENGozzi, Generalanwalt  
 Y. BOT, Generalanwalt  
 J.-C. BONICHOT, Richter  
 A. ARABADJIEV, Richter  
 C. TOADER, Richterin  
 J.-J. KASEL, Richter  
 M. SAFJAN, Richter  
 D. ŠVÁBY, Richter  
 P. CRUZ VILLALÓN, Generalanwalt  
 A. PRECHAL, Richterin  
 C. G. FERNLUND, Richter  
 J. L. DA CRUZ VILAÇA, Richter  
 M. WATHELET, Generalanwalt  
 C. VAJDA, Richter  
 N. WAHL, Generalanwalt  
 S. RODIN, Richter  
 A. CALOT ESCOBAR, Kanzler

**vom 8. Oktober 2013 bis  
zum 22. Oktober 2013**

V. SKOURIS, Präsident  
 K. LENAERTS, Vizepräsident  
 A. TIZZANO, Präsident der Ersten Kammer  
 R. SILVA DE LAPUERTA, Präsidentin der Zweiten Kammer  
 M. ILEŠIČ, Präsident der Dritten Kammer  
 L. BAY LARSEN, Präsident der Vierten Kammer  
 T. von DANWITZ, Präsident der Fünften Kammer  
 P. CRUZ VILLALÓN, Erster Generalanwalt  
 E. JUHÁSZ, Präsident der Zehnten Kammer  
 A. BORG BARTHET, Präsident der Sechsten Kammer  
 M. SAFJAN, Präsident der Neunten Kammer  
 C. G. FERNLUND, Präsident der Achten Kammer  
 J. L. DA CRUZ VILAÇA, Präsident der Siebten Kammer  
 A. ROSAS, Richter  
 J. KOKOTT, Generalanwältin  
 G. ARESTIS, Richter  
 J. MALENOVSKÝ, Richter  
 U. LÖHMUS, Richter  
 E. LEVITS, Richter  
 A. Ó CAOIMH, Richter  
 E. SHARPSTON, Generalanwältin  
 P. MENGÖZZI, Generalanwalt  
 Y. BOT, Generalanwalt  
 J.-C. BONICHOT, Richter  
 A. ARABADJIEV, Richter  
 C. TOADER, Richterin  
 D. ŠVÁBY, Richter  
 M. BERGER, Richterin  
 N. JÄÄSKINEN, Generalanwalt  
 A. PRECHAL, Richterin  
 E. JARAŠIŪNAS, Richter  
 M. WATHELET, Generalanwalt  
 C. VAJDA, Richter  
 N. WAHL, Generalanwalt  
 S. RODIN, Richter  
 F. BILTGEN, Richter  
 A. CALOT ESCOBAR, Kanzler

**vom 23. Oktober 2013 bis  
zum 31. Dezember 2013**

V. SKOURIS, Präsident  
 K. LENAERTS, Vizepräsident  
 A. TIZZANO, Präsident der Ersten Kammer  
 R. SILVA DE LAPUERTA, Präsidentin der Zweiten Kammer  
 M. ILEŠIČ, Präsident der Dritten Kammer  
 L. BAY LARSEN, Präsident der Vierten Kammer  
 T. von DANWITZ, Präsident der Fünften Kammer  
 P. CRUZ VILLALÓN, Erster Generalanwalt  
 E. JUHÁSZ, Präsident der Zehnten Kammer  
 A. BORG BARTHET, Präsident der Sechsten Kammer  
 M. SAFJAN, Präsident der Neunten Kammer  
 C. G. FERNLUND, Präsident der Achten Kammer  
 J. L. DA CRUZ VILAÇA, Präsident der Siebten Kammer  
 A. ROSAS, Richter  
 J. KOKOTT, Generalanwältin  
 G. ARESTIS, Richter  
 J. MALENOVSKÝ, Richter  
 E. LEVITS, Richter  
 A. Ó CAOIMH, Richter  
 E. SHARPSTON, Generalanwältin  
 P. MENGÖZZI, Generalanwalt  
 J.-C. BONICHOT, Richter  
 A. ARABADJIEV, Richter  
 C. TOADER, Richterin  
 D. ŠVÁBY, Richter  
 M. BERGER, Richterin  
 N. JÄÄSKINEN, Generalanwalt  
 A. PRECHAL, Richterin  
 E. JARAŠIŪNAS, Richter  
 M. WATHELET, Generalanwalt  
 C. VAJDA, Richter  
 N. WAHL, Generalanwalt  
 S. RODIN, Richter  
 F. BILTGEN, Richter  
 K. JÜRIMÄE, Richterin  
 M. SZPUNAR, Generalanwalt  
 A. CALOT ESCOBAR, Kanzler

#### 4. Ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs

Massimo Pilotti, Richter (1952–1958), Präsident von 1952 bis 1958  
Petrus Serrarens, Richter (1952–1958)  
Adrianus Van Kleffens, Richter (1952–1958)  
Jacques Rueff, Richter (1952–1959 und 1960–1962)  
Otto Riese, Richter (1952–1963)  
Maurice Lagrange, Generalanwalt (1952–1964)  
Louis Delvaux, Richter (1952–1967)  
Charles Léon Hammes, Richter (1952–1967), Präsident von 1964 bis 1967  
Karl Roemer, Generalanwalt (1953–1973)  
Nicola Catalano, Richter (1958–1962)  
Rino Rossi, Richter (1958–1964)  
Andreas Matthias Donner, Richter (1958–1979), Präsident von 1958 bis 1964  
Alberto Trabucchi, Richter (1962–1972), dann Generalanwalt (1973–1976)  
Robert Lecourt, Richter (1962–1976), Präsident von 1967 bis 1976  
Walter Strauss, Richter (1963–1970)  
Joseph Gand, Generalanwalt (1964–1970)  
Riccardo Monaco, Richter (1964–1976)  
Josse J. Mertens de Wilmars, Richter (1967–1984), Präsident von 1980 bis 1984  
Pierre Pescatore, Richter (1967–1985)  
Alain Louis Dutheillet de Lamothe, Generalanwalt (1970–1972)  
Hans Kutscher, Richter (1970–1980), Präsident von 1976 bis 1980  
Henri Mayras, Generalanwalt (1972–1981)  
Cearbhall O'Dalaigh, Richter (1973–1974)  
Max Sørensen, Richter (1973–1979)  
Gerhard Reischl, Generalanwalt (1973–1981)  
Jean-Pierre Warner, Generalanwalt (1973–1981)  
Alexander J. Mackenzie Stuart, Richter (1973–1988), Präsident von 1984 bis 1988  
Aindrias O'Keeffe, Richter (1974–1985)  
Adolphe Touffait, Richter (1976–1982)  
Francesco Capotorti, Richter (1976), dann Generalanwalt (1976–1982)  
Giacinto Bosco, Richter (1976–1988)  
Thymen Koopmans, Richter (1979–1990)  
Ole Due, Richter (1979–1994), Präsident von 1988 bis 1994  
Ulrich Everling, Richter (1980–1988)  
Alexandros Chloros, Richter (1981–1982)  
Simone Rozès, Generalanwältin (1981–1984)  
Pieter VerLoren van Themaat, Generalanwalt (1981–1986)  
Sir Gordon Slynn, Generalanwalt (1981–1988), dann Richter (1988–1992)  
Fernand Grévisse, Richter (1981–1982 und 1988–1994)  
Kai Bahlmann, Richter (1982–1988)  
Yves Galmot, Richter (1982–1988)  
G. Federico Mancini, Generalanwalt (1982–1988), dann Richter (1988–1999)  
Constantinos Kakouris, Richter (1983–1997)

Marco Darmon, Generalanwalt (1984–1994)  
René Joliet, Richter (1984–1995)  
Carl Otto Lenz, Generalanwalt (1984–1997)  
Thomas Francis O'Higgins, Richter (1985–1991)  
Fernand Schockweiler, Richter (1985–1996)  
José Luís Da Cruz Vilaça, Generalanwalt (1986–1988)  
José Carlos De Carvalho Moithinho de Almeida, Richter (1986–2000)  
Jean Mischo, Generalanwalt (1986–1991 und 1997–2003)  
Gil Carlos Rodríguez Iglesias, Richter (1986–2003), Präsident von 1994 bis 2003  
Manuel Diez de Velasco, Richter (1988–1994)  
Manfred Zuleeg, Richter (1988–1994)  
Walter Van Gerven, Generalanwalt (1988–1994)  
Giuseppe Tesauro, Generalanwalt (1988–1998)  
Francis Geoffrey Jacobs, Generalanwalt (1988–2006)  
Paul Joan George Kapteyn, Richter (1990–2000)  
John L. Murray, Richter (1991–1999)  
Claus Christian Gulmann, Generalanwalt (1991–1994), dann Richter (1994–2006)  
David Alexander Ogilvy Edward, Richter (1992–2004)  
Michael Bendik Elmer, Generalanwalt (1994–1997)  
Günter Hirsch, Richter (1994–2000)  
Georges Cosmas, Generalanwalt (1994–2000)  
Antonio Mario La Pergola, Richter (1994 und 1999–2006), Generalanwalt (1995–1999)  
Jean-Pierre Puissochet, Richter (1994–2006)  
Philippe Léger, Generalanwalt (1994–2006)  
Hans Ragnemalm, Richter (1995–2000)  
Nial Fennelly, Generalanwalt (1995–2000)  
Leif Sevón, Richter (1995–2002)  
Melchior Wathelet, Richter (1995–2003)  
Peter Jann, Richter (1995–2009)  
Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer, Generalanwalt (1995–2009)  
Romain Schintgen, Richter (1996–2008)  
Krateros Ioannou, Richter (1997–1999)  
Siegbert Alber, Generalanwalt (1997–2003)  
Antonio Saggio, Generalanwalt (1998–2000)  
Fidelma O'Kelly Macken, Richterin (1999–2004)  
Stig Von Bahr, Richter (2000–2006)  
Ninon Colneric, Richterin (2000–2006)  
Leendert A. Geelhoed, Generalanwalt (2000–2006)  
Christine Stix-Hackl, Generalanwältin (2000–2006)  
Christiaan Willem Anton Timmermans, Richter (2000–2010)  
Da Cunha Rodrigues José Narciso, Richter (2000–2012)  
Luís Miguel Poiares Pessoa Maduro, Generalanwalt (2003–2009)  
Jerzy Makarczyk, Richter (2004–2009)  
Ján Klučka, Richter (2004–2009)  
Pranas Kūris, Richter (2004–2010)  
Konrad Hermann Theodor Schiemann, Richter (2004–2012)

Uno Lõhmus, Richter (2004–2013)  
Pernilla Lindh, Richterin (2006–2011)  
Ján Mazák, Generalanwalt (2006–2012)  
Verica Trstenjak, Generalanwältin (2006–2012)  
Jean-Jacques Kasel, Richter (2008–2013)

### **Präsidenten**

Massimo Pilotti (1952–1958)  
Andreas Matthias Donner (1958–1964)  
Charles Léon Hammes (1964–1967)  
Robert Lecourt (1967–1976)  
Hans Kutscher (1976–1980)  
Josse J. Mertens de Wilmars (1980–1984)  
Alexander John Mackenzie Stuart (1984–1988)  
Ole Due (1988–1994)  
Gil Carlos Rodríguez Iglésias (1994–2003)

### **Kanzler**

Albert Van Houtte (1953–1982)  
Paul Heim (1982–1988)  
Jean-Guy Giraud (1988–1994)  
Roger Grass (1994–2010)



## D – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs

### **Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs**

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2009–2013)

#### **Neu eingegangene Rechtssachen**

2. Verfahrensart (2009–2013)
3. Verfahrensgegenstand (2013)
4. Vertragsverletzungsverfahren (2009–2013)

#### **Erledigte Rechtssachen**

5. Verfahrensart (2009–2013)
6. Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2013)
7. Spruchkörper (2009–2013)
8. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Rechtsprechungscharakter erledigte Rechtssachen (2009–2013)
9. Verfahrensgegenstand (2009–2013)
10. Verfahrensgegenstand (2013)
11. Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis (2009–2013)
12. Verfahrensdauer (Urteile und Beschlüsse mit Rechtsprechungscharakter) (2009–2013)

#### **Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen**

13. Verfahrensart (2009–2013)
14. Spruchkörper (2009–2013)

#### **Sonstiges**

15. Beschleunigte Verfahren (2009–2013)
16. Eilvorabentscheidungsverfahren (2009–2013)
17. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2013)

### **Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2013)**

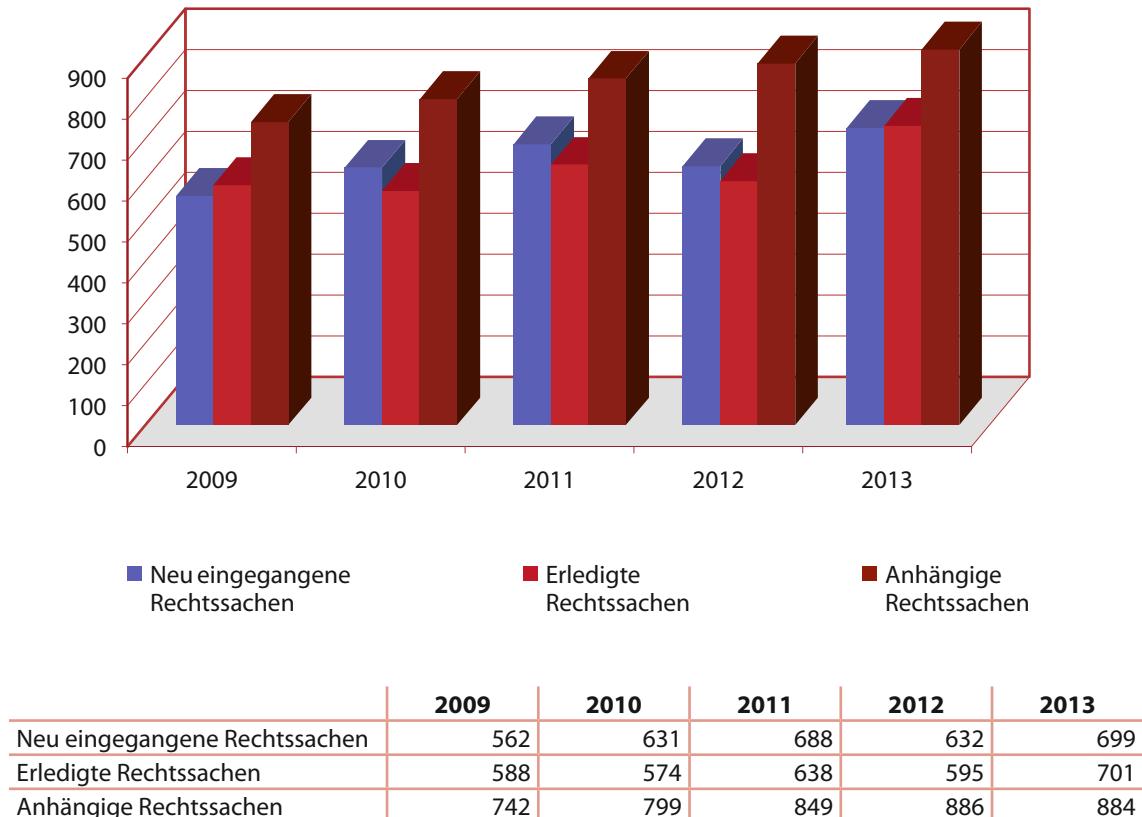
18. Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile
19. Neu eingegangene Vorabentscheidungsersuchen (nach Mitgliedstaat und Jahr)
20. Neu eingegangene Vorabentscheidungsersuchen (nach Mitgliedstaat und Gericht)
21. Neu eingegangene Vertragsverletzungsverfahren



## 1. **Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs**

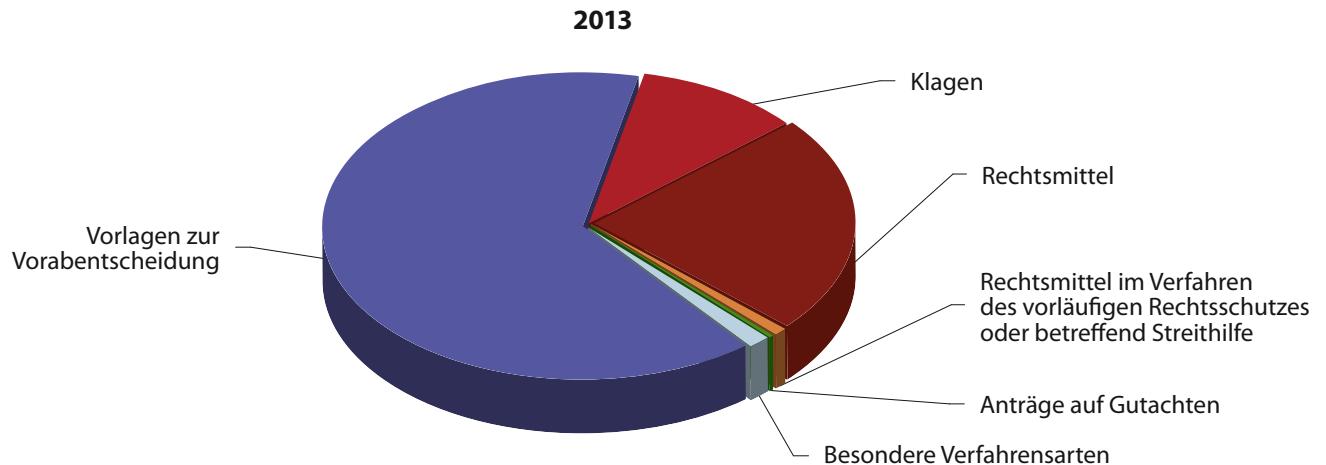
### **Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen**

#### **(2009–2013)<sup>1</sup>**



<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## 2. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2009–2013)<sup>1</sup>



	2009	2010	2011	2012	2013
Vorlagen zur Vorabentscheidung	302	385	423	404	450
Klagen	143	136	81	73	72
Rechtsmittel	105	97	162	136	161
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	2	6	13	3	5
Anträge auf Gutachten	1			1	2
Besondere Verfahrensarten <sup>2</sup>	9	7	9	15	9
<b>Summe</b>	<b>562</b>	<b>631</b>	<b>688</b>	<b>632</b>	<b>699</b>
Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	1	3	3		1

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

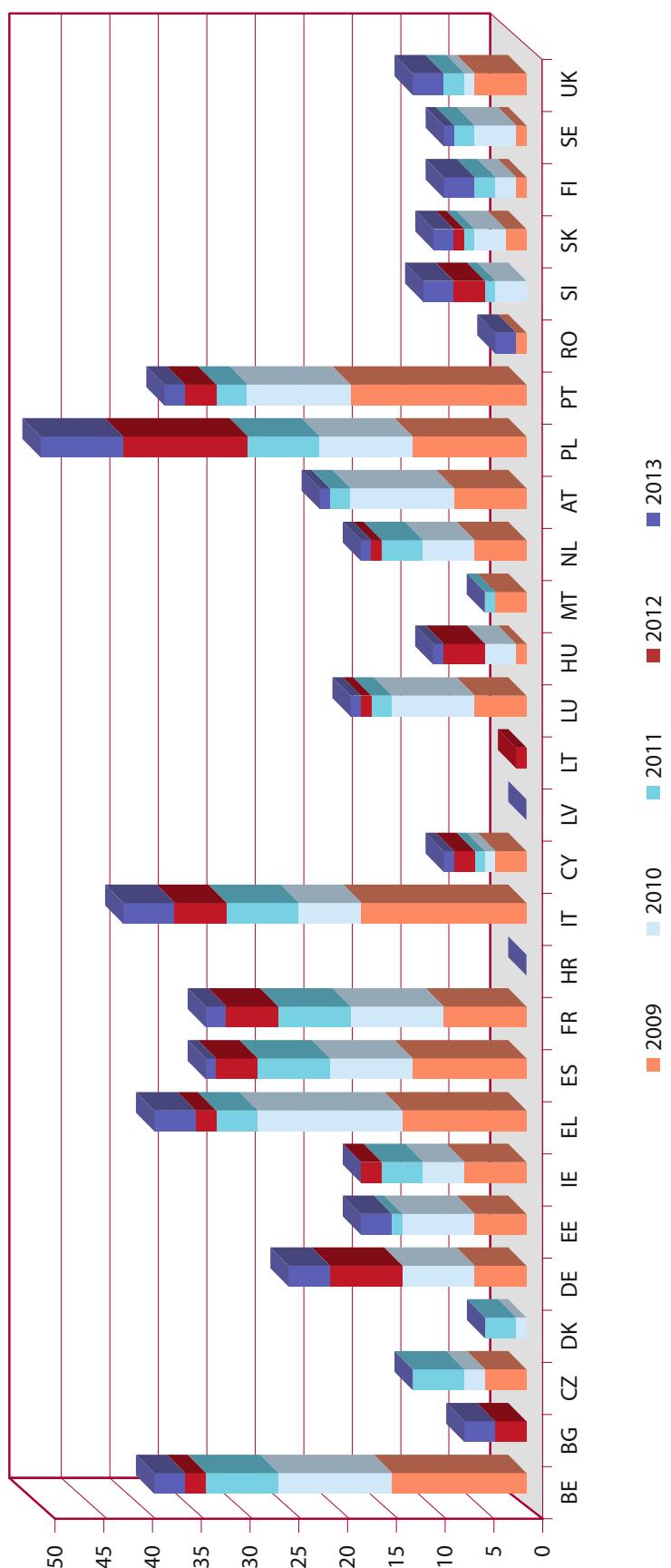
<sup>2</sup> Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Prozesskostenhilfe; Kostenfestsetzung; Berichtigung; Einspruch gegen ein Versäumnisurteil; Drittwiderrspruch; Auslegung; Wiederaufnahme; Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen; Pfändungsverfahren; Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung.

### 3. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2013)<sup>1</sup>

	Klagen	Vorlagen zur Vorabentscheidung	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Besondere Verfahrensarten
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1					1	
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	5					5	
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1					1	
Energie	9	1	1			11	
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	1	2				3	
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt			1			1	
Freier Dienstleistungsverkehr			12			12	
Freier Kapitalverkehr	1	4				5	
Freier Warenverkehr	1	5				6	
Freizügigkeit	2	22				24	
Geistiges und gewerbliches Eigentum	2	22	38			62	
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik			1	6		7	
Gemeinsame Fischereipolitik	2		2			4	
Gesundheit der Bevölkerung			3	2	1	6	
Grundsätze des Unionsrechts			16			16	
Handelspolitik			4	4		8	
Industriepolitik	2	9				11	
Institutionelles Recht	12	2	8		1	23	1
Landwirtschaft	2	20	9			31	
Niederlassungsfreiheit	2	7				9	
Öffentliche Aufträge	1	13	3			17	
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	1	57			1	59	
Rechtsangleichung	2	24				26	
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)			5			5	
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer			18			18	
Sozialpolitik	3	37	3			43	
Staatliche Beihilfen	1	9	29	1		40	
Steuerrecht	8	44				52	
Umwelt	12	16	1			29	
Unionsbürgerschaft			6			6	
Unternehmensrecht	1	2				3	
Verbraucherschutz			34			34	
Verkehr	3	26				29	
Wettbewerb			6	32	1	39	1
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt			2	8		10	
Wirtschafts- und Währungspolitik	1	1				2	
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif			17			17	
Zugang zu Dokumenten			8	2		10	
<b>AEUV</b>	<b>70</b>	<b>448</b>	<b>160</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>685</b>	<b>2</b>
Verfahren							7
Beamtenstatut	2	2	1			5	
<b>Verschiedenes</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>			<b>5</b>	<b>7</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>72</b>	<b>450</b>	<b>161</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>690</b>	<b>9</b>

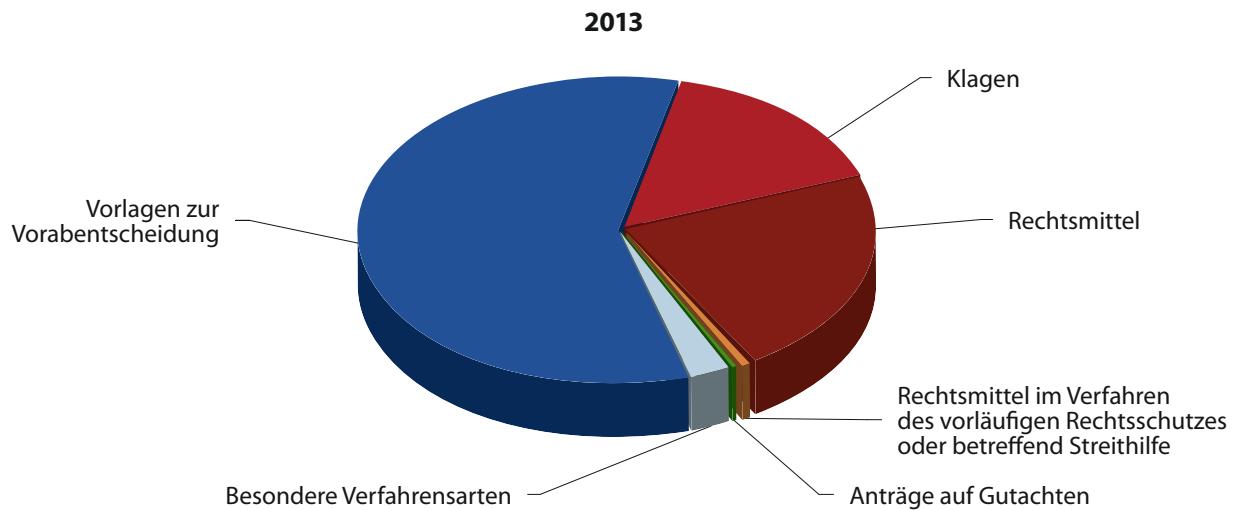
<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

#### 4. Neu eingegangene Rechtssachen – Vertragsverletzungsverfahren (2009–2013)<sup>1</sup>



	2009	2010	2011	2012	2013
<b>Belgien</b>	13	11	7	2	3
<b>Bulgarien</b>					3
<b>Tschechische Republik</b>	4	2	5		
<b>Dänemark</b>	5	1	3		
<b>Deutschland</b>	7	7	7		4
<b>Estland</b>	5	7	1		
<b>Irland</b>	6	4	4		
<b>Griechenland</b>	12	14	4		4
<b>Spanien</b>	11	8	7		
<b>Frankreich</b>	8	9	7		
<b>Kroatien</b>					2
<b>Italien</b>	16	6	7		
<b>Zypern</b>	3	1	1		1
<b>Lettland</b>					
<b>Litauen</b>			1		
<b>Luxemburg</b>	5	8	2		
<b>Ungarn</b>	1	3	4		
<b>Malta</b>	3				
<b>Niederlande</b>	5	5	4		
<b>Österreich</b>	7	10	2		
<b>Polen</b>	11	9	7		
<b>Portugal</b>	17	10	3		
<b>Rumänien</b>	1				2
<b>Slowenien</b>		3	1		
<b>Slowakei</b>	2	3	1		
<b>Finnland</b>	1	2	2		
<b>Schweden</b>	1	4	2		
<b>Vereinigtes Königreich</b>	5	1	2		
<b>Summe</b>	<b>142</b>	<b>128</b>	<b>73</b>		<b>54</b>

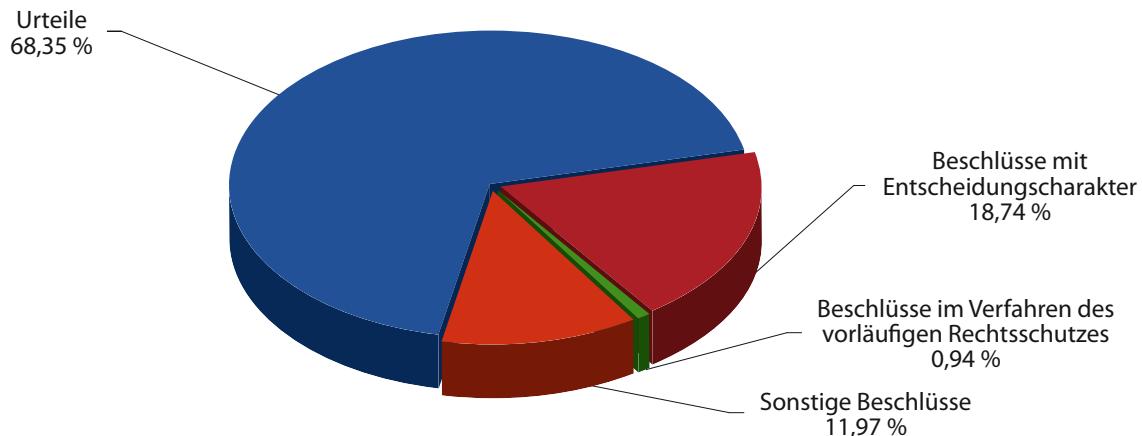
## 5. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2009–2013)<sup>1</sup>



	2009	2010	2011	2012	2013
Vorlagen zur Vorabentscheidung	259	339	388	386	413
Klagen	215	139	117	70	110
Rechtsmittel	97	84	117	117	155
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	7	4	7	12	5
Anträge auf Gutachten	1		1		1
Besondere Verfahrensarten	9	8	8	10	17
<b>Summe</b>	<b>588</b>	<b>574</b>	<b>638</b>	<b>595</b>	<b>701</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## 6. Erledigte Rechtssachen – Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2013)<sup>1</sup>



	Urteile	Beschlüsse mit Entscheidungscharakter <sup>2</sup>	Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes <sup>3</sup>	Sonstige Beschlüsse <sup>4</sup>	Anträge auf Gutachten	Summe
Vorlagen zur Vorabentscheidung	276	51		35		362
Klagen	74	1		34		109
Rechtsmittel	82	52	1	6		141
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe			5			5
Anträge auf Gutachten				1		1
Besondere Verfahrensarten	2	15				17
<b>Summe</b>	<b>434</b>	<b>119</b>	<b>6</b>	<b>76</b>		<b>635</b>

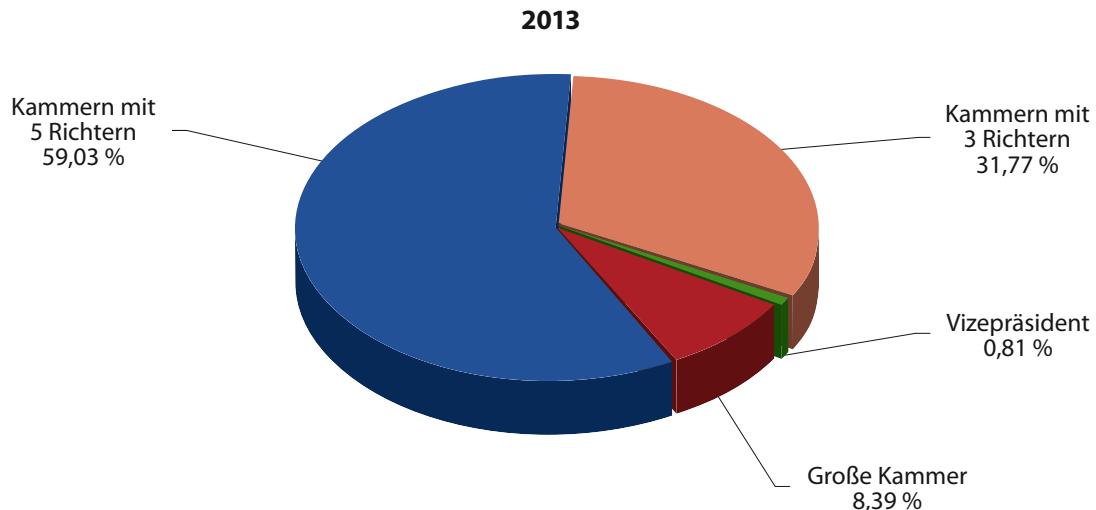
<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

<sup>2</sup> Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

<sup>3</sup> Beschlüsse, die auf einen Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV (früher Art. 242 und 243 EG) oder gemäß Art. 280 AEUV (früher Art. 244 EG), den entsprechenden Vorschriften des EAG-Vertrags oder auf ein Rechtsmittel gegen einen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss oder einen Streithilfeschluss hin ergehen.

<sup>4</sup> Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

## 7. Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2009–2013)<sup>1</sup>

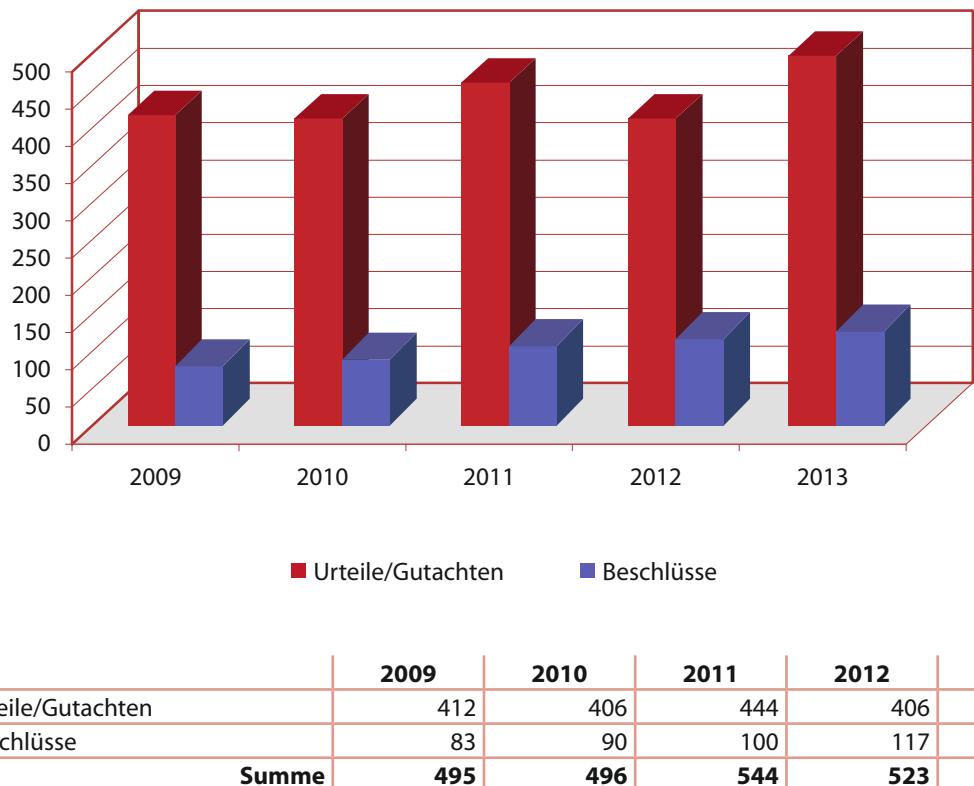


	2009			2010			2011			2012			2013		
	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe												
Plenum des Gerichtshofs							1		1	1			1		
Große Kammer	41	41	70	1	71	62		62	47		47	52	52		
Kammern mit 5 Richtern	275	8	283	280	8	288	290	10	300	275	8	283	348	18	366
Kammern mit 3 Richtern	96	70	166	56	76	132	91	86	177	83	97	180	91	106	197
Präsident		5	5		5	5		4	4		12	12			5
Vizepräsident															5
<b>Summe</b>	<b>412</b>	<b>83</b>	<b>495</b>	<b>406</b>	<b>90</b>	<b>496</b>	<b>444</b>	<b>100</b>	<b>544</b>	<b>406</b>	<b>117</b>	<b>523</b>	<b>491</b>	<b>129</b>	<b>620</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

<sup>2</sup> Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

## 8. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen (2009–2013)<sup>1,2</sup>



<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

<sup>2</sup> Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

## 9. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2009–2013)<sup>1</sup>

	2009	2010	2011	2012	2013
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport				1	
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	8	10	8	5	4
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1		1	2	
Brüsseler Übereinkommen	2				
Eigenmittel der Gemeinschaften <sup>2</sup>	10	5	2		
Energie	4	2	2		1
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung) <sup>2</sup>			1	4	3
Forschung, Information, Bildung, Statistiken		1			
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt				1	1
Freier Dienstleistungsverkehr	17	30	27	29	16
Freier Kapitalverkehr	7	6	14	21	8
Freier Warenverkehr	13	6	8	7	1
Freizügigkeit	19	17	9	18	15
Geistiges und gewerbliches Eigentum	31	38	47	46	43
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	2	2	3	9	12
Gemeinsame Fischereipolitik	4	2	1		
Gemeinsamer Zolltarif <sup>4</sup>	13	7	2		
Gesundheit der Bevölkerung			3	1	2
Grundsätze des Unionsrechts	4	4	15	7	17
Handelspolitik	5	2	2	8	6
Haushalt der Gemeinschaften <sup>2</sup>		1			
Industriepolitik	6	9	9	8	15
Institutionelles Recht	29	26	20	27	31
Landwirtschaft	18	15	23	22	33
Niederlassungsfreiheit	13	17	21	6	13
Öffentliche Aufträge			7	12	12
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	26	24	24	37	46
Rechtsangleichung	32	15	15	12	24
Regionalpolitik	3	2			
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)			1		
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	3	6	8	8	12
Sozialpolitik	33	36	36	28	27
Staatliche Beihilfen	10	16	48	10	34
Steuerrecht	44	66	49	64	74
Tourismus				1	
Übereinkommen von Rom	1				
Umwelt <sup>3</sup>		9	35	27	35
Umwelt und Verbraucher <sup>3</sup>	60	48	25	1	
Unionsbürgerschaft	3	6	7	8	12
Unternehmensrecht	17	17	8	1	4

&gt;&gt;&gt;

	2009	2010	2011	2012	2013
Verbraucherschutz <sup>3</sup>		3	4	9	19
Verkehr	9	4	7	14	17
Wettbewerb	28	13	19	30	43
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt				3	6
Wirtschafts- und Währungspolitik	1	1		3	
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif <sup>4</sup>	5	15	19	19	11
Zugang zu Dokumenten			2	5	6
<b>EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>481</b>	<b>482</b>	<b>535</b>	<b>513</b>	<b>602</b>
<b>EU-Vertrag</b>	1	4	1		
<b>EGKS-Vertrag</b>			1		
Vorrechte und Befreiungen			2	3	
Verfahren	5	6	5	7	13
Beamtenstatut	8	4			5
<b>Verschiedenes</b>	<b>13</b>	<b>10</b>	<b>7</b>	<b>10</b>	<b>18</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>495</b>	<b>496</b>	<b>544</b>	<b>523</b>	<b>620</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

<sup>2</sup> Die Rubriken „Haushalt der Gemeinschaften“ und „Eigenmittel der Gemeinschaften“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in der Rubrik „Finanzvorschriften“ zusammengefasst.

<sup>3</sup> Die Rubrik „Umwelt und Verbraucher“ wurde für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in zwei gesonderte Rubriken aufgeteilt.

<sup>4</sup> Die Rubriken „Gemeinsamer Zolltarif“ und „Zollunion“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in einer Rubrik zusammengefasst.

## 10. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2013)<sup>1</sup>

	Urteile/ Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	4		4
Energie	1		1
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung) <sup>3</sup>	2		2
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1		1
Freier Dienstleistungsverkehr	14	2	16
Freier Kapitalverkehr	8		8
Freier Warenverkehr	1		1
Freizügigkeit	14	1	15
Geistiges und gewerbliches Eigentum	24	19	43
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	12		12
Gesundheit der Bevölkerung	1	1	2
Grundsätze des Unionsrechts	4	13	17
Handelspolitik	6		6
Industriepolitik	14	1	15
Institutionelles Recht	9	22	31
Landwirtschaft	30	3	33
Niederlassungsfreiheit	13		13
Öffentliche Aufträge	8	4	12
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	41	5	46
Rechtsangleichung	18	6	24
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	12		12
Sozialpolitik	21	6	27
Staatliche Beihilfen	30	4	34
Steuerrecht	67	7	74
Umwelt <sup>4</sup>	33	2	35
Unionsbürgerschaft	11	1	12
Unternehmensrecht	4		4
Verbraucherschutz <sup>4</sup>	15	4	19
Verkehr	16	1	17
Wettbewerb	38	5	43
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	3	3	6
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif <sup>5</sup>	9	2	11
Zugang zu Dokumenten	4	2	6
<b>EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>488</b>	<b>114</b>	<b>602</b>

&gt;&gt;&gt;

	Urteile/ Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe
Verfahren		13	13
Beamtenstatut	3	2	5
<b>Verschiedenes</b>	<b>3</b>	<b>15</b>	<b>18</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>491</b>	<b>129</b>	<b>620</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

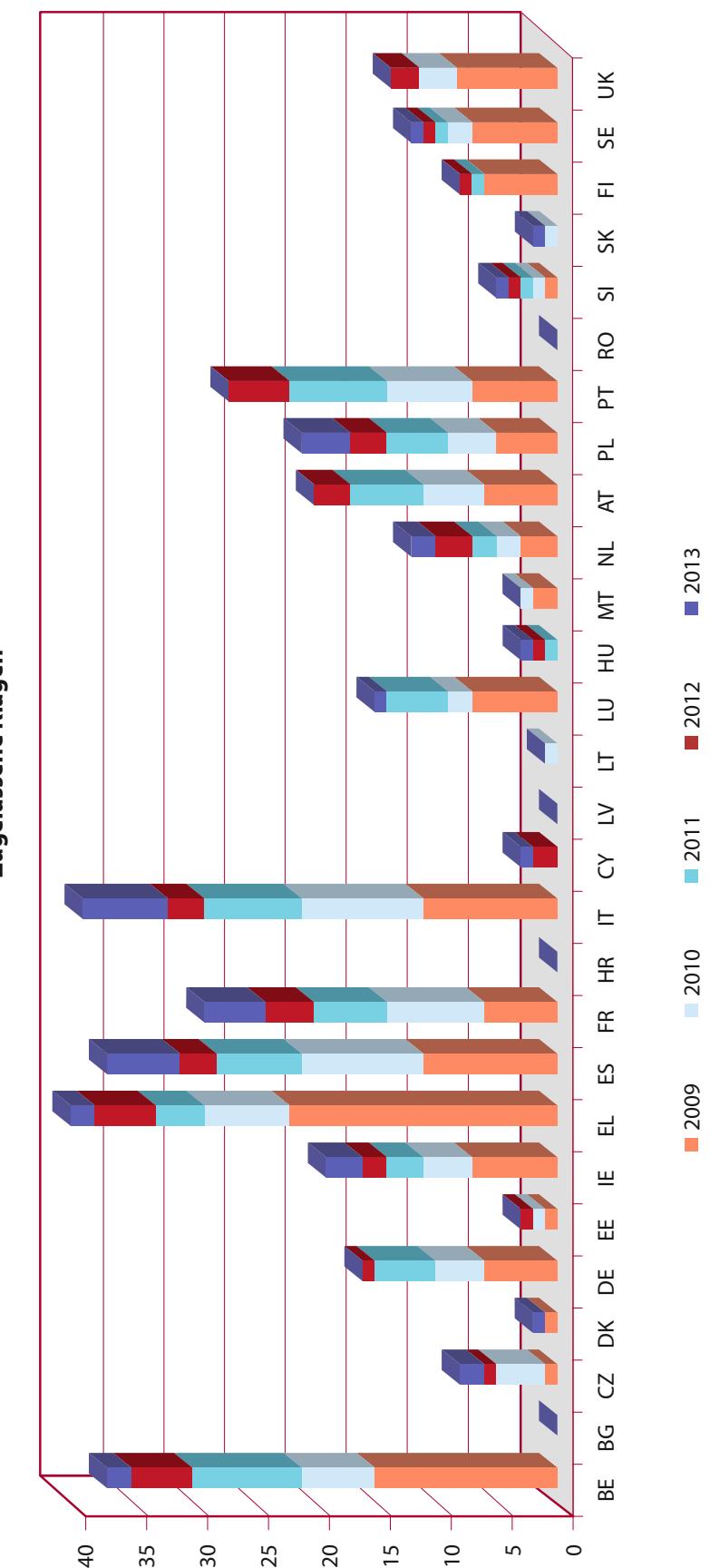
<sup>2</sup> Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

<sup>3</sup> Die Rubriken „Haushalt der Gemeinschaften“ und „Eigenmittel der Gemeinschaften“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in der Rubrik „Finanzvorschriften“ zusammengefasst.

<sup>4</sup> Die Rubrik „Umwelt und Verbraucher“ wurde für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtsachen in zwei gesonderte Rubriken aufgeteilt.

<sup>5</sup> Die Rubriken „Gemeinsamer Zolltarif“ und „Zollunion“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in einer Rubrik zusammengefasst.

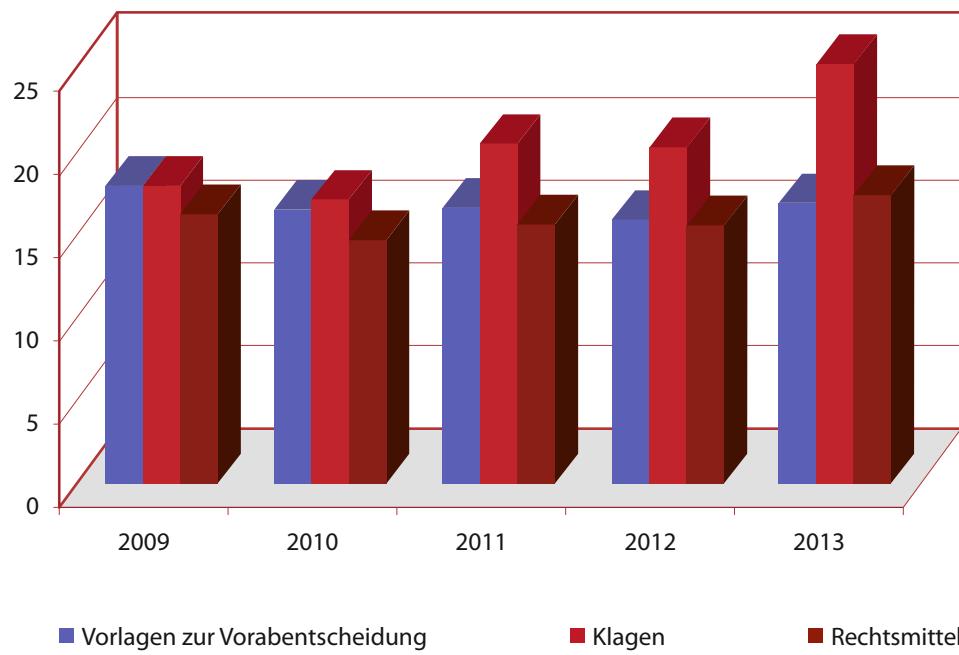
## 11. *Erlödige Rechtssachen – Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis der Entscheidung (2009–2013)<sup>1</sup>*



	2009	2010	2011	2012	2013
	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung	Zulassung
<b>Belgien</b>	15	1	6	1	5
<b>Bulgarien</b>					1
<b>Tschechische Republik</b>	1	4		1	
<b>Dänemark</b>	1				1
<b>Deutschland</b>	6	2	4	2	5
<b>Estland</b>	1		1		1
<b>Irland</b>	7		4	3	
<b>Griechenland</b>	22		7	4	5
<b>Spanien</b>	11		10	2	7
<b>Frankreich</b>	6		8	2	6
<b>Kroatien</b>					4
<b>Italien</b>	11	4	10		8
<b>Zypern</b>					1
<b>Lettland</b>					1
<b>Litauen</b>			1		3
<b>Luxemburg</b>	7		2		5
<b>Ungarn</b>				1	1
<b>Malta</b>	2		1	1	
<b>Niederlande</b>	3		2	1	2
<b>Österreich</b>	6		5	6	3
<b>Polen</b>	5		4	1	3
<b>Portugal</b>	7	1	7	1	8
<b>Rumänien</b>					1
<b>Slowenien</b>	1		1		1
<b>Slowakei</b>			1		1
<b>Finnland</b>	6	1		1	
<b>Schweden</b>	7		2		1
<b>Vereiniges Königreich</b>	8	1	3	1	2
<b>Summe</b>	133	10	83	12	72
					5
					40
					23

## 12. *Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer (2009–2013)<sup>1</sup>*

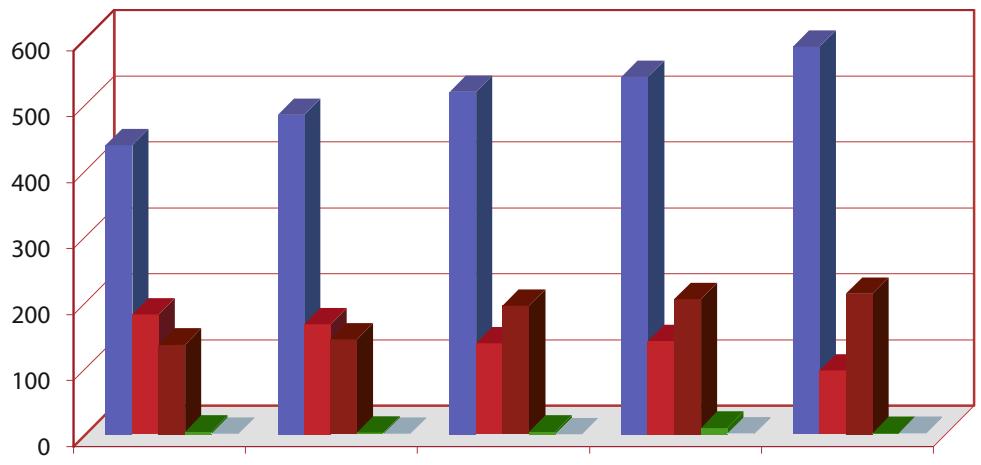
(Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter)



	2009	2010	2011	2012	2013
Vorlagen zur Vorabentscheidung	17,0	16,1	16,3	15,6	16,3
Eilverabentscheidungsverfahren	2,6	2,2	2,5	1,9	2,2
Klagen	17,1	16,7	20,3	19,7	24,3
Rechtsmittel	15,5	14,0	15,1	15,2	16,6

<sup>1</sup> In die Berechnung der Verfahrensdauer nicht eingeslossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil oder Beweisaufnahme; Gutachten; besondere Verfahrensarten (Prozesskostenhilfe, Kostenfestsetzung, Berichtigung, Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, Drittwiderruf, Auslegung, Wiederaufnahme, Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen; Pfändungsverfahren und Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung); durch Streichungsbeschluss beendete Verfahren; Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht; Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sowie Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe.

### 13. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2009–2013)<sup>1</sup>



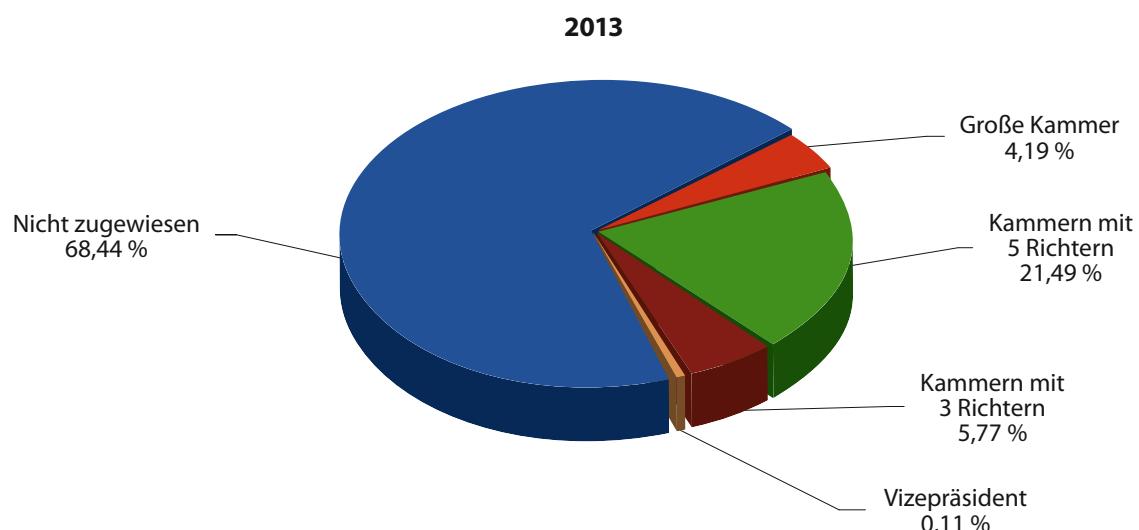
■ Vorlagen zur Vorabentscheidung ■ Klagen ■ Rechtsmittel

■ Besondere Verfahrensarten ■ Anträge auf Gutachten

	2009	2010	2011	2012	2013
Vorlagen zur Vorabentscheidung	438	484	519	537	574
Klagen	170	167	131	134	96
Rechtsmittel	129	144	195	205	211
Besondere Verfahrensarten	4	3	4	9	1
Anträge auf Gutachten	1	1	1	1	2
<b>Summe</b>	<b>742</b>	<b>799</b>	<b>849</b>	<b>886</b>	<b>884</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

#### 14. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2009–2013)<sup>1</sup>



	2009	2010	2011	2012	2013
Plenum des Gerichtshofs		1			
Große Kammer	65	49	42	44	37
Kammern mit 5 Richtern	169	193	157	239	190
Kammern mit 3 Richtern	15	33	23	42	51
Präsident	3	4	10		
Vizepräsident				1	1
Nicht zugewiesen	490	519	617	560	605
<b>Summe</b>	<b>742</b>	<b>799</b>	<b>849</b>	<b>886</b>	<b>884</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## 15. **Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2009–2013)**

	2009		2010		2011		2012		2013	
	Erfolgreiche Anträge	Abweisung								
Klagen				1				1		
Vorlagen zur Vorabentscheidung	1	3	4	8	2	7	1	4		14
Rechtsmittel		1				5		1		
Besondere Verfahrensarten		1								
<b>Summe</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>9</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>2</b>	<b>5</b>		<b>14</b>

## 16. **Verschiedenes – Eilvorabentscheidungsverfahren (2009–2013)**

	2009		2010		2011		2012		2013	
	Erfolgreiche Anträge	Abweisung								
Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen		1								
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	2		5	4	2	5	4	1	2	3
<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>

## 17. Verschiedenes – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2013)<sup>1</sup>

Neu anhängig geworden	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betroffend Streithilfe	Ergebnis der Entscheidung	
		Abweisung	Erfolgreiche Anträge
Zugang zu Dokumenten	2	2	
Staatliche Beihilfen	1		
Wettbewerb	1	2	
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1		1
Gesundheit der Bevölkerung	1	1	1
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>6</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

## 18. **Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2013) – Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile**

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>						Urteile/Gutachten <sup>2</sup>
	Vorlagen zur Vorabentscheidung	Klagen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	
1953		4				4	
1954		10				10	2
1955		9				9	4
1956		11				11	6
1957		19				19	4
1958		43				43	10
1959		46		1		47	13
1960		22		1		23	18
1961	1	24		1		26	11
1962	5	30				35	20
1963	6	99				105	17
1964	6	49				55	31
1965	7	55				62	52
1966	1	30				31	24
1967	23	14				37	24
1968	9	24				33	27
1969	17	60				77	30
1970	32	47				79	64
1971	37	59				96	60
1972	40	42				82	61
1973	61	131				192	80
1974	39	63				102	63
1975	69	61		1		131	78
1976	75	51		1		127	88
1977	84	74				158	100
1978	123	146		1		270	97
1979	106	1 218				1 324	138
1980	99	180				279	132
1981	108	214				322	128
1982	129	217				346	185
1983	98	199				297	151
1984	129	183				312	165
1985	139	294				433	211
1986	91	238				329	174
1987	144	251				395	208
1988	179	193				372	238
1989	139	244				383	188

&gt;&gt;&gt;

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>								Urteile/Gutachten <sup>2</sup>
	Vorlagen zur Vorbentscheidung	Klagen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz		
1990	141	221	15	1		378	12	193	
1991	186	140	13	1	2	342	9	204	
1992	162	251	24	1	2	440	5	210	
1993	204	265	17			486	13	203	
1994	203	125	12	1	3	344	4	188	
1995	251	109	46	2		408	3	172	
1996	256	132	25	3		416	4	193	
1997	239	169	30	5		443	1	242	
1998	264	147	66	4		481	2	254	
1999	255	214	68	4		541	4	235	
2000	224	197	66	13	2	502	4	273	
2001	237	187	72	7		503	6	244	
2002	216	204	46	4		470	1	269	
2003	210	277	63	5	1	556	7	308	
2004	249	219	52	6	1	527	3	375	
2005	221	179	66	1		467	2	362	
2006	251	201	80	3		535	1	351	
2007	265	221	79	8		573	3	379	
2008	288	210	77	8	1	584	3	333	
2009	302	143	105	2	1	553	1	376	
2010	385	136	97	6		624	3	370	
2011	423	81	162	13		679	3	370	
2012	404	73	136	3	1	617		357	
2013	450	72	161	5	2	690	1	434	
<b>Summe</b>	<b>8 282</b>	<b>8 827</b>	<b>1 578</b>	<b>106</b>	<b>22</b>	<b>18 815</b>	<b>356</b>	<b>9 797</b>	

<sup>1</sup> Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgenommen.<sup>2</sup> Nettozahlen.

## 19. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952-2013) – Neu eingegangene Vorlagen zur Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Jahr)

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere <sup>1</sup>	Summe
1961																													1	5
1962																														5
1963																														6
1964																														6
1965																														7
1966																														1
1967	5																													23
1968	1																													9
1969	4																													17
1970	4																													32
1971	1																													32
1972	5																													37
1973	8																													40
1974	5																													61
1975	7																													61
1976	11																													75
1977	16																													75
1978	7																													75
1979	13																													75
1980	14																													75
1981	12																													75
1982	10																													75
1983	9																													75
1984	13																													75
1985	13																													75
1986	13																													75
1987	15																													75

&gt;&gt;&gt;

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere <sup>1</sup>	Summe
1988	30	4	34		1	38		28		2		26																	16	179
1989	13	2	47	1	2	28		10		1		18																	14	139
1990	17	5	34	4	2	6	21	25		4		9																	12	141
1991	19	2	54	2	3	5	29	36		2		17																	14	186
1992	16	3	62		1	5	15	22		1		18																18	162	
1993	22	7	57	1	5	7	22	24		1		43																12	204	
1994	19	4	44	2	13	36	46		1		13																		24	203
1995	14	8	51	3	10	10	43	58		2		19	2															6	20	
1996	30	4	66		4	6	24	70		2		10	6															3	21	
1997	19	7	46	1	2	9	10	50		3		24	35															6	256	
1998	12	7	49	3	5	55	16	39		2		21	16															7	239	
1999	13	3	49	2	3	4	17	43		4		23	56															4	264	
2000	15	3	47	2	3	5	12	50		12		31	8															5	255	
2001	10	5	53	1	4	4	15	40		2		14	57															4	224	
2002	18	8	59		7	3	8	37		4		12	31															3	237	
2003	18	3	43	2	4	8	9	45		4		28	15															4	216	
2004	24	4	50	1	18	8	21	48		1		28	12															4	210	
2005	21	1	4	51	2	11	10	17		18		2	3															4	249	
2006	17	3	3	77	1	14	17	24		34		1	1															4	221	
2007	22	1	2	5	59	2	2	8		14		43	1															5	251	
2008	24	1	6	71	2	1	9	17	12	39	1	3	3															6	265	
2009	35	8	5	3	59	2	11	11	28	29	1	4	3															7	288	
2010	37	9	3	10	71		4	6	22	33	49	3	2	9														1	302	
2011	34	22	5	6	83	1	7	9	27	31	44	10	1	2	13													6	385	
2012	28	15	7	8	68	5	6	1	16	15	65	5	2	8	18	1													4	423
2013	26	10	7	6	97	3	4	5	26	24	62	3	5	10															16	404
<b>Summe</b>	<b>739</b>	<b>65</b>	<b>34</b>	<b>155</b>	<b>2050</b>	<b>15</b>	<b>72</b>	<b>166</b>	<b>313</b>	<b>886</b>	<b>1227</b>	<b>5</b>	<b>30</b>	<b>23</b>	<b>83</b>	<b>84</b>	<b>2</b>	<b>879</b>	<b>429</b>	<b>60</b>	<b>116</b>	<b>63</b>	<b>5</b>	<b>24</b>	<b>83</b>	<b>111</b>	<b>561</b>	<b>2</b>	<b>8282</b>	

<sup>1</sup> Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie (Cour de justice Benelux / Benelux Gerechtshof)  
Rechtssache C-196/09, Miles u. a. (Beschwerdekommission der Europäischen Schulen)

**20. *Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2013) – Neu eingegangene Vorlagen zur Vorabentscheidung***  
 (nach Mitgliedstaat und Gericht)

			Summe	
			Andere Gerichte	Summe
Belgien		Cour constitutionnelle	28	
		Cour de cassation	90	
		Conseil d'État	68	
		Andere Gerichte	553	739
Bulgarien		Върховен касационен съд	1	
		Върховен административен съд	10	
		Andere Gerichte	54	65
Tschechische Republik		Ústavní soud		
		Nejvyšší soud	2	
		Nejvyšší správní soud	16	
		Andere Gerichte	16	34
Dänemark		Højesteret	33	
		Andere Gerichte	122	155
Deutschland		Bundesverfassungsgericht		
		Bundesgerichtshof	184	
		Bundesverwaltungsgericht	109	
		Bundesfinanzhof	295	
		Bundesarbeitsgericht	26	
		Bundessozialgericht	75	
		Andere Gerichte	1 361	2 050
Estland		Riigikohus	5	
		Andere Gerichte	10	15
Irland		Supreme Court	23	
		High Court	23	
		Andere Gerichte	26	72
Griechenland		Άρειος Πάγος	10	
		Συμβούλιο της Επικρατείας	51	
		Andere Gerichte	105	166
Spanien		Tribunal Constitucional	1	
		Tribunal Supremo	49	
		Andere Gerichte	263	313
Frankreich		Conseil constitutionnel	1	
		Cour de cassation	107	
		Conseil d'État	83	
		Andere Gerichte	695	886
Kroatien		Ustavni sud		
		Vrhovni sud		
		Visoki upravni sud		
		Visoki prekršajni sud		

&gt;&gt;&gt;

		Summe
<b>Italien</b>	Corte Costituzionale	2
	Corte suprema di Cassazione	119
	Consiglio di Stato	101
	Andere Gerichte	1 005
<b>Zypern</b>		1 227
	Ανώτατο Δικαστήριο	4
<b>Lettland</b>	Andere Gerichte	1
	Augstākā tiesa	21
	Satversmes tiesa	
<b>Litauen</b>	Andere Gerichte	9
	Konstitucinis Teismas	1
	Aukščiausiasis Teismas	9
	Vyriausiasis administracinius teismas	7
<b>Luxemburg</b>	Andere Gerichte	6
	Cour supérieure de justice	10
	Cour de cassation	12
	Cour administrative	10
<b>Ungarn</b>	Andere Gerichte	51
	Kúria	15
	Fővárosi Ítélezőtábla	4
	Szegedi Ítélezőtábla	2
<b>Malta</b>	Andere Gerichte	63
	Qorti Kostituzzjoni	
	Qorti ta' I- Appel	
<b>Niederlande</b>	Andere Gerichte	2
	Hoge Raad	239
	Raad van State	95
	Centrale Raad van Beroep	58
	College van Beroep voor het Bedrijfsleven	148
	Tariefcommissie	35
<b>Österreich</b>	Andere Gerichte	304
	Verfassungsgerichtshof	5
	Oberster Gerichtshof	98
	Verwaltungsgerichtshof	76
<b>Polen</b>	Andere Gerichte	250
	Trybunał Konstytucyjny	
	Sąd Najwyższy	6
<b>Portugal</b>	Naczelný Sąd Administracyjny	24
	Andere Gerichte	30
	Supremo Tribunal de Justiça	60
	Supremo Tribunal Administrativo	3
	Andere Gerichte	51
	Andere Gerichte	62

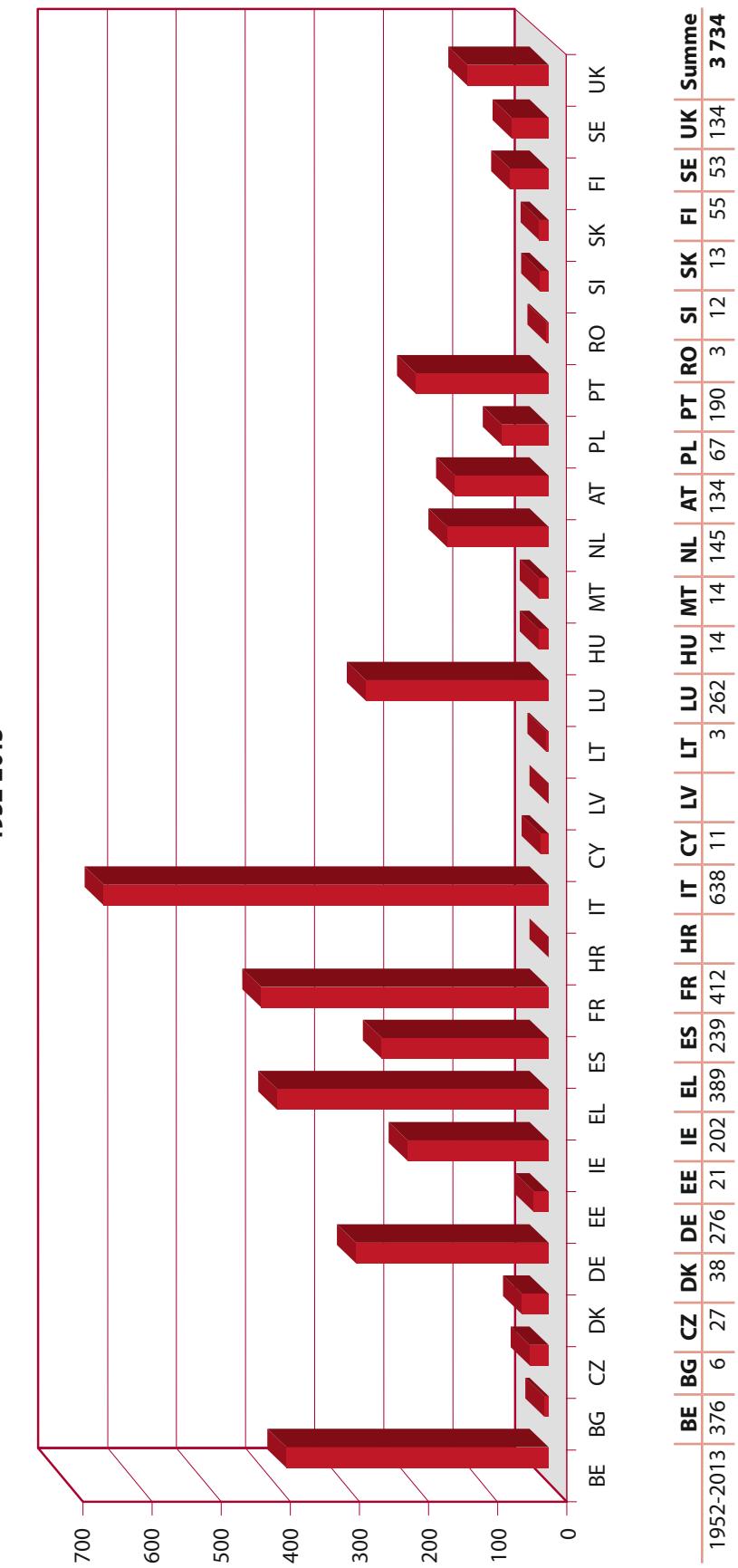
&gt;&gt;&gt;

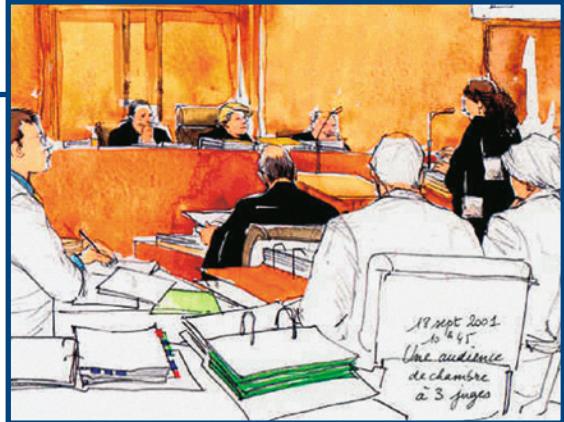
		<b>Summe</b>
<b>Rumänien</b>	Înalta Curte de Casătie și Justiție	6
	Curtea de Apel	31
	Andere Gerichte	26
<b>Slowenien</b>	Ustavno sodišče	
	Vrhovno sodišče	2
	Andere Gerichte	3
<b>Slowakei</b>	Ústavný súd	
	Najvyšší súd	9
	Andere Gerichte	15
<b>Finnland</b>	Korkein oikeus	13
	Korkein hallinto-oikeus	42
	Työtuomioistuin	3
	Andere Gerichte	25
<b>Schweden</b>	Högsta Domstolen	17
	Högsta förvaltningsdomstolen	5
	Marknadsdomstolen	5
	Arbetsdomstolen	3
	Andere Gerichte	81
<b>Vereinigtes Königreich</b>	House of Lords	40
	Supreme Court	5
	Court of Appeal	73
	Andere Gerichte	443
<b>Sonstige</b>	Cour de justice Benelux/Benelux Gerechtshof <sup>1</sup>	1
	Beschwerdekammer der Europäischen Schulen <sup>2</sup>	1
<b>Summe</b>		<b>8 282</b>

<sup>1</sup> Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie

<sup>2</sup> Rechtssache C-196/09, Miles u. a.

**21. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952-2013) –  
Neu eingegangene Vertragsverletzungsklagen**





## Kapitel II

### Das Gericht



## A – Tätigkeit des Gerichts im Jahr 2013

*Von Präsident Marc Jaeger*

Das Jahr 2013 war geprägt durch den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union und die Aufnahme von Frau Vesna Tomljenović, dem ersten kroatischen Mitglied im Kollegium des Gerichts, am 4. Juli 2013. Ihrer Ernennung war am 18. März 2013 der Amtsantritt von Herrn Carl Wetter vorausgegangen. Er ersetzte Herrn Nils Wahl, der am 28. November 2012 zum Generalanwalt am Gerichtshof ernannt worden war. Darüber hinaus wurden am 16. September 2013 aufgrund des Ausscheidens von Herrn Josef Azizi (Richter am Gericht seit 1995), Herrn Vilenas Vadapalas (Richter am Gericht seit 2004), Herrn Santiago Soldevila Fragoso und Herrn Laurent Truchot (beide seit 2007 Richter am Gericht) sowie von Herrn Kevin O'Higgins (Richter am Gericht seit 2008) Herr Viktor Kreuschitz, Herr Egidijus Bieliūnas, Herr Ignacio Ulloa Rubio, Herr Stéphane Gervasoni und Herr Anthony Michael Collins zu deren jeweiligen Nachfolgern ernannt. Nach dem Ausscheiden von Frau Küllike Jürimäe (Richterin am Gericht seit 2004) schließlich, die zur Richterin am Gerichtshof ernannt worden war, trat am 23. Oktober 2013 Herr Lauri Madise sein Amt beim Gericht an.

Diese umfassende Neubesetzung (von der ein Viertel des Kollegiums betroffen war) veranschaulicht erneut das gravierende Phänomen fehlender Stabilität in der Zusammensetzung des Gerichts, das die Herausforderung zu bewältigen hatte, in ein 28 Richterinnen und Richter umfassendes Rechtsprechungsorgan acht neue Mitglieder zu integrieren. So belebend solche Gegebenheiten sein können, werden sich jedoch Auswirkungen auf die Tätigkeit des Gerichts im Jahr 2014 nicht vermeiden lassen.

Aufgrund der im Dreijahresrhythmus erfolgenden teilweisen Neubesetzung der Stellen der Mitglieder des Gerichts mussten im Jahr 2013 der Präsident, erstmals aber auch ein Vizepräsident, Herr Heikki Kanninen, gewählt werden; Frau Maria Eugénia Martins Ribeiro wurde zur Kammerpräsidentin und Herr Savvas Papasavvas, Herr Miro Prek, Herr Alfred Dittrich, Herr Sten Frimodt Nielsen, Herr Marc van der Woude, Herr Dimitrios Gratsias sowie Herr Guido Berardis wurden zu Kammerpräsidenten gewählt. Um die Leistungsfähigkeit des Gerichts weiter zu steigern, wurde bei dieser Gelegenheit eine neunte Kammer eingerichtet.

Statistisch betrachtet war das Jahr 2013 sehr aufschlussreich. Auf der einen Seite hat sich gezeigt, dass das Gericht im dritten Jahr in Folge seine Kapazität zur Behandlung der Rechtssachen gesteigert hat, was auf die durchgeführten internen Reformen und die fortlaufende Optimierung seiner Arbeitsmethoden zurückgeht. So konnten (trotz der erheblichen organisatorischen Zwänge im Zusammenhang mit der im Dreijahresrhythmus erfolgenden teilweisen Neubesetzung der Stellen der Mitglieder des Gerichts) im Jahr 2013 702 Rechtssachen erledigt und so die Zahl der erledigten Rechtssachen im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf etwa 700 angehoben werden. Zum Vergleich: Im Jahr 2008 lag dieser Durchschnittswert bei etwa 480 Rechtssachen. Binnen fünf Jahren haben die Effizienzsteigerungen somit zu einem Anstieg der Produktivität des Gerichts um mehr als 45 % geführt. Auf der anderen Seite aber hat die Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen mit 790, also einem sprunghaften Anstieg um annähernd 30 % gegenüber dem Jahr 2012, einen historischen Höchststand erreicht. Darin findet die allgemeine Tendenz der steigenden Zahl der beim Gericht vor allem auf dem Gebiet des geistigen Eigentums anhängig gemachten Rechtssachen eine besonders deutliche Bestätigung. Dadurch hat sich die Zahl der anhängigen Rechtssachen spürbar erhöht und die Schwelle von 1 300 Rechtssachen überschritten (1 325). Bei der Verfahrensdauer schließlich, ist – in der Gesamtbetrachtung (d. h. unter Einbeziehung der durch Beschluss erledigten Rechtssachen) – zwar eine konjunkturbedingte Verlängerung in der Größenordnung von 10 % festzustellen (wodurch sich diese Dauer auf 26,9 Monate erhöht hat), doch ist zu betonen, dass bei den durch Urteil erledigten Rechtssachen mit 30,6 Monaten ein Rückgang um etwa einen Monat gegenüber dem Jahr 2012 zu beobachten ist.

Eine Betrachtung dieser einzelnen Gegebenheiten zeigt, dass das Gericht – auch wenn seine Maßnahmen zur Effizienzsteigerung Früchte getragen haben – weder die Stabilität seiner Zusammensetzung noch seine Arbeitslast entscheidend beeinflussen kann. Mehr denn je ist es daher Sache der zuständigen Behörden der Union, sich dessen bewusst zu werden, dass es unabdingbar ist, das Gericht mit Mitteln auszustatten, die es ihm ermöglichen, seine grundlegende Aufgabe wahrzunehmen, nämlich das Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten. Dieses Recht stellt hohe Anforderungen an den Unionsrichter, und zwar sowohl hinsichtlich Qualität und Intensität der gerichtlichen Kontrolle als auch hinsichtlich deren zügigen Erledigung.

Die dem Rat der Europäischen Union Anfang des Jahres 2014 vorzulegende Neufassung der Verfahrensordnung des Gerichts wird zu einer Modernisierung seiner Verfahrensvorschriften und weiteren Effizienzsteigerungen führen. Es liegt allerdings auf der Hand, dass es sich nicht um eine Reaktion handeln kann, die geeignet wäre, die Diskrepanz zwischen der Rechtsprechungskapazität des Gerichts und der Masse der bei ihm anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten zu beseitigen.

Die folgenden Seiten sollen einen – notwendigerweise selektiven – Überblick über die im Jahr 2013 markanten Entwicklungen der Rechtsprechungstätigkeit geben und veranschaulichen die Bedeutung, die der Aufgabe eines für gewöhnliche Klageverfahren zuständigen europäischen Gerichts zukommt, und zwar sowohl auf wirtschaftlichem Gebiet als auch in anderen Bereichen wie der öffentlichen Gesundheit, der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder der Umwelt.

## I. Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung

### Zulässigkeit von nach Art. 263 AEUV erhobenen Klagen

#### 1. Begriff der anfechtbaren Entscheidung

In der Rechtssache *European Dynamics Luxembourg u. a./HABM* (Beschluss vom 12. September 2013, T-556/11) bot sich dem Gericht die Gelegenheit, sich zu der Frage zu äußern, ob eine im Rahmen eines offenen Ausschreibungsverfahrens getroffene Entscheidung des Präsidenten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), den Zuschlag für den fraglichen Auftrag anderen Bietern zu erteilen, eine mit einer Nichtigkeitsklage anfechtbare Handlung war, was das HABM bestreit.

Das Gericht hat zunächst darauf hingewiesen, dass Art. 263 Abs. 1 Satz 2 AEUV eine neue Bestimmung des Primärrechts ist, wonach der Unionsrichter auch die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union mit Rechtswirkung gegenüber Dritten überwacht. Diese Bestimmung soll eine bedeutende Lücke in der Fassung des früheren Art. 230 Abs. 1 EG schließen, indem sie ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, neben den Handlungen der Organe der Union im Sinne von Art. 13 EUV auch die rechtsverbindlichen Handlungen ihrer Einrichtungen oder sonstigen Stellen mit einer Klage beim Unionsrichter anzugreifen. Nach Art. 115 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009<sup>1</sup>, ist das HABM eine Einrichtung der Union im Sinne von Art. 263 Abs. 1 Satz 2 AEUV. Daher ist das Gericht für Klagen gegen Handlungen des HABM zuständig, darunter Handlungen seines Präsidenten im Bereich des öffentlichen Auftragswesens, die Rechtswirkung gegenüber Dritten haben.

Das Gericht hat sodann auf Art. 122 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 verwiesen, wonach „[d]ie Kommission ... die Rechtmäßigkeit derjenigen Handlungen des Präsidenten des [HABM]

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

überwacht], über die im Gemeinschaftsrecht keine Rechtsaufsicht durch ein anderes Organ vorgesehen ist". Somit ist der Anwendungsbereich dieser Bestimmung durch das Fehlen einer Überwachung der Rechtmäßigkeit der Handlungen des Präsidenten des HABM durch ein anderes Organ bedingt. Nach Auffassung des Gerichts ist es selbst jedoch als ein solches „anderes Organ“ anzusehen, da es eine solche Rechtsaufsicht durchführt. Seit dem Inkrafttreten von Art. 263 AEUV ist das Ziel, eine Entscheidung der Europäischen Kommission zu veranlassen, damit die Handlungen von Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union zumindest indirekt mit einer Klage beim Unionsrichter angreifbar waren, seine Daseinsberechtigung verloren und kann keine angeblich zwingende Natur des Verfahrens nach Art. 122 der Verordnung Nr. 207/2009 als ein der Anrufung des Unionsrichters vorgesetzter Abschnitt rechtfertigen.

## 2. Begriff des Rechtsakts mit Verordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht

Im Jahr 2013 hat das Gericht wichtige Erläuterungen zum Begriff des Rechtsakts mit Verordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht, im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV gegeben.

Im Beschluss vom 5. Februar 2013, *BSI/Rat* (T-551/11), betreffend eine Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 723/2011<sup>2</sup> zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 91/2009<sup>3</sup> eingeführten Antidumpingzolls hat das Gericht zunächst festgestellt, dass die angefochtene Verordnung ein Rechtsakt im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV ist, und es hat weiter ausgeführt, dass bei der Untersuchung des Begriffs des Rechtsakts mit Verordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht, das Ziel zu berücksichtigen ist, das mit Art. 263 Abs. 4 AEUV verfolgt wird. Dieses Ziel besteht darin, einer natürlichen oder juristischen Person zu ermöglichen, gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage zu erheben und dadurch Fälle zu vermeiden, in denen eine solche Person das Recht verletzen müsste, um Zugang zu den Gerichten zu erhalten.

Das Gericht hat in diesem Fall festgestellt, dass die angefochtene Verordnung Durchführungsmaßnahmen im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV nach sich zog, da jedenfalls die gegenüber der Klägerin ergangenen Entscheidungen der nationalen Zollbehörden in Anwendung dieser Verordnung erlassen worden waren. Dieser Schluss wird nicht durch das von dieser Bestimmung verfolgte Ziel in Frage gestellt, da die Klägerin grundsätzlich die nationalen Durchführungsmaßnahmen der angefochtenen Verordnung anfechten und in diesem Zusammenhang deren Rechtswidrigkeit vor den nationalen Gerichten – ohne vorher gegen die angefochtene Verordnung verstoßen zu müssen – geltend machen konnte, die vor ihrer Entscheidung Art. 267 AEUV in Anspruch nehmen können. Das Gleiche gilt für das Vorbringen der Klägerin, dass der Schutz ihrer individuellen Rechte beeinträchtigt werde, da das Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV keinen vollständigen und effektiven Rechtsschutz sichere. Nach ständiger Rechtsprechung würden die Gerichte der Union nämlich ihre Befugnisse überschreiten, wenn sie die Voraussetzungen, unter denen eine

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 723/2011 des Rates vom 18. Juli 2011 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungs-elemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Malaysia versandte Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht (ABI. L 194, S. 6).

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 91/2009 des Rates vom 26. Januar 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABI. L 29, S. 1).

Privatperson eine Klage gegen eine Verordnung erheben kann, in einer Weise auslegen würden, die zum Wegfall von Voraussetzungen führte, die ausdrücklich im Vertrag vorgesehen sind, selbst wenn dies im Licht des Grundsatzes eines effektiven Rechtsschutzes geschähe.

Auch im Urteil vom 7. März 2013, *Bilbaína de Alquitranae u. a./ECHA* (T-93/10, mit Rechtsmittel angefochten), hatte das Gericht diesen Begriff auszulegen. Gegenstand dieser Rechtssache war eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA), mit der Pech, Kohlenteer, Hochtemperatur, als ein besonders besorgniserregender Stoff ermittelt wird, der die Kriterien des Art. 57 Buchst. a, d und e der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006<sup>4</sup> erfüllt.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass der Begriff „Rechtsakt mit Verordnungscharakter“ im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV dahin aufzufassen ist, dass er sich auf Rechtsakte von allgemeiner Geltung mit Ausnahme von Gesetzgebungsakten bezieht. Bei einer Entscheidung wie der in dieser Rechtssache in Rede stehenden ist das der Fall. Eine solche Entscheidung hat allgemeine Geltung, da sie für objektiv bestimmte Situationen gilt und Rechtswirkungen gegenüber einer allgemein und abstrakt umschriebenen Personengruppe erzeugt, nämlich gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person, die unter den Anwendungsbereich der Art. 31 Abs. 9 Buchst. a und 34 Buchst. a der Verordnung Nr. 1907/2006 fällt. Zudem stellt eine solche Entscheidung keinen Gesetzgebungsakt dar, da sie weder nach dem gewöhnlichen Gesetzgebungsverfahren noch nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren im Sinne des Art. 289 Abs. 1 bis 3 AEUV erlassen worden ist. Schließlich zieht die angefochtene, auf der Grundlage von Art. 59 der Verordnung Nr. 1907/2006 erlassene Entscheidung keine Durchführungsmaßnahmen nach sich, da die Ermittlung eines Stoffes als besonders besorgniserregend Informationspflichten auslöst, ohne dass noch weitere Maßnahmen erforderlich wären.

Im Übrigen erwähnt Art. 263 Abs. 1 AEUV ausdrücklich die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union mit Rechtswirkung gegenüber Dritten. Die Verfasser des Vertrags bekundeten also die Absicht, auch die Handlungen der ECHA als einer sonstigen Stelle der Union grundsätzlich der Kontrolle durch das Unionsgericht zu unterwerfen. Auch schließt die Aufgabe der ECHA nach Art. 75 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1907/2006, die darin besteht, die technischen, wissenschaftlichen und administrativen Aspekte dieser Verordnung zu verwalten und in einigen Fällen durchzuführen und die Einheitlichkeit auf Unionsebene zu gewährleisten, nicht die Befugnis aus, Rechtsakte mit Verordnungscharakter zu erlassen.

In der Rechtssache *Altadis/Kommission* (Beschluss vom 9. September 2013, T-400/11) schließlich ging es um eine Klage auf Teilnichtigerklärung eines Beschlusses der Kommission, mit dem eine Beihilferegelung, die eine steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen ermöglicht, für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt worden war. Die Kommission machte geltend, dass mehrere nationale Maßnahmen zur Durchführung des angefochtenen Beschlusses hätten getroffen werden müssen, insbesondere die Aufhebung der streitigen Regelung durch den nationalen Gesetzgeber, die Rückforderung der nach der streitigen Regelung rechtswidrig gewährten Beihilfen von den Begünstigten durch die Steuerbehörden sowie die Anerkennung oder Versagung des betreffenden Steuervorteils durch diese Behörden.

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1).

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass ein Beschluss wie der in dieser Rechtssache in Rede stehende nach Art. 288 Abs. 4 AEUV nur für die Adressaten, an die er gerichtet ist, in allen seinen Teilen verbindlich ist. Daher ist die Verpflichtung, die Vorteile der streitigen Regelung nicht zu gewähren, die gewährten Steuervorteile für nichtig zu erklären und die nach dieser Regelung gewährten Beihilfen zurückzufordern, die zwingende Rechtsfolge des angefochtenen Beschlusses für den Mitgliedstaat als dessen Adressat. Der angefochtene Beschluss erzeugte allerdings keine solchen Rechtswirkungen gegenüber den Begünstigten der streitigen Regelung. Art. 1 Abs. 1 des angefochtenen Beschlusses regelte nicht, welche Auswirkungen die Unvereinbarkeit der streitigen Regelung mit dem Binnenmarkt auf den jeweiligen Begünstigten dieser Regelung hatte, da aus dieser Unvereinbarerklärung selbst für die Begünstigten weder ein Verbot noch ein Gebot resultierte. Darüber hinaus waren die Folgen der Unvereinbarkeit nicht notwendigerweise für jeden der Begünstigten der streitigen Regelung gleich. Die Auswirkungen der Unvereinbarkeit waren daher durch einen Rechtsakt der zuständigen nationalen Behörden wie z. B. einen Steuerbescheid zu individualisieren, der eine Maßnahme zur Durchführung des Art. 1 Abs. 1 des angefochtenen Beschlusses im Sinne des Art. 263 Abs. 4 AEUV darstellt. In diesem Zusammenhang war es unerheblich, dass der betreffende Mitgliedstaat über keinerlei Ermessensspielraum bei der Durchführung des angefochtenen Beschlusses verfügte, da das Fehlen eines Ermessensspielraums zwar ein Merkmal war, das vor der Feststellung, ob die Bedingung der unmittelbaren Betroffenheit eines Klägers erfüllt war, geprüft werden musste, es sich jedoch bei dem Erfordernis eines Rechtsakts, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht, um eine Voraussetzung handelt, die sich von jener der unmittelbaren Betroffenheit unterscheidet.

## *Wettbewerbsregeln für Unternehmen*

### 1. Allgemeines

#### a) Beschwerde – Überprüfung

In den verbundenen Rechtssachen *BVGD/Kommission* (Urteil vom 11. Juli 2013, T-104/07 und T-339/08) konnte das Gericht sich zur Möglichkeit der Kommission äußern, im Anschluss an eine Entscheidung über die Zurückweisung einer Beschwerde ein ergänzendes Verfahren zur Überprüfung der Lage einzuleiten, die Gegenstand dieser Entscheidung war. Diese Rechtssachen gingen auf eine Beschwerde zurück, die die Belgische Vereniging van handelaars in- en uitvoerders geslepen diamant (BGVD), der belgische Verband der Händler, Importeure und Exporteure von geschliffenen Diamanten, gegen eine in dieser Branche tätige Gesellschaft erhoben hatte. Die BVGD hatte angezeigt, dass die von dieser Gesellschaft mit ihren Kunden geschlossenen Liefervereinbarungen für Rohdiamanten gegen die Art. 101 AEUV und 102 AEUV verstießen. Nachdem die Kommission diese Beschwerde mit der Begründung zurückgewiesen hatte, dass kein ausreichendes Gemeinschaftsinteresse bestehe, der Beschwerde weiter nachzugehen, hatte sie im Licht des zwischenzeitlich ergangenen Urteils des Gerichts vom 11. Juli 2007, *Alrosa/Kommission*<sup>5</sup>, beschlossen, die Beschwerde erneut zu prüfen und ein ergänzendes Verfahren hierzu eingeleitet.

Das Gericht hat zunächst das Vorbringen der Klägerin geprüft, dass die Kommission nur dann befugt sei, Entscheidungen zu überprüfen, wenn mit diesen eine Belastung oder eine Sanktion auferlegt werde, was hier nicht der Fall sei, und dann ausgeführt, dass der auf die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gestützte allgemeine Rechtsgrundsatz, wonach die Verwaltung die Möglichkeit hat, einen individuellen Verwaltungsakt zu überprüfen und gegebenenfalls zurückzunehmen, bereits mit den ersten Urteilen des Gerichtshofs Anerkennung gefunden habe. Die Rücknahme eines

<sup>5</sup> T-170/06 (Slg. 2007, II-2601).

rechtswidrigen Verwaltungsakts, der eine Begünstigung enthält oder subjektive Rechte verleiht, ist demnach zulässig, sofern das den Verwaltungsakt erlassende Organ die Voraussetzungen berücksichtigt, wonach eine angemessene Frist einzuhalten und das berechtigte Vertrauen des Adressaten des Rechtsakts in dessen Rechtmäßigkeit zu beachten ist.

Außerdem kann der Kommission nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie nicht die ursprüngliche Zurückweisungsentscheidung zurückgenommen hat, um anschließend eine neue Zurückweisungsentscheidung zu erlassen, da eine solche Rücknahme gegen die Rechtsprechung zum allgemeinen Grundsatz der Rücknahme von Verwaltungsakten verstieße. Selbst wenn nämlich der betreffende Verwaltungsakt – wie bei einer Zurückweisungsentscheidung – keine subjektiven Rechte verleiht, hat der Unionsrichter, insbesondere auf die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Rechtssicherheit gestützt, die Möglichkeit der Rücknahme allein auf rechtswidrige Verwaltungsakte beschränkt. Da mit dem erwähnten Urteil *Alrosa/Kommission* aber lediglich eine der Grundlagen der Zurückweisungsentscheidung für rechtswidrig und anschließend für nichtig erklärt worden war, konnte das ergänzende Verfahren nur diese Grundlage betreffen, und die Zurückweisungsentscheidung hätte nur dann zurückgenommen werden können, wenn die Kommission aus dem Fehlen von Verpflichtungen der Gesellschaften, die die streitigen Vereinbarungen geschlossen hatten, die Notwendigkeit abgeleitet hätte, die Ermittlungen hinsichtlich dieser Vereinbarung fortzusetzen, da die in Rede stehende Rechtswidrigkeit somit die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde berührt hätte. Mit diesem Vorgehen hat die Kommission nicht die das Rücknahmeverfahren betreffenden Punkte mit der Sachentscheidung des Falles vermengt, die durch das Fehlen eines hinreichenden Gemeinschaftsinteresses gekennzeichnet war, sondern lediglich geprüft, ob die erforderliche Voraussetzung für die Rücknahme eines Verwaltungsakts, nämlich seine Rechtswidrigkeit, in diesem Fall gegeben war.

**b) Nachprüfungen – Rechtmäßigkeit des Systems von Nachprüfungen  
(Art. 20 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003)**

In den verbundenen Rechtssachen *Deutsche Bahn u. a./Kommission* (Urteil vom 6. September 2013, T-289/11, T-290/11 und T-521/11, mit Rechtsmittel angefochten) hatte das Gericht die Gelegenheit, die Rechtmäßigkeit des mit Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>6</sup> eingeführten Systems von Nachprüfungen im Rahmen von Klagen gegen mehrere Entscheidungen der Kommission betreffend den Schienenverkehrssektor zu prüfen, mit denen den Klägerinnen aufgegeben worden war, Nachprüfungen zu dulden. Nach Auffassung der Klägerinnen beachteten die streitigen Beschlüsse nicht die Garantien, die sich aus dem Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung ergeben, da sie ohne vorherige richterliche Genehmigung ergangen seien. Vor diesem Hintergrund erhoben sie eine Einrede der Rechtswidrigkeit in Bezug auf insbesondere die vorgenannte Bestimmung der Verordnung Nr. 1/2003.

Das Gericht hat hierzu zunächst festgestellt, dass die Ausübung der der Kommission durch diese Bestimmung übertragenen Nachprüfungsbefugnisse bei einem Unternehmen einen offensichtlichen Eingriff in dessen Recht auf Achtung seiner Privatsphäre, seiner Räumlichkeiten und seiner Korrespondenz darstellt. Jedoch bietet die durch die Verordnung Nr. 1/2003, insbesondere in deren Art. 20 Abs. 4, geschaffene Regelung angemessene und ausreichende Garantien, die diesen Befugnissen mittels fünf Kategorien von Garantien einen hinreichend strikten Rahmen setzen, der das Fehlen einer vorherigen richterlichen Ermächtigung kompensieren kann. Nach Auffassung des Gerichts hatte die Art und Weise, wie die durch die Verordnung Nr. 1/2003 geschaffene Regelung in

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 101 [AEUV] und 102 [AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

dem in Rede stehenden Fall angewandt worden war, ermöglicht, dass alle fünf vorgenannten Kategorien von Garantien gewährleistet waren. Insbesondere enthielten die Nachprüfungsbeschlüsse die in Art. 20 Abs. 4 dieser Verordnung vorgesehenen Angaben.

Der Nachprüfungsbeschluss muss als Erstes Gegenstand und Zweck der Nachprüfung bezeichnen, den Zeitpunkt ihres Beginns festlegen und auf die in den Art. 23 und 24 der Verordnung Nr. 1/2003 vorgesehenen Sanktionen sowie auf das Recht hinweisen, vor dem Unionsrichter Klage gegen den Beschluss zu erheben. In der Begründung sind darüber hinaus die Annahmen und Verdachtsmomente zu nennen, die die Kommission erhärten möchte. Als Zweites sind von dem Bereich, in dem die Kommission ermitteln darf, Unterlagen nichtgeschäftlicher Art ausgeschlossen, d. h. Unterlagen, die sich nicht auf die Tätigkeit des Unternehmens auf dem Markt beziehen, und die Unternehmen, bei denen eine durch einen Nachprüfungsbeschluss angeordnete Nachprüfung vorgenommen wird, haben die Möglichkeit, juristischen Beistand hinzuzuziehen oder auch die Vertraulichkeit des Schriftverkehrs zwischen Anwälten und Mandanten zu wahren. Im Übrigen darf die Kommission dem Unternehmen nicht die Verpflichtung auferlegen, Antworten zu erteilen, durch die es das Vorliegen einer Zuwiderhandlung eingestehen müsste, für die die Kommission den Beweis zu erbringen hat. Dieser Grundsatz gilt auch für etwaige Fragen der Inspektoren im Rahmen einer nach Art. 20 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1/2003 vorgenommenen Nachprüfung. Als Drittes verfügt die Kommission nicht über unverhältnismäßige Zwangsmittel, durch die die Möglichkeit, sich der Nachprüfung nach Art. 20 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1/2003 zu widersetzen, faktisch beseitigt würde. So können die Bediensteten der Kommission sich nicht gewaltsam Zugang zu Räumen oder Möbeln verschaffen oder die Beschäftigten des Unternehmens zwingen, ihnen den Zugang hierzu zu gewähren; sie können auch keine Durchsuchungen ohne Einwilligung der Verantwortlichen des Unternehmens vornehmen. Als Viertes ist die Kommission verpflichtet, sich der Unterstützung der nationalen Behörden des Staates zu bedienen, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll. Dieses Verfahren löst die Anwendung der Kontrollmechanismen, gegebenenfalls gerichtlicher Art, des betreffenden Mitgliedstaats aus. Als Fünftes schließlich beruht der Rahmen für den in einer Nachprüfung bestehenden Eingriff auch auf der nachträglichen Prüfung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses, mit dem eine Nachprüfung angeordnet wird, durch den Unionsrichter, wobei die Möglichkeit einer solchen Kontrolle besonders wichtig ist, da sie das Fehlen einer vorherigen richterlichen Ermächtigung kompensieren kann.

### c) Gerichtliche Kontrolle – Unbeschränkte Nachprüfung

Im Urteil vom 16. September 2013, *Galp Energía España u. a./Kommission* (T-462/07, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht erläutert, dass die Unmöglichkeit, im Rahmen der Rechtmäßigkeitsprüfung einen in der angefochtenen Entscheidung nicht berücksichtigten Gesichtspunkt zu prüfen – wie hier die der Klageschrift als Anlage beigelegte Erklärung des Verkaufsdirektors (Bitumen) der Petrogal Española SA (jetzt Galp Energia España SA) – im Rahmen der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung nicht gegeben ist.

Aufgrund dieser Befugnis darf das Gericht die angefochtene Entscheidung unter Berücksichtigung aller von den Parteien vorgebrachten tatsächlichen Gesichtspunkte abändern. Dass es der Kommission nicht möglich war, im Rahmen der Rechtmäßigkeitsprüfung ein Auswechseln der Begründung zu erwirken, stand dem nicht entgegen, dass das Gericht die streitige Erklärung im Rahmen der Ausübung seiner Befugnis zur unbeschränkten Nachprüfung berücksichtigte, was es ihm ermöglichte, festzustellen, dass die Klägerinnen Kenntnis von einem Teil der zur Last gelegten Zuwiderhandlung hatten, da die Parteien über den gesamten Akteninhalt streitig verhandelt hatten.

Dies gilt erst recht, weil die Beurteilung, ob die Höhe der Geldbußen angemessen ist, die Vorlage und Heranziehung zusätzlicher Informationen erfordern kann, die an sich nicht in der Entscheidung

erwähnt zu werden brauchen, damit diese dem Begründungserfordernis gemäß Art. 296 AEUV genügt. Dies ist u. a. bei Angaben zur Zurechnung bestimmter Zu widerhandlungen zu einem Unternehmen für einen bestimmten Zeitraum der Fall. Außerdem ist auch nicht ausgeschlossen, dass zusätzliche Informationen die Feststellung der Zu widerhandlung betreffen können. Die Befugnis zur unbeschränkten Nachprüfung, die dem Gericht die Berücksichtigung solcher Gesichtspunkte ermöglicht, kann nämlich selbst dann ausgeübt werden, wenn der geltend gemachte Vorwurf die Feststellung der Zu widerhandlung betrifft, da ein solcher Vorwurf, so er denn begründet ist, die Höhe der Geldbuße ändern kann. Außerdem kann das Gericht in Ausübung seiner Befugnis zur unbeschränkten Nachprüfung auch dann, wenn es um die Feststellung der Zu widerhandlung geht, die Höhe der Geldbuße herabsetzen, während eine Nichtigerklärung, sei es auch nur teilweise, der angefochtenen Entscheidung nicht möglich wäre. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn, obwohl bestimmte Angaben, auf die die Kommission sich gestützt hat, um die Beteiligung des Klägers an der Zu widerhandlung darzutun, nicht belegt sind, beispielsweise diese Feststellung nicht geeignet ist, die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung zu rechtfertigen, sondern lediglich die Herabsetzung der Geldbuße, um einer weniger aktiven oder regelmäßigen Beteiligung des Klägers Rechnung zu tragen.

#### d) Angemessene Dauer – Gerichtliches Verfahren

Im Urteil vom 16. September 2013, *CEPSA/Kommission* (T-497/07, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht entschieden, dass eine Rüge, die sich auf das Vorliegen einer unangemessenen Dauer des gerichtlichen Verfahrens bezieht, unzulässig ist, wenn sie im Rahmen derselben Klage geltend gemacht wird wie der, zu deren Verfahren vorgetragen wird, dass gegen den Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer verstoßen worden sei. Wäre dem nicht so, wäre der über die Klage entscheidende Spruchkörper bei der Prüfung dieser Rüge veranlasst, über die Pflichtwidrigkeit oder Rechtswidrigkeit seines eigenen Verhaltens zu befinden, was beim Kläger berechtigte Zweifel an seiner objektiven Unparteilichkeit erwecken könnte. Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass in diesem Fall die Unzulässigkeit der fraglichen Rüge das Recht der Klägerin auf Zugang zu einem Gericht unberührt ließ, da sie eine solche Rüge im Verfahren über ein Rechtsmittel gegen sein Urteil oder im Rahmen einer Klage wegen außervertraglicher Haftung gemäß den Art. 268 AEUV und 340 AEUV hätte vorbringen können.

### 2. Entscheidungen zum Bereich des Art. 101 AEUV

#### a) Nachweis einer abgestimmten Verhaltensweise

In der Rechtssache *Säveltäjäin Tekijänoikeustoimisto Teosto/Kommission* (Urteil vom 12. April 2013, T-401/08<sup>7</sup>) konnte das Gericht die Anforderungen an den Umfang der der Kommission obliegenden Beweislast beim Nachweis einer abgestimmten Verhaltensweise näher erläutern.

Hierzu hat das Gericht darauf hingewiesen, dass dann, wenn die Kommission bei ihren zur Feststellung einer abgestimmten Verhaltensweise führenden Überlegungen unterstellt, dass sich die in ihrer Entscheidung festgestellten Tatsachen nur mit einer Abstimmung zwischen den Unternehmen erklären lassen, die betroffenen Unternehmen nur Umstände nachzuweisen brauchen, die den von der Kommission festgestellten Sachverhalt in einem anderen Licht erscheinen lassen und damit

<sup>7</sup> Diese Rechtssache gehört zu einer Gruppe von 22 Rechtssachen, die die Bedingungen der Verwertung und Lizenzierung der Rechte zur öffentlichen Aufführung von Musikwerken durch die Verwertungsgesellschaften betreffen. In 21 Rechtssachen wurde die angefochtene Entscheidung – was die Kläger betrifft – für nichtig erklärt.

eine andere Erklärung dieses Sachverhalts ermöglichen, als sie sie gegeben hat. Dieser Grundsatz findet allerdings keine Anwendung, wenn sich der Beweis der Abstimmung zwischen den Unternehmen nicht auf die bloße Feststellung eines parallelen Marktverhaltens stützt, sondern auf Unterlagen, die belegen, dass die Verhaltensweisen abgesprochen waren. In diesem Fall können sich die betroffenen Unternehmen nicht darauf beschränken, eine vermeintlich andere Erklärung für den von der Kommission festgestellten Sachverhalt zu geben, sondern müssen diese Tatsachen, die durch die von ihr vorgelegten Schriftstücke nachgewiesen sind, entkräften.

Aufgrund dieser Erwägungen hat das Gericht ausgeführt, dass in diesem Fall vor der Beurteilung der Frage, ob sich das Parallelverhalten anders erklären ließ als durch eine Abstimmung, zu prüfen war, ob die Kommission das Vorliegen der Klägerin zur Last gelegten Zu widerhandlung hinsichtlich der Gebietsbeschränkungen auf das Inland in den streitigen Vereinbarungen mit Be weismitteln nachgewiesen hatte, die über die bloße Feststellung eines Parallelverhaltens hinausgingen. Vor der Prüfung dieser Frage war nach Auffassung des Gerichts zu erörtern, ob die anderen Erklärungen als die Abstimmung stichhaltig waren; wäre das Gericht nämlich zu dem Ergebnis gekommen, dass solche Beweise in der angefochtenen Entscheidung geliefert worden waren, hätten diese Erklärungen, selbst wenn sie plausibel gewesen wären, die Feststellung der genannten Zu widerhandlung nicht in Frage gestellt.

Zur Beweiskraft der von der Kommission vorgebrachten Gesichtspunkte, die den Nachweis der abgestimmten Verhaltensweise unabhängig von der Parallelität der Verhaltensweisen der betroffenen Verwertungsgesellschaften erbringen sollen, hat das Gericht u. a. zu den Gesprächen, die diese Gesellschaften im Rahmen der von der Confédération internationale des sociétés d'auteurs et compositeurs (CISAC) geleiteten Aktivitäten geführt hatten, festgestellt, dass die Kommission selbst darauf hingewiesen hatte, dass die angefochtene Entscheidung weder das System der gegenseitigen Vertretung der Verwertungsgesellschaften noch jegliche Form der territorialen Abgrenzung der Mandate, die sie sich erteilten, verboten habe. Auch warf die Kommission den Verwertungsgesellschaften nicht vor, dass im Rahmen der von der CISAC geleiteten Aktivitäten eine gewisse Zusammenarbeit zwischen ihnen stattgefunden habe. Die Kritik der Kommission richtete sich vielmehr gegen die Abgestimmtheit des Vorgehens aller Verwertungsgesellschaften hinsichtlich der territorialen Beschränkungen. Somit stellte die bloße Tatsache, dass sich die Verwertungsgesellschaften im Rahmen der von der CISAC geleiteten Aktivitäten getroffen hatten und Formen der Zusammenarbeit zwischen ihnen existierten, als solche kein Indiz für eine verbotene Abstimmung dar. Ergibt sich nämlich aus dem Kontext, in dem die Zusammenkünfte der Unternehmen, denen Wettbewerbsverstöße vorgeworfen werden, stattgefunden haben, dass diese Zusammenkünfte erforderlich waren, um gemeinsam Fragen zu besprechen, die keinen Bezug zu Wettbewerbsverstößen aufweisen, kann die Kommission nicht davon ausgehen, dass mit diesen Zusammenkünften bezweckt wurde, wettbewerbswidrige Verhaltensweisen abzustimmen. Insoweit hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission keinen Beweis dafür erbracht hatte, dass es bei den von der CISAC organisierten Zusammenkünften, an denen die Klägerin teilgenommen haben soll, um die mit den Gebietsbeschränkungen auf das Inland zusammenhängende Einschränkung des Wettbewerbs gegangen wäre.

Zur Plausibilität der anderen Erklärungen als dem Vorliegen einer Abstimmung für das Parallelverhalten der Verwertungsgesellschaften war das Gericht u. a. der Auffassung, dass die Kommission die von der Klägerin für die Parallelität der Verhaltensweisen der Verwertungsgesellschaften gegebene Erklärung, diese Parallelität sei durch das Erfordernis gerechtfertigt, unbefugte Nutzungen von Musikwerken zu bekämpfen, nicht mit der bloßen Behauptung widerlegen konnte, es gebe bei den von der angefochtenen Entscheidung erfassten Verwertungsformen technische Lösungen, die eine Kontrolle aus der Ferne ermöglichen. Insoweit hat die Kommission, wenn sie auf bestimmte Beispiele zurückgreift, um dem Vorbringen des betroffenen Unternehmens seine Plausibilität zu

nehmen, zu beweisen, dass diese Beispiele einschlägig sind. Außerdem kann sie diesem Unternehmen nicht vorwerfen, seine Alternativerklärung nicht weiter erläutert zu haben, da die Kommission die Zu widerhandlung zu beweisen hat. Vertritt die Kommission im Stadium des Verwaltungsverfahrens die Auffassung, dass das betroffene Unternehmen seine Erklärung nicht hinreichend untermauert hat, muss sie also den Sachverhalt weiter ermitteln oder feststellen, dass der Beteiligte nicht in der Lage war, die erforderlichen Angaben zu machen. Daher hat das Gericht entschieden, dass aus der angefochtenen Entscheidung nicht hervorging, dass die ungenügende Analyse der Kommission darauf zurückzuführen wäre, dass es ihr nicht möglich gewesen wäre, von den Verwertungsgesellschaften oder der CISAC, deren Mitglieder diese sind, die Informationen zu erhalten, die sie für die Prüfung der Frage benötigte, ob es für das Parallelverhalten der Verwertungsgesellschaften plausible Erklärungen gab.

#### b) Beteiligung an einer einheitlichen Zu widerhandlung

##### i) Wettbewerbsverzerrung

Im Urteil vom 16. September 2013, *Wabco Europe u. a./Kommission* (T-380/10), betreffend Kartelle auf dem belgischen, dem deutschen, dem französischen, dem italienischen, dem niederländischen und dem österreichischen Markt für Badezimmersausstattungen, hat das Gericht das Vorbringen der Kommission in der mündlichen Verhandlung, sie habe nicht für jedes einzelne Verbandstreffen eine Wettbewerbsverzerrung nachzuweisen brauchen, da die Sanitärkeramik eine der Produktuntergruppen gewesen sei, auf die sich die einheitliche Zu widerhandlung erstreckt habe, zurückgewiesen. Die Kommission musste das Vorliegen einer Wettbewerbsverzerrung gleichwohl für jede der drei Produktuntergruppen, auf die sich die genannte Zu widerhandlung erstreckte, nachweisen. Zwar liegt bei Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen, die sich auf verschiedene Güter, Dienste oder Gebiete beziehen, sich aber in einen Gesamtplan einfügen, der von den Unternehmen zur Verwirklichung eines einheitlichen wettbewerbswidrigen Ziels bewusst umgesetzt wird, eine einheitliche Zu widerhandlung vor; die Feststellung, dass eine solche Zu widerhandlung vorliegt, ändert aber nichts daran, dass für jeden Produktmarkt, auf den sie sich bezieht, eine Wettbewerbsverzerrung vorliegen muss.

##### ii) Begriff der fortgesetzten Zu widerhandlung

In der Rechtssache *Trelleborg Industrie und Trelleborg/Kommission* (Urteil vom 17. Mai 2013, T-147/09 und T-148/09) bot sich dem Gericht, nachdem es die Einstufung der betreffenden Zu widerhandlung als einheitliche und dauernde Zu widerhandlung verneint hatte, die Gelegenheit, sich zur Richtigkeit der Einstufung dieser Zu widerhandlung als einheitliche und fortgesetzte Zu widerhandlung zu äußern.

Es hat hierzu ausgeführt, dass der Begriff der fortgesetzten Zu widerhandlung ein anderer ist als der der dauernden Zu widerhandlung; dies wird durch die Verwendung der Konjunktion „oder“ in Art. 25 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 bestätigt. Kann daher davon ausgegangen werden, dass die Beteiligung eines Unternehmens an der Zu widerhandlung unterbrochen worden ist, und war das Unternehmen vor und nach der Unterbrechung an der Zu widerhandlung beteiligt, kann diese Zu widerhandlung als fortgesetzte eingestuft werden, wenn – wie bei der dauernden Zu widerhandlung – ein einheitliches, von dem Unternehmen vor und nach der Unterbrechung verfolgtes Ziel vorliegt, was aus der Identität der Ziele der in Rede stehenden Praktiken, der betroffenen Waren, der an der Kollusion beteiligten Unternehmen, der wesentlichen Modalitäten ihrer Durchführung, der natürlichen Personen, die für die Unternehmen tätig wurden, und schließlich des räumlichen Anwendungsreichs dieser Praktiken hergeleitet werden kann. Es handelt sich dann um eine einheitliche und fortgesetzte Zu widerhandlung, wobei die Kommission für die gesamte Dauer der Zu widerhandlung eine Geldbuße verhängen kann, nicht aber für den Zeitraum, in dem die Zu widerhandlung unterbrochen

war. Gesonderte Zeitspannen der Zuwiderhandlung, an denen ein und dasselbe Unternehmen beteiligt war, für die aber kein einheitliches Ziel nachgewiesen werden kann, können mithin nicht als einheitliche – dauernde oder fortgesetzte – Zuwiderhandlung eingestuft werden, sondern stellen gesonderte Zuwiderhandlungen dar. Aufgrund dieser Erwägungen ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass es in diesem Fall dadurch, dass die Zuwiderhandlung von der Kommission zu Unrecht als dauernde Zuwiderhandlung eingestuft worden war, nicht daran gehindert war, sie auf der Grundlage der der Verwaltungsakte zu entnehmenden Tatsachen, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhte, als fortgesetzte Zuwiderhandlung umzuqualifizieren.

### c) Bemessung der Geldbuße

#### i) Dauer der Zuwiderhandlung

Im Urteil vom 13. September 2013, *Total Raffinage Marketing/Kommission* (T-566/08, mit Rechtsmittel angefochten), betreffend Kartelle auf dem Markt für Parrafinwachse hat das Gericht ausgeführt, dass die Kommission in Anwendung von Nr. 24 der Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen<sup>8</sup>, bei der Bestimmung der Dauer der Beteiligung der Klägerin an der Zuwiderhandlung eine Beteiligung von sieben Monaten und 28 Tagen einer Beteiligung von einem ganzen Jahr gleichgestellt und das Gleiche bei zwei anderen an dem Kartell beteiligten Gesellschaften getan hat, bei denen die Beteiligungsduer 11 Monate und 20 Tage bei der einen und 11 Monate und 27 Tage bei der anderen betragen hatte, was eine Gleichbehandlung unterschiedlicher Situationen darstellte. Da diese Gleichbehandlung allein auf die in Nr. 24 der Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen vorgesehene Berechnungsmethode zurückzuführen war, konnte sie nicht als objektiv gerechtfertigt angesehen werden. Da mit dieser Bestimmung nämlich gewährleistet werden soll, dass die Höhe der Geldbuße in angemessenem Verhältnis zur Dauer der Beteiligung an der Zuwiderhandlung steht, kann sie keine objektive Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung sein, soweit ihre strikte Anwendung im Einzelfall im Ergebnis zur Feststellung einer Dauer führt, die sowohl zur tatsächlichen Dauer der Beteiligung der Klägerin am Kartell als auch zur Behandlung der anderen Kartellteilnehmer offensichtlich außer Verhältnis steht.

#### ii) Zusammenarbeit

##### – Recht, sich nicht selbst zu belasten

In der Rechtssache, in der das erwähnte Urteil *Galp Energia España u. a./Kommission* ergangen ist, bot sich dem Gericht die Gelegenheit, hervorzuheben, dass die Kommission einem Unternehmen nicht die Verpflichtung auferlegen darf, Antworten zu erteilen, durch die es das Vorliegen einer Zuwiderhandlung eingestehen müsste, für die die Kommission den Beweis zu erbringen hat. Die Gefahr, dass das betreffende Unternehmen nicht in den vollen Genuss der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002<sup>9</sup> gelangt, die ihm einen Anreiz bietet, wahrheitsgemäß mit der Kommission auch durch die Vorlage von Beweismitteln oder Erklärungen zusammenzuarbeiten, die seinen Interessen zuwiderlaufen, kann nicht einer Zwangsmittelgleichgestellt werden, die dieses Unternehmen zum Eingeständnis einer Zuwiderhandlung verpflichtet. Die Anwendung der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002 ging nämlich auf eine Initiative des betreffenden Unternehmens zurück, das die Anwendung der Bestimmungen dieser Mitteilung zu ihren Gunsten beantragt

<sup>8</sup> Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1/2003 (ABl. 2006, C 210, S. 2).

<sup>9</sup> Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2002, C 45, S. 3).

hatte, und nicht auf eine einseitige Maßnahme, die die Kommission eingeleitet und diesem Unternehmen auferlegt hätte. Fehlt es an einer Zwangsmaßname, die das Unternehmen verpflichtet, sich selbst zu belasten, kann den Erklärungen dieses Unternehmens, mit denen es die Existenz einer Zu widerhandlung einräumt, nicht der Beweiswert abgesprochen werden.

#### – Verhalten des kooperierenden Unternehmens

In der Rechtssache *Roca/Kommission* (Urteil vom 16. September 2013, T-412/10, mit Rechtsmittel angefochten) machte die Kommission geltend, dass die Klägerin durch ihr Verhalten nach der Einreichung ihres Antrags auf Ermäßigung der Geldbuße den erheblichen Mehrwert ihrer Angaben in Frage gestellt habe, und begründete dies u. a. damit, dass sie im Verwaltungsverfahren einen echten Geist der Zusammenarbeit habe vermissen lassen und dass sie selbst den Nutzen dieser Angaben gemindert habe, indem sie deren Glaubhaftigkeit in Zweifel gezogen habe.

Das Gericht hat hierzu zum einen darauf hingewiesen, dass sich aus dem angefochtenen Beschluss nicht ergab, dass die Klägerin die Angaben bestritt, die sie im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf Geldbußenermäßigung zum betreffenden, hier dem französischen, Markt gemacht hatte. Zum anderen hat es festgestellt, dass, die Erklärungen, auf die die Kommission abgestellt hatte, um zu bekräftigen, dass die Klägerin den erheblichen Wert der von ihr gemachten Angaben bestritten habe, soweit sie sich auf die Armaturen betreffenden wettbewerbswidrigen Praktiken bezogen, die auf diesem Markt stattgefunden hatten, nicht geeignet waren, den Mehrwert dieser Angaben in Frage zu stellen, die lediglich die Sanitärkeramik betreffende Zu widerhandlung in Frankreich behandelten. Da außerdem keiner der von der Kommission im angefochtenen Beschluss angeführten oder im Gerichtsverfahren vorgetragenen Gesichtspunkte den Schluss zuließ, dass die Klägerin die von ihr selbst erteilten Auskünfte diskreditiert hatte, hatte die Kommission nach Auffassung des Gerichts zu Unrecht den Schluss gezogen, dass die Klägerin durch ihr Verhalten nach der Einreichung ihres Antrags auf Ermäßigung der Geldbuße den Beweiswert der von ihr selbst ursprünglich übermittelten Angaben geschmälert habe.

#### d) Zurechnung der Zu widerhandlung – Verurteilung als Gesamtschuldner

In der Rechtssache *Roca Sanitario/Kommission* (Urteil vom 16. September 2013, T-408/10, mit Rechtsmittel angefochten) hat das Gericht hervorgehoben, dass die Haftung einer Muttergesellschaft, wenn sie lediglich auf der Teilnahme ihrer Tochtergesellschaft an diesem Kartell beruht, sich als bloß abgeleitet und akzessorisch darstellt und von derjenigen ihrer Tochtergesellschaft abhängt und daher nicht über deren Haftung hinausgehen kann. Unter diesen Umständen kann das Gericht auf die Muttergesellschaft im Rahmen der von ihr erhobenen Klage und sofern sie einen entsprechenden Antrag gestellt hat, jegliche Geldbußenermäßigung, die gegebenenfalls ihrer Tochtergesellschaft im Rahmen der von dieser erhobenen Klage gewährt wird, anwenden. Dabei entscheidet das Gericht selbst dann nicht ultra petita, wenn die Muttergesellschaft keinen Fehler der Kommission bei der Berechnung der Geldbuße geltend gemacht hat.

#### *Staatliche Beihilfen*

##### 1. Zulässigkeit

Im Jahr 2013 hat das Gericht Präzisierungen der Begriffe „anfechtbare Handlung“, „Klagebefugnis“ und „individuelle Betroffenheit“ im Bereich staatlicher Beihilfen vorgenommen.

Dem Gericht bot sich u. a. in der Rechtssache *Aiscat/Kommission* (Urteil vom 15. Januar 2013, T-182/10) die Gelegenheit, sich mit den beiden erstgenannten Begriffen zu befassen.

Das Gericht hat entschieden, dass ein in Form eines Schreibens einer Generaldirektorin ergangener Beschluss der Kommission, ein Beschwerdeverfahren einzustellen, eine anfechtbare Handlung im Sinne von Art. 263 AEUV darstellt. Die Prüfung einer Beschwerde im Bereich staatlicher Beihilfen führt nämlich zwangsläufig zur Einleitung der Vorprüfungsphase, die von der Kommission mit dem Erlass einer Entscheidung nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999<sup>10</sup> abzuschließen ist, wobei die implizite Ablehnung, das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen, nicht als eine nur vorläufige Maßnahme angesehen werden kann. Um festzustellen, ob es sich bei einer Handlung der Kommission um eine solche Entscheidung handelt, ist außerdem nur ihr Inhalt zu berücksichtigen und nicht der Umstand, ob sie bestimmten formalen Anforderungen genügt. Die Verpflichtung der Kommission, am Ende der Vorprüfungsphase eine Entscheidung zu erlassen, hängt im Übrigen nicht von der Qualität der vom Beschwerdeführer vorgelegten Informationen ab. Die mangelnde Qualität dieser Informationen kann somit die Kommission weder von ihrer Verpflichtung entbinden, die Vorprüfungsphase zu eröffnen, noch von ihrer Verpflichtung, diese Prüfung mit einer Entscheidung abzuschließen. Diese Verpflichtung erlegt der Kommission keine unverhältnismäßige Prüfungspflicht in Fällen auf, in denen die vom Beschwerdeführer vorgelegten Informationen vage sind oder einen sehr weiten Bereich betreffen. Da die Kommission in diesem Fall eindeutig angegeben hatte, dass die beanstandeten Maßnahmen keine Beihilfe darzustellen schienen, ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass der angefochtene Beschluss als Entscheidung nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 659/1999 einzustufen war.

In Bezug auf die Klagebefugnis der Klägerin, einem Berufsverband, der mit der Wahrnehmung der Kollektivinteressen seiner Mitglieder betraut ist, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass ein solcher Verband zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage gegen einen abschließenden Beschluss der Kommission über staatliche Beihilfen dann befugt ist, wenn u. a. die von ihm vertretenen Unternehmen oder einige von ihnen auch einzeln klagebefugt sind. In diesem Zusammenhang hat es das Gericht nicht für erforderlich gehalten, dass ein Verband, dessen satzungsmäßige Aufgaben die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder umfasst, zusätzlich noch über einen konkreten Auftrag oder eine konkrete Vollmacht seitens dieser Mitglieder verfügt, um bei den Gerichten der Union klagebefugt zu sein. Da die Klageerhebung von den satzungsmäßigen Aufgaben der Klägerin umfasst war, wäre ihr Rechtsschutzinteresse auch nicht entfallen, wenn sich einige ihrer Mitglieder in der Folge möglicherweise von der Klageerhebung distanziert hätten.

Im Beschluss vom 9. September 2013, *Altadis/Kommission* (T-400/11), hat sich das Gericht mit dem Begriff „individuelle Betroffenheit“ auseinandergesetzt<sup>11</sup>. In diesem Fall ging es um die individuelle Betroffenheit der Klägerin als Empfängerin einer Beihilfe, die aufgrund einer Beihilferegelung gewährt worden war, die durch einen Beschluss der Kommission für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde. Das mit einer Nichtigkeitsklage gegen diesen Beschluss befasste Gericht hat ausgeführt, dass es, selbst wenn die Klägerin hätte nachweisen können, eine durch die streitige Beihilferegelung tatsächlich Begünstigte zu sein, nicht ausgereicht hätte, um sie als von dem angefochtenen Beschluss individuell betroffen anzusehen. Die individuelle Betroffenheit des tatsächlichen Empfängers von aufgrund einer Beihilferegelung gewährten Einzelbeihilfen, deren Rückzahlung die Kommission angeordnet hat, setzt nämlich voraus, dass er eine in den Geltungsbereich der Rückforderungsverpflichtung fallende Beihilfe erhalten hat. Daher muss sich die Rückforderung konkret auf die Beihilfe beziehen, die die betreffende klagende Partei erhielt, und nicht auf allgemein auf nach der fraglichen Beihilferegelung gewährte Beihilfen. Folglich reicht die

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 [AEUV] (ABl. L 83, S. 1).

<sup>11</sup> Vgl. zur Auslegung dieses Begriffs auch die Beschlüsse vom selben Tag in den Rechtssachen *Banco Bilbao Vizcaya Argentaria/Kommission* (T-429/11) und *Telefónica/Kommission* (T-430/11) (mit Rechtsmittel angefochten).

Eigenschaft als tatsächlicher Begünstigter einer Beihilferegelung nicht aus, diesen Begünstigten zu individualisieren, wenn er – wie in der in Rede stehenden Rechtssache – nicht von der in dem angefochtenen Beschluss vorgesehenen Verpflichtung zur Rückforderung der nach dieser Regelung gewährten Beihilfen betroffen ist.

## 2. Inhaltliche Fragen

### a) Begriff „Staatliche Beihilfe“

In der Rechtssache *MOL/Kommission* (Urteil vom 12. November 2013, T-499/10) bot sich dem Gericht die Gelegenheit, erneut auf die Bedingung der Selektivität einzugehen, die darüber entscheidet, ob eine staatliche Beihilfe vorliegt. In diesem Fall ging es um einen im Jahr 2005 unterzeichneten Vertrag zwischen dem ungarischen Staat und einer Erdöl- und Gasgesellschaft über von dieser Gesellschaft zu entrichtende Förderabgaben sowie Änderungen des ungarischen Bergbaugesetzes im Jahr 2007, soweit darin die für die Wettbewerber dieser Gesellschaft geltenden Förderabgaben angehoben wurden.

Das mit einer Klage dieser Gesellschaft befasste Gericht, die sich gegen die Entscheidung der Kommission richtete, mit der diese beiden Maßnahmen staatlicher Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar eingestuft wurden, hat zunächst ausgeführt, dass gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV festgestellt werden musste, ob eine staatliche Maßnahme im Rahmen einer bestimmten rechtlichen Regelung geeignet war, bestimmte Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen, die sich im Hinblick auf das mit der betreffenden Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befanden, zu begünstigen. Schließt ein Staat mit einem Wirtschaftsteilnehmer einen Vertrag, der kein Beihilfeelement enthält, kann der Umstand, dass sich in der Folgezeit die nicht diesen Vertrag betreffenden Bedingungen dahin ändern, dass sich der fragliche Wirtschaftsteilnehmer in einer günstigeren Lage befindet als die übrigen Wirtschaftsteilnehmer, die keinen entsprechenden Vertrag geschlossen haben, nicht dafür ausreichen, dass der Vertrag und die nachträgliche Änderung der nicht diesen Vertrag betreffenden Bedingungen zusammengekommen als staatliche Beihilfe angesehen werden können. Eine Kombination von Elementen wie die, um die es im in Rede stehenden Fall ging, kann hingegen als staatliche Beihilfe eingestuft werden, wenn der Staat so handelt, dass ein oder mehrere bereits auf dem Markt präsente Wirtschaftsteilnehmer geschützt werden, indem er mit ihnen einen Vertrag schließt, durch den ihnen für die gesamte Vertragslaufzeit eine garantierte Höhe der Förderabgaben gewährt wird, und er gleichzeitig beabsichtigt, später von seiner Regelungsbefugnis Gebrauch zu machen, indem er die Förderabgaben in einer die übrigen Marktteilnehmer benachteiligenden Weise erhöht.

Aufgrund dieser Erwägungen hat das Gericht festgestellt, dass es die streitige Regelung jedem Bergbauunternehmen ermöglichte, eine Verlängerung seiner Schürfrechte für eine oder mehrere binnen fünf Jahren seit Erteilung der Abbaurechte nicht in Betrieb genommene Lagerstätten zu beantragen. Der Umstand, dass die Klägerin das einzige Unternehmen war, das in der Praxis eine Vereinbarung über die Verlängerung der Frist im Bereich der Kohlenwasserstoffe geschlossen hatte, konnte daran nichts ändern, da er damit zu erklären war, dass es kein entsprechendes Interesse der anderen Wirtschaftsteilnehmer und somit keine Verlängerungsanträge bzw. keine Verträge zwischen den Beteiligten über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Förderabgaben gab. Folglich waren die in der streitigen Regelung für den Abschluss eines Verlängerungsantrags festgelegten Kriterien als objektiv und für jeden potenziell interessierten Wirtschaftsteilnehmer gültig anzusehen.

Daher ist das Gericht im Hinblick darauf, dass der rechtliche Rahmen für den Abschluss von Verlängerungsverträgen nicht durch Selektivität gekennzeichnet war, und darauf, dass es keinen Hinweis

dafür gab, dass die ungarischen Behörden die Klägerin günstiger behandelt hätten als alle anderen Unternehmen, die sich in vergleichbarer Lage befanden, zu dem Ergebnis gelangt, dass der selektive Charakter des Vertrags von 2005 nicht als bewiesen angesehen werden konnte. Da die Kommission außerdem nicht geltend gemacht hatte, dass der Vertrag von 2005 geschlossen worden wäre, um steigenden Förderabgaben zuvorzukommen, konnte die Kombination dieses Vertrags mit der streitigen Regelung nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV eingestuft werden.

Im Urteil vom 12. September 2013, *Deutschland/Kommission* (T-347/09), hat das Gericht die Entscheidung der Kommission bestätigt, dass die von der Bundesrepublik Deutschland vorgenommene unentgeltliche Übertragung von Flächen des Nationalen Naturerbes an Naturschutzorganisationen eine staatliche Beihilfe darstellt. Die Rechtssache, in der dieses Urteil ergangen ist, ging auf eine Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen diese Entscheidung zurück, nach deren Ansicht die Kommission diese Organisationen zu Unrecht als Unternehmen angesehen hatte, denen ein Vorteil verschafft worden sei.

Die Art der fraglichen Tätigkeiten ist insbesondere im Licht des Grundsatzes zu prüfen, wonach eine öffentliche Einheit, soweit sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die von der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse losgelöst werden kann, als Unternehmen handelt; ist die wirtschaftliche Tätigkeit dagegen mit der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse untrennbar verbunden, bleiben sämtliche Tätigkeiten dieser Einheit Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Befugnisse. Auch wenn die Naturschutztätigkeit ausschließlich sozialen Charakter hat, hatte die Kommission nach Auffassung des Gerichts zu Recht festgestellt, dass die betreffenden Naturschutzorganisationen weitere Tätigkeiten ausübten, die wirtschaftlichen Charakter hatten und bezüglich deren diese Organisationen als Unternehmen anzusehen sind. Durch die im Rahmen der fraglichen Maßnahmen zulässigen Tätigkeiten – wie Verkauf von Holz, Jagd- und Fischereipacht sowie Tourismus – boten diese Organisationen nämlich Güter und Dienstleistungen unmittelbar auf Wettbewerbsmärkten an und verfolgen damit ein gesondertes, vom ausschließlich sozialen Naturschutzzweck trennbares Interesse. Wenn die Naturschutzorganisationen bei der Ausübung dieser Tätigkeiten mit Wirtschaftsteilnehmern, die eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, im Wettbewerb stehen, spielt es keine Rolle, dass sie ihre Güter und Dienstleistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht anbieten.

Im Anschluss daran hat das Gericht die Frage geprüft, ob diesen Organisationen durch die streitigen Maßnahmen ein Vorteil verschafft wurde. Auch diese Frage hat es bejaht und ausgeführt, dass die unentgeltliche Übertragung von Flächen, die kommerziell genutzt werden konnten, sie gegenüber anderen in den betreffenden Bereichen tätigen Unternehmen begünstigte, die in Flächen investieren müssten, um dieselben Tätigkeiten ausüben zu können. Die Kommission war daher zu Recht von der Existenz eines den Naturschutzorganisationen gewährten Vorteils ausgegangen.

### b) Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Die Rechtssachen *Orange/Kommission* (Urteil vom 16. September 2013, T-258/10, mit Rechtsmittel angefochten), *Iliad u. a./Kommission* (Urteil vom 16. September 2013, T-325/10, mit Rechtsmittel angefochten) und *Colt Télécommunications France/Kommission* (Urteil vom 16. September 2013, T-79/10) konnte sich das Gericht zur Tauglichkeit des Kriteriums des Marktversagens im Rahmen der Feststellung des Vorliegens einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf dem Gebiet von Einrichtung und Betrieb eines elektronischen Hochleistungskommunikationsnetzes äußern.

Es hat insoweit betont, dass dann, wenn bei der Beurteilung der Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt das Kriterium des Marktversagens berücksichtigt wird, dieses Kriterium auch bei der Ermittlung eine Rolle spielt, ob überhaupt, insbesondere im Fall einer Dienstleistung von

allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, eine Beihilfe vorliegt. Sind die öffentlichen Stellen der Meinung, dass bestimmte Dienstleistungen im allgemeinen Interesse liegen und dass die Marktmechanismen möglicherweise nicht geeignet sein könnten, eine hinlängliche Bereitstellung dieser Leistungen zu gewährleisten, können sie nach den geltenden Regeln daher eine gewisse Zahl von Dienstleistungen einrichten, die dazu bestimmt sind, diesen Bedarf in Form von Verpflichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu decken. In Gebieten, in denen private Investoren bereits in eine bestimmte Infrastruktur investiert haben und schon wettbewerbsfähige Dienstleistungen erbringen, dürfte die Einrichtung einer wettbewerbsfähigen und aus öffentlichen Mitteln finanzierten Parallelinfrastruktur hingegen nicht als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingestuft werden.

In der Auffassung, dass aufgrund aller dieser Regeln die Prüfung des Vorliegens eines Marktversagens eine Voraussetzung für die Einstufung einer Tätigkeit als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und somit für die Feststellung darstellt, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt, hat das Gericht erläutert, dass diese Prüfung zu dem Zeitpunkt erfolgen muss, zu dem die Dienstleistung eingerichtet wird, mit der das festgestellte Versagen ausgeglichen werden soll. Die Prüfung muss auch eine zukunftsgerichtete Analyse der Marktlage für die gesamte Anwendungsdauer der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse implizieren, während deren auch das Marktversagen zu überprüfen ist.

Auch die erwähnte Rechtssache *Iliad u. a./Kommission* bot dem Gericht Gelegenheit zu einer Klärung des Begriffs des Marktversagens, den es als objektiven Begriff angesehen hat, dessen Prüfung auf eine Analyse der konkreten Marktlage gestützt ist<sup>12</sup>.

Was im Einzelnen die Einrichtung von Hochleistungskommunikationsnetzen angeht, ist ein Marktversagen, das Anlass zur Einrichtung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bieten kann, gegeben, wenn dargetan werden kann, dass private Investoren möglicherweise nicht in der Lage wären, in naher Zukunft, d. h. nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren, sämtliche Bürger oder Nutzer angemessen abzudecken und somit die Gefahr besteht, dass einem erheblichen Teil der Bevölkerung der Anschluss vorenthalten wird. Aus dem objektiven Charakter der Prüfung des Vorliegens eines Marktversagens ergibt sich, dass die Gründe für fehlende Privatinitiative im Rahmen dieser Prüfung ohne Belang sind. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass aus dem Vorliegen einer besonderen Ursache für das festgestellte Marktversagen nicht abgeleitet werden kann, dass die Einrichtung einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse ausgeschlossen wäre.

Im Urteil *Iliad u. a./Kommission* ist das Gericht erneut auf das im Urteil *Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg*<sup>13</sup> aufgestellte Erfordernis eingegangen, wonach eine Ausgleichszahlung des Staates nur dann nicht als staatliche Beihilfe anzusehen ist, wenn das begünstigte Unternehmen durch einen hoheitlichen Akt mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse betraut worden ist, in dem die Verpflichtungen zur Erbringung dieser Dienstleistungen eindeutig festgelegt sind. Auch wenn die Kommission davon ausgegangen war, dass die betreffenden Verpflichtungen zur Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen sowohl in der Vereinbarung zur Delegierung der das streitige Vorhaben betreffenden öffentlichen Dienstleistung als auch in dem Programm zur Konsultation, das den Bewerbern im Rahmen des Ausleseverfahrens zur Verfügung gestellt worden war, das zur Auswahl des mit der Durchführung dieses Vorhabens betrauten Unternehmens geführt hatte, eindeutig festgelegt gewesen seien, war dieses Programm jedoch

<sup>12</sup> Vgl. in diesem Sinne auch das erwähnte Urteil *Colt Télécommunications France/Kommission*.

<sup>13</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003 (C-280/00, Slg. 2003, I-7747).

lediglich als vorbereitende Handlung in dem Verfahren anzusehen, das zum Abschluss dieser Vereinbarung geführt hatte. Da die Befugnisse somit durch diese Vereinbarung und nicht durch das Programm zur Konsultation auf den mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse Beauftragten übertragen wurden, musste diese Vereinbarung eine klare Festlegung der Verpflichtungen zur Erbringung der öffentlichen Dienstleistung durch den Beauftragten enthalten. Da das Programm zur Konsultation nicht das maßgebende Dokument war, hat das Gericht das Vorbringen der Klägerinnen als ins Leere gehend zurückgewiesen, dass nämlich zwischen der Festlegung dieser Verpflichtungen in der Vereinbarung zur Delegierung der öffentlichen Dienstleistung und der in dem Programm zur Konsultation ein Widerspruch bestehe.

Schließlich ist das Gericht in den Rechtssachen *Orange/Kommission*, *Iliad/Kommission* und *Colt Télécommunications France/Kommission* auf den Ausgleich für die Kosten eingegangen, die durch die Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen entstanden sind. Es hat zunächst darauf hingewiesen, dass ein solcher Ausgleich nicht das übersteigen darf, was zur Deckung der teilweisen oder vollständigen Verauslagung dieser Kosten unter Berücksichtigung der entsprechenden Einnahmen sowie eines angemessenen Gewinns für die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen notwendig ist, und hat anschließend festgestellt, dass der Ausgleich zwar nur die Kosten der Einführung einer Infrastruktur in unrentablen Gebieten decken darf, dass aber die durch die geschäftliche Nutzung der Infrastruktur in rentablen Gebieten erzielten Einnahmen zur Finanzierung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in unrentablen Gebieten herangezogen werden können. Daher bedeutet Kostendeckung in rentablen Zonen nicht zwangsläufig, dass die gewährte Subvention zu hoch wäre, da sie Quelle von Einnahmen ist, die zur Deckung der Kosten in unrentablen Gebieten dienen und damit eine Verringerung der Höhe der gewährten Subventionen ermöglichen können.

### c) Begriff „ernsthafte Schwierigkeiten“

In dem erwähnten Urteil *Orange/Kommission* konnte das Gericht ferner Erwägungen zum Begriff der ernsthaften Schwierigkeiten anstellen, die im Rahmen der Anwendung der Bestimmungen über staatliche Beihilfen die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens erforderlich machen.

Es hat darauf hingewiesen, dass der Begriff der ernsthaften Schwierigkeiten seinem Wesen nach objektiv ist. Ob solche Schwierigkeiten vorliegen, ist anhand der Umstände des Erlasses des angefochtenen Rechtsakts sowie seines Inhalts in objektiver Weise zu beurteilen, wobei die Gründe der Entscheidung zu den Angaben in Beziehung zu setzen sind, über die die Kommission verfügen konnte, als sie sich zur Einstufung der streitigen Maßnahme als Beihilfe äußerte. Daraus ergibt sich, dass bei der Feststellung, ob ernsthafte Schwierigkeiten vorliegen, die Zahl und der Umfang der von Mitbewerbern gegen ein Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen keine Berücksichtigung finden kann. Diese Erwägung gilt umso mehr, als im vorliegenden Fall mindestens einer der Wirtschaftsteilnehmer, die derartige Einwände vorgebracht hatten, am Verfahren zur Auswahl des mit der Durchführung des streitigen Vorhabens Beauftragten teilgenommen hatte, jedoch nicht zum Zuge gekommen war. Die Berücksichtigung von Anzahl und Umfang der gegen ein solches Vorhaben vorgebrachten Stellungnahmen liefe darauf hinaus, die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens von dem durch ein nationales Vorhaben hervorgerufenen Widerstand abhängig zu machen und nicht von ernsthaften Schwierigkeiten, denen die Kommission im Rahmen ihrer Prüfung begegnet ist. Darüber hinaus würde sie bedeuten, dass die Gegner eines Vorhabens dessen Prüfung durch die Kommission einfach dadurch verzögern könnten, dass sie sie durch ihre Intervention dazu verpflichteten, das förmliche Prüfverfahren einzuleiten<sup>14</sup>.

<sup>14</sup> Vgl. auch Urteile *Colt Télécommunications France/Kommission* und *Iliad u. a./Kommission*.

Schließlich hat das Gericht in Bezug auf dieselbe Problematik in den Urteilen *Orange/Kommission* und *Iliad u. a./Kommission* erläutert, dass im Rahmen einer Klage gegen eine Entscheidung der Kommission, mit der sie das Nichtvorliegen einer Beihilfe festgestellt hatte, die Klägerin den Nachweis der ernsthaften Schwierigkeiten, denen die Kommission begegnet sei und die die Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens rechtfertigten, zu führen hatte. Das Gericht hat eingeräumt, dass ein Kläger, der eine Verletzung seiner Verfahrensrechte geltend macht, weil die Kommission das förmliche Prüfverfahren nicht eingeleitet habe, jeden Klagegrund geltend machen kann, der für den Nachweis geeignet ist, dass die Beurteilung der für die Kommission in der Vorprüfungsphase verfügbaren Anhaltspunkte Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Einstufung der angemeldeten Maßnahme als Beihilfe und ihrer Vereinbarkeit mit dem Vertrag hätte geben müssen. Es hat gleichwohl darauf hingewiesen, dass der Unionsrichter zwar die Klagegründe zu beurteilen hat, mit denen unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens ernsthafter Schwierigkeiten die Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Vertrag gerügt wird, dass aber der Kläger die Hinweise geben muss, anhand deren sich das Vorliegen solcher Schwierigkeiten nachweisen lässt. Verweist er auf Vorbringen zu einem anderen Klagegrund betreffend materiell-rechtliche Fragen, ist es Sache des Klägers, eindeutig anzugeben, welche dieser zu dem anderen Klagegrund vorgetragenen Argumente geeignet sind, das Vorliegen ernsthafter Schwierigkeiten zu belegen. Da die Klägerin im vorliegenden Fall lediglich geltend gemacht hatte, dass die im Rahmen einer ihrer materiell-rechtlichen Klagegründe vorgetragenen Gesichtspunkte zahlreiche Widersprüche und Ungenauigkeiten erkennen ließen, die für die Analyse der Kommission kennzeichnend seien, ist das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass es dieser vage und nicht untermalte Hinweis ihm nicht ermöglichte, die konkreten Anhaltspunkte zu identifizieren, anhand deren sich das Vorliegen ernsthafter Schwierigkeiten hätte nachweisen lassen.

#### d) Kriterium des privaten Kapitalgebers in einer Marktwirtschaft

In der Rechtssache *Poste Italiane/Kommission* (Urteil vom 13. September 2013, T-525/08) war das Gericht mit einer Nichtigkeitsklage gegen eine Entscheidung der Kommission befasst, mit der die Vergütung für die beim italienischen Staat eingelagerten Postgirokontoguthaben als eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe eingestuft worden war. Um festzustellen, ob eine Begünstigung des Beihilfeempfängers vorlag, hatte die Kommission unter Anwendung des Kriteriums des privaten Kapitalgebers in einer Marktwirtschaft auf einen Vergleich zwischen dem der Klägerin aufgrund der von den beiden Beteiligten geschlossenen Vereinbarung vom Fiskus gewährten Zinssatz und demjenigen abgestellt, der für einen privaten Darlehensnehmer unter normalen Marktbedingungen festgelegt worden wäre.

Nach Auffassung des Gerichts ließ sich die staatliche Maßnahme, die nach Ansicht der Kommission der Klägerin einen Vorteil verschafft hatte, nämlich die Festlegung des Zinssatzes gemäß der Vereinbarung, nicht von der ihr vom Staat auferlegten Verpflichtung trennen, die vereinnahmten Gelder auf ein zinsbringendes Konto einzuzahlen. In Wirklichkeit handelte es sich um eine einzige staatliche Maßnahme, die in der Vergütung für die beim italienischen Staat eingelagerten Postgirokontoguthaben und zugleich in der Verpflichtung der Klägerin bestand, diese Einzahlungen vorzunehmen. Wirtschaftlich betrachtet hatte diese staatliche Maßnahme für die Klägerin zwei verschiedene Konsequenzen. Auf der einen Seite wurde ihr die jeder anderen Bank offenstehende Möglichkeit genommen, die aus den von ihr geführten Postgirokonten stammenden Mittel für beliebige ihr geeignet erscheinende Investitionen zu verwenden. Auf der anderen Seite wurde ihr dadurch eine Vergütung verschafft. Das Gericht hat daraus geschlossen, dass die Klägerin nur dann in den Genuss eines Vorteils hätte gelangen können, wenn sie in Anwendung des durch die Vereinbarung festgelegten Zinssatzes für die Einlage dieser Mittel eine höhere Vergütung erhalten hätte, als der Ertrag, den sie im Rahmen einer freien und umsichtigen Verwendung dieser Mittel vernünftigerweise hätte erzielen können. Der Kommission war daher ein offensichtlicher Beurteilungsfehler

unterlaufen, als sie das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe auf die bloße Feststellung stützte, dass zwischen dem durch die Vereinbarung festgelegten und dem für einen privaten Darlehensnehmer geltenden Zinssatz ein positiver Abstand bestehe.

In der Rechtssache *Rousse Industry/Kommission* (Urteil vom 20. März 2013, T-489/11, mit Rechtsmittel angefochten) konnte das Gericht den Grundsatz bekräftigen, wonach im Bereich staatlicher Beihilfen, wenn ein öffentlicher Gläubiger Zahlungserleichterungen gewährt, sein Verhalten mit dem eines privaten Gläubigers verglichen werden muss, der die Bezahlung der Beträge zu erlangen sucht, die ihm ein Schuldner schuldet, der sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet. In dieser Rechtssache ging es im Kern um zwischen der Klägerin und einem bulgarischen staatlichen Fonds geschlossene Darlehensverträge, aus denen die Forderungen später vom bulgarischen Staat übernommen wurden, der der Klägerin eine Stundung ihrer Schulden gewährte. Da sich die Klägerin außer Stande sah, nach Ablauf der vorgesehenen Frist alle nach dieser Stundungsvereinbarung fälligen Raten zu zahlen, ersuchte sie die bulgarischen Behörden um den Abschluss einer neuen Stundungsvereinbarung, die die bulgarischen Stellen der Kommission als Umstrukturierungsbeihilfe notifizierten. Aufgrund dieser Anmeldung entschied die Kommission, dass der Umstand, dass der bulgarische Staat über mehrere Jahre von der wirksamen Aufforderung zur Zahlung der ihm geschuldeten Beträge abgesehen habe, eine rechtswidrige staatliche Beihilfe darstelle, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei. Dieser Beschluss wurde von der Klägerin mit der Begründung angefochten, dass die bulgarischen Behörden so gehandelt hätten, wie es ein privater Gläubiger getan hätte, so dass ihr Verhalten nicht als staatliche Beihilfe hätte eingestuft werden dürfen.

Das mit dieser Klage befasste Gericht hat festgestellt, dass sich die Klägerin während des gesamten Bezugszeitraums hinsichtlich hoher Beträge systematisch im Zahlungsrückstand befand, dass ihr Umsatz ständig zurückging und ihre Verluste wuchsen, ohne dass die Aussicht auf Wiederherstellung ihrer langfristigen Rentabilität bestanden hätte, und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission zu Recht davon ausgegangen war, dass ein privater Gläubiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Klägerin eingeleitet hätte, um zumindest einen Teil seiner Forderung zu realisieren. Einfache Zahlungsaufforderungen, denen trotz dauernden Ausbleibens von Zahlungen keine einschneidenderen Maßnahmen folgen, können nicht als Maßnahmen zur effektiven Beitreibung einer Forderung angesehen werden. Zum Vortrag der Klägerin, dass derartige Maßnahmen jegliche Beitreibung der Forderung endgültig unmöglich gemacht hätten, hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass sie ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür geliefert habe, die geeignet gewesen wären, darzutun, dass es während des maßgeblichen Zeitraums konkrete und glaubhafte Indizien für ihre baldige Rückkehr zur Rentabilität gegeben habe, die einen privaten Gläubiger dazu hätten bringen können, von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen abzusehen.

#### e) Mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfe

In der Rechtssache *Andersen/Kommission* (Urteil vom 20. März 2013, T-92/11, mit Rechtsmittel angefochten) ging es um einen Beschluss der Kommission, mit dem die zwischen dem dänischen Verkehrsministerium und einem öffentlichen Unternehmen geschlossenen Verträge über öffentliche Dienstleistungen im Eisenbahnverkehr für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt worden waren. Ein Konkurrent dieses Unternehmens hatte beim Gericht Nichtigkeitsklage gegen diesen Beschluss erhoben und gerügt, dass die Kommission die in Rede stehenden Verträge anhand der zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses geltenden Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>15</sup>

<sup>15</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315, S. 1).

geprüft habe. Seiner Meinung nach hätte die Kommission, da dieser Beschluss nicht angemeldete Beihilfen betroffen habe, die zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen geltenden materiell-rechtlichen Vorschriften, nämlich die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69<sup>16</sup>, anwenden müssen.

Nach Auffassung des Gerichts ist bei der Ermittlung der materiell-rechtlichen Vorschriften für die Beurteilung der Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt, eine grundlegende Unterscheidung zwischen angemeldeten und nicht ausgezahlten Beihilfen auf der einen und ohne Anmeldung ausgezahlten Beihilfen auf der anderen Seite vorzunehmen. Bei den Erstgenannten stimmt der Zeitpunkt, zu dem die Wirkungen der vorgesehenen Beihilfe als eingetreten gelten, mit dem der Entscheidung der Kommission über die Vereinbarkeit dieser Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt überein. Die fragliche Beihilfe führt nämlich frühestens ab dem Zeitpunkt zu realen Vor- oder Nachteilen im Binnenmarkt, zu dem die Kommission über ihre Genehmigung entscheidet. Bei den Zweitgenannten gelten die materiellen Rechtsvorschriften, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe galten, da die mit einer derartigen Beihilfe verbundenen Vor- und Nachteile während des Zeitraums eingetreten sind, in dem die fragliche Beihilfe geleistet wurde. Da die Kommission über die in Rede stehenden Maßnahmen nicht vor deren Durchführung unterrichtet worden war, ist das Gericht davon ausgegangen, dass die Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit dem Binnenmarkt auf der Grundlage der materiell-rechtlichen Vorschriften hätte geprüft werden müssen, die zum Zeitpunkt ihrer Gewährung galten, sofern nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine rückwirkende Anwendung erfüllt waren. Im vorliegenden Fall hat es jedoch festgestellt, dass die mit der Verordnung Nr. 1370/2007 erlassenen neuen Vorschriften nicht rückwirkend angewandt werden konnten, da weder ihrem Wortlaut, noch ihrer Zielsetzung oder ihrem Aufbau zu entnehmen ist, dass ihnen eine solche Wirkung beizumessen wäre. Dementsprechend hat das Gericht den Beschluss der Kommission für nichtig erklärt.

In der Rechtssache *TF1/Kommission* (Urteil vom 16. Oktober 2013, T-275/11) hatte das Gericht die Frage der Vereinbarkeit des Mechanismus zur langfristigen Finanzierung von sechs öffentlich-rechtlichen Programmen von France Télévisions zu prüfen, die der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle durch den französischen Staat unterworfen ist. Die Kommission hatte diese Finanzierung in Form eines jährlichen Zuschusses an France Télévisions genehmigt und in diesem Zusammenhang auch geprüft, welche Auswirkungen die im nationalen Recht eingeführten neuen Abgaben auf Werbesendungen und auf die elektronische Kommunikation auf den in Rede stehenden Zuschuss gegebenenfalls hatten.

Es hat hierzu darauf hingewiesen, dass, um annehmen zu können, dass eine Abgabe einen Bestandteil einer Beihilfe ausmacht, deren Zweck mit der Beihilfe zwingend verbunden sein muss, dahin gehend, dass das Abgabenaufkommen zwingend zur Finanzierung der Beihilfe eingesetzt wird und sich unmittelbar auf deren Höhe auswirkt. Folglich muss es notwendigerweise eine zwingende Bestimmung des nationalen Rechts geben, die die Verwendung der Abgabe an die Finanzierung der Beihilfe koppelt. Allein das Vorliegen einer solchen Bestimmung kann dabei für sich genommen keine hinreichende Voraussetzung für den Nachweis sein, dass eine Abgabe Bestandteil einer Beihilfe ist. Darüber hinaus muss nämlich geprüft werden, ob das Abgabenaufkommen den Umfang der Beihilfe unmittelbar beeinflusst. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass die Kommission zu Recht davon ausgegangen war, dass die neuen Abgaben nach französischem Recht in Ermangelung einer dies vorsehenden Bestimmung nicht zwingend an die Finanzierung des streitigen Zuschusses gebunden waren. Dieses Ergebnis wurde nicht dadurch in Frage gestellt, dass es einen gewissen Zusammenhang zwischen den

<sup>16</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 156, S. 1).

neuen Abgaben und der Finanzierung der fraglichen Beihilfe gab. Der Umstand nämlich, dass die zur Deckung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Bereichs im Allgemeinen eingeführten Abgaben u. a. zur Finanzierung der Beihilfe dienten, bedeutete nämlich nicht, dass das Abgabenaufkommen zwingend an diese gebunden gewesen wäre, da es nach dem Ermessen der zuständigen Behörden auf verschiedene Verwendungszwecke aufgeteilt und zur Finanzierung unterschiedlicher Kosten außer der in Rede stehenden Beihilfe verwendet werden konnte.

Die erwähnte Rechtssache *TF1/Kommission* bot dem Gericht auch Gelegenheit, näher zu erläutern, dass eine Berufung auf die Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens bei der Erfüllung seiner Aufgaben von öffentlichem Interesse nicht möglich ist, um gegen die Beurteilung der Frage, ob eine für dieses Unternehmen bestimmte Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, durch die Kommission vorzugehen. Der auf der Grundlage des erwähnten Urteils *Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg* durchgeführte Test, um festzustellen, ob eine Ausgleichszahlung für eine öffentliche Dienstleistung als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV eingestuft werden kann, darf nicht mit dem auf der Grundlage von Art. 106 Abs. 2 AEUV durchgeführten Test verwechselt werden, anhand dessen sich feststellen lässt, ob eine Vergütung für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die eine staatliche Beihilfe darstellt, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden kann. Die Wirtschaftlichkeit eines mit der Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung betrauten Unternehmens bei der Erbringung dieser Dienstleistung ist ohne Bedeutung für die Beurteilung der Frage, ob eine solche Ausgleichszahlung im Licht von Art. 106 Abs. 2 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Die Vorschrift soll nämlich dadurch, dass sie Ausnahmen von den allgemeinen Vertragsvorschriften zulässt, das Interesse der Mitgliedstaaten am Einsatz bestimmter Unternehmen, insbesondere solche des öffentlichen Sektors, als Instrument der Wirtschafts- und Fiskalpolitik mit dem Interesse der Gemeinschaft an der Einhaltung der Wettbewerbsregeln und der Wahrung der Einheit des Binnenmarkts in Einklang bringen. Der Tatbestand des Art. 106 Abs. 2 AEUV ist nicht erst dann erfüllt, wenn das finanzielle Gleichgewicht oder das wirtschaftliche Überleben des mit einer öffentlichen Dienstleistung betrauten Unternehmens bedroht ist. Es genügt, dass ohne die streitigen Rechte die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gefährdet wäre oder dass die Beibehaltung dieser Rechte erforderlich ist, um ihm die Erfüllung dieser Aufgaben zu wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen zu ermöglichen. Außerdem ist die Kommission, wenn es, wie hier, auf diesem Gebiet keine Gemeinschaftsregelung gibt, nicht befugt, über den Umfang der dem öffentlichen Betreiber obliegenden Aufgaben, also über die Höhe der Kosten für diesen Dienst, über die Zweckmäßigkeit der von den nationalen Behörden auf diesem Gebiet getroffenen politischen Entscheidungen oder über die wirtschaftliche Effizienz des öffentlichen Betreibers zu entscheiden. Demzufolge ist die Frage, ob ein mit der den Rundfunk betreffenden öffentlichen Dienstleistung betrautes Unternehmen seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag zu geringeren Kosten erfüllen könnte, für die Beurteilung der Vereinbarkeit der staatlichen Finanzierung dieses Dienstes mit den Gemeinschaftsregeln über staatliche Beihilfen unerheblich.

### *Geistiges Eigentum*

#### 1. Gemeinschaftsmarke

##### a) Absolute Eintragungshindernisse

Im Jahr 2013 bot sich dem Gericht die Gelegenheit, sich zu mehreren absoluten Eintragungshindernissen des Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009<sup>17</sup> zu äußern.

<sup>17</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Im Urteil vom 15. Januar 2013, *BSH/HABM (ecoDoor)* (T-625/11, mit Rechtsmittel angefochten), hat es festgestellt, dass, da zum einen dem Bestandteil „eco“ die Bedeutung „Öko“ beigemessen wird, und zum anderen der Bestandteil „door“ so verstanden wird, dass er auf eine „Tür“ verweist, die Beschwerdekommission zu Recht angenommen hatte, dass der Ausdruck „ecodoor“ von den maßgeblichen Verkehrskreisen unmittelbar in der Bedeutung von „Ökotür“ oder „Tür, die in ihrer Konstruktion und Funktionsweise umweltfreundlich ist“, aufgefasst werde. Ferner kann ein Zeichen, das ein Merkmal eines in eine Ware integrierten Teils beschreibt, auch für diese Ware beschreibend sein. Dies ist der Fall, wenn das Merkmal dieses durch das Zeichen beschriebenen Teils in der Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise eine beachtliche Auswirkung auf die wesentlichen Merkmale der Ware selbst haben kann.

In der Rechtssache *ultra air/HABM – Donaldson Filtration Deutschland (ultrafilter international)* (Urteil vom 30. Mai 2013, T-396/11, mit Rechtsmittel angefochten) hatte das Gericht die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung der Vierten Beschwerdekommission des HABM zu prüfen, mit der diese nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des HABM, mit der dem Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit der streitigen Marke stattgegeben worden war, diesen Antrag mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen hatte, er sei rechtsmissbräuchlich.

Es hat darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsverfahren nach Art. 56 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Buchst. a dieser Verordnung es dem HABM insbesondere ermöglichen soll, die Gültigkeit der Eintragung einer Marke zu überprüfen und einen Standpunkt einzunehmen, den es gegebenenfalls gemäß Art. 37 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 von Amts wegen hätte einnehmen müssen. In diesem Zusammenhang hat das HABM zu prüfen, ob die betreffende Marke beschreibend und/oder nicht unterscheidungskräftig ist, ohne dass die Beweggründe oder das frühere Verhalten des Antragstellers auf Erklärung der Nichtigkeit den Umfang der Aufgabe berühren können, die dem HABM in Bezug auf das Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Art. 56 Abs. 1 Buchst. a dieser Verordnung zugrunde liegende Allgemeininteresse übertragen ist. Da sich das HABM im Rahmen der Anwendung der fraglichen Bestimmungen in einem Nichtigkeitsverfahren nämlich nicht zu der Frage äußert, ob das Recht des Markeninhabers irgendeinem Recht des Antragstellers auf Erklärung der Nichtigkeit vorgeht, sondern prüft, ob das Recht des Markeninhabers im Hinblick auf die für die Eintragungsfähigkeit der Marke geltenden Regeln wirksam begründet worden ist, kann von einem „Rechtsmissbrauch“ seitens des Antragstellers auf Erklärung der Nichtigkeit keine Rede sein. Daher steht der Umstand, dass der Antragsteller auf Erklärung der Nichtigkeit seinen Antrag mit dem Ziel stellen kann, das fragliche Zeichen später auf seinen Waren anzubringen, genau im Einklang mit dem durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 geschützten Allgemeininteresse der Verfügbarkeit und freien Verwendbarkeit. Mithin kann ein solcher Umstand keinesfalls einen Rechtsmissbrauch darstellen, wobei diese Beurteilung durch Art. 52 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 bestätigt wird, wonach die Gemeinschaftsmarke auch auf Widerklage im Verletzungsverfahren für nichtig erklärt werden kann, was voraussetzt, dass der Beklagte in diesem Verfahren die Nichtigkeitsklärung selbst dann erwirken kann, wenn er die fragliche Marke benutzt hat und beabsichtigt, sie weiter zu benutzen.

In der Rechtssache *Kreyenberg/HABM – Kommission (MEMBER OF €e euro experts)* (Urteil vom 10. Juli 2013, T-3/12), hatte das Gericht über die Begründetheit einer Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekommission des HABM zu einem Nichtigkeitsverfahren betreffend die Bildmarke MEMBER OF €e euro experts zu befinden, an dessen Ende sich diese Beschwerdekommission zum Verhältnis zwischen Art. 7 Abs. 1 Buchst. i und Art. 7 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung Nr. 207/2009 geäußert hatte. Es hat entschieden, dass Art. 7 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung Nr. 207/2009 dahin zu verstehen ist, dass er unter bestimmten Umständen die Eintragung von nicht unter Art. 7 Abs. 1 Buchst. h dieser Verordnung fallenden Emblemen als Marken oder als Bestandteile von Marken

verbietet, gleich ob diese Embleme identisch wiedergegeben werden oder ob es sich dabei lediglich um eine Nachahmung handelt. Zu diesem Ergebnis gelangte es auf der Grundlage des Wortlauts von Art. 7 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung Nr. 207/2009 sowie zweier zusätzlicher Erwägungen. Erstens schränkt diese Bestimmung den Geltungsbereich des Verbots, das sie für Marken aufstellt, die ein Emblem identisch wiedergeben, nicht ausdrücklich ein. Ihr Wortlaut ermöglicht eine Auslegung dahin, dass sie nicht nur die identische Wiedergabe verbietet, sondern auch die Nachahmung eines Emblems durch eine Marke. Folgte man dieser Auslegung nicht, wäre im Übrigen die praktische Wirksamkeit von Art. 7 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung Nr. 207/2009 erheblich eingeschränkt, denn es würde ausreichen, dass ein Emblem leicht und selbst nur in einer Weise verändert würde, die für eine nicht zu den Fachleuten der heraldischen Kunst zählende Person unerkennbar wäre, damit das Emblem als Marke oder als Markenbestandteil eingetragen werden könnte. Als Zweites hebt das Gericht hervor, dass der Unionsgesetzgeber keineswegs vorgegeben hat, dass nur die Eintragung einer Marke, die ausschließlich aus einem Emblem besteht, nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung Nr. 207/2009 untersagt werden könnte. Mit der Verwendung des Verbs „enthalten“ in Art. 7 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung Nr. 207/2009 hat er aufgezeigt, dass die Benutzung von nicht unter Buchst. h dieser Vorschrift fallenden Emblemen, unter den in Buchst. i vorgesehenen Voraussetzungen nicht nur als Marke, sondern auch als Markenbestandteil verboten ist. Dies steht im Übrigen im Einklang mit der praktischen Wirksamkeit von Art. 7 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung Nr. 207/2009, der einen möglichst umfassenden Schutz der von ihm erfassten Embleme sicherstellen soll. In entsprechender Anwendung der Rechtsprechung zu Art. 7 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung Nr. 207/2009 in Bezug auf Embleme der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die ordnungsgemäß den Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft<sup>18</sup> mitgeteilt wurden, hat das Gericht festgestellt, dass der den unter Art. 7 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung Nr. 207/2009 fallenden Emblemen gewährte Schutz nur dann zur Anwendung gelangen kann, wenn die Marke, die ein solches Emblem enthält, als Ganzes geeignet ist, das Publikum hinsichtlich des Vorliegens einer Verbindung zwischen ihrem Inhaber oder ihrem Benutzer einerseits und der internationalen zwischenstaatlichen Organisation andererseits, auf die das betreffende Emblem verweist, irrezuführen.

### b) Relative Eintragungshindernisse

In der Rechtssache *Sanco/HABM – Marsalman (Darstellung eines Huhns)* (Urteil vom 14. Mai 2013, T-249/11, mit Rechtsmittel angefochten) hat das Gericht die Frage der Beurteilung geprüft, ob die mit der Anmeldung beanspruchten Waren oder Dienstleistungen einander ergänzen.

Erstens kann – so das Gericht – nur dann, wenn dargetan wird, dass keine Ähnlichkeit zwischen den von zwei Marken erfassten Waren und Dienstleistungen besteht, festgestellt werden, dass keine Verwechslungsgefahr zwischen diesen Marken vorliegt, ohne dass eine umfassende Beurteilung der Wahrnehmung der Zeichen und der in Rede stehenden Waren oder Dienstleistungen durch die maßgeblichen Verkehrskreise unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren vorgenommen zu werden brauchte. Bei der Beurteilung der Ähnlichkeit der betreffenden Waren oder Dienstleistungen sind alle erheblichen Faktoren zu berücksichtigen, die das Verhältnis zwischen diesen Waren oder Dienstleistungen kennzeichnen. Somit ist für die Beurteilung, ob Waren oder Dienstleistungen einander ergänzen, darauf abzustellen, wie wichtig eine Ware oder Dienstleistung aus Sicht der maßgeblichen Verkehrskreise für die Verwendung einer anderen Ware oder Dienstleistung ist.

Demnach wird die Eigenart von Waren und Dienstleistungen als einander ergänzend im Rahmen der Verwechslungsgefahr nicht danach beurteilt, ob es aus Sicht dieser Verkehrskreise eine

<sup>18</sup> Am 20. März 1883 in Paris unterzeichnete Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in revidierter und geänderter Fassung.

Beziehung zwischen diesen Waren und Dienstleistungen im Hinblick auf ihre jeweilige Art oder Nutzung oder ihre Vertriebswege gibt, sondern danach, ob ein enger Zusammenhang zwischen diesen Waren und Dienstleistungen besteht, d. h., ob die eine Ware oder Dienstleistung für die Verwendung der anderen unerlässlich oder wichtig ist, so dass die Verkehrskreise denken könnten, die Verantwortung für die Herstellung dieser Waren oder die Erbringung dieser Dienstleistungen liege bei demselben Unternehmen. Der Umstand, dass keine Beziehung zwischen der Nutzung der einen Ware oder Dienstleistung und der anderen Ware oder Dienstleistung besteht, bedeutet nicht in jedem Fall, dass die Verwendung der einen für die Verwendung der anderen nicht wichtig oder unerlässlich ist. Aufgrund dieser Erwägungen hat das Gericht entschieden, dass die Beschwerdekommission in diesem Fall einen Fehler bei der Beurteilung der Eigenart der von der älteren Marke erfassten Waren und der Dienstleistungen Werbung, Handelsvertretung, Franchisevergabe, Export und Import der angemeldeten Marke als einander ergänzende Waren und Dienstleistungen begangen hatte und dass dieser Fehler zur Folge hatte, dass sie nicht alle für die Beurteilung der Ähnlichkeit zwischen den fraglichen Waren und Dienstleistungen erheblichen Faktoren berücksichtigt hatte.

Im Urteil vom 11. Juli 2013, SA. PAR./HABM – *Salini Costruttori (GRUPPO SALINI)* (T-321/10), hat das Gericht die Auslegung des Begriffs der Bösgläubigkeit nach Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 präzisiert. Nach dieser Bestimmung wird die Gemeinschaftsmarke auf Antrag beim HABM oder auf Widerklage im Verletzungsverfahren für nichtig erklärt, wenn der Anmelder bösgläubig war, was zu beweisen demjenigen obliegt, der den Antrag auf Nichtigerklärung stellt. Das Gericht hat insoweit hervorgehoben, dass der Begriff der Bösgläubigkeit nach dieser Bestimmung in den Rechtsvorschriften der Union in keiner Form definiert, abgegrenzt oder wenigstens beschrieben ist. Im Rahmen der umfassenden Beurteilung nach Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 können daher auch die unternehmerische Logik, in die sich die Anmeldung des Zeichens als Gemeinschaftsmarke einfügte, und die Geschehensabfolge bei der Anmeldung berücksichtigt werden. Zur Veranschaulichung sind daher erstens die Tatsache, dass der Anmelder weiß oder wissen muss, dass ein Dritter in mindestens einem Mitgliedstaat ein gleiches oder ähnliches Zeichen für eine gleiche oder ähnliche Ware oder Dienstleistung verwendet, das mit dem angemeldeten Zeichen verwechselbar ist, zweitens die Absicht des Anmelders, diesen Dritten an der weiteren Verwendung eines solchen Zeichens zu hindern, sowie drittens den Grad des rechtlichen Schutzes, den das Zeichen des Dritten und das angemeldete Zeichen genießen, zu berücksichtigen. Daher genügt die Kenntnis des Markenanmelders von der geschäftlichen und gesellschaftsrechtlichen Situation des Inhabers des älteren Zeichens, einschließlich des Umstands, dass dieser sich in einer Phase starker Expansion befand, allein noch nicht, um die Bösgläubigkeit des Markenanmelders zu bejahen. Auch die Absicht des Anmelders zum Zeitpunkt der Anmeldung ist nämlich zu berücksichtigen. Eine solche Absicht ist ein subjektives Tatbestandsmerkmal, das anhand der objektiven Fallumstände bestimmt werden muss. Für die Beurteilung einer etwaigen Bösgläubigkeit eines Markenanmelders sind daher seine Absichten zu prüfen, wie sie sich aus den objektiven Umständen und seinen konkreten Handlungen, seiner Rolle und Position, seiner Kenntnis von der Benutzung der älteren Marke, vertraglichen, vorvertraglichen oder nachvertraglichen Beziehungen mit dem Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren, dem Bestehen gegenseitiger Pflichten und Verpflichtungen, und – allgemeiner ausgedrückt – aus allen objektiven Situationen ableiten lassen, die durch einen Interessenkonflikt gekennzeichnet sind und in denen sich der Markenanmelder befunden hat. Zu dem Bündel von objektiven Umständen, die auf die Absichten des Markenanmelders schließen lassen, zählt daher u. a. die Geschehensabfolge bei der Eintragung der angefochtenen Marke, der Interessenkonflikt, in dem sich der Markenanmelder im Verhältnis zum Inhaber des älteren Zeichens befindet, die Art der angemeldeten Marke oder der Bekanntheitsgrad, der einem Zeichen zum Zeitpunkt seiner Anmeldung zukommt. Aufgrund dieser Erwägungen hat das Gericht festgestellt, dass die Beschwerdekommission die angefochtene Marke zu Recht auf der Grundlage von Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 für nichtig erklärt hatte.

### c) Beweislast – Prüfung von Amts wegen durch das HABM

Im Urteil vom 20. März 2013, *El Corte Inglés/HABM – Chez Gerard (CLUB GOURMET)* (T-571/11, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnung Nr. 207/2009 erläutert, dass die Feststellung und die Auslegung der Vorschriften des nationalen Rechts, soweit sie für die Tätigkeit der Einrichtungen der Union unerlässlich sind, zur Feststellung des Sachverhalts und nicht zur Rechtsanwendung gehören.

Es hat entschieden, dass, auch wenn Art. 65 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 dahin zu verstehen ist, dass die Rechtsvorschriften, deren Verletzung Gegenstand einer Klage vor dem Gericht sein kann, sowohl zum nationalen Recht als auch zum Gemeinschaftsrecht gehören können, doch nur das Gemeinschaftsrecht zu dem Rechtsbereich gehört, in dem der Grundsatz *iura novit curia* gilt, während das nationale Recht auf der Ebene der Darlegungs- und Beweislast des Tatsachenvortrags angesiedelt und sein Gehalt gegebenenfalls durch Beweisantritt zu belegen ist. Folglich obliegt es in einem Verfahren vor den Einrichtungen der Union grundsätzlich dem Beteiligten, der sich auf das nationale Recht beruft, darzutun, dass dieses sein Begehrn stützt. Zwar muss das HABM sich von Amts wegen mit den ihm hierzu zweckdienlich erscheinenden Mitteln über das nationale Recht des betreffenden Mitgliedstaats informieren, soweit entsprechende Kenntnisse für die Beurteilung der Tatbestandsvoraussetzungen des fraglichen Eintragungshindernisses und vor allem für die Würdigung der vorgetragenen Tatsachen oder der Beweiskraft der vorgelegten Unterlagen erforderlich sind, doch ist es nur dann verpflichtet, sich von Amts wegen über das nationale Recht zu informieren, wenn es bereits über Angaben zum nationalen Recht verfügt, sei es in Form eines Vorbringens zu dessen Inhalt oder in Form von Unterlagen, die in die Erörterung eingebracht worden sind und deren Beweiskraft geltend gemacht wurde.

Im Urteil vom 7. Mai 2013, *macros consult/HABM – MIP Metro (makro)* (T-579/10), hat das Gericht betont, dass bei einem Antrag gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009, der auf ein im nationalen Recht geschütztes älteres Recht gestützt wird, aus Regel 37 der Verordnung Nr. 2868/95<sup>19</sup> hervorgeht, dass es Sache des Antragstellers ist, relevante Umstände vorzutragen, die beweisen, dass er nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zur Geltendmachung dieses Rechts befugt ist.

Nach dieser Regel obliegt es dem Antragsteller nicht nur, vor dem HABM die Angaben vorzubringen, die beweisen, dass er die nach den nationalen Rechtsvorschriften, deren Anwendung er begeht, erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, um die Benutzung einer Gemeinschaftsmarke aufgrund eines älteren Rechts untersagen lassen zu können, sondern auch, die Angaben vorzubringen, aus denen sich der Inhalt dieser Rechtsvorschriften ergibt. Da Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 ausschließlich auf Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung verweist und Letzterer ältere Rechte, die durch Rechtsvorschriften der Union oder das auf das fragliche Zeichen anwendbare Recht eines Mitgliedstaats geschützt werden, zum Gegenstand hat, gelten diese Grundsätze auch dann, wenn ein nationales Recht nach Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 geltend gemacht wird. Denn die Regel 37 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung Nr. 2868/95 sieht für einen Antrag nach Art. 53 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 entsprechende Bestimmungen über den Beweis des älteren Rechts vor. Demnach handelt es sich bei der Frage, ob ein nationales Recht besteht, um eine Tatsachenfrage, und es obliegt der Partei, die sich auf das Bestehen eines Rechts beruft, das die Voraussetzungen gemäß Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 erfülle, vor dem HABM nicht nur zu beweisen, dass sich dieses Recht aus den nationalen Rechtsvorschriften ergibt, sondern auch die Tragweite dieser Rechtsvorschriften selbst.

<sup>19</sup> Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303, S. 1).

In der Rechtssache *Fürstlich Castell'sches Domänenamt/HABM – Castel Frères (CASTEL)* (Urteil vom 13. September 2013, T-320/10, mit Rechtsmittel angefochten) schließlich hat sich das Gericht zu der Frage geäußert, ob das absolute Eintragungshindernis nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 207/2009 von der Beschwerdekammer selbst dann von Amts wegen geprüft werden muss, wenn sich der Kläger in diesem Verfahren nicht auf diese Bestimmung berufen hat.

Das Gericht hat zunächst darauf hingewiesen, dass nach Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 die Prüfer des HABM und, auf Beschwerde, seine Beschwerdekammern bei der Prüfung der absoluten Eintragungshindernisse von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln haben, um festzustellen, ob die angemeldete Marke unter eines der Eintragungshindernisse nach Art. 7 der Verordnung fällt. Infolgedessen können sich die zuständigen Stellen des HABM veranlasst sehen, ihre Entscheidungen auf Tatsachen zu stützen, die vom Anmelder nicht angeführt worden sind. Was seine Begründetheit anbelangt, so ist daran zu erinnern, dass nach Art. 74 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 die Prüfer des HABM und, auf Beschwerde, seine Beschwerdekammern von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln haben, um festzustellen, ob die angemeldete Marke unter eines der Eintragungshindernisse nach Art. 7 der Verordnung fällt. Infolgedessen können sich die zuständigen Stellen des HABM veranlasst sehen, ihre Entscheidungen auf Tatsachen zu stützen, die vom Anmelder nicht angeführt worden sind. Jedoch kann im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens das HABM nicht verpflichtet sein, die vom Prüfer vorgenommene Ermittlung des relevanten Sachverhalts, der es zu der Feststellung veranlassen könnte, dass ein absolutes Eintragungshindernis vorliegt, erneut von Amts wegen durchzuführen. Aus den Bestimmungen der Art. 52 und 55 der Verordnung Nr. 207/2009 geht nämlich hervor, dass die Gemeinschaftsmarke so lange als gültig angesehen wird, bis sie vom HABM nach einem Nichtigkeitsverfahren für nichtig erklärt wird. Ihr kommt somit eine Vermutung der Gültigkeit zugute, die die logische Folge der vom HABM im Rahmen der Prüfung einer Anmeldung durchgeführten Kontrolle darstellt.

Diese Vermutung der Gültigkeit beschränkt die sich aus Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 ergebende Verpflichtung des HABM, den relevanten Sachverhalt, der es zu der Feststellung veranlassen könnte, dass ein absolutes Eintragungshindernis vorliegt, von Amts wegen zu ermitteln, auf die Prüfung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung, die von den Prüfern des HABM und, auf Beschwerde, von den Beschwerdekammern im Verfahren der Eintragung dieser Marke durchgeführt wurde. Da die Gültigkeit der eingetragenen Gemeinschaftsmarke vermutet wird, ist es hingegen im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens Sache des die Nichtigerklärung begehrenden Antragstellers, vor dem HABM die konkreten Gesichtspunkte darzulegen, die die Gültigkeit der Marke in Frage stellen sollen. Daher ist die Beschwerdekammer im Rahmen des Nichtigkeitsverfahrens nicht verpflichtet, von Amts wegen den relevanten Sachverhalt zu ermitteln, der sie zu der Feststellung hätte veranlassen können, dass das absolute Eintragungshindernis gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 207/2009 vorliegt.

#### d) Befugnis zur Abänderung

Im Urteil vom 4. Juni 2013, *i-content/HABM – Decathlon (BETWIN)* (T-514/11), hat das Gericht die Voraussetzungen für die Ausübung seiner ihm gemäß Art. 65 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 zuerkannten Abänderungsbefugnis geprüft.

Es hat betont, dass die ihm gemäß Art. 65 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 zuerkannte Abänderungsbefugnis nicht bewirkt, dass es dazu ermächtigt wäre, eine Frage zu beurteilen, zu der die Beschwerdekammer des HABM noch nicht Stellung genommen hat. Die Ausübung der Abänderungsbefugnis ist daher grundsätzlich auf Situationen zu beschränken, in denen das Gericht nach einer Überprüfung der von der Beschwerdekammer vorgenommenen Beurteilung auf der Grundlage der erwiesenen tatsächlichen und rechtlichen Umstände die Entscheidung zu finden vermag, die

die Beschwerdekammer hätte erlassen müssen. Im in Rede stehenden Fall lagen die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Befugnis nach Auffassung des Gerichts vor. So hätte die Beschwerdekammer entgegen der von der Widerspruchsabteilung vertretenen Auffassung feststellen müssen, dass keine Verwechslungsgefahr für die von der Anmeldung erfassten Waren bestand. Aufgrund dessen hat das Gericht die angefochtene Entscheidung abgeändert.

Im Urteil vom 3. Juli 2013, *Airbus/HABM (NEO)* (T-236/12), hat sich das Gericht zur Frage des Umfangs der Überprüfung durch die Beschwerdekammer geäußert.

Es hat hierzu ausgeführt, dass nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 die Beschwerdekammer nach der Prüfung, ob die Beschwerde begründet ist, über die Beschwerde entscheidet und dabei im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle tätig werden kann, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Diese Befugnis zur Vornahme einer vollständigen neuen Prüfung der Anmeldung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht setzt jedoch die Zulässigkeit der Beschwerde bei der Beschwerdekammer voraus. In einem Fall wie dem in Rede stehenden, in dem der Prüfer eine angemeldete Gemeinschaftsmarke nur für die von der Anmeldung erfassten Waren, hingegen nicht für die darin benannten Dienstleistungen zurückgewiesen hat, kann sich die von dem Anmelder eingelegte Beschwerde nur auf die Ablehnung des Prüfers beziehen, die Eintragung für die von der Anmeldung erfassten Waren zuzulassen. Die vom Prüfer entschiedene Zulassung der Anmeldung für die Dienstleistungen kann dagegen nicht Gegenstand einer Beschwerde des Anmelders sein. Dementsprechend wurde in diesem Fall, auch wenn die Klägerin bei der Beschwerdekammer eine auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfers in ihrer Gesamtheit gerichtete Beschwerde erhoben hatte, die Beschwerdekammer gemäß Art. 59 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009 mit der Beschwerde in statthafter Weise nur befasst, soweit die untere Instanz die Anträge der Klägerin zurückgewiesen hatte. Infolgedessen überschritt die Beschwerdekammer die Grenzen ihrer Befugnisse, soweit sie von Amts wegen die erneute Prüfung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung für die von der Anmeldung erfassten Dienstleistungen im Hinblick auf die absoluten Eintragungshindernisse gemäß Art. 7 der Verordnung Nr. 207/2009 vornahm und dabei befand, dass die angemeldete Marke keine Unterscheidungskraft im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 dieser Verordnung im Hinblick auf die beanspruchten Dienstleistungen besitze.

#### e) Nachweis der ernsthaften Benutzung der Marke

Im Urteil vom 28. November 2013, *Herbacin cosmetic/HABM – Laboratoire Garnier (HERBA SHINE)* (T-34/12), hat das Gericht den Umfang der Begründungspflicht der Beschwerdekammern in Bezug auf die Anwendung von Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 präzisiert. Nach dieser Bestimmung gilt das Anbringen der Gemeinschaftsmarke auf Waren oder deren Aufmachung in der Europäischen Gemeinschaft ausschließlich für den Export ebenfalls als Benutzung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 1 dieser Verordnung. In diesem Fall hat das Gericht entschieden, dass es ihm unmöglich war, seine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung auszuüben, da sich die Gründe, die die Beschwerdekammer dazu bewogen hatten, die an Empfänger außerhalb der Union ausgestellten Rechnungen unbeachtet zu lassen, nicht einmal implizit aus der angefochtenen Entscheidung ergaben. Ferner erforderte die Prüfung der Frage, ob die von der Klägerin vorgelegten Beweismittel für den Nachweis genügten, dass die in Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt waren, eine Beurteilung sämtlicher von der Klägerin vorgelegter Beweismittel, die von der Beschwerdekammer nicht vorgenommen worden war. Diese Beurteilung erstmals vorzunehmen, war nicht Aufgabe des Gerichts. Daher hat das Gericht die angefochtene Entscheidung wegen unzureichender Begründung aufgehoben.

## 2. Geschmacksmuster

Aus der Rechtsprechung betreffend Gemeinschaftsgeschmacksmuster verdient ein Urteil besondere Aufmerksamkeit, das am 6. Juni 2013 in der Rechtssache *Kastenholtz/HABM – Qwatchme (Uhrenzifferblätter)* (T-68/11, mit Rechtsmittel angefochten) verkündet wurde und in dem es u. a. um die Erfordernisse im Hinblick auf Neuheit und Eigenart ging, von denen der Schutz der Gemeinschaftsgeschmacksmuster abhängt. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass aus Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002<sup>20</sup> hervorgeht, dass zwei Geschmacksmuster als identisch gelten, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden, d. h. in Einzelheiten, die nicht unmittelbar erkennbar sind und daher keine Unterschiede, nicht einmal geringe, zwischen diesen Geschmacksmustern hervorrufen. Im Umkehrschluss ist für die Beurteilung der Neuheit eines Geschmacksmusters zu prüfen, ob zwischen den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern Unterschiede, die nicht unwesentlich sind, vorhanden sind, auch wenn diese gering sein mögen. Der Wortlaut von Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002 geht über den des Art. 5 hinaus. So können die zwischen den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern im Rahmen von Art. 5 festgestellten Unterschiede, insbesondere wenn sie gering sind, nicht ausreichend sein, um beim informierten Benutzer einen anderen Gesamteindruck im Sinne von Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002 hervorzurufen. In diesem Fall wird das angegriffene Geschmacksmuster als neu im Sinne von Art. 5 der Verordnung Nr. 6/2002 angesehen werden können, aber ihm wird keine Eigenart im Sinne von Art. 6 zuzuerkennen sein. Hingegen kann, da die in Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002 niedergelegte Voraussetzung über die in Art. 5 normierte hinausgeht, ein beim informierten Benutzer im Sinne von Art. 6 der Verordnung hervorgerufener unterschiedlicher Gesamteindruck nur auf das Vorhandensein objektiver Unterschiede zwischen den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern gestützt werden. Diese müssen demgemäß ausreichend sein, um die Voraussetzung der Neuheit im Sinne von Art. 5 der Verordnung Nr. 6/2002 zu erfüllen.

### *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen*

Das Gericht hat im Jahr 2013 40 Rechtssachen erledigt, die Maßnahmen zum Einfrieren von Gel dern betrafen. Überwiegend ging es dabei um vom Rat erlassene Maßnahmen betreffend am Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran beteiligte Personen und Organisationen. Die Urteile, die auf von zwei dieser Organisationen beim Gericht erhobene Klagen hin ergangen sind, verdienen besondere Erwähnung.

Als Erstes hat das Gericht im Urteil vom 5. Februar 2013, *Bank Saderat Iran/Rat* (T-494/10, mit Rechtsmittel angefochten), herausgestellt, dass sich eine juristische Person, die den verlängerten Arm eines Drittstaats darstellt, den Schutz und die Garantien aus den Grundrechten geltend machen kann. Im in Rede stehenden Fall wurde die Rechtmäßigkeit restriktiver Maßnahmen bestritten, die der Rat mit der Begründung gegen eine iranische Geschäftsbank erlassen hatte, diese stehe zum Teil im Eigentum der iranischen Regierung. Der Rat, unterstützt durch die Kommission, berief sich darauf, dass sie als verlängerter Arm des iranischen Staates nicht den Schutz und die Garantien aus den Grundrechten geltend machen könne.

Das Gericht hat dieses Vorbringen verworfen und darauf hingewiesen, dass weder die Charta der Grundrechte der Europäischen Union noch die Verträge Bestimmungen vorsehen, die juristische Personen, die ein verlängerter Arm eines Staates sind, vom Schutz der Grundrechte ausschließen. Im Gegenteil, die Bestimmungen dieser Charta, insbesondere ihre Art. 17, 41 und 47, verbürgen

<sup>20</sup> Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. 2002, L 3, S. 1).

die Rechte „jede[r] Person“, wobei diese Formulierung juristische Personen wie die Klägerin einschließt. Ein solcher Ausschluss vom Schutz der Grundrechte kann auch nicht auf Art. 34 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – wonach Beschwerden, die dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte von Regierungsorganisationen vorgelegt werden, unzulässig sind – gestützt werden, da dieser auf die Verfahren vor dem Unionsrichter keine Anwendung findet. Die Grundrechte können daher von den Personen, die der verlängerte Arm eines Staates sind, vor dem Unionsrichter geltend gemacht werden, soweit sie mit ihrer Eigenschaft als juristische Person vereinbar sind.

Als Zweites hat das Gericht im Urteil vom 6. September 2013, *Persia International Bank/Rat* (T-493/10), die Tragweite des Grundsatzes der Wahrung der Verteidigungsrechte beim Erlass restriktiver Maßnahmen präzisiert. Die Klägerin, eine im Eigentum zweier iranischer Banken stehende Gesellschaft, war in die Liste der Personen aufgenommen worden, deren Gelder wegen ange nommener Beteiligung am iranischen Programm der nuklearen Proliferation eingefroren werden. Nach Auffassung des Rates war dabei davon auszugehen, dass sie von einer der beiden genannten Banken, der Bank Mellat, gehalten wurde oder zu dieser gehörte. Sie machte eine Verletzung ihrer Verteidigungsrechte und ihres Anspruchs auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz geltend, da sie nicht hinreichend über die angebliche Beteiligung der Bank Mellat an der nuklearen Proliferation informiert worden sei.

Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass der Rat, wenn er sich für den Erlass restriktiver Maßnahmen gegen eine Einrichtung auf Gesichtspunkte stützen möchte, die von einem Mitgliedstaat beigebracht worden sind, verpflichtet ist, sich vor Erlass dieser Maßnahmen zu vergewissern, dass die betreffenden Gesichtspunkte der betroffenen Einrichtung rechtzeitig mitgeteilt werden können, damit diese sachgerecht Stellung nehmen kann. Die verspätete Übermittlung eines Dokuments, auf das sich der Rat zum Erlass oder zur Aufrechterhaltung der restriktiven Maßnahmen gegenüber einer Einrichtung stützt, stellt jedoch nicht zwangsläufig eine Verletzung der Verteidigungsrechte dar, die die Nichtigerklärung der zuvor erlassenen Rechtsakte rechtfertigt. Diese Entscheidung ist nur dann geboten, wenn erwiesen ist, dass die betreffenden restriktiven Maßnahmen nicht rechtmäßig hätten erlassen oder aufrechterhalten werden können, wenn das verspätet übermittelte Dokument als Belastungsbeweis ausgeschlossen werden müsste. Nach Auffassung des Gerichts war dies hier nicht der Fall, da die vom Rat verspätet übermittelten Informationen keine zusätzlichen Angaben im Verhältnis zu den früheren Maßnahmen enthielten und dementsprechend ihr Ausschluss als Belastungsbeweis nicht geeignet wäre, die Berechtigung des Erlasses und der Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen zu berühren. Speziell zur unterbliebenen Übermittlung von Beweisen hat das Gericht festgestellt, dass der Rat nach dem Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte nicht verpflichtet war, andere als die in seinen Akten enthaltenen Angaben mitzuteilen. Im vorliegenden Fall war jedoch unstrittig, dass seine Akten in Bezug auf die Beteiligung der Bank Mellat an der nuklearen Proliferation oder in Bezug auf die Klägerin selbst keine zusätzlichen Beweise enthielten, so dass ihm nicht vorgeworfen werden konnte, durch die unterbliebene Übermittlung derartiger Beweise die Verteidigungsrechte der Klägerin und ihr Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletzt zu haben.

### *Vorrechte und Befreiungen*

In den verbundenen Rechtssachen *Gollnisch/Parlament* (Urteil vom 17. Januar 2013, T-346/11 und T-347/11) behandelte das Gericht Klagen auf Nichtigerklärung eines Beschlusses des Europäischen Parlaments, die Immunität eines seiner Mitglieder aufzuheben, und eines Beschlusses des Parlaments, seine Immunität nicht zu schützen. Diese Beschlüsse waren auf Antrag des Ministre de la Justice et des Libertés der Französischen Republik auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität des Klägers ergangen; diesem Antrag lag ein Ersuchen der französischen Staatsanwaltschaft zur

Fortsetzung der Ermittlungen gegen den Kläger wegen Verdachts der Anstiftung zum Rassenhass und seiner etwaigen Verfolgung vor den zuständigen Gerichten zugrunde.

Das Gericht hat eine Unterscheidung getroffen zwischen der Aufhebung der Immunität eines Europaabgeordneten auf der einen und dem Schutz der Immunität dieses Abgeordneten auf der anderen Seite. Zwar ist Erstere in Art. 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union<sup>21</sup> ausdrücklich vorgesehen, jedoch ist dies nicht ebenso der Fall beim Schutz der Immunität, der sich nur aus Art. 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Parlaments<sup>22</sup> ergibt, die diesen Begriff nicht definiert. Ein entsprechender Beschluss ist nur eine Stellungnahme, die keine Bindungswirkung für die nationalen Gerichte entfaltet. Da die Unverletzlichkeit nach Art. 9 des Protokolls Nr. 7 von Rechts wegen besteht und sie dem Europaabgeordneten nur entzogen werden kann, wenn das Parlament sie aufgehoben hat, kommt der Schutz der Immunität im Rahmen der Bestimmungen von Art. 9 dieses Protokolls nur dann in Betracht, wenn bei Fehlen eines Antrags auf Aufhebung der Immunität eines Europaabgeordneten die Unverletzlichkeit, wie sie sich aus dem nationalen Recht des Herkunftsmitgliedstaats dieses Abgeordneten ergibt, gefährdet ist, insbesondere durch ein Verhalten der Polizei- oder Gerichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats des Europaabgeordneten. Unter solchen Umständen kann der Europaabgeordnete beim Parlament beantragen, seine Immunität zu schützen, wie in Art. 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Parlaments vorgesehen ist. Mit dem Schutz der Immunität kann das Parlament somit auf Antrag eines Europaabgeordneten eingreifen, wenn die nationalen Behörden die Immunität eines seiner Mitglieder verletzen oder im Begriff sind, sie zu verletzen. Wenn dagegen ein Antrag auf Aufhebung der Immunität von den nationalen Behörden gestellt wird, muss das Parlament entscheiden, ob es die Immunität aufhebt oder nicht. In diesem Fall hat der Schutz der Immunität keine Daseinsberechtigung mehr, denn entweder hebt das Parlament die Immunität auf und ihr Schutz kommt nicht mehr in Betracht oder es lehnt die Aufhebung der Immunität ab, dann ist ihr Schutz nutzlos, da die nationalen Behörden unterrichtet sind, dass ihr Aufhebungsantrag vom Parlament abgelehnt wurde und dass die Immunität somit den Maßnahmen, die sie ergreifen könnten oder wollten, entgegensteht. Der Schutz der Immunität ist somit gegenstandslos, wenn die nationalen Behörden einen Antrag auf Aufhebung der Immunität stellen. Das Parlament muss nicht mehr aus eigener Initiative wegen des Fehlens eines förmlichen Antrags der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats tätig werden, sondern es muss vielmehr eine Entscheidung treffen und somit über einen solchen Antrag entscheiden.

Außerdem kann die Äußerung eines Europaabgeordneten nur dann unter die Immunität fallen, wenn sie in Ausübung seines Amtes erfolgt ist, womit das Erfordernis eines Zusammenhangs zwischen der erfolgten Äußerung und der parlamentarischen Tätigkeit impliziert wird. Dies ist nicht der Fall bei Äußerungen wie der hier in Rede stehenden, die ein Europaabgeordneter außerhalb des parlamentarischen Raums in Ausübung seines Amtes als Mitglied eines Regionalorgans eines Mitgliedstaats und als Vorsitzender einer Fraktion in diesem Regionalorgan abgegeben hat. Es besteht somit kein Zusammenhang zwischen den streitigen Ausführungen und den Aufgaben als Europaabgeordneter und erst recht kein unmittelbar und in offenkundiger Weise ersichtlicher Zusammenhang zwischen den streitigen Ausführungen und diesem Amt, der die Anwendung von Art. 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen hätte rechtfertigen können. Nach Auffassung des Gerichts konnte somit dem Parlament nicht vorgeworfen werden, dass es unter Berücksichtigung der Umstände dieses Falles und auf Antrag der französischen Stellen beschlossen hatte, die Immunität des Klägers aufzuheben, um die Fortsetzung ihrer Untersuchung zu ermöglichen.

<sup>21</sup> ABl. 2010, C 83, S. 266.

<sup>22</sup> ABl. 2011, L 116, S. 1.

### Gesundheitswesen

In der Rechtssache *Laboratoires CTRS/Kommission* (Urteil vom 4. Juli 2013, T-301/12) hat sich das Gericht zu den Ausnahmefällen hinsichtlich der bei Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen von Humanarzneimitteln grundsätzlich zu erfüllenden Anforderungen geäußert. Gegenstand der Klage war die Nichtigerklärung eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Ablehnung der Zulassung eines Humanarzneimittels für seltene Leiden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004<sup>23</sup>, das Cholsäure als Wirkstoff enthält und zur Behandlung zweier seltener, aber sehr ernster Lebererkrankungen bestimmt ist. Werden diese Erkrankungen in den ersten Lebenswochen oder -monaten nicht angemessen behandelt, können sie zum Tod führen. Die Klägerin hatte diesen Beschluss beim Gericht angefochten und u. a. darauf hingewiesen, dass die Kommission zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass die Verwendung von Cholsäure als allgemeine medizinische Verwendung im Sinne von Art. 10a der Richtlinie 2001/83/EG<sup>24</sup> nicht nachgewiesen worden sei und dass die im Antrag auf Genehmigung gemachten bibliografischen Angaben nicht vollständig gewesen seien.

Das Gericht hat zunächst darauf hingewiesen, dass Cholsäure in Frankreich von 1993 bis Oktober 2007 auf ärztliche Verschreibung in Form von Krankenhauszubereitungen, die nach den Angaben des Arzneibuchs und in Übereinstimmung mit den bewährten Verfahren nach den französischen Rechtsvorschriften individuell hergestellt wurden, zur Behandlung von Patienten verwendet wurde. Diese Krankenhauszubereitungen aus Cholsäure sollten besondere Bedarfsfälle befriedigen (sie waren insbesondere erforderlich, um den Bedürfnissen der Patienten gerecht zu werden, da sich kein Arzneimittel auf dem Markt befand, mit dem die fraglichen Lebererkrankungen behandelbar sind) und wurden von einem Arzt nach einer tatsächlichen Untersuchung seiner Patienten und aufgrund rein therapeutischer Erwägungen verschrieben. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission zu Unrecht davon ausgegangen ist, dass die Verwendung von Cholsäure als Krankenhauszubereitung in Frankreich von 1993 bis Oktober 2007 keine allgemeine medizinische Verwendung im Sinne von Art. 10a der Richtlinie 2001/83 belege.

Das Gericht war ferner der Auffassung, dass die Klägerin nachgewiesen hatte, dass sie aufgrund bestimmter Ausnahmefälle keine vollständigen Auskünfte über die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit des streitigen Arzneimittels bei bestimmungsgemäßem Gebrauch erteilen konnte. Sie habe in ihren Zusammenfassungen sehr wohl angegeben, warum sie keine vollständigen Angaben zur Wirksamkeit und Unbedenklichkeit des Arzneimittels vorlegen konnte (und zwar wegen der Seltenheit der Erkrankung sowie aus berufsethischen Erwägungen) und einen Nachweis für das Nutzen/Risiko-Verhältnis des betreffenden Arzneimittels erbracht. Das Gericht hat daher entschieden, dass die Kommission in ihrem Beschluss zu Unrecht angenommen hatte, dass die von der Klägerin vorgelegten Angaben hätten vollständig sein müssen und dass sie im Rahmen ihres auf eine allgemeine medizinische Verwendung gestützten Antrags nicht das Vorliegen von Ausnahmefällen habe anführen können.

Unter Hinweis im Übrigen darauf, dass die Kommission im angefochtenen Beschluss ebenfalls ohne stichhaltigen Grund zu Unrecht angenommen hatte, dass die Erteilung einer Zulassung in diesem

<sup>23</sup> Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136, S. 1).

<sup>24</sup> Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67).

Fall die Ziele der Verordnung Nr. 1901/2006<sup>25</sup> und den Innovationsschutz untergraben würde, hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission die Zulassung zu Unrecht versagt hatte und hat diesen Beschluss für nichtig erklärt.

### ***Umwelt***

Im Urteil vom 7. März 2013, *Polen/Kommission* (T-370/11), hat sich das Gericht zu dem mit der Richtlinie 2003/87/EG<sup>26</sup> eingeführten System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten geäußert. Die von der Republik Polen erhobene Klage richtete sich gegen den Beschluss der Kommission über die Festlegung von EU-weiten Übergangsvorschriften betreffend die kostenlose Zuteilung dieser Zertifikate<sup>27</sup>. Die Republik Polen zog die von der Kommission verwendeten Benchmarks für die Berechnung dieser Zertifikate in Zweifel.

Das Gericht hat zunächst festgestellt, dass der angefochtene Beschluss eine Maßnahme zur Durchführung der Richtlinie 2003/87 darstellte, die ihrerseits auf der Grundlage der Bestimmungen des AEU-Vertrags zur Umweltpolitik erlassen wurde. Es hat deshalb das Vorbringen der Klägerin zurückgewiesen, der Kommissionsbeschluss sei unter Verstoß gegen Art. 194 Abs. 2 AEUV zustande gekommen, der auf dem Gebiet der Energiepolitik die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten vorsehe.

Sodann hat das Gericht befunden, dass die für die Zwecke der Zuteilung von Zertifikaten im angefochtenen Beschluss bei der Festlegung der Produkt-Benchmarks erfolgte Gleichbehandlung von Industrieanlagen, die sich aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Brennstoffe in unterschiedlichen Situationen befinden, als objektiv gerechtfertigt angesehen werden konnte. Die Unterscheidung dieser Benchmarks nach Maßgabe des verwendeten Brennstoffs biete den Industrieanlagen, in denen ein hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachender Brennstoff verwendet wird, keine Anreize, nach Lösungen zur Verringerung ihrer Emissionen zu suchen, sondern veranlasst sie im Gegenteil dazu, den Status quo zu erhalten, was Art. 10a Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 2003/87 widerspreche. Eine solche Unterscheidung berge außerdem die Gefahr einer Erhöhung der Emissionen, weil die Industrieanlagen, die einen geringe CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachenden Brennstoff verwenden, dazu veranlasst werden könnten, diesen durch einen Brennstoff mit höherer CO<sub>2</sub>-Emissionen zu ersetzen, um mehr kostenlose Emissionszertifikate erhalten zu können. Das Gericht war auch der Auffassung, dass die Entscheidung, Erdgas – einen geringe CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachenden Brennstoff – für die Festlegung der Wärme- und Brennstoff-Benchmarks heranzuziehen, eine Verringerung der Treibhausgasemissionen bezweckt.

Außerdem hatte der angefochtene Beschluss die wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen der Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung angemessen berücksichtigt. Zum einen werden die anwendbaren Durchführungsbestimmungen ab 2013 schrittweise eingeführt. Da die Anlagen mit hohem CO<sub>2</sub>-Ausstoß – wie die Anlagen in Polen, die Kohle verwenden – für ihre Produktion viele Zertifikate benötigen, werden sie zunächst mehr kostenlose Zertifikate erhalten, um ihren Bedarf zu decken. Zum anderen hat der Unionsgesetzgeber Mechanismen geschaffen, um die Bemühungen

<sup>25</sup> Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 378, S. 1).

<sup>26</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32).

<sup>27</sup> Beschluss 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 130, S. 1).

der Mitgliedstaaten mit relativ niedrigem Pro-Kopf-Einkommen und besseren Wachstumschancen dabei zu unterstützen, die CO<sub>2</sub>-Intensität ihrer Volkswirtschaften bis 2020 zu verringern.

Das Gericht hat schließlich darauf hingewiesen, dass ab 2013 die Versteigerung das Grundprinzip für das System für die Zuteilung von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten sein wird. So werden die Mitgliedstaaten alle Zertifikate versteigern können, die nicht kostenlos zugeteilt werden, damit die Betreiber der Anlagen die fehlenden Zertifikate erwerben können. Zudem wird dieses System mit dem Verursacherprinzip im Einklang stehen, da die Anlagen mit dem höchsten CO<sub>2</sub>-Ausstoß verpflichtet sein werden, den Preis für die ersteigerten Zertifikate zu zahlen oder ihre Emissionen zu verringern.

### *Zugang zu Dokumenten der Organe*

Im Jahr 2013 galt die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Zugangs zu Dokumenten u. a. der Tragweite der Ausnahme hinsichtlich des Schutzes internationaler Beziehungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>28</sup> sowie der Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006<sup>29</sup> in dem speziellen Rahmen des Zugangs zu Umweltinformationen.

#### **1. Schutz internationaler Beziehungen**

Im Urteil vom 19. März 2013, *In't Veld/Kommission* (T-301/10), hat sich das Gericht zur Stichhaltigkeit einer Entscheidung geäußert, in der u. a. die Ausnahme zum Schutz internationaler Beziehungen in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 zur Anwendung gelangt war, um einen an die Kommission gerichteten Antrag der Klägerin auf Zugang zu einer Reihe von Dokumenten betreffend den Entwurf eines internationalen Handelsabkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie abzulehnen.

Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass ein Unionsorgan die Verweigerung eines Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten rechtmäßig auf Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 stützen kann, um die Positionen bei der Verhandlung von internationalen Übereinkommen geheim zu halten, da eine solche Verhandlung zur Sicherstellung ihrer Wirksamkeit ein gewisses Maß an Diskretion rechtfertigen kann, die das gegenseitige Vertrauen der Verhandlungspartner und eine freie und nutzbringende Diskussion gewährleistet. Die Initiative zur Aufnahme von Verhandlungen zum Zweck des Abschlusses eines internationalen Abkommens und deren Führung gehören grundsätzlich zum Bereich der Exekutive und die Beteiligung der Öffentlichkeit an einem Verfahren, das die Verhandlungen für ein internationales Abkommen und dessen Abschluss betrifft, ist wegen des berechtigten Interesses, die strategischen Teile der Verhandlungen nicht zu enthüllen, notwendigerweise beschränkt.

In diesem Zusammenhang kann eine Verbreitung der Positionen der Union oder der anderen Verhandlungsparteien eines internationalen Handelsabkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie das von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 geschützte öffentliche Interesse beeinträchtigen. Zum einen ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass diese Verbreitung indirekt Kenntnis von den Verhandlungspositionen der anderen Verhandlungsparteien vermitteln könnte. Zum anderen können sich die von der Union im Rahmen

<sup>28</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

<sup>29</sup> Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264, S. 13).

von internationalen Verhandlungen eingenommenen Positionen aufgrund des Verlaufs dieser Verhandlungen, der Zugeständnisse und der Kompromisse, in die die verschiedenen beteiligten Parteien in diesem Rahmen eingewilligt haben, ändern. Die Formulierung von Verhandlungspositionen kann eine Reihe taktischer Erwägungen seitens der Verhandelnden, darunter der Union selbst, umfassen. Im Übrigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die öffentliche Verbreitung der eigenen Positionen durch die Union, selbst wenn die Verhandlungspositionen der anderen Parteien geheim blieben, sich negativ auf die Verhandlungsposition der Union auswirken kann.

Außerdem kann bei internationalen Verhandlungen die einseitige Verbreitung der Verhandlungsposition einer oder mehrerer Parteien durch eine andere Verhandlungspartei – auch in auf den ersten Blick anonymer Weise – bei der Partei, deren Position öffentlich gemacht wurde, sowie im Übrigen bei den anderen Parteien, die von dieser Verbreitung erfahren, das für die Effizienz dieser Verhandlungen unerlässliche Klima gegenseitigen Vertrauens schwer beeinträchtigen. Schließlich ist eine solche Verbreitung geeignet, sowohl die Glaubwürdigkeit der Kommission als Verhandlungspartner gegenüber den anderen Verhandlungsparteien als auch die Beziehungen aller Verhandlungsparteien – und damit der Union – mit möglichen Drittländern, die den Verhandlungen beizutreten wünschten, zu beeinträchtigen.

## 2. Zugang zu Umweltinformationen

Im Urteil vom 8. Oktober 2013, *Stichting Greenpeace Nederland und PAN Europe/Kommission* (T-545/11, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht die Voraussetzungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen sowie zur Verknüpfung der Verordnung Nr. 1367/2006 über den Zugang zu solchen Informationen mit der sich aus der Verordnung Nr. 1049/2001 ergebenden Regelung geprüft.

Zu Anträgen auf Zugang zu Umweltinformationen oder zu Informationen, die Bezug zu Emissionen in die Umwelt haben, hat das Gericht ausgeführt, dass aus den Erwägungsgründen 8 und 15 der Verordnung Nr. 1367/2006 in Verbindung mit den Art. 3 und 6 dieser Verordnung hervorgeht, dass diese Verordnung Vorschriften enthält, die bestimmte Vorschriften der Verordnung Nr. 1049/2001 ersetzen, modifizieren oder präzisieren. In diesem Fall wird die Verpflichtung zur strengen Auslegung der Ausnahmen im Sinne dieser Verordnung zum einen dadurch verstärkt, dass das betreffende Organ das öffentliche Interesse an der Verbreitung derartiger Informationen berücksichtigen muss und die Frage beantwortet werden muss, ob diese Informationen Bezug zu Emissionen in die Umwelt aufweisen, und zum anderen durch die Tatsache, dass diese Verordnung keine entsprechenden Klarstellungen für die Anwendung der genannten Ausnahmen auf diesem Gebiet enthält.

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 1367/2006 enthält eine gesetzliche Vermutung, wonach an der Verbreitung – außer dann, wenn diese Informationen eine Untersuchung und insbesondere eine solche betreffen, die mögliche Verstöße gegen das Unionsrecht zum Gegenstand hat – ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wenn die angeforderten Informationen Emissionen in die Umwelt betreffen. Daher ist das betroffene Organ zur Verbreitung eines Dokuments verpflichtet, wenn die beantragten Informationen Bezug zu Emissionen in die Umwelt haben, selbst wenn eine solche Verbreitung Gefahr läuft, den Schutz der geschäftlichen Interessen einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums dieser Person zu beeinträchtigen. Was konkret einen Antrag auf Verbreitung von Dokumenten angeht, die die Erstgenehmigung für das Inverkehrbringen eines in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG<sup>30</sup> aufgeführten Wirkstoffs wie den hier in Rede stehenden betrifft, enthält diese

<sup>30</sup> Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. 1991, L 230, S. 1).

Richtlinie zwar Vorschriften zum Schutz der Vertraulichkeit der Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, doch kann das Bestehen solcher Vorschriften die sich aus der Verordnung Nr. 1367/2006 ergebende unwiderlegliche Vermutung nicht entkräften. Außerdem sind zwar in den Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die unternehmerische Freiheit und das Eigentumsrecht verankert, doch geht es nicht an, dass die Gültigkeit einer eindeutigen und unbedingten Vorschrift des abgeleiteten Rechts in Frage gestellt wird, um eine kohärente Auslegung des Unionsrechts sicherzustellen. Ebenso wenig kommt in Frage, die Vorschriften von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 1367/2006 unangewendet zu lassen, um sie mit dem Inhalt von Art. 39 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) vom 15. April 1994<sup>31</sup> in Einklang zu bringen, die Informationen von wirtschaftlichem Wert vor der öffentlichen Verbreitung schützen. Dieser Ansatz führte in Wirklichkeit dazu, die Rechtmäßigkeit von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 1367/2006 angesichts des Art. 39 Abs. 2 und 3 des TRIPS-Übereinkommens in Frage zu stellen.

In der Rechtssache *ClientEarth/Kommission* (Urteil vom 13. September 2013, T-111/11, mit Rechtsmittel angefochten) wurde die Frage aufgeworfen, ob die von der Kommission vorgenommene Anwendung der Ausnahmeregelung des Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 zum Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten mit dem Übereinkommen von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Århus) vereinbar war. Die Klägerin machte nämlich geltend, dass in diesem Übereinkommen keine Ausnahme vom Recht auf Dokumentenzugang zum Schutz des Zwecks von anderen Untersuchungstätigkeiten als solchen straf- oder disziplinarrechtlicher Art vorgesehen sei. Die Dokumente, deren Verbreitung die Kommission verweigert habe, beträfen die Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten mit dem Umweltrecht der Union und seien von der Kommission insbesondere im Hinblick darauf erarbeitet worden, ihr zu ermöglichen, die Umsetzung mehrerer Richtlinien durch die Mitgliedstaaten zu kontrollieren und gegebenenfalls ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten.

Das Gericht hat hierzu festgestellt, dass die Europäische Union durch das Übereinkommen von Århus gebunden ist. Was jedoch die Gründe für die Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu Umweltinformationen angeht, erscheint dieses Übereinkommen inhaltlich nicht unbedingt und hinreichend genau, da es vorsieht, dass jede Partei des Übereinkommens die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um einen klaren, transparenten und einheitlichen Rahmen zur Durchführung dieses Übereinkommens herzustellen und aufrechtzuerhalten, wobei jeder Partei des Übereinkommens ein weiter Gestaltungsspielraum zur Verfügung steht für die Regelung, nach welchen Modalitäten die Behörden der Öffentlichkeit Informationen über die Umwelt auf Antrag zur Verfügung stellen.

Insbesondere Art. 4 Abs. 4 Buchst. c des Übereinkommens von Århus ist nicht hinreichend genau, um unmittelbar anwendbar zu sein, zumindest was die in Art. 2 Nr. 2 Buchst. d des Übereinkommens genannten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration angeht. Das Übereinkommen, insbesondere sein Art. 4 Abs. 4 Buchst. c, ist nämlich offensichtlich für eine Anwendung in erster Linie durch die Behörden der Vertragsstaaten zugeschnitten, und es werden Begriffe verwendet, die für diese spezifisch sind, wie sich aus der Verweisung in Art. 4 Abs. 1 auf den Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ergibt. Dagegen wird in dem Übereinkommen nicht den Besonderheiten der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration Rechnung getragen, die aber dem Übereinkommen beitreten können. Insbesondere findet sich weder in Art. 4 Abs. 4 Buchst. c noch an einer anderen Stelle des Übereinkommens von Århus ein Hinweis oder eine

<sup>31</sup> ABI. L 336, S. 214.

Regelung, die eine Auslegung der in dieser Bestimmung verwendeten Begriffe und eine Festlegung zuließe, ob eine Untersuchung, die ein Vertragsverletzungsverfahren betrifft, davon erfasst werden kann.

Ohne jeglichen Anhaltspunkt dafür kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Übereinkommen von Århus den Unionsgesetzgeber daran hindert, in Umweltangelegenheiten eine Ausnahme vom Grundsatz des Zugangs zu den Dokumenten der Organe vorzusehen, wenn die Dokumente ein Vertragsverletzungsverfahren betreffen, das zu den konstitutionellen Mechanismen des Unionsrechts, wie sie in den Verträgen vorgesehen sind, gehört.

### *Genehmigung des Inverkehrbringens genetisch veränderter Organismen*

Die Rechtssache *Ungarn/Kommission* (Urteil vom 13. Dezember 2013, T-240/10) hat zu Präzisierungen in Bezug auf das bei der Genehmigung des Inverkehrbringens genetisch veränderter Organismen anwendbare Verfahren geführt. Dieser Rechtssache lagen zwei Beschlüsse der Kommission zugrunde. Mit dem ersten wurde das Inverkehrbringen einer genetisch veränderten Kartoffelsorte genehmigt, und mit dem zweiten das Inverkehrbringen von Futtermitteln, die aus dieser genetisch veränderten Kartoffelsorte gewonnen werden, und des zufälligen oder technisch nicht zu vermeidenden Vorhandenseins dieser Kartoffelsorte in Lebensmitteln und Futtermitteln. Da Ungarn der Auffassung war, dass von dieser Kartoffelsorte eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt ausgehe, hatte dieser Mitgliedstaat gegen diese beiden Beschlüsse eine Nichtigkeitsklage erhoben.

Das Gericht hat zunächst darauf hingewiesen, dass die von der Kommission hinsichtlich des Inverkehrbringens genetisch veränderter Organismen vorgeschlagenen Maßnahmen nach dem in Art. 5 des Beschlusses 1999/468/EG<sup>32</sup> festgelegten Regelungsverfahren anzunehmen waren. Nach diesem Verfahren ist die Kommission verpflichtet, dem zuständigen Regelungsausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen zu unterbreiten. Da die Kommission in diesem Fall beschlossen hatte, die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zur Erstellung eines konsolidierten Gutachtens aufzufordern, und die angefochtenen Beschlüsse insbesondere auf dieses Gutachten gestützt hatte, ohne den zuständigen Ausschüssen Gelegenheit zu geben, zu dem Gutachten und zu den geänderten Entwürfen von Beschlüssen Stellung zu nehmen, war sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen.

Das Gericht hat in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, dass das Verfahren oder der Inhalt der angefochtenen Beschlüsse wesentlich anders ausfallen könnten, wenn sich die Kommission an die geltende Regelung gehalten hätte. Da die Abstimmungen in den Ausschüssen über die vorherigen Entwürfe sehr unterschiedlich ausgefallen waren und die Schlussfolgerungen im erwähnten Gutachten noch mehr Unsicherheit zum Ausdruck brachten als die vorherigen Gutachten der EFSA, und ihnen Anhänge über Minderheitsauffassungen beigelegt waren, war nämlich nicht auszuschließen, dass die Ausschussmitglieder ihren Standpunkt ändern würden. Außerdem wäre die Kommission im Fall einer ablehnenden oder einer fehlenden Stellungnahme der Ausschüsse verpflichtet gewesen, die vorgeschlagenen Maßnahmen dem Rat zu unterbreiten, der sie hätte annehmen oder förmlich ablehnen können. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens und bei Fehlen einer Entscheidung des Rates hätte die Kommission ihre Beschlüsse annehmen können.

Das Gericht hat der Klage daher stattgegeben und die angefochtenen Beschlüsse für nichtig erklärt.

<sup>32</sup> Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, S. 23).

## II. Rechtsmittel

Von den Urteilen, die die Rechtsmittelkammer des Gerichts im Jahr 2013 erlassen hat, verdienen drei eine ganz besondere Erwähnung.

Als Erstes hat das Gericht im Urteil vom 11. September 2013, *L/Parlament* (T-317/10 P), in Bezug auf den Entlassungsgrund des Verlusts oder Bruchs des gegenseitigen Vertrauens zwischen einem Bediensteten auf Zeit und einer Fraktion des Europäischen Parlaments, der er zugewiesen ist, erläutert, dass zwar ein bei fraktionslosen Mitgliedern des Parlaments verwendeter Bediensteter auf Zeit ein Interesse daran hat, sich zu vergewissern, dass das Vertrauensverhältnis zu seinem unmittelbaren Vorgesetzten zerstört ist, dass das Gleiche aber nicht bei einem Bediensteten gilt, der einer herkömmlichen, nicht aus fraktionslosen Parlamentsabgeordneten bestehenden Fraktion zugewiesen ist, für die eine mutmaßlich gemeinsame politische Überzeugung kennzeichnend ist. Ist im letztgenannten Fall das Vertrauensverhältnis zerstört, besteht es im Hinblick auf die gesamte Fraktion nicht mehr und kommt der Frage, welche Personen das Vertrauen verloren haben, keine Bedeutung mehr zu. Das Gericht hat zunächst darauf hingewiesen, dass ein Vertrauensverhältnis nicht auf objektiven Gesichtspunkten beruht und sich aufgrund seines Wesens der gerichtlichen Überprüfung entzieht, da der Unionsrichter seine Beurteilung nicht an die Stelle derjenigen der zum Abschluss von Einstellungsverträgen ermächtigten Behörde setzen darf, zumal im politischen Bereich, in dem der Begriff des Vertrauensverlusts weit gefasst ist. Nimmt jedoch ein Organ, das beschließt, den Vertrag eines Bediensteten auf Zeit zu kündigen, insbesondere auf konkrete Tatsachen Bezug, die dieser Kündigung wegen Vertrauensverlusts zugrunde liegen, hat der Richter die Richtigkeit dieser sachlichen Tatbestände zu prüfen. Dabei setzt er nicht seine Beurteilung an die Stelle derjenigen der zuständigen Behörde, die den Vertrauensverlust für erwiesen hält, sondern beschränkt sich auf die Kontrolle, ob die von dem Organ angeführten, dem Beschluss zugrunde liegenden Tatsachen sachlich zutreffen.

Als Zweites hat das Gericht im Urteil vom 23. Oktober 2013, *Kommission/Moschonaki* (T-476/11 P), die Tragweite des Grundsatzes der Übereinstimmung zwischen der Beschwerde im Sinne von Art. 91 Abs. 2 erster Gedankenstrich des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der anschließenden Klage geklärt. Demnach lässt der Umstand, dass mit in der Klageschrift und im Rahmen der Beschwerde geltend gemachten Gründen die materielle Rechtmäßigkeit oder, hilfsweise, die formelle Rechtmäßigkeit einer Handlung in Zweifel gezogen werden soll, für sich genommen nicht die Feststellung zu, dass davon auszugehen wäre, dass diese Gründe untereinander einen engen Zusammenhang aufweisen. Dies würde einem Kläger die Möglichkeit bieten, vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst erstmals einen Klagegrund geltend zu machen, der keinerlei Zusammenhang mit den in der Beschwerde geltend gemachten Gründen aufweist, da diese Gründe zusammengenommen entweder die materielle Rechtmäßigkeit oder die formelle Rechtmäßigkeit des in Rede stehenden Rechtsakts betreffen. Unter diesen Umständen könnte die Anstellungsbehörde im Rahmen der Beschwerde nur einen Teil der der Verwaltung zur Last gelegten Vorwürfe in Erfahrung bringen. Da sie nicht in der Lage wäre, mit hinreichender Genauigkeit die Rügen oder das Begehr des Betroffenen zu erkennen, könnte diese Behörde daher keinen Versuch einer gütlichen Beilegung unternehmen. Der Begriff der materiellen Rechtmäßigkeit und der der formellen Rechtmäßigkeit sind nämlich viel zu weit und abstrakt, als dass im Hinblick auf den konkreten Gegenstand der betreffenden Beanstandungen gewährleistet wäre, dass zwischen den ausschließlich dem einen oder dem anderen dieser Begriffe zuzuordnenden Gründen ein solcher Zusammenhang besteht.

Zwar besteht das Erfordernis der Unwandelbarkeit von Gegenstand und Grund des Rechtsstreits zwischen Beschwerde und Klage, um eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu ermöglichen, damit die Anstellungsbehörde bereits im Stadium der Beschwerde von den Rügen des Betroffenen

in Kenntnis gesetzt wird, doch kann die Auslegung dieser Begriffe nicht darauf hinauslaufen, ihn in seinen Möglichkeiten zu beschränken, eine ihn beschwerende Entscheidung sachdienlich anzugreifen. Erfährt der Beschwerdeführer die Gründe für den ihn beschwerenden Rechtsakt durch die Antwort auf seine Beschwerde oder ändert oder vervollständigt die Begründung dieser Antwort die in diesem Rechtsakt angegebenen Gründe in wesentlichen Punkten, sind daher sämtliche in der Klageschrift erstmals vorgetragenen Klagegründe, mit denen die Stichhaltigkeit der in der Antwort auf die Beschwerde angegebenen Gründe in Zweifel gezogen werden soll, als zulässig zu betrachten.

Als Drittes hat das Gericht im Urteil vom 4. Dezember 2013, *ETF/Schuerings* (T-107/11 P), erläutert, welche Art von Verpflichtung für ein Organ im Fall der Kündigung eines unbefristeten Vertrags eines Bediensteten auf Zeit gilt. Da ein stichhaltiger Kündigungsgrund vorlag, in diesem Fall die Verringerung der Aktivitäten einer Agentur, war die Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Zeitbedienstete nicht auf eine andere bestehende oder – etwa, weil die ETF neue Kompetenzen erhalten hatte – in Kürze neu einzurichtende Planstelle ernannt werden konnte. Zwar unterscheiden sich unbefristete Arbeitsverträge unter dem Gesichtspunkt der Beschäftigungssicherheit von befristeten Arbeitsverträgen, doch dürfen die im öffentlichen Dienst der Union als Bedienstete beschäftigten Personen nicht ausblenden, dass ihre Einstellung vorübergehender Natur ist und keine Beschäftigungsgarantie bietet, da unter den Begriff „Dauerplanstelle [bei einem der Organe]“ im Sinne von Art. 1a Abs. 1 des Statuts nur solche Stellen fallen, die im Haushaltsplan ausdrücklich als „Dauerplanstellen“ oder unter ähnlicher Bezeichnung vorgesehen sind.

### III. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz

Beim Gericht gingen in diesem Jahr 31 Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz ein, was einen spürbaren Anstieg gegenüber der Zahl der im Jahr 2012 gestellten Anträge (21) bedeutet. 2013 hat der Präsident des Gerichts über 27 Anträge entschieden, gegenüber 23 im Jahr 2012. Vier Anträge hat er teilweise oder in vollem Umfang stattgegeben, und zwar den Anträgen, auf die hin die Beschlüsse vom 11. März 2013, *Pilkington Group/Kommission* (T-462/12 R, mit Rechtsmittel angefochten), vom 25. April 2013, *AbbVie/EMA* (T-44/13 R, mit Rechtsmittel angefochten) und *InterMune UK u. a./EMA* (T-73/13 R, mit Rechtsmittel angefochten) sowie vom 15. Mai 2013, *Deutschland/Kommission* (T-198/12 R, mit Rechtsmittel angefochten) ergangen sind. Die drei erstgenannten Beschlüsse, die Probleme im Zusammenhang mit der Offenlegung von angeblich vertraulichen Informationen durch die Kommission und die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) betreffen, folgen dem Ansatz, der in drei im Jahr 2012 ergangenen Beschlüssen gewählt worden war<sup>33</sup>.

In der erwähnten Rechtssache *Deutschland/Kommission* hatte die deutsche Regierung, die der Ansicht war, dass die in Deutschland geltenden Grenzwerte für bestimmte Schwermetalle in

<sup>33</sup> Der wesentliche Inhalt dieser Beschlüsse vom 16. November 2012, *Evonik Degussa/Kommission* (T-341/12 R) und *Akzo Nobel u. a./Kommission* (T-345/12 R) sowie vom 29. November 2012, *Alstom/Kommission* (T-164/12 R), die nicht mit Rechtsmitteln angefochten wurden, ist im Jahresbericht 2012 ausführlich wiedergegeben (S. 161 und 162). Das von der Kommission gegen den erwähnten Beschluss *Pilkington Group/Kommission* eingelegte Rechtsmittel wurde durch Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofs vom 10. September 2013, *Kommission/Pilkington Group* [C-278/13 P(R)] zurückgewiesen. Auf von der EMA eingelegte Rechtsmittel hin hat der Vizepräsident des Gerichtshofs durch Beschlüsse vom 28. November 2013, *EMA/AbbVie* [C-389/13 P(R)] und *EMA/InterMune UK u. a.* [C-390/13 P(R)] die erwähnten Beschlüsse *AbbVie/EMA* und *InterMune UK u. a./EMA* aufgehoben und diese Sachen an das Gericht zurückverwiesen.

Spielzeug einen höheren Schutz böten als die mit der Richtlinie 2009/48/EG<sup>34</sup> eingeführten, bei der Kommission beantragt, ihre nationalen Grenzwerte beibehalten zu dürfen. Die Kommission lehnte diesen Antrag im Wesentlichen ab. Gegen diesen Ablehnungsbeschluss hat Deutschland Klage auf Nichtigerklärung erhoben und den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt, um seine bisherigen Grenzwerte bis zur Entscheidung zur Hauptsache weiterhin anwenden zu können.

Mit Beschluss vom 15. Mai 2013 hat der Präsident des Gerichts den Antrag, der Kommission aufzugeben, diese Billigung zu erteilen, für zulässig erklärt. Zwar ist ein Eilantrag, der sich auf die Aussetzung des Vollzugs einer rein negativen Entscheidung beschränkt, grundsätzlich unzulässig, weil die Aussetzung für sich allein die Situation des Antragstellers nicht verändern kann. Die deutsche Regierung hatte jedoch nicht beantragt, den Vollzug des Ablehnungsbeschlusses auszusetzen, sondern den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne von Art. 279 AEUV begehrt. Dies ist auch im Rahmen von Klagen auf Nichtigerklärung negativer Entscheidungen möglich, da ein derartiger Antrag weder nach Art. 279 AEUV noch nach Art. 104 der Verfahrensordnung des Gerichts, geschweige denn nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union für unzulässig erklärt werden kann. Ferner hat der Präsident des Gerichts darauf hingewiesen, dass dem Eilrichter Anordnungsbefugnisse zustehen, deren Gestaltungswirkung gegenüber der betroffenen EU-Institution den kassatorischen Effekt eines Nichtigkeitsurteils übersteigt, vorausgesetzt, diese Anordnungen gelten nur für die Dauer des Hauptverfahrens, weisen einen hinreichend engen Zusammenhang mit der Klage in der Hauptsache auf, nehmen die Entscheidung zur Hauptsache nicht vorweg und beeinträchtigen nicht deren praktische Wirksamkeit. Nach Auffassung des Präsidenten des Gerichts waren diese Voraussetzungen im in Rede stehenden Fall gegeben.

Zur Begründetheit hat der Präsident des Gerichts festgestellt, dass die deutsche Regierung sowohl die tatsächliche und rechtliche Notwendigkeit der einstweiligen Anordnung zum Schutz der Gesundheit von Kindern dargetan als auch die Dringlichkeit der Anordnung nachgewiesen hatte. Insbesondere wirft die Kontroverse zwischen der Bundesregierung und der Kommission um die „richtigen“ Grenzwerte für Blei, Barium, Antimon, Arsen und Quecksilber hochtechnische und komplexe Fragen auf, die prima facie nicht für irrelevant erklärt werden können, sondern einer vertieften Prüfung bedürfen, welche im Verfahren zur Hauptsache vorzunehmen ist. Daher hat der Präsident des Gerichts der Europäischen Kommission aufgegeben, die Beibehaltung der deutschen Grenzwerte zu billigen<sup>35</sup>.

Die übrigen Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz sind – von einigen Fällen der Erledigung abgesehen – alle – meist wegen mangelnder Dringlichkeit – zurückgewiesen worden.

In der Rechtssache *Frankreich/Kommission* (Beschluss vom 29. August 2013, T-366/13 R, mit Rechtsmittel angefochten) ging es um einen Beschluss der Kommission, mit dem die Rückforderung einer von der Französischen Republik der Société nationale Corse Méditerranée (SNCM) gewährten staatlichen Beihilfe von über 220 Millionen Euro angeordnet wurde. Nach Auffassung der Französischen Republik hätte die Rückzahlung eines solchen Betrages durch SNCM unausweichlich zu deren Zahlungsunfähigkeit und Liquidation geführt, was ihr einen schweren und nicht wieder gutzumachenden Schaden unterschiedlicher Art wie die Unterbrechung der Kontinuität der Festlandverbindungen, Störungen der öffentlichen Ordnung und nachteilige wirtschaftliche Folgen auf Korsika zugefügt hätte. Der Präsident des Gerichts hat darauf hingewiesen, dass der Beschluss

<sup>34</sup> Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170, S. 1).

<sup>35</sup> Das gegen diesen Beschluss eingelegte Rechtsmittel wurde mit Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2013, *Kommission/Deutschland* (C-426/13 P[R]) zurückgewiesen.

lediglich gegenüber den französischen Behörden verbindlich war und dass er für sich genommen die SNCM nicht zur Rückzahlung der staatlichen Beihilfe zwingen konnte. Da aber die französischen Behörden keinerlei rechtsverbindliche Maßnahme zur Durchführung des angefochtenen Beschlusses ergriffen hatten, stand die Gefahr, dass sie in Konkurs geriet, nicht so unmittelbar bevor, dass es gerechtfertigt gewesen wäre, die beantragte Aussetzung des Vollzugs zu gewähren. Auf jeden Fall hatte die Französische Republik nicht dargetan, dass die der SNCM offenstehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe zur Verteidigung gegen eine nationale Rückforderungsmaßnahme es der SNCM nicht ermöglicht hätten, ihre Liquidation abzuwenden, indem sie vor dem innerstaatlichen Gericht ihre individuelle finanzielle Lage sowie ihre Verpflichtung geltend gemacht hätte, die Seeverbindung zwischen Marseille und Korsika zu gewährleisten. Dem Präsidenten des Gerichts blieb daher nur die Feststellung, dass die Unzulänglichkeit der französischen Rechtsbehelfe auf diesem Gebiet nicht dargetan war. Da im Übrigen in diesem Fall eine Anrufung der französischen Gerichte durch die SNCM als notwendige Voraussetzung anzusehen war, konnte die Französische Republik solange keine Dringlichkeit geltend machen, solange die nationalen Behörden keine Zwangsmaßnahmen zur Durchführung ergriffen hatten und nicht ein etwaiger Antrag auf Aussetzung des Vollzugs bei einem nationalen Gericht gestellt wurde.

In der Rechtssache *Tilly-Sabco/Kommission* (Beschluss vom 26. September 2013, T-397/13 R), ging es um ein Unternehmen, das sich auf die Ausfuhr von tiefgefrorenen Hühnern mit einem geringeren Einheitsgewicht als dem von auf dem europäischen Markt verkauften Hühnern in den mittleren Osten spezialisiert hat. Seine Rentabilität hing in erster Linie von der Gewährung eines öffentlichen Zuschusses in Form von Ausfuhrerstattungen ab, durch die erforderlichenfalls die Ausfuhren im Rahmen der Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik erleichtert werden sollten. Nachdem durch eine Kommissionsverordnung die Höhe der Ausfuhrerstattungen für tiefgefrorene Hühner auf Null festgesetzt worden war, machte die Klägerin einen Verlust von 80 % ihres Umsatzes und die Gefährdung ihrer finanziellen Lebensfähigkeit geltend. In seinem Beschluss vom 26. September 2013 hat der Präsident des Gerichts den Antrag auf Aussetzung des Vollzugs mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Klägerin als umsichtiger und informierter Wirtschaftsteilnehmer nicht ausblenden konnte, dass die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte streng reglementiert ist und die Kommission alle drei Monate die Höhe der Ausfuhrerstattungen festsetzt, indem sie sie an die Änderungen der wirtschaftlichen Lage anpasst. Folglich konnte sich die Klägerin nicht auf ein wohlerworbenes Recht auf Beibehaltung der Erstattung in bestimmter Höhe, die ihr zu einem gegebenen Zeitpunkt zugute gekommen war, berufen, zumal die Ausfuhrerstattungen nach der einschlägigen Regelung in dem Sinne fakultativ sind, dass es keine Rechtspflicht zur dauerhaften Aufrechterhaltung dieses Erstattungssystems gibt mit der Folge, dass die Erstattungen je nach Marktschwankungen sinken oder ganz entfallen können. Unter diesen Umständen wäre es Sache der Klägerin gewesen, durch das Treffen von Vorsichtsmaßnahmen zur Diversifizierung ihrer Produktion und Absatzmärkte verkehrsübliche Sorgfalt walten zu lassen. Da sie eine solche Sorgfalt nicht an den Tag gelegt hatte, hatte sie den durch die Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf Null verursachten Schaden als Teil des unternehmerischen Risikos selbst zu tragen.

## B – Zusammensetzung des Gerichts



(Protokollarische Rangfolge vom 23. Oktober 2013)

*Erste Reihe, von links nach rechts:*

Kammerpräsidenten G. Berardis, M. van der Woude, A. Dittrich und S. Papasavvas, Vizepräsident des Gerichts H. Kanninen; Präsident des Gerichts M. Jaeger; Kammerpräsidentin M. E. Martins Ribeiro; Kammerpräsidenten M. Prek, S. Frimodt Nielsen und D. Gratsias.

*Zweite Reihe, von links nach rechts:*

Richter E. Buttigieg und A. Popescu; Richterinnen I. Labucka und I. Wiszniewska-Bialecka; Richter F. Dehousse, N. J. Forwood und O. Czucz; Richterin I. Pelikánová; Richter J. Schwarcz; Richterin M. Kancheva.

*Dritte Reihe, von links nach rechts:*

Richter L. Madise, I. Ulloa Rubio und V. Kreuschitz; Richterin V. Tomljenović, Richter C. Wetter, E. Bieliūnas, A. M. Collins und S. Gervasoni; Kanzler E. Coulon.



## 1. Mitglieder des Gerichts

(in der Reihenfolge ihres Amtsantritts)



### **Marc Jaeger**

Geboren 1954; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Robert-Schuman-Universität Straßburg; Studium am Europakolleg; Zulassung zur luxemburgischen Anwaltschaft (1981); Attaché de justice, abgeordnet zum Procureur général de Luxembourg (1983); Richter am Tribunal d'arrondissement de Luxembourg (1984); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1986–1996); Präsident des Institut Universitaire International de Luxembourg (IUIL); Richter am Gericht seit dem 11. Juli 1996; Präsident des Gerichts seit dem 17. September 2007.



### **Heikki Kanninen**

Geboren 1952; Absolvent der Wirtschaftshochschule Helsinki und der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Helsinki; Referent am Obersten Verwaltungsgericht Finnlands; Generalsekretär der Kommission für die Reform des Rechtsschutzes in der öffentlichen Verwaltung; Hauptverwaltungsrat am Obersten Verwaltungsgericht; Generalsekretär der Kommission für die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Berater bei der Gesetzgebungsabteilung des Justizministeriums; Hilfskanzler am EFTA-Gerichtshof; Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am Obersten Verwaltungsgericht (1998–2005); Mitglied der Beschwerdekommission für Flüchtlinge; Vizepräsident des Komitees für die Entwicklung der finnischen Rechtspflegeorgane; vom 6. Oktober 2005 bis zum 6. Oktober 2009 Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst; Richter am Gericht seit dem 7. Oktober 2009; Vizepräsident des Gerichts seit dem 17. September 2013.



### **Josef Azizi**

Geboren 1948; Doktor der Rechte und Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Wien; Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien, an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und an mehreren anderen Universitäten; Honorarprofessor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien; Ministerialrat und Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt; Mitglied des Lenkungsausschusses für die rechtliche Zusammenarbeit im Europarat (CDCJ); Prozessvertreter vor dem Verfassungsgerichtshof in Gesetzesprüfungsverfahren; Koordinator für die Anpassung des Bundesrechts an das EU-Recht; Richter am Gericht vom 18. Januar 1995 bis zum 16. September 2013.

**Nicholas James Forwood**

Geboren 1948; Absolvent der Cambridge University BA 1969, MA 1973 (Maschinenbau und Rechtswissenschaften); 1970 Zulassung zur Bar of England and Wales, dann Ausübung des Anwaltsberufs in London (1971–1999) und Brüssel (1979–1999); 1981 Zulassung als Barrister in Irland; 1987 Ernennung zum Queen's Counsel; 1998 Bencher of the Middle Temple; Vertreter der Bar of England and Wales im Rat der Anwaltsschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) und Vorsitzender der Ständigen Vertretung des CCBE beim Gerichtshof (1995–1999); Mitglied des Leitungsgremiums der Welt-Handelsrechts-Vereinigung und der Europäischen Seerechtsorganisation (1993–2002); Richter am Gericht seit dem 15. Dezember 1999.

**Maria Eugénia Martins de Nazaré Ribeiro**

Geboren 1956; Studium in Lissabon, Brüssel und Straßburg; Rechtsanwältin in Portugal und in Brüssel; Forschungsaufenthalt am Institut für europäische Studien der Freien Universität Brüssel; Rechtsreferentin beim portugiesischen Richter am Gerichtshof Moutinho de Almeida (1986–2000), sodann beim Präsidenten des Gerichts erster Instanz Vesterdorf (2000–2003); Richterin am Gericht seit dem 31. März 2003.

**Franklin Dehousse**

Geboren 1959; Lizenziat der Rechte (Universität Lüttich, 1981); Anwärter (Fonds national de la recherche scientifique, 1985–1989); Rechtsberater der Chambre des représentants (1981–1990); Doktor der Rechte (Universität Straßburg, 1990); Professor (Universitäten Lüttich und Straßburg, Europa-Kolleg, Institut royal supérieur de Défense, Montesquieu-Universität, Bordeaux, Collège Michel Servet der Pariser Universitäten, Facultés Notre-Dame de la Paix, Namur); Besonderer Vertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten (1995–1999); Direktor der Europastudien des Institut royal des relations internationales (1998–2003); Beisitzer beim Conseil d'État; Berater der Europäischen Kommission (1990–2003); Mitglied des Observatoire Internet (2001–2003); Richter am Gericht seit dem 7. Oktober 2003.

**Ottó Czúcz**

Geboren 1946; Doktor der Rechte an der Universität Szeged (1971); Leitender Beamter im Arbeitsministerium (1971–1974); Lehrbeauftragter und Professor (1974–1989), Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften (1989–1990), Vizerektor (1992–1997) der Universität Szeged; Anwalt; Mitglied des Präsidiums der nationalen Rentenversicherung; Vizepräsident des European Institute of Social Security (1998–2002); Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit; Richter am Verfassungsgericht (1998–2004); Richter am Gericht seit dem 12. Mai 2004.

**Irena Wiszniewska-Białecka**

Geboren 1947; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Warschau (1965–1969); Forschungstätigkeit (Assistentin, Dozentin, Professorin) am Institut für Rechtswissenschaften der polnischen Akademie der Wissenschaften (1969–2004); Forschungstätigkeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in München (Stipendium der AvH-Stiftung, 1985–1986); Anwältin (1992–2000); Richterin am Obersten Verwaltungsgerichtshof (2001–2004); Richterin am Gericht seit dem 12. Mai 2004.

**Irena Pelikánová**

Geboren 1949; Doktor der Rechte, Assistentin für Wirtschaftsrecht (bis 1989), dann Doktor der Naturwissenschaften, Professorin für Handelsrecht (seit 1993) an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Karls-Universität Prag; Mitglied des Präsidiums der Wertpapierkommission (1999–2002); Anwältin; Mitglied des Legislativrats der tschechischen Regierung (1998–2004); Richterin am Gericht seit dem 12. Mai 2004.

**Vilenas Vadapalas**

Geboren 1954; Doktor der Rechte (Universität Moskau); Doktor habil. der Rechte (Universität Warschau); Professor an der Universität Vilnius: Internationales Recht (seit 1981), Menschenrechte (seit 1991) und Gemeinschaftsrecht (seit 2000); Regierungsberater für auswärtige Angelegenheiten (1991–1993); Mitglied der Koordinierungsgruppe der Verhandlungsdelegation für den Beitritt zur Europäischen Union; Generaldirektor der Abteilung für Europarecht der Regierung (1997–2004); Professor für Europarecht an der Universität Vilnius, Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls; Präsident der litauischen Vereinigung für Studien zur Europäischen Union; Berichterstatter der parlamentarischen Arbeitsgruppe für die Verfassungsreform im Zusammenhang mit dem Beitritt Litauens; Mitglied der Internationalen Juristen-Kommission (April 2003); Richter am Gericht vom 12. Mai 2004 bis zum 16. September 2013.

**Küllike Jürimäe**

Geboren 1962; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Tartu (1981–1986); Assistentin des Staatsanwalts in Tallinn (1986–1991); Absolventin der estnischen Diplomatenschule (1991–1992); Rechtsberaterin (1991–1993) und Generalberaterin der Industrie- und Handelskammer (1992–1993); Richterin am Berufungsgericht Tallinn (1993–2004); European Master's Degree in Human Rights and Democratisation, Universitäten Padua und Nottingham (2002–2003); Richterin am Gericht vom 12. Mai 2004 bis zum 23. Oktober 2013; seit diesem Tag Richterin am Gerichtshof.

**Ingrīda Labucka**

Geboren 1963; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität von Lettland (1986); Untersuchungsbeamte des Innenministeriums für die Region Kirov und die Stadt Riga (1986–1989); Richterin am Bezirksgericht Riga (1990–1994); Anwältin (1994–1998 und Juli 1999 bis Mai 2000); Justizministerium (November 1998 bis Juli 1999 und Mai 2000 bis Oktober 2002); Mitglied des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (2001–2004); Mitglied des Parlaments (2002–2004); Richterin am Gericht seit dem 12. Mai 2004.

**Savvas S. Papasavvas**

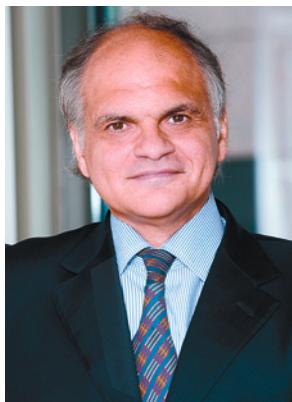
Geboren 1969; Studium an der Universität Athen (Ptychion 1991); Postgraduiertenstudium an der Universität Paris II (DEA im öffentlichen Recht 1992) und der Universität Aix-Marseille III (Doktor der Rechte 1995); Aufnahme in die zyprische Anwaltschaft, Mitglied der Anwaltschaft von Nikosia seit 1993; Lehrbeauftragter an der Universität von Zypern (1997–2002), Dozent für Verfassungsrecht seit September 2002; Forschungstätigkeit am European Public Law Center (2001–2002); Richter am Gericht seit dem 12. Mai 2004.

**Miro Prek**

Geboren 1965; Juristisches Diplom (1989); Zulassung als Rechtsanwalt (1994); verschiedene Aufgaben und Ämter in der öffentlichen Verwaltung, hauptsächlich im Gesetzgebungsdiest der Regierung (stellvertretender Staatssekretär und stellvertretender Direktor, Leiter der Abteilung Europarecht und Rechtsvergleichung) und im Dienst für europäische Angelegenheiten (Unterstaatssekretär); Mitglied der Verhandlungsdelegation für das Assoziierungsabkommen (1994–1996) und für den Beitritt zur Europäischen Union (1998–2003), zuständig für Rechtsangelegenheiten; Rechtsanwalt; Leiter von Vorhaben zur Anpassung an das europäische Recht und zur europäischen Integration, hauptsächlich im westlichen Balkan; Abteilungsleiter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (2004–2006); Richter am Gericht seit dem 7. Oktober 2006.

**Alfred Dittrich**

Geboren 1950; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg (1970–1975); Rechtsreferendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg (1975–1978); Referent im Bundesministerium für Wirtschaft (1978–1982); Referent in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften (1982); Referent im Bundesministerium für Wirtschaft für das Recht der Europäischen Union und für Wettbewerbsrecht (1983–1992); Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz für das Recht der Europäischen Union (1992–2007); Leiter der deutschen Delegation in der Arbeitsgruppe „Gerichtshof“ des Rates; Bevollmächtigter der Bundesregierung in einer großen Zahl von Rechtssachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am Gericht seit dem 17. September 2007.


**Santiago Soldevila Fragoso**

Geboren 1960; Diplom der Rechtswissenschaften der Universidad Autónoma de Barcelona (1983); Richter (1985); seit 1992 Richter für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten am Tribunal Superior de Justicia (Oberstes Gericht) der Kanarischen Inseln in Santa Cruz de Tenerife (1992 und 1993) und an der Audiencia nacional (Madrid, Mai 1998 bis August 2007), wo er für Klagen auf dem Gebiet des Steuerrechts (Mehrwertsteuer), Klagen gegen allgemeine Verordnungen des Wirtschaftsministers und dessen Entscheidungen in Bezug auf staatliche Beihilfen oder die Haftung der Verwaltung sowie Klagen gegen Vereinbarungen der zentralen Regulierungsbehörden für die Sektoren Banken, Börse, Energie, Versicherungen und Wettbewerb zuständig war; Referent am Verfassungsgerichtshof (1993–1998); Richter am Gericht vom 17. September 2007 bis zum 16. September 2013.


**Laurent Truchot**

Geboren 1962; Diplom des Institut d'études politiques Paris (1984); Absolvent der École nationale de la magistrature (1986–1988); Richter am Tribunal de grande instance de Marseille (Januar 1988 bis Januar 1990), Magistrat bei der Direktion Zivilsachen und des Justizministeriums (Januar 1990 bis Juni 1992); Stellvertreter des Büroleiters, sodann Büroleiter der Generaldirektion Wettbewerb, Verbrauch und Betrugsbekämpfung des Ministeriums für Wirtschaft, Finanzen und Industrie (Juni 1992 bis September 1994); technischer Berater beim Justizminister (September 1994 bis Mai 1995); Richter am Tribunal de grande instance de Nîmes (Mai 1995 bis Mai 1996); Referent am Gerichtshof bei Generalanwalt Léger (Mai 1996 bis Dezember 2001); Conseiller référendaire bei der Cour de Cassation (Dezember 2001 bis August 2007); Richter am Gericht vom 17. September 2007 bis zum 16. September 2013.


**Sten Frimodt Nielsen**

Geboren 1963; Lizziat der Rechtswissenschaften, Universität Kopenhagen (1988); Beamter im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (1988–1991); Lehrbeauftragter für internationales Recht und europäisches Recht an der Universität Kopenhagen (1988–1991); Botschaftssekretär der Ständigen Vertretung Dänemarks bei den Vereinten Nationen in New York (1991–1994), Beamter des Juristischen Dienstes des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (1994–1995); beigeordneter Professor an der Universität Kopenhagen (1995); Berater, sodann Hauptberater im Büro des Premierministers (1995–1998), ministerråd (beratender Minister) der Ständigen Vertretung Dänemarks bei der Europäischen Union (1998–2001); Sonderberater im Büro für Rechtsfragen des Premierministers (2001–2002); Referatsleiter und Rechtsberater im Büro des Premierministers (März 2002 bis Juli 2004); Unterstaatssekretär und Rechtsberater im Büro des Premierministers (August 2004 bis August 2007); Richter am Gericht seit dem 17. September 2007.

**Kevin O'Higgins**

Geboren 1946; Ausbildung am Crescent College, Limerick, Clongowes Wood College, University College Dublin (B.A. und Diploma in European Law) und Kings Inns; Zulassung als Barrister, Bar of Ireland 1968; Barrister (1968–1982); Senior Counsel (Inner Bar of Ireland, 1982–1986); Richter am Circuit Court (1986–1997); Richter am High Court of Ireland (1997–2008); Bencher of Kings Inns; Vertreter Irlands im Consultative Council of European Judges (2000–2008); Richter am Gericht vom 15. September 2008 bis zum 16. September 2013.

**Juraj Schwarcz**

Geboren 1952; Doktor der Rechte (Comenius-Universität in Bratislava, 1979); Unternehmensrechtsberater (1975–1990); Leiter des Handelsregisters beim Bezirksgericht Košice (1991); Richter am Bezirksgericht Košice (Januar bis Oktober 1992); Richter und Kammerpräsident beim Regionalgericht Košice (November 1992 bis 2009); abgeordneter Richter beim Obersten Gerichtshof der Slowakischen Republik, Kammer für Handelsrecht (Oktober 2004 bis September 2005); Präsident des Kollegiums für Handelsrecht beim Regionalgericht Košice (Oktober 2005 bis September 2009); externes Mitglied der Abteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht der P. J. Šafárik-Universität in Košice (1997–2009); externes Mitglied des Lehrkörpers der Justičná akadémia (2005–2009); Richter am Gericht seit dem 7. Oktober 2009.

**Marc van der Woude**

Geboren 1960; Lizenziat der Rechte (Universität Groningen, 1983); Studium am Europakolleg (1983–1984); Assistent am Europakolleg (1984–1986); Lehrbeauftragter an der Universität Leiden (1986–1987); Referent bei der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1987–1989); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1989–1992); Politischer Koordinator bei der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1992–1993); Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1993–1995); Rechtsanwalt in Brüssel seit 1995; Professor an der Erasmus-Universität Rotterdam seit 2000; Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen; Richter am Gericht seit dem 13. September 2010.

**Dimitrios Gratsias**

Geboren 1957; Absolvent der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Athen (1980); Diplôme d'études approfondies (DEA) im öffentlichen Recht der Universität Paris I, Panthéon-Sorbonne (1981); Diplom des Centre universitaire d'études communautaires et européennes (Universität Paris I) (1982); Rechtsberater der Eingangsstufe beim Staatsrat (1985–1992); beigeordneter Rechtsberater beim Staatsrat (1992–2005); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1994–1996); stellvertretendes Mitglied des griechischen Obersten Sondergerichts (1998 und 1999); Rechtsberater beim Staatsrat (2005); Mitglied des Sondergerichts für Klagen wegen Fehlurteilen (2006); Mitglied des Obersten Rates für Verwaltungsstreitigkeiten (2008); Inspektor der Verwaltungsgerichte (2009–2010); Richter am Gericht seit dem 25. Oktober 2010.

**Andrei Popescu**

Geboren 1948; Absolvent der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Bukarest (1971); Postgraduiertenstudium im internationalen Arbeitsrecht und europäischen Sozialrecht, Universität Genf (1973–1974); Doktor der Rechte, Universität Bukarest (1980); wissenschaftlicher Mitarbeiter zur Probe (1971–1973), wissenschaftlicher Mitarbeiter (1974–1985), dann Lehrbeauftragter für Arbeitsrecht, Universität Bukarest (1985–1990); Forschungstätigkeit am Institut für wissenschaftliche Forschung im Bereich Arbeit und sozialer Schutz (1990–1991); stellvertretender Generaldirektor (1991–1992), dann Direktor (1992–1996) im Ministerium für Arbeit und sozialen Schutz; Dozent (1997), dann Professor an der Nationalen Hochschule für Politik und Verwaltung, Bukarest (2000); Staatssekretär im Ministerium für Europäische Integration (2001–2005); Abteilungsleiter beim Gesetzgebungsrat von Rumänien (1996–2001 und 2005–2009); Gründer und Leiter der Rumänischen Zeitschrift für Europäisches Recht; Präsident der Rumänischen Gesellschaft für Europäisches Recht (2009–2010); Bevollmächtigter der rumänischen Regierung vor den Gerichten der Europäischen Union (2009–2010); Richter am Gericht seit dem 26. November 2010.

**Mariyana Kancheva**

Geboren 1958; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Sofia (1979–1984); ergänzender Master in Europäischem Recht am Institut d'études européennes der Université libre de Bruxelles (2008–2009); Spezialisierung im Wirtschaftsrecht und im Recht des geistigen Eigentums; Richterin auf Probe am Regionalgericht Sofia (1985–1986); Rechtsberaterin (1986–1988); Rechtsanwältin in Sofia (1988–1992); Generaldirektorin des Amts für den Diplomatischen Dienst beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (1992–1994); Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Sofia (1994–2011) und Brüssel (2007–2011); Schiedsrichterin zur Regelung von Handelsstreitigkeiten in Sofia; Beteiligung an der Abfassung verschiedener Gesetzestexte als Rechtsberaterin des bulgarischen Parlaments; Richterin am Gericht seit dem 19. September 2011.

**Guido Berardis**

Geboren 1950; Lizenziat der Rechtswissenschaften (Universität Rom, La Sapienza, 1973), Diplôme de Hautes études européennes am Collège d’Europe (Brügge, 1974–1975); Beamter bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Direktion „Internationale Angelegenheiten“ der Generaldirektion Landwirtschaft, 1975–1976); Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1976–1991 und 1994–1995); Vertreter des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg (1990–1991); Rechtsreferent bei Richter G. F. Mancini am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1991–1994); Rechtsberater bei den Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften M. Monti (1995–1997) und F. Bolkestein (2000–2002); Leiter der Direktion „Ver gabewesen“ (2002–2003), der Direktion „Dienstleistungen, geistiges und gewerbliches Eigentum, Medien und Datenschutz“ (2003–2005) und der Direktion „Dienstleistungen“ (2005–2011) der Generaldirektion „Binnenmarkt“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften; Juristischer Hauptberater und Leiter der Gruppe „Justiz, Freiheit und Sicherheit, Civil- und Strafrecht“ des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission (2011–2012); Richter am Gericht seit dem 17. September 2012.

**Eugène Buttigieg**

Geboren 1961; Doktor der Rechte, Universität Malta; Master in European Legal Studies (Universität Exeter); Ph. D. im Wettbewerbsrecht (Universität London); Legal Officer im Justizministerium (1987–1990); Senior Legal Officer im Außenministerium (1990–1994); Mitglied des Copyright Board (1994–2005); Legal Reviser im Ministerium für Justiz und lokale Gebietskörperschaften (2001–2002); Mitglied des Verwaltungsrats der Malta Resources Authority (2001–2009); Legal Consultant für Europarecht (seit 1994); Legal Advisor für Verbraucher- und Wettbewerbsrecht im Ministerium für Wirtschaft und Investitionen (2000–2010); Legal Advisor für Verbraucherfragen und Wettbewerb im Amt des Premierministers (2010–2011); Legal Consultant bei der Malta Competition and Consumer Affairs Authority (2012); Lehrbeauftragter (1994–2001), Dozent (2001–2006), dann beigeordneter Professor (seit 2007) und Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für Europäisches Recht (seit 2009) an der Universität Malta; Mitgründer und Vizepräsident der Maltese Association for European Law; Richter am Gericht seit dem 8. Oktober 2012.

**Carl Wetter**

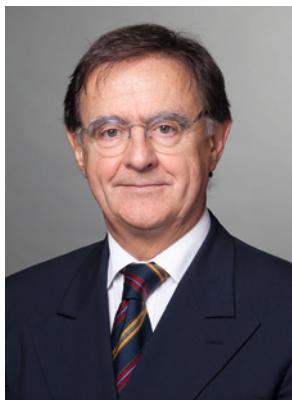
Geboren 1949; Studium der Wirtschaftswissenschaften (Bachelor of Arts, 1974) und der Rechtswissenschaften (Master of Laws, 1977) an der Universität Uppsala; Verwaltungsrat im Außenministerium (1977); Mitglied der schwedischen Anwaltschaft (seit 1983); Mitglied der Arbeitsgruppe zum Wettbewerbsrecht bei der ICC Sweden; Lehrbeauftragter für Wettbewerbsrecht (Universitäten Lund und Stockholm); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen; Richter am Gericht seit dem 18. März 2013.

**Vesna Tomljenović**

Geboren 1956; Absolventin der Universität Rijeka (Diplom, 1979) und der Universität Zagreb (LL.M., 1984; Doktor der Rechtswissenschaften, 1996); wissenschaftliche Mitarbeiterin (1980–1998), beigeordnete Professorin (2003–2009) und Professorin (2009–2013) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rijeka; wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rijeka (1990–2013); Präsidentin der kroatischen Vereinigung für Rechtsvergleichung (2006–2013); Richterin am Gericht seit dem 4. Juli 2013.

**Egidijus Bieliūnas**

Geboren 1950; Abschluss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Vilnius (1973); Doktor der Rechte (1978), Assistent, Dozent, dann Lehrbeauftragter an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Vilnius (1977–1992); Berater bei der Rechtsabteilung des Parlaments der Republik Litauen (1990–1992); Berater bei der Botschaft Litauens in Belgien (1992–1994); Berater bei der Botschaft Litauens in Frankreich (1994–1996); Mitglied der Europäischen Kommission für Menschenrechte (1996–1999); Richter am litauischen Obersten Gerichtshof (1999–2011); Lehrbeauftragter am Lehrstuhl für Strafrecht der Universität Vilnius (2003–2013); Vertreter der Republik Litauen bei der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust (2004–2011); Richter am Verfassungsgericht (2011–2013); Richter am Gericht seit dem 16. September 2013.

**Viktor Kreuschitz**

Geboren 1952; Doktor der Rechte der Universität Wien (1981); Beamter im Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst (1981–1997); Berater im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission (1997–2013); Richter am Gericht seit dem 16. September 2013.

**Anthony Michael Collins**

Geboren 1960; Absolvent des Trinity College, Dublin (Rechtswissenschaften) (1984) und der Honourable Society of the King's Inns, Dublin (Barrister-at-Law) (1986); Tätigkeit als Barrister-at-Law (1986–1990 und 1997–2003) und Senior Counsel (2003–2013) als Mitglied der irischen Anwaltschaft; Rechtsreferent beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1990–1997); Direktor des Irish Centre for European Law (1997–2000) und weiterhin Mitglied des Board of Directors dieses Zentrums; Vizepräsident des Rates der Europäischen Nationalen Jugendausschüsse (1979–1981); Generalsekretär des Organisationsbüros der europäischen Schülerverbände (1977–1984); Generalsekretär der Irish Union of School Students (1977–1979); Internationaler Vizepräsident der Union of Students in Ireland (1982–1983); Mitglied des Verwaltungsausschusses der Amicale des référendaires, Luxemburg (1992–2000); Mitglied der Ständigen Vertretung des Rates der europäischen Anwaltschaften (CCBE) bei den Gerichten der EU und der EFTA (2006–2013); Richter am Gericht seit dem 16. September 2013.

**Ignacio Ullua Rubio**

Geboren 1967; mit Auszeichnung abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (1985–1990) und Promotionsstudium (1990–1993) an der Universidad Complutense, Madrid; Staatsanwalt (2000–2003) in Gerona, Spanien; Berater für Justiz und Menschenrechte bei der Coalition Provisional Authority, Bagdad, Irak (2003–2004); Richter am Amtsgericht und Untersuchungsrichter, Gerona (2003–2007); Beförderung zum Magistrado (2008); Stellvertretender Leiter der EUJUST LEX Integrated Rule of Law Mission for Iraq beim Rat der Europäischen Union (2005–2006); Referent am spanischen Verfassungsgericht (2006–2011 und 2013); Staatssekretär für Sicherheit (2012–2013); Experte für Rechtsstaatlichkeit und die Reform des Sicherheitssektors beim Rat der Europäischen Union (2005–2011); Externer Sachverständiger für Grundrechte und Strafjustiz bei der Europäischen Kommission (2011–2013); Lehrtätigkeit und zahlreiche Veröffentlichungen auf den Gebieten Ziviles Krisenmanagement, Wiederaufbau der Justiz, Verfassungsrecht, Grundrechte, Strafrecht und Wettbewerbsrecht; Richter am Gericht seit dem 16. September 2013.

**Stéphane Gervasoni**

Geboren 1967; Absolvent des Institut d'études politiques Grenoble (1988) und der École nationale d'administration (1993); Auditeur beim Conseil d'État (Berichterstatter in der Streitsachenabteilung [1993–1997] und Mitglied der Abteilung für Soziales [1996–1997]); Maître des requêtes beim Conseil d'État (1996–2008); Dozent am Institut d'études politiques Paris (1993–1995); Vertreter der Regierung in der Commission spéciale de cassation des pensions (1994–1996); Rechtsberater beim Ministerium für den öffentlichen Dienst und bei der Stadt Paris (1995–1997); Generalsekretär der Präfektur des Departements Yonne, Unterpräfekt des Arrondissements Auxerre (1997–1999); Generalsekretär der Präfektur des Departements Savoie, Unterpräfekt des Arrondissements Chambéry (1999–2001); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (2001–2005); ordentliches Mitglied der Beschwerdekommision der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO) (2001–2005); Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (2005–2011, Kammerpräsident 2008–2011); Conseiller d'État, Stellvertreter des Präsidenten der Achten Streitsachenabteilung (2011–2013); Mitglied des Beschwerdeausschusses der Europäischen Weltraumorganisation (2011–2013); Richter am Gericht seit dem 16. September 2013.

**Lauri Madise**

Geboren 1974; Studium der Rechtswissenschaften (Universitäten Tartu und Poitiers); Berater im Justizministerium (1995–1999); Leiter des Sekretariats des Verfassungsausschusses des estnischen Parlaments (1999–2000); Richter am Berufungsgericht Tallin (seit 2002); Mitglied des Prüfungsausschusses für Richter und Staatsanwälte (seit 2005); Mitwirkung an Gesetzgebungsarbeiten im Bereich des Verfassungs- und des Verwaltungsrechts; Richter am Gericht seit dem 23. Oktober 2013.

**Emmanuel Coulon**

Geboren 1968; Studium der Rechtswissenschaften (Universität Panthéon-Assas, Paris); Studium der Betriebswirtschaft (Universität Paris-Dauphine); Europa-Kolleg (1992); Aufnahmeprüfung beim Centre régional de formation à la profession d'avocat Paris; Zulassung zur Anwaltschaft Brüssel; Anwaltstätigkeit in Brüssel; erfolgreiche Teilnahme an einem allgemeinen Auswahlverfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaften; Rechtsreferent am Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Kabinett des Präsidenten Saggio, 1996–1998, Kabinett des Präsidenten Vesterdorf, 1998–2002); Leiter des Kabinetts des Präsidenten des Gerichts erster Instanz (2003–2005), Kanzler des Gerichts seit dem 6. Oktober 2005.

## 2. Änderung der Zusammensetzung des Gerichts im Jahr 2013

### *Feierliche Sitzung vom 18. März 2013*

Nach dem Ausscheiden von Herrn Nils Wahl, der Generalanwalt beim Gerichtshof geworden ist, haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten mit Beschluss vom 6. März 2013 Herrn Carl Wetter für die Dauer der verbleibenden Amtszeit von Herrn Wahl, d. h. bis zum 31. August 2013, zum Richter am Gericht ernannt.

### *Feierliche Sitzung vom 4. Juli 2013*

Nach dem Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Beschluss vom 1. Juli 2013 Frau Vesna Tomljenović für die Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 31. August 2015 zur Richterin am Gericht ernannt.

### *Feierliche Sitzung vom 16. September 2013*

Im Rahmen der teilweisen Neubesetzung der Stellen der Mitglieder des Gerichts haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten für Herrn Laurent Truchot, Herrn Vilenas Vadapalas, Herrn Santiago Soldevila Fragoso und Herrn Kevin O'Higgins mit Beschlüssen vom 26. Juni und 24. Juli 2013 Herrn Egidijus Bieliūnas, Herrn Anthony Collins, Herrn Ignacio Ulloa Rubio und Herrn Stéphane Gervasoni für die Zeit vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2019 zu Richtern am Gericht ernannt.

Mit Beschlüssen vom 6. März, 26. Juni und 24. Juli 2013 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten Herrn Nicholas James Forwood, Herrn Alfred Dittrich, Frau Ingrida Labucka, Herrn Miro Prek, Frau Mariyana Kancheva, Herrn Guido Berardis, Herrn Eugène Buttigieg, Herrn Carl Wetter und Frau Vesna Tomljenović für denselben Zeitraum wiederernannt.

Schließlich haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nach dem Ausscheiden von Herrn Josef Azizi mit Beschluss vom 26. Juni 2013 Herrn Viktor Kreuschitz für die Zeit vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2016 zum Richter am Gericht ernannt.

### *Feierliche Sitzung vom 23. Oktober 2013*

Mit Beschluss vom 16. Oktober 2013 wurde Herr Lauri Madise für die Zeit vom 6. Oktober 2013 bis zum 31. August 2016 zum Richter am Gericht ernannt.

Im Rahmen der teilweisen Neubesetzung der Stellen der Mitglieder des Gerichts haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten mit Beschluss vom 16. Oktober 2013 Frau Irena Pelikánová für die Zeit vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2019 wiederernannt.



### 3. Protokollarische Rangfolge

#### vom 1. Januar 2013 bis 17. März 2013

M. JAEGER, Präsident des Gerichts  
J. AZIZI, Kammerpräsident  
N. J. FORWOOD, Kammerpräsident  
O. CZÚCZ, Kammerpräsident  
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin  
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident  
A. DITTRICH, Kammerpräsident  
L. TRUCHOT, Kammerpräsident  
H. KANNINEN, Kammerpräsident  
M. E. MARTINS RIBEIRO, Richterin  
F. DEHOUSSE, Richter  
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin  
V. VADAPALAS, Richter  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
I. LABUCKA, Richterin  
M. PREK, Richter  
S. SOLDEVILA FRAGOSO, Richter  
S. FRIMODT NIELSEN, Richter  
K. O'HIGGINS, Richter  
J. SCHWARCZ, Richter  
M. VAN DER WOODE, Richter  
D. GRATSIAS, Richter  
A. POPESCU, Richter  
M. KANCHEVA, Richterin  
G. BERARDIS, Richter  
E. BUTTIGIEG, Richter

E. COULON, Kanzler

#### vom 18. März 2013 bis 3. Juli 2013

M. JAEGER, Präsident des Gerichts  
J. AZIZI, Kammerpräsident  
N. J. FORWOOD, Kammerpräsident  
O. CZÚCZ, Kammerpräsident  
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin  
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident  
A. DITTRICH, Kammerpräsident  
L. TRUCHOT, Kammerpräsident  
H. KANNINEN, Kammerpräsident  
M. E. MARTINS RIBEIRO, Richterin  
F. DEHOUSSE, Richter  
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin  
V. VADAPALAS, Richter  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
I. LABUCKA, Richterin  
M. PREK, Richter  
S. SOLDEVILA FRAGOSO, Richter  
S. FRIMODT NIELSEN, Richter  
K. O'HIGGINS, Richter  
J. SCHWARCZ, Richter  
M. VAN DER WOODE, Richter  
D. GRATSIAS, Richter  
A. POPESCU, Richter  
M. KANCHEVA, Richterin  
G. BERARDIS, Richter  
E. BUTTIGIEG, Richter  
C. WETTER, Richter

E. COULON, Kanzler

**vom 4. Juli 2013 bis  
17. September 2013**

M. JAEGER, Präsident des Gerichts  
J. AZIZI, Kammerpräsident  
N. J. FORWOOD, Kammerpräsident  
O. CZÚCZ, Kammerpräsident  
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin  
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident  
A. DITTRICH, Kammerpräsident  
L. TRUCHOT, Kammerpräsident  
H. KANNINEN, Kammerpräsident  
M. E. MARTINS RIBEIRO, Richterin  
F. DEHOUSSE, Richter  
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin  
V. VADAPALAS, Richter  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
I. LABUCKA, Richterin  
M. PREK, Richter  
S. SOLDEVILA FRAGOSO, Richter  
S. FRIMODT NIELSEN, Richter  
K. O'HIGGINS, Richter  
J. SCHWARCZ, Richter  
M. VAN DER WOUDE, Richter  
D. GRATSIAS, Richter  
A. POPESCU, Richter  
M. KANCHEVA, Richterin  
G. BERARDIS, Richter  
E. BUTTIGIEG, Richter  
C. WETTER, Richter  
V. TOMLJENOVIC, Richterin

E. COULON, Kanzler

**vom 18. September 2013 bis  
22. Oktober 2013**

M. JAEGER, Präsident des Gerichts  
H. KANNINEN, Vizepräsident  
M. E. MARTINS RIBEIRO, Kammerpräsidentin  
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident  
M. PREK, Kammerpräsident  
A. DITTRICH, Kammerpräsident  
S. FRIMODT NIELSEN, Kammerpräsident  
M. VAN DER WOUDE, Kammerpräsident  
D. GRATSIAS, Kammerpräsident  
G. BERARDIS, Kammerpräsident  
N. J. FORWOOD, Richter  
F. DEHOUSSE, Richter  
O. CZÚCZ, Richter  
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin  
I. PELIKÁNOVÁ, Richterin  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
I. LABUCKA, Richterin  
J. SCHWARCZ, Richter  
A. POPESCU, Richter  
M. KANCHEVA, Richterin  
E. BUTTIGIEG, Richter  
C. WETTER, Richter  
V. TOMLJENOVIC, Richterin  
E. BIELIŪNAS, Richter  
V. KREUSCHITZ, Richter  
A. COLLINS, Richter  
I. ULLOA RUBIO, Richter  
S. GERVASONI, Richter

E. COULON, Kanzler

**vom 23. Oktober 2013 bis  
31. Dezember 2013**

M. JAEGER, Präsident des Gerichts  
H. KANNINEN, Vizepräsident  
M. E. MARTINS RIBEIRO, Kammerpräsidentin  
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident  
M. PREK, Kammerpräsident  
A. DITTRICH, Kammerpräsident  
S. FRIMODT NIELSEN, Kammerpräsident  
M. VAN DER WOUDE, Kammerpräsident  
D. GRATIAS, Kammerpräsident  
G. BERARDIS, Kammerpräsident  
N. J. FORWOOD, Richter  
F. DEHOUSSE, Richter  
O. CZÚCZ, Richter  
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin  
I. PELIKÁNOVÁ, Richterin  
I. LABUCKA, Richterin  
J. SCHWARCZ, Richter  
A. POPESCU, Richter  
M. KANCHEVA, Richterin  
E. BUTTIGIEG, Richter  
C. WETTER, Richter  
V. TOMLJENOVIC, Richterin  
E. BIELIŪNAS, Richter  
V. KREUSCHITZ, Richter  
A. COLLINS, Richter  
I. ULLOA RUBIO, Richter  
S. GERVASONI, Richter  
L. MADISE, Richter  
  
E. COULON, Kanzler



#### 4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts

Edward David Alexander Ogilvy, Richter (1989–1992)  
Yeraris Christos (1989–1992)  
Da Cruz Vilaça José Luís (1989–1995), Präsident (1989–1995)  
Biancarelli Jacques (1989–1995)  
Barrington Donal Patrick Michael (1989–1996)  
Schintgen Romain Alphonse (1989–1996)  
Kirschner Heinrich (1989–1997)  
Saggio Antonio (1989–1998), Präsident (1995–1998)  
Briët Cornelis Paulus (1989–1998)  
Lenaerts Koen (1989–2003)  
Vesterdorf Bo (1989–2007), Präsident (1998–2007)  
García-Valdecasas y Fernández Rafael (1989–2007)  
Kalogeropoulos Andreas (1992–1998)  
Bellamy Christopher William (1992–1999)  
Potocki André (1995–2001)  
Gens de Moura Ramos Rui Manuel (1995–2003)  
Lindh Pernilla (1995–2006)  
Tiili Virpi (1995–2009)  
Azizi Josef (1995–2013)  
Cooke John D. (1996–2008)  
Pirrung Jörg (1997–2007)  
Mengozzi Paolo (1998–2006)  
Meij Arjen W. H. (1998–2010)  
Vilaras Mihalis (1998–2010)  
Legal Hubert (2001–2007)  
Trstenjak Verica (2004–2006)  
Šváby Daniel (2004–2009)  
Cremona Ena (2004–2012)  
Vadopalas Vilenas (2004–2013)  
Jürimäe Küllike (2004–2013)  
Moavero Milanesi Enzo (2006–2011)  
Wahl Nils (2006–2012)  
Tchipev Teodor (2007–2010)  
Ciucă Valeriu M. (2007–2010)  
Soldevila Fragoso Santiago (2007–2013)  
Truchot Laurent (2007–2013)  
O'Higgins Kevin (2008–2013)

**Präsidenten**

Da Cruz Vilaça José Luís (1989–1995)  
Saggio Antonio (1995–1998)  
Vesterdorf Bo (1998–2007)

**Kanzler**

Jung Hans (1989–2005)

## C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts

### ***Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts***

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2009–2013)

#### ***Neu eingegangene Rechtssachen***

2. Verfahrensart (2009–2013)
3. Klageart (2009–2013)
4. Verfahrensgegenstand (2009–2013)

#### ***Erledigte Rechtssachen***

5. Verfahrensart (2009–2013)
6. Verfahrensgegenstand (2013)
7. Verfahrensgegenstand (2009–2013) (Urteile und Beschlüsse)
8. Spruchkörper (2009–2013)
9. Verfahrensdauer in Monaten (2009–2013) (Urteile und Beschlüsse)

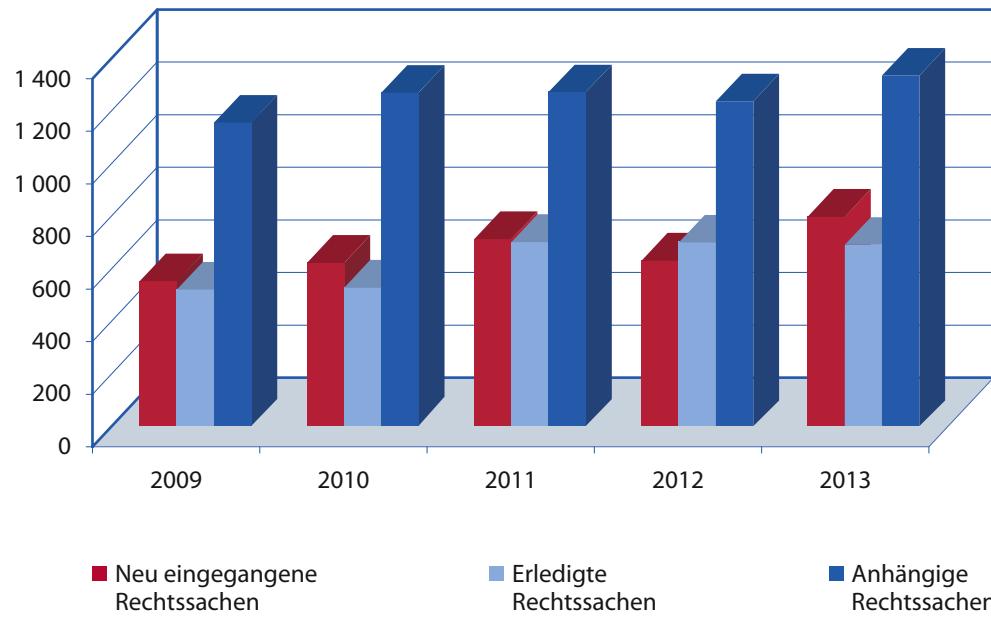
#### ***Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen***

10. Verfahrensart (2009–2013)
11. Verfahrensgegenstand (2009–2013)
12. Spruchkörper (2009–2013)

#### ***Sonstiges***

13. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2009–2013)
14. Beschleunigte Verfahren (2009–2013)
15. Mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1990–2013)
16. Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (2009–2013)
17. Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2013) (Urteile und Beschlüsse)
18. Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2009–2013) (Urteile und Beschlüsse)
19. Allgemeine Entwicklung (1989–2013) (neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen)

## 1. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts – Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2009–2013)<sup>12</sup>



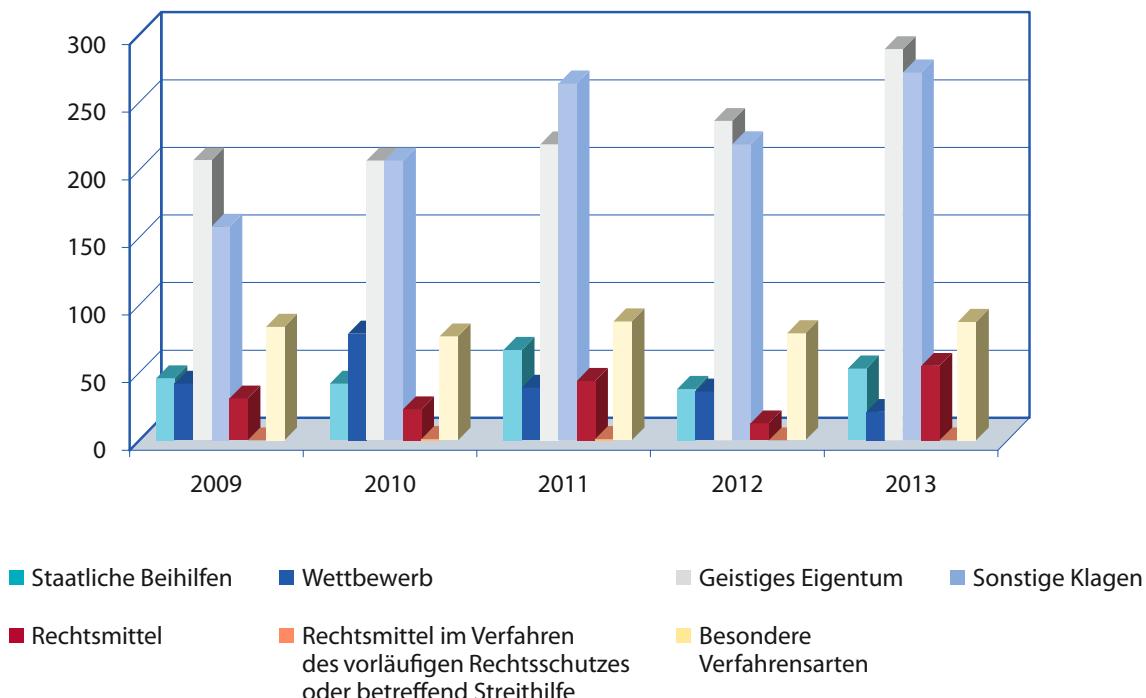
	2009	2010	2011	2012	2013
Neu eingegangene Rechtssachen	568	636	722	617	790
Erledigte Rechtssachen	555	527	714	688	702
Anhängige Rechtssachen	1 191	1 300	1 308	1 237	1 325

<sup>1</sup> Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den nachfolgenden Übersichten die besonderen Verfahrensarten berücksichtigt.

Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Einspruch gegen ein Urteil (Art. 41 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 122 der Verfahrensordnung des Gerichts); Drittwiderruf (Art. 42 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 123 der Verfahrensordnung des Gerichts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 44 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 125 der Verfahrensordnung des Gerichts); Auslegung eines Urteils (Art. 43 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 129 der Verfahrensordnung des Gerichts); Kostenfestsetzung (Art. 92 der Verfahrensordnung des Gerichts); Prozesskostenhilfe (Art. 96 der Verfahrensordnung des Gerichts); Urteilsberichtigung (Art. 84 der Verfahrensordnung des Gerichts).

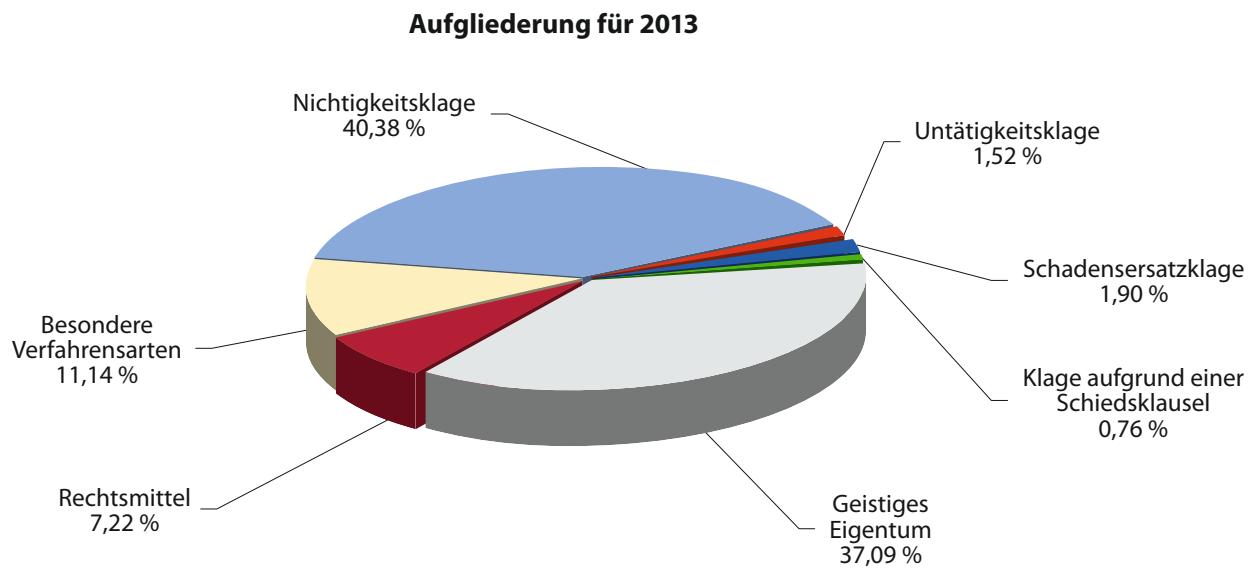
<sup>2</sup> Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den nachfolgenden Übersichten die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht berücksichtigt.

## 2. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2009–2013)



	2009	2010	2011	2012	2013
Staatliche Beihilfen	46	42	67	36	54
Wettbewerb	42	79	39	34	23
Geistiges Eigentum	207	207	219	238	293
Sonstige Klagen	158	207	264	220	275
Rechtsmittel	31	23	44	10	57
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe			1	1	1
Besondere Verfahrensarten	84	77	88	78	88
<b>Insgesamt</b>	<b>568</b>	<b>636</b>	<b>722</b>	<b>617</b>	<b>790</b>

### 3. Neu eingegangene Rechtssachen – Klageart (2009–2013)



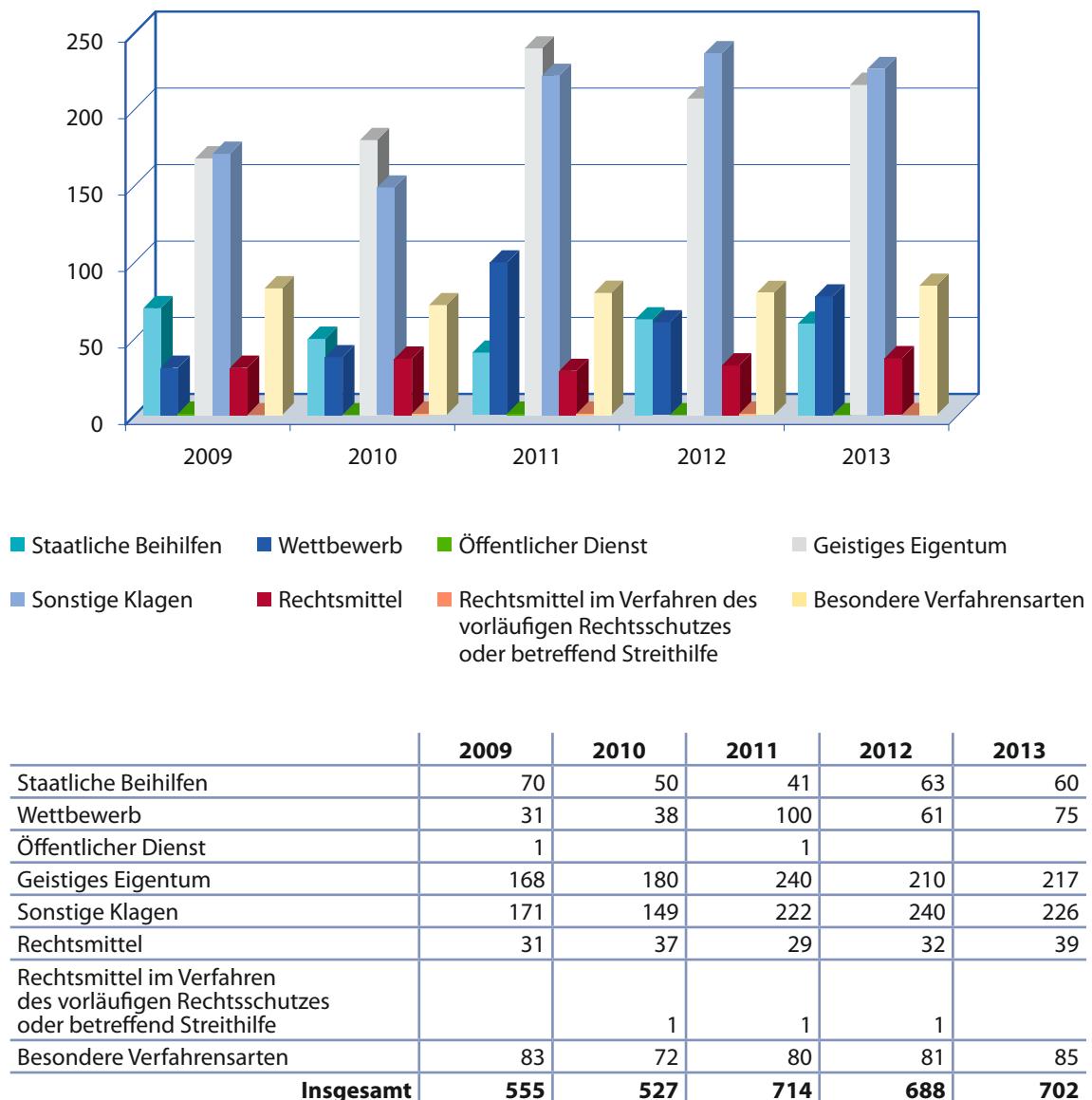
	2009	2010	2011	2012	2013
Nichtigkeitsklage	214	304	341	257	319
Untätigkeitsklage	7	7	8	8	12
Schadensersatzklage	13	8	16	17	15
Klage aufgrund einer Schiedsklausel	12	9	5	8	6
Geistiges Eigentum	207	207	219	238	293
Rechtsmittel	31	23	44	10	57
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe			1	1	1
Besondere Verfahrensarten	84	77	88	78	88
<b>Insgesamt</b>	<b>568</b>	<b>636</b>	<b>722</b>	<b>617</b>	<b>790</b>

#### 4. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2009–2013)<sup>1</sup>

	2009	2010	2011	2012	2013
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport			2	1	2
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete					1
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	5	1	2	1	
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1				1
Beschäftigung					2
Energie	2		1		1
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	1				1
Fischereipolitik	1	19	3		3
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	6	3	4	3	5
Freier Dienstleistungsverkehr	4	1		1	
Freier Warenverkehr	1				1
Freizügigkeit	1	1			
Geistiges und gewerbliches Eigentum	207	207	219	238	294
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik			1		2
Gesundheit der Bevölkerung	2	4	2	12	5
Handelspolitik	8	9	11	20	23
Institutionelles Recht	32	17	44	41	44
Kultur	1				1
Landwirtschaft	19	24	22	11	27
Öffentliche Aufträge	19	15	18	23	15
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	2		1		6
Rechtsangleichung					13
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)		8	3	2	12
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	7	21	93	59	41
Schiedsklausel	12	9	5	8	6
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer					1
Sozialpolitik	2	4	5	1	
Staatliche Beihilfen	46	42	67	36	54
Steuerrecht		1	1	1	1
Tourismus					2
Transeuropäische Netze					3
Umwelt	4	15	6	3	10
Unternehmensrecht	1				
Verbraucherschutz					2
Verkehr		1	1		5
Wettbewerb	42	79	39	34	23
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	6	24	3	4	3
Wirtschafts- und Währungspolitik		4	4	3	15
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	5	4	10	6	1
Zugang zu Dokumenten	15	19	21	18	20
<b>Summe EG/AEUV</b>	<b>452</b>	<b>533</b>	<b>587</b>	<b>527</b>	<b>645</b>
<b>Summe EAG-Vertrag</b>		<b>1</b>			
Beamtenstatut	32	25	47	12	57
Besondere Verfahrensarten	84	77	88	78	88
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>568</b>	<b>636</b>	<b>722</b>	<b>617</b>	<b>790</b>

<sup>1</sup> Das Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 1. Dezember 2009 machte eine geänderte Darstellung der Verfahrensgegenstände erforderlich. Die Angaben für das Jahr 2009 wurden daher überarbeitet.

## 5. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2009–2013)



## 6. *Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2013)*

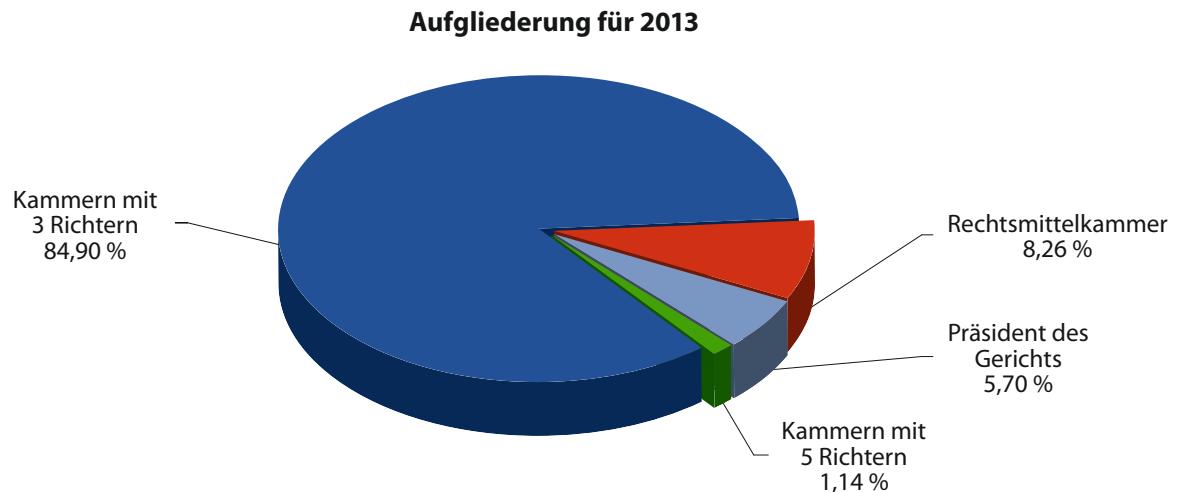
	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport		1	1
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union		2	2
Beschäftigung		2	2
Energie	1		1
Fischereipolitik	2		2
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1	3	4
Freier Warenverkehr		1	1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	164	54	218
Gesundheit der Bevölkerung	2	2	4
Handelspolitik	11	8	19
Institutionelles Recht	14	21	35
Landwirtschaft	12	4	16
Öffentliche Aufträge	12	9	21
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	1	6	7
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	6		6
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	33	7	40
Schiedsklausel	4	4	8
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer		1	1
Sozialpolitik	4		4
Staatliche Beihilfen	16	43	59
Tourismus		1	1
Umwelt	4	2	6
Wettbewerb	66	9	75
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	14		14
Wirtschafts- und Währungspolitik		1	1
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	6	3	9
Zugang zu Dokumenten	10	9	19
<b>Summe EG/AEUV</b>	<b>383</b>	<b>193</b>	<b>576</b>
<b>Summe EGKS-Vertrag</b>	<b>1</b>		<b>1</b>
Beamtenstatut	14	26	40
Besondere Verfahrensarten		85	85
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>398</b>	<b>304</b>	<b>702</b>

## 7. **Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2009–2013)<sup>1</sup>** (Urteile und Beschlüsse)

	2009	2010	2011	2012	2013
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport		1	1	1	1
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union		4	5		2
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1				
Beschäftigung				2	
Energie		2			1
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	2			2	
Fischereipolitik	17		5	9	2
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1	3	5	3	4
Freier Dienstleistungsverkehr	2	2	3	2	
Freier Warenverkehr	3				1
Freizügigkeit	1		2	1	
Geistiges und gewerbliches Eigentum	169	180	240	210	218
Gesundheit der Bevölkerung	1	2	3	2	4
Handelspolitik	6	8	10	14	19
Institutionelles Recht	20	26	36	41	35
Kultur	2				
Landwirtschaft	46	16	26	32	16
Öffentliche Aufträge	12	16	15	24	21
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	3			2	7
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)			4	1	6
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	8	10	32	42	40
Schiedsklausel	10	12	6	11	8
Soziale Sicherheit der Wanderarbeiter					1
Sozialpolitik	6	6	5	1	4
Staatliche Beihilfen	70	50	41	63	59
Steuerrecht		1		2	
Tourismus					1
Umwelt	9	6	22	8	6
Unternehmensrecht		1			
Verbraucherschutz		2	1		
Verkehr		2	1	1	
Wettbewerb	31	38	100	61	75
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	3	2	9	12	14
Wirtschafts- und Währungspolitik		2	3	2	1
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	10	4	1	6	9
Zugang zu Dokumenten	6	21	23	21	19
<b>Summe EG/AEUV</b>	<b>439</b>	<b>417</b>	<b>599</b>	<b>574</b>	<b>576</b>
<b>Summe EGKS-Vertrag</b>					<b>1</b>
<b>Summe EAG-Vertrag</b>	<b>1</b>		<b>1</b>		
Beamtenstatut	32	38	34	33	40
Besondere Verfahrensarten	83	72	80	81	85
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>555</b>	<b>527</b>	<b>714</b>	<b>688</b>	<b>702</b>

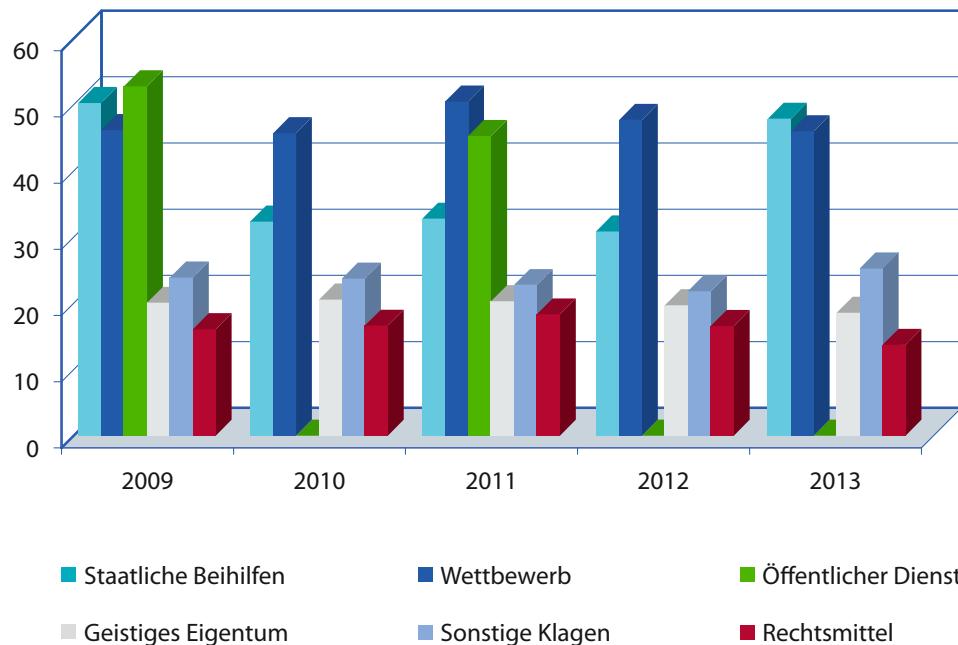
<sup>1</sup> Das Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 1. Dezember 2009 machte eine geänderte Darstellung der Verfahrensgegenstände erforderlich. Die Angaben für das Jahr 2009 wurden daher überarbeitet.

## 8. Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2009–2013)



	2009			2010			2011			2012			2013		
	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt												
Große Kammer					2	2									
Rechtsmittelkammer	20	11	31	22	15	37	15	14	29	17	20	37	13	45	58
Präsident des Gerichts		50	50		54	54		56	56		50	50		40	40
Kammern mit 5 Richtern	27	2	29	8		8	19	6	25	9		9	7	1	8
Kammern mit 3 Richtern	245	200	445	255	168	423	359	245	604	328	264	592	378	218	596
Einzelrichter					3	3									
<b>Insgesamt</b>	<b>292</b>	<b>263</b>	<b>555</b>	<b>288</b>	<b>239</b>	<b>527</b>	<b>393</b>	<b>321</b>	<b>714</b>	<b>354</b>	<b>334</b>	<b>688</b>	<b>398</b>	<b>304</b>	<b>702</b>

## 9. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer in Monaten (2009–2013)<sup>1</sup> (Urteile und Beschlüsse)

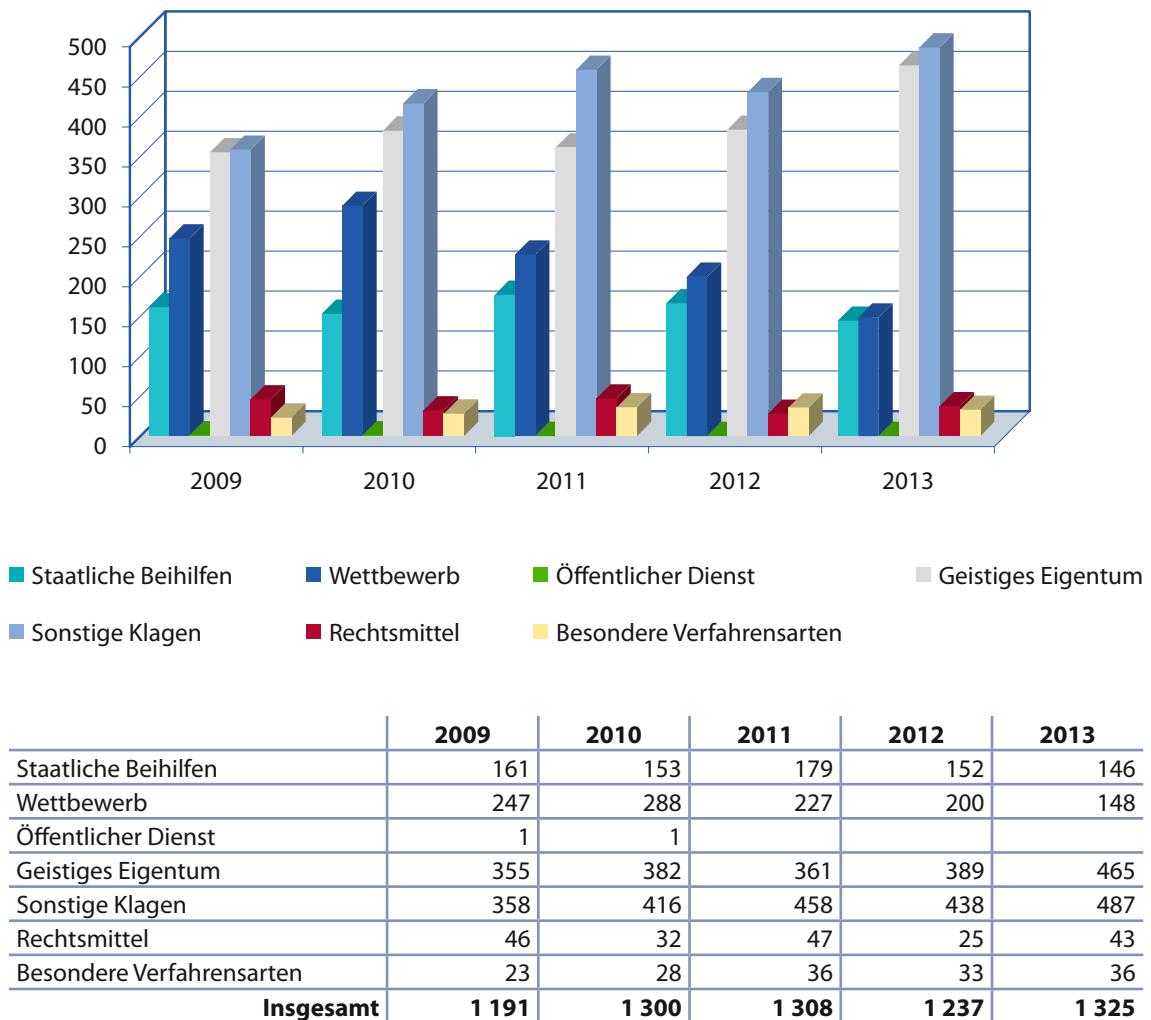


	2009	2010	2011	2012	2013
Staatliche Beihilfen	50,3	32,4	32,8	31,5	48,1
Wettbewerb	46,2	45,7	50,5	48,4	46,4
Öffentlicher Dienst	52,8		45,3		
Geistiges Eigentum	20,1	20,6	20,3	20,3	18,7
Sonstige Klagen	23,9	23,7	22,8	22,2	24,9
Rechtsmittel	16,1	16,6	18,3	16,8	13,9

<sup>1</sup> Für die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer nicht berücksichtigt: Rechtssachen, in denen ein Zwischenurteil ergangen ist; besondere Verfahrensarten; Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe; vom Gerichtshof nach Änderung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht an dieses verwiesene Rechtssachen; vom Gericht nach Aufnahme der Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst an dieses verwiesene Rechtssachen.

Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

## 10. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2009–2013)

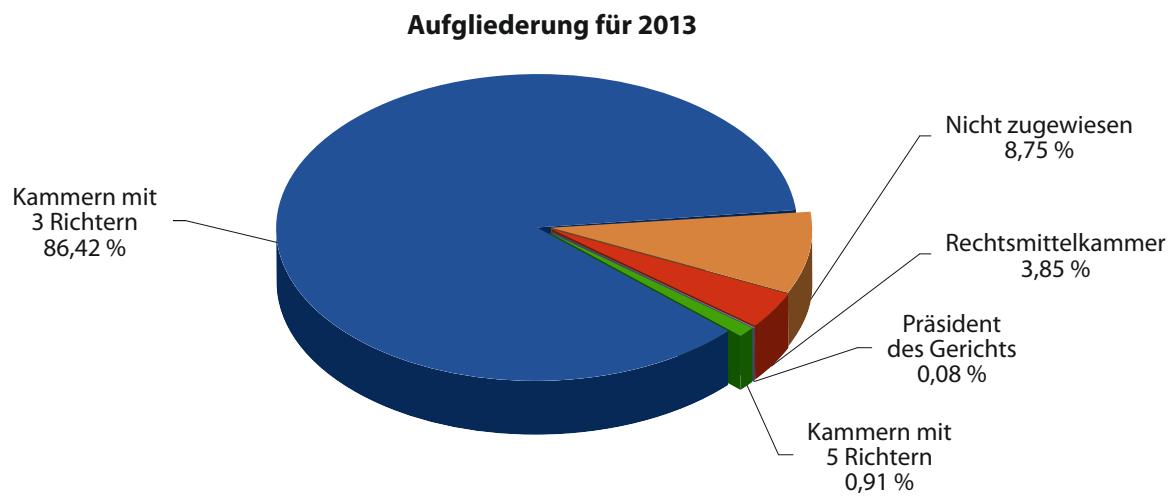


## 11. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2009–2013)<sup>1</sup>

	2009	2010	2011	2012	2013
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1		1	1	2
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete					1
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	8	5	2	3	1
Beitritt neuer Mitgliedstaaten					1
Energie	2		1	1	1
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	2	2	2	1	1
Fischereipolitik	8	27	25	16	17
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	8	8	7	7	8
Freier Dienstleistungsverkehr	5	4	1		
Freizügigkeit	2	3	1		
Geistiges und gewerbliches Eigentum	355	382	361	389	465
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik		1	1	1	3
Gesundheit der Bevölkerung	4	6	5	15	16
Handelspolitik	33	34	35	41	45
Institutionelles Recht	42	33	41	41	50
Kultur					1
Landwirtschaft	57	65	61	40	51
Öffentliche Aufträge	41	40	43	42	36
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	2	2	3	1	
Rechtsangleichung					13
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)		8	7	8	14
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	17	28	89	106	107
Schiedsklausel	22	19	18	15	13
Sozialpolitik	6	4	4	4	
Staatliche Beihilfen	160	152	178	151	146
Steuerrecht			1		1
Tourismus					1
Transeuropäische Netze					3
Umwelt	25	34	18	13	17
Unternehmensrecht	1				
Verbraucherschutz	3	1			2
Verkehr	2	1	1		5
Wettbewerb	247	288	227	200	148
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	16	38	32	24	13
Wirtschafts- und Währungspolitik		2	3	4	18
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	6	6	15	15	7
Zugang zu Dokumenten	44	42	40	37	38
<b>Summe EG/AEUV</b>	<b>1 119</b>	<b>1 235</b>	<b>1 223</b>	<b>1 176</b>	<b>1 245</b>
<b>Summe EGKS-Vertrag</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	
<b>Summe EAG-Vertrag</b>		<b>1</b>			
Beamtenstatut	48	35	48	27	44
Besondere Verfahrensarten	23	28	36	33	36
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>1 191</b>	<b>1 300</b>	<b>1 308</b>	<b>1 237</b>	<b>1 325</b>

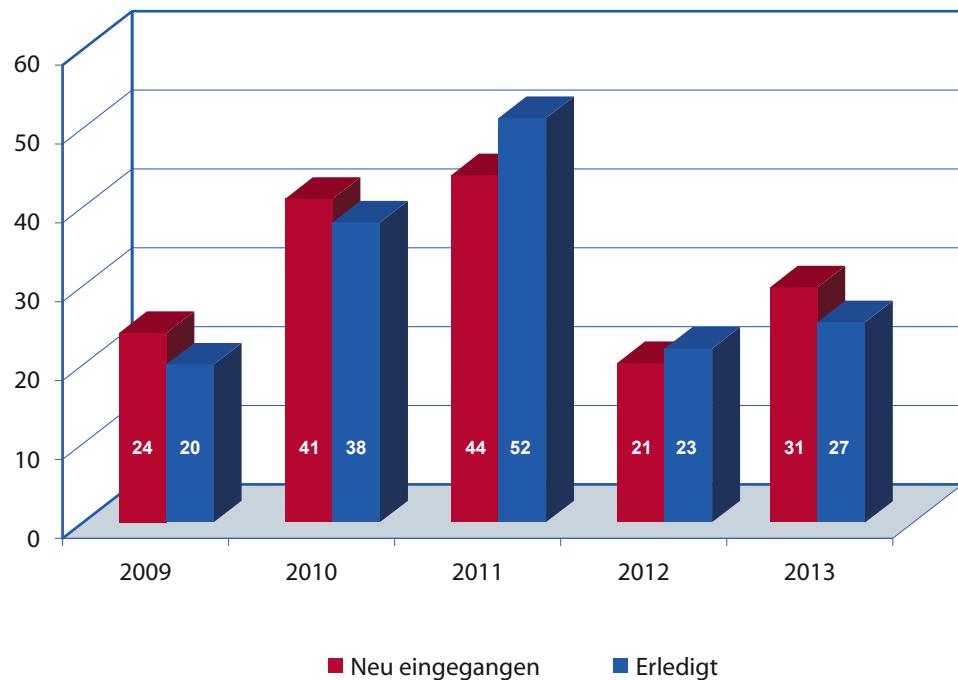
<sup>1</sup> Das Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 1. Dezember 2009 machte eine geänderte Darstellung der Verfahrensgegenstände erforderlich. Die Angaben für das Jahr 2009 wurden daher überarbeitet.

## 12. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2009–2013)



	2009	2010	2011	2012	2013
Rechtsmittelkammer	46	32	51	38	51
Präsident des Gerichts		3	3	3	1
Kammern mit 5 Richtern	49	58	16	10	12
Kammern mit 3 Richtern	1 019	1 132	1 134	1 123	1 145
Einzelrichter	2				
Nicht zugewiesen	75	75	104	63	116
<b>Insgesamt</b>	<b>1 191</b>	<b>1 300</b>	<b>1 308</b>	<b>1 237</b>	<b>1 325</b>

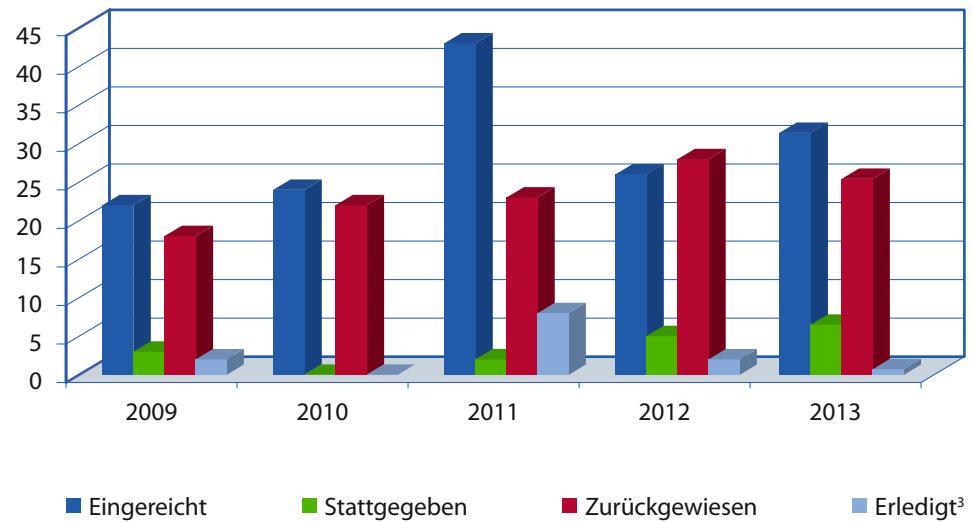
### 13. Verschiedenes – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2009–2013)



#### Aufgliederung für 2013

	Neu eingegangen	Erledigt	Ergebnis der Entscheidung		
			Gewährung	Streichung/Erledigung der Hauptsache	Zurückweisung
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	1				
Gesundheit der Bevölkerung	2	2	1		1
Institutionelles Recht	4	3		1	2
Landwirtschaft	2	1			1
Öffentliche Aufträge	3	2			2
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	1	2		1	1
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	3	3			3
Schiedsklausel	1	1			1
Staatliche Beihilfen	8	9		3	6
Umwelt	1				
Verbraucherschutz	1	1			1
Wettbewerb		1	1		
Zugang zu Dokumenten	4	2	2		
<b>Insgesamt</b>	<b>31</b>	<b>27</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>18</b>

## 14. Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2009–2013)<sup>1,2</sup>



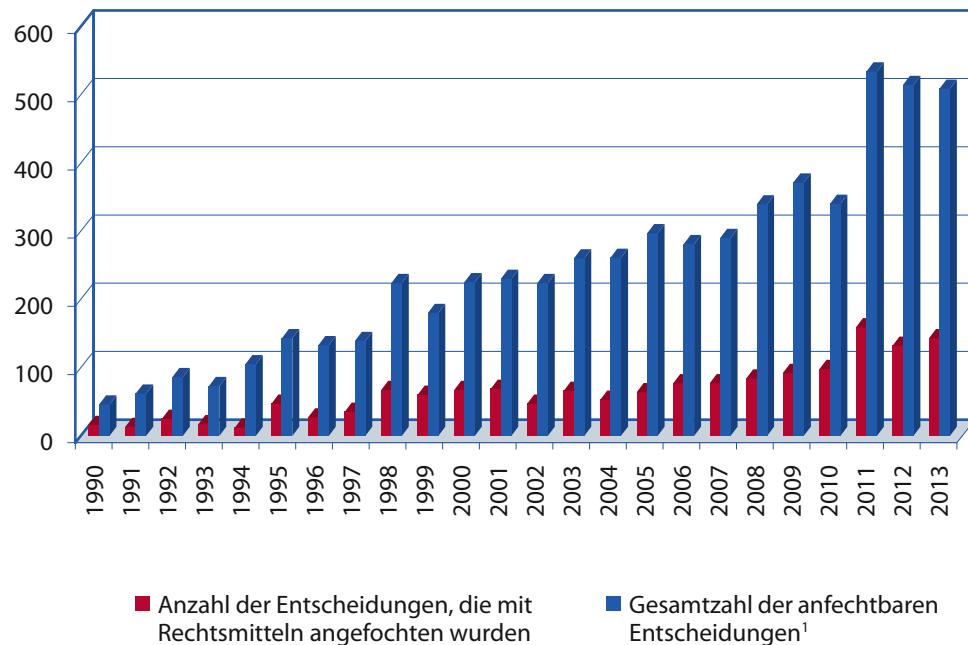
	Eingereicht	2009			2010			2011			2012			2013		
		Ergebnis der Entscheidung		Eingereicht												
		Stattgegeben	Zurückgewiesen													
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union				1		1										
Beamtenstatut	1															
Energie														1	1	
Freier Dienstleistungsverkehr	1	1														
Gesundheit der Bevölkerung	1	1												1	2	
Handelspolitik	2	2						3	2		3	2		15	2	14
Institutionelles Recht	1	1						1	1		1	1				
Landwirtschaft	2	3												1	1	
Öffentliche Aufträge	2	2	2		2	2								2	1	
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	5	1	2	1	10	10	30	2	12	7	10	4	16	4	4	
Sozialpolitik							1									
Staatliche Beihilfen					7	5								2		
Umwelt	1		1					2	2					5	5	
Verfahren	1	1														
Wettbewerb	2	2	3		3	4	4	4			2	2	2	2	2	2
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt				1		1					1	1				
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif											1	1				
Zugang zu Dokumenten	4	4					2	1		1	1	2	1	1	1	
<b>Insgesamt</b>	<b>22</b>	<b>3</b>	<b>18</b>	<b>2</b>	<b>24</b>	<b>22</b>	<b>43</b>	<b>2</b>	<b>23</b>	<b>9</b>	<b>26</b>	<b>5</b>	<b>28</b>	<b>2</b>	<b>32</b>	<b>7</b>
																<b>26</b>
																<b>1</b>

<sup>1</sup> Auf der Grundlage von Art. 76a der Verfahrensordnung kann die beschleunigte Behandlung einer Rechtssache vor dem Gericht beschlossen werden. Diese Vorschrift gilt seit dem 1. Februar 2001.

<sup>2</sup> Das Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 1. Dezember 2009 machte eine geänderte Darstellung der Verfahrensgegenstände erforderlich. Die Angaben für das Jahr 2009 wurden daher überarbeitet.

<sup>3</sup> Unter der Kategorie „erledigt“ erfasste Fälle: Rücknahme des Antrags, Erledigung des Rechtsstreits und Klagerücknahme, Fälle, in denen das Verfahren vor einer Entscheidung über den Antrag auf beschleunigtes Verfahren durch Beschluss beendet wird.

## 15. Verschiedenes – Mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1990–2013)



	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen <sup>1</sup>	Prozentualer Anteil der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden
1990	16	46	35 %
1991	13	62	21 %
1992	25	86	29 %
1993	17	73	23 %
1994	12	105	11 %
1995	47	143	33 %
1996	27	133	20 %
1997	35	139	25 %
1998	67	224	30 %
1999	60	180	33 %
2000	67	225	30 %
2001	69	230	30 %
2002	47	225	21 %
2003	66	260	25 %
2004	53	261	20 %
2005	64	297	22 %
2006	77	281	27 %
2007	78	290	27 %
2008	84	339	25 %
2009	92	371	25 %
2010	98	338	29 %
2011	158	533	30 %
2012	132	514	26 %
2013	144	510	28 %

<sup>1</sup> Anzahl der anfechtbaren Entscheidungen – Urteile, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Beschlüsse über die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung als Streithelfer sowie andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird – für die die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist oder gegen die ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

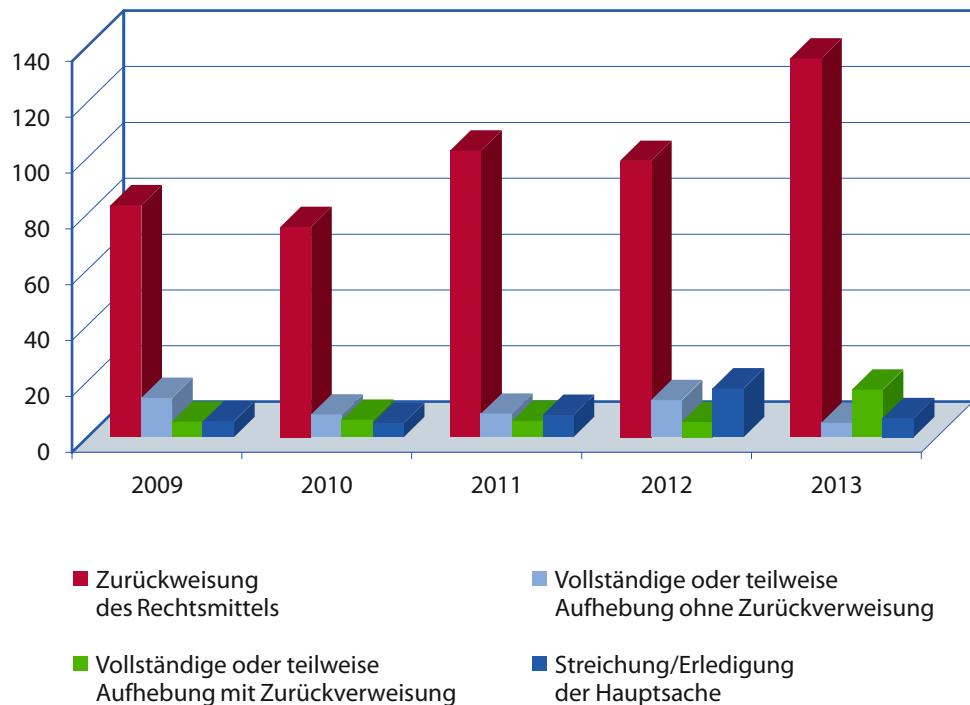
## 16. Verschiedenes – Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (2009–2013)

			2009			2010			2011			2012			2013		
			Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden		Anfechtbare Entscheidungen	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden		Anfechtbare Entscheidungen	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden		Anfechtbare Entscheidungen	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden		Anfechtbare Entscheidungen	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden		Anfechtbare Entscheidungen
	Staatliche Beihilfen		23	51	<b>45 %</b>	17	34	<b>50 %</b>	10	37	<b>27 %</b>	18	52	<b>35 %</b>	16	52	<b>31 %</b>
	Wettbewerb		11	45	<b>24 %</b>	15	33	<b>45 %</b>	49	90	<b>54 %</b>	24	60	<b>40 %</b>	28	73	<b>38 %</b>
	Öffentlicher Dienst		1	3	<b>33 %</b>				1	1	<b>100 %</b>						
	Geistiges Eigentum		25	153	<b>16 %</b>	32	140	<b>23 %</b>	39	201	<b>19 %</b>	41	190	<b>22 %</b>	38	183	<b>21 %</b>
	Sonstige Klagen		32	119	<b>27 %</b>	34	131	<b>26 %</b>	59	204	<b>29 %</b>	47	208	<b>23 %</b>	62	202	<b>31 %</b>
	Rechtsmittel											2		<b>0 %</b>			
	Besondere Verfahrensarten											2	2	<b>100 %</b>			
<b>Insgesamt</b>			92	371	<b>25 %</b>	98	338	<b>29 %</b>	158	533	<b>30 %</b>	132	514	<b>26 %</b>	144	510	<b>28 %</b>

## 17. **Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2013) (Urteile und Beschlüsse)**

	Zurückweisung des Rechtsmittels	Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	Streichung/ Erledigung der Haupsache	Insgesamt
Beamtenstatut	2				2
Freier Dienstleistungsverkehr	1				1
Freizügigkeit	2				2
Geistiges und gewerbliches Eigentum	25	1	2	5	33
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	9	1	2		12
Gesundheit der Bevölkerung	1				1
Handelspolitik	3		1		4
Institutionelles Recht	19	1	2		22
Landwirtschaft	5				5
Öffentliche Aufträge	2				2
Sozialpolitik	1				1
Staatliche Beihilfen	18		5		23
Steuerrecht	1				1
Umwelt	1				1
Verbraucherschutz	1				1
Verkehr	1				1
Wettbewerb	33	1	1	1	36
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	3	1			4
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	2				2
Zugang zu Dokumenten	4		2		6
<b>Insgesamt</b>	<b>134</b>	<b>5</b>	<b>15</b>	<b>6</b>	<b>160</b>

## 18. **Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2009–2013)** (Urteile und Beschlüsse)



	2009	2010	2011	2012	2013
Zurückweisung des Rechtsmittels	83	73	101	98	134
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	12	6	9	12	5
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	4	5	6	4	15
Streichung/Erlidigung der Hauptsache	5	4	8	15	6
<b>Insgesamt</b>	<b>104</b>	<b>88</b>	<b>124</b>	<b>129</b>	<b>160</b>

## 19. **Verschiedenes – Allgemeine Entwicklung (1989–2013)**

### Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen

	Neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>	Erledigte Rechtssachen <sup>2</sup>	Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen
1989	169	1	168
1990	59	82	145
1991	95	67	173
1992	123	125	171
1993	596	106	661
1994	409	442	628
1995	253	265	616
1996	229	186	659
1997	644	186	1 117
1998	238	348	1 007
1999	384	659	732
2000	398	343	787
2001	345	340	792
2002	411	331	872
2003	466	339	999
2004	536	361	1 174
2005	469	610	1 033
2006	432	436	1 029
2007	522	397	1 154
2008	629	605	1 178
2009	568	555	1 191
2010	636	527	1 300
2011	722	714	1 308
2012	617	688	1 237
2013	790	702	1 325
<b>Insgesamt</b>	<b>10 740</b>	<b>9 415</b>	

<sup>1</sup> 1989: Verweisung von 153 Rechtssachen vom Gerichtshof an das neu errichtete Gericht.  
 1993: Verweisung von 451 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der ersten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.

1994: Verweisung von 14 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der zweiten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.

2004–2005: Verweisung von 25 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der dritten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.

<sup>2</sup> 2005–2006: Verweisung von 118 Rechtssachen vom Gericht an das neu errichtete Gericht für den öffentlichen Dienst.



## Kapitel III

### Das Gericht für den öffentlichen Dienst



## A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2013

*Von Präsident Sean Van Raepenbusch*

**1.** Die Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst für das Jahr 2013 sind durch einen Rückgang der neu eingegangenen Rechtssachen (160) im Vergleich zum Vorjahr (178) gekennzeichnet. Im Jahr 2012 hatte das Gericht allerdings die höchste Zahl neuer Rechtssachen seit seiner Gründung zu verzeichnen. Die Zahl der 2013 neu eingegangenen Rechtssachen ist dagegen mit der des Jahres 2011 (159) vergleichbar. Sie liegt jedoch immer noch deutlich höher als in den Jahren zuvor (139 im Jahr 2010, 113 im Jahr 2009 und 111 im Jahr 2008).

Vor allem ist hervorzuheben, dass die Zahl der erledigten Rechtssachen (184) gegenüber dem Vorjahr (121) deutlich angestiegen ist, was sich allerdings dadurch erklärt, dass drei der sieben Richter, aus denen sich das Gericht für den öffentlichen Dienst zusammensetzt, Ende des Jahres 2011 ersetzt wurden. Dessen ungeachtet verzeichnet das Gericht für den öffentlichen Dienst das beste quantitative Ergebnis seit seiner Gründung.

Daraus ergibt sich, dass die Zahl der anhängigen Rechtssachen gegenüber dem Vorjahr rückläufig ist (211 gegenüber 235 am 31. Dezember 2012). Diese Zahl hält sich jedoch auf einem höheren Niveau als am 31. Dezember 2011 (178). An der durchschnittlichen Verfahrensdauer<sup>1</sup> hat sich dagegen wenig geändert (14,7 Monate im Jahr 2013 gegenüber 14,8 Monaten im Jahr 2012).

Im betrachteten Zeitraum hat der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst 3 Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegenüber 11 im Jahr 2012 und 7 im Jahr 2011 erlassen.

Außerdem zeigen die Rechtsprechungsstatistiken für das Jahr 2013, dass 56 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst vor dem Gericht der Europäischen Union eingelegt wurden. Dies stellt einen Anstieg gegenüber den Jahren 2011 (44) und 2012 (11) dar. Hierzu ist jedoch darauf hinzuweisen, dass 22 dieser im Jahr 2013 eingelegten Rechtsmittel von ein und demselben Kläger stammen. Zudem wurden von 39 Rechtsmitteln, über die 2013 entschieden wurde, 30 zurückgewiesen und 9 von ihnen ganz oder teilweise stattgegeben. Überdies wurden 4 der Rechtssachen, in denen es zu einer Aufhebung kam, zurückverwiesen.

Im Übrigen wurden 9 Rechtssachen im Wege der gütlichen Einigung nach Art. 69 der Verfahrensordnung abgeschlossen, gegenüber 4 im Vorjahr. Damit erreicht das Gericht für den öffentlichen Dienst wieder das Niveau des Jahres 2011 (8).

**2.** Zu berichten ist auch, dass es 2013 mit dem Amtsantritt eines neuen Mitglieds wegen des vorzeitigen Ausscheidens einer Richterin eine erneute Änderung in der Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst gegeben hat.

**3.** Im Folgenden werden die wichtigsten Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst dargestellt.

<sup>1</sup> Die Dauer einer etwaigen Aussetzung nicht mitgerechnet.

## I. Verfahrensfragen

### Zulässigkeitsvoraussetzungen

#### 1. Beschwerende Maßnahme

In seinem Urteil vom 11. Dezember 2013, *Verile und Gjergji/Kommission* (F-130/11), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass im Bereich der Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen der Vorschlag der Anrechnung von Dienstjahren, den die zuständigen Dienststellen eines Organs den Beamten zur Zustimmung unterbreiten, eine einseitige Handlung ist, die sich aus dem prozessualen Rahmen, in dem sie erfolgt, herauslösen lässt und sich unmittelbar aus dem subjektiven Recht ergibt, das den Beamten und Bediensteten durch Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) ab ihrem Dienstantritt bei der Union ausdrücklich eingeräumt ist. Daher ist ein solcher Vorschlag eine Maßnahme, die den Beamten, der einen Antrag auf Übertragung seiner Ruhegehaltsansprüche gestellt hat, beschwert.

#### 2. Klagefrist

Es kommt nicht selten vor, dass Beamte oder Bedienstete mehrere Beschwerden nacheinander gegen dieselbe Handlung einlegen. Diese Beschwerden sind zulässig, wenn sie innerhalb der in Art. 90 Abs. 2 des Statuts vorgesehenen Frist eingelebt werden. Es stellt sich jedoch die Frage, wann die Frist für die gerichtliche Klage beginnt. In seinem Urteil vom 23. Oktober 2013, *D'Agostino/Kommission* (F-93/12), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst auf den Zeitpunkt abgestellt, zu dem die Entscheidung zugegangen ist, mit der die Verwaltung zur gesamten Argumentation, die der Kläger innerhalb der Beschwerdefrist vorgebracht hat, Stellung bezogen hat. Genauer gesagt ist, wenn eine zweite Beschwerde erhoben wurde, die dieselbe Tragweite wie die erste Beschwerde hat, insbesondere weil sie weder einen neuen Antrag noch neue Rügen oder neue Beweismittel enthält, die Entscheidung, mit der diese zweite Beschwerde abgelehnt wird, als reine Bestätigung der Ablehnung der ersten Beschwerde anzusehen, so dass die Klagefrist ab dieser ersten Ablehnung läuft. Weist die zweite Beschwerde hingegen gegenüber der ersten Beschwerde neue Gesichtspunkte auf, ist die Entscheidung, mit der die zweite Beschwerde abgelehnt wird, als eine neue Entscheidung anzusehen, die nach Überprüfung der Ablehnung der ersten Beschwerde im Licht der zweiten Beschwerde ergangen ist.

#### 3. Zuständigkeit

In seinem Urteil vom 16. September 2013, *Wurster/EIGE* (F-20/12 und F-43/12), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass eine geordnete Rechtpflege erfordert, dass es den sich aus zwingendem Recht ergebenden Klagegrund der Nichtbeachtung des Geltungsbereichs von Rechtsvorschriften von Amts wegen prüft, da in diesem Fall die angefochtene Entscheidung auf der Grundlage von Bestimmungen erlassen wurde, die auf die Klägerin keine Anwendung fanden. Unter Hinweis auf das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Juli 1994, *Browet u. a./Kommission* (T-576/93 bis T-582/93), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass es seine Aufgabe der Rechtmäßigkeitsskontrolle erkennen würde, wenn es nicht feststellte, dass die angefochtene Entscheidung auf der Grundlage einer Vorschrift erlassen wurde, die auf diesen Fall nicht anwendbar war, und zwar selbst dann, wenn dieser Punkt zwischen den Parteien nicht streitig ist.

#### 4. Verfahren

Mit einer Klageschrift befasst, die ein Problem in ihrem Aufbau aufweist, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem Urteil vom 30. September 2013, *BP/FRA* (F-38/12), entschieden, dass es

nicht seine Aufgabe ist, die in einer Klageschrift enthaltenen, im Rahmen verschiedener Klageanträge dargelegten Argumente, Rügen und Klagegründe von Amts wegen neu zu ordnen. Auch kann eine Rüge, die im Rahmen eines Antrags erhoben wird, der auf die Aufhebung einer ersten Entscheidung gerichtet ist, nicht als Stützung eines anderen Antrags berücksichtigt werden, der auf Aufhebung einer zweiten Entscheidung gerichtet ist, und zwar selbst dann nicht, wenn mit dieser Rüge eher die zweite Entscheidung angefochten werden sollte.

## II. Materiellrechtliche Fragen

### *Allgemeine Voraussetzungen der Gültigkeit von Handlungen*

#### 1. Verpflichtung, nach einer persönlichen und eingehenden Prüfung zu entscheiden

Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat mehrfach an die Verpflichtung der Organe erinnert, jeden Fall eingehend zu prüfen, bevor sie eine Entscheidung treffen. In seinem Urteil vom 19. März 2013, *BR/Kommission* (F-13/12), hat es insbesondere darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtung, jede Akte sorgfältig, vollständig und unparteiisch zu prüfen, aus dem Anspruch auf eine ordnungsgemäße Verwaltung sowie aus der Fürsorgepflicht und dem Grundsatz der Gleichbehandlung ergibt. Unter diesem Gesichtspunkt hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem Urteil vom 17. Oktober 2013, *BF/Rechnungshof* (F-69/11), entschieden, dass ein Ausschuss, der damit beauftragt ist, eine Vorauswahl zwischen den Bewerbern auf eine Stelle zu treffen, der Anstellungsbehörde die Verdienste der in diesem Stadium ausgewählten Bewerber mitteilen muss, da die Anstellungsbehörde in die Lage versetzt werden muss, selbst Kenntnis von den Gesichtspunkten der Beurteilung dieser Bewerber zu erlangen und diese zu bewerten, um die ihr obliegende endgültige Auswahl treffen zu können. Dagegen kann der Umstand, dass ein solcher Ausschuss keinen Vergleich vorgelegt hat, in dem auch die Verdienste der nicht ausgewählten Bewerber enthalten sind, für sich genommen nicht beschwerend sein.

#### 2. Begründungspflicht

Nicht selten wird gemäß einer internen Regelung ein Vorauswahlausschuss damit beauftragt, der Anstellungsbehörde einen mit einer Begründung versehenen Bericht über die Bewerber auf eine Stelle vorzulegen. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat hierzu in seinem oben angeführten Urteil *BF/Rechnungshof* entschieden, dass, um eine solche Regelung nicht ihres Sinns zu entleeren, die erforderliche Begründung alle Bewertungsgesichtspunkte enthalten muss, die notwendig sind, um es der Anstellungsbehörde zu ermöglichen, ihre weit reichenden Entscheidungsbefugnisse im Bereich der Ernennung ordnungsgemäß auszuüben. Ein so begründeter Bericht muss es der Anstellungsbehörde schließlich ermöglichen, die Bewertung der ausgewählten Bewerber durch den Vorauswahlausschuss zu verstehen und anschließend selbst nach einer vergleichenden Prüfung den Bewerber auszuwählen, der für die Ausübung der Tätigkeiten, auf die sich die Stellenausschreibung bezieht, am besten geeignet ist.

Zudem hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem Urteil vom 6. März 2013, *Scheefer/Parlament* (F-41/12), darauf hingewiesen, dass eine Begründung nicht deshalb als unvollständig angesehen werden kann, weil sie nicht auf Einzelheiten eingeht. Eine Begründung ist nämlich ausreichend, wenn sie den Sachverhalt und die rechtlichen Erwägungen darstellt, denen im Aufbau der Entscheidung eine essenzielle Bedeutung zukommt, so dass die Verwaltung nicht verpflichtet ist, eine Begründung für ihre Begründung zu liefern.

Doch erlegt die Rechtsprechung der Verwaltung in manchen Fällen eine erhöhte Begründungspflicht auf.

Nach dem Urteil vom 11. Juli 2013, *Tzirani/Kommission* (F-46/11), gilt dies für Entscheidungen, eine Untersuchung, der ein Antrag auf Beistand wegen Mobbings zugrunde liegt, ohne Folgemaßnahmen abzuschließen. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat in diesem Urteil entschieden, dass solche Entscheidungen im Unterschied zu den meisten Verwaltungsakten, die einen Beamten beschweren können, in einem besonderen tatsächlichen Zusammenhang erlassen werden. Eine Mobbingsituation ist, wenn sie erwiesen ist, oft durch ihre Dauer und ihre extrem zerstörerischen Auswirkungen auf den Gesundheitszustand des Opfers gekennzeichnet. Zudem beeinträchtigt eine solche Situation nicht in erster Linie die finanziellen Interessen oder die Laufbahn des Beamten, sondern schädigt ihn in seiner Persönlichkeit, seiner Würde und seiner physischen oder psychischen Integrität.

In demselben Urteil hat das Gericht für den öffentlichen Dienst außerdem darauf hingewiesen, dass, da der Beschwerdeführer davon überzeugt war, Opfer von Mobbing geworden zu sein, die Fürsorgepflicht eine strikte Auslegung der in Art. 25 Abs. 2 des Statuts vorgesehenen Begründungspflicht gebiete. Daher ist das Organ verpflichtet, seine Ablehnung eines Antrags auf Beistand so umfassend wie möglich zu begründen, so dass der Beschwerdeführer nicht die Beantwortung einer Beschwerde abwarten muss, um die Gründe für die Ablehnung zu erfahren.

### 3. Durchführung eines Aufhebungsurteils

In drei Urteilen vom 5. November 2013, *Doyle/Europol* (F-103/12), *Hanschmann/Europol* (F-104/12) und *Knöll/Europol* (F-105/12), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass, wenn durch ein Urteil eines Unionsgerichts eine Entscheidung der Verwaltung wegen eines Verstoßes gegen die Verteidigungsrechte aufgehoben wird, die betreffende Verwaltung nachweisen muss, dass sie alle Maßnahmen getroffen hat, die geeignet sind, die Auswirkungen dieser Rechtswidrigkeit zu beseitigen. Daher kann sich die Verwaltung nicht damit begnügen, zu behaupten, dass es nicht mehr möglich sei, das Opfer dieses Verstoßes wieder in die Lage zu versetzen, seine Verteidigungsrechte geltend zu machen. Nähme man eine derartige Vorgehensweise hin, würde damit die Verpflichtung, die Wahrung dieser Rechte zu gewährleisten und das Urteil durchzuführen, mit dem ihre Missachtung festgestellt wurde, völlig ihres Inhalts entleert. Nur wenn es aus Gründen, die nicht der betreffenden Verwaltung zuzurechnen sind, objektiv schwierig oder gar unmöglich ist, die Auswirkungen des Verstoßes gegen die Verteidigungsrechte zu beseitigen, kommt die Zahlung einer Entschädigung aufgrund des Aufhebungsurteils in Betracht.

### Laufbahn der Beamten und sonstigen Bediensteten

Nach Auffassung der Unionsgerichte verfügt der Prüfungsausschuss eines Auswahlverfahrens bei der Prüfung, ob das Diplom eines Bewerbers im Hinblick auf das Sachgebiet des Auswahlverfahrens oder das Wesen und die Dauer der erforderlichen Berufserfahrung den Anforderungen genügt, über einen weiten Ermessensspielraum. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat sich daher auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob dieses Ermessen nicht offensichtlich fehlerhaft ausgeübt worden ist. In seinem Urteil vom 7. Oktober 2013, *Thomé/Kommission* (F-97/12), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst diese Rechtsprechung ergänzt und entschieden, dass, wenn es um die Frage geht, ob das Diplom eines Bewerbers nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem es ausgestellt wurde, anerkannt ist oder ob es in Anbetracht dieser Rechtsvorschriften dem in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens geforderten Niveau entspricht, die Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften, die der Prüfungsausschuss oder die Anstellungsbehörde auf eine Beschwerde hin vorgenommen hat, nicht von dem weiten Ermessensspielraum des Prüfungsausschusses umfasst ist, so dass sie einer umfassenden Kontrolle durch den Unionsrichter unterliegt.

Außerdem ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Anstellungsbehörde, wenn sie nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens feststellt, dass die geforderten

Voraussetzungen strenger sind als der dienstliche Bedarf es erfordert, entweder das Verfahren fortsetzen und gegebenenfalls eine geringere Zahl erfolgreicher Bewerber als ursprünglich vorgesehen einstellen kann oder aber das Verfahren neu beginnen und die ursprüngliche Bekanntmachung des Auswahlverfahrens zurücknehmen und durch eine berichtigte Bekanntmachung ersetzen kann. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat in den Urteilen vom 13. März 2013 *Mendes/Kommission* (F-125/11), und vom 21. März 2013 *Taghani/Kommission* (F-93/11), klargestellt, dass die Anstellungsbehörde nicht während des Verfahrens die Regeln der Benotung bestimmter Tests ändern kann, um die Zahl der Bewerber, die in den fraglichen Tests die Mindestnote erzielt haben, zu erhöhen. Eine solche Vorgehensweise verringert nämlich die Chancen derjenigen, die diese Tests nach den ursprünglichen Regeln bestanden haben, unter die besten Bewerber zu gelangen. Die Anwendung dieser Änderung auf die Bewerber verstößt gegen den Grundsatz des Vertrauenschutzes und den Grundsatz der Rechtssicherheit, da die Bewerber erwarten durften, dass die Bewerber, die zu den Bewertungsprüfungen zugelassen würden, nur unter denjenigen ausgewählt würden, die in den Zugangstests die Mindestpunktzahl erzielt hatten, die nach den in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens vorgesehenen Bewertungsmodalitäten verlangt war.

### *Rechte und Pflichten der Beamten und sonstigen Bediensteten*

#### **1. Keine Diskriminierung aufgrund des Alters**

Die Frage ist aufgetreten, ob die Einstufung eines erfolgreichen Bewerbers eines Auswahlverfahrens, der außerhalb der Organe eine bedeutende Berufserfahrung erworben hat, in die Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahn eine Diskriminierung aufgrund des Alters darstellen kann, weil der Betroffene nicht die gleichen beruflichen Aussichten zu erwarten hat wie die jüngeren erfolgreichen Bewerber. In seinem Urteil vom 12. Dezember 2013, *BV/Kommission* (F-133/11), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst hierzu entschieden, dass, wenn in der Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens, die veröffentlicht wurde, um Beamte für eine bestimmte Besoldungsgruppe einzustellen, vorgesehen ist, dass die Bewerber eine Mindestanforderung an die Berufserfahrung erfüllen müssen, die erfolgreichen Bewerber dieses Auswahlverfahrens unabhängig von ihrem Alter und ihrer früheren Berufserfahrung hinsichtlich ihrer Einstufung in eine Besoldungsgruppe als in einer identischen Lage befindlich angesehen werden müssen. Zwar hat das Gericht für den öffentlichen Dienst eingeräumt, dass die erfolgreichen Bewerber eines derartigen Auswahlverfahrens, die in den europäischen öffentlichen Dienst eintreten, nachdem sie außerhalb der Organe eine bedeutende Berufserfahrung erworben haben, nicht die gleichen beruflichen Aussichten zu erwarten haben wie die erfolgreichen Bewerber, die bei ihrem Eintritt in den öffentlichen Dienst jünger waren, da die Laufbahn der Ersteren grundsätzlich kürzer sein wird als die der Letzteren. Wie das Gericht für den öffentlichen Dienst hervorgehoben hat, begründet dieser Umstand jedoch keine Diskriminierung aufgrund des Alters, sondern beruht auf Umständen, die diesen erfolgreichen Bewerbern jeweils eigen sind.

#### **2. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts**

Der Mutterschaftsurlaub dient zum einen dem Schutz der körperlichen Verfassung der Frau während und nach der Schwangerschaft und zum anderen dem Schutz der besonderen Beziehung zwischen der Mutter und ihrem Kind während der Zeit, die an die Schwangerschaft und die Entbindung anschließt. In seinem Urteil vom 11. Juli, *Haupt-Lizer/Kommission* (F-86/12), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst gleichwohl festgestellt, dass der Unionsgesetzgeber, da er den Zeitraum, in dem eine Frau nicht beschäftigt werden darf, auf zwei Wochen vor und nach der Entbindung beschränkt hat, nicht davon ausgegangen ist, dass es der Betroffenen in den übrigen Wochen ihres Mutterschaftsurlaubs nicht möglich sein sollte, berufliche Angelegenheiten zu erledigen. Da der Klägerin nach diesen zwei Wochen mitgeteilt wurde, dass sie in die Reserveliste

des Auswahlverfahrens an dem sie teilgenommen hatte, aufgenommen worden war, und sie keine besonderen medizinischen Umstände geltend machte, lehnte es das Gericht für den öffentlichen Dienst in diesem Fall ab, den Mutterschaftsurlaub als Hinderungsgrund dafür anzusehen, Schritte im Hinblick auf ein Einstellungsverfahren zu unternehmen. Zwar war die Klägerin berechtigt, sich während ihres Mutterschaftsurlaubs ausschließlich ihrem Kind zu widmen, jedoch konnte sie diese persönliche Entscheidung nicht als Vorwand nehmen, um zu behaupten, Opfer einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts geworden zu sein.

Im Übrigen hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in demselben Urteil entschieden, dass die Klägerin durch die Ausübung ihres Rechts auf Elternurlaub nicht daran gehindert war, an einem Einstellungsverfahren teilzunehmen, und dass die Weigerung, diesen Urlaub zu berücksichtigen, keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts begründete. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, Elternurlaub zu nehmen, Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht und dass der Schutz, der diesem Urlaub zukommt, nicht so weit geht wie der dem Mutterschaftsurlaub gewährte Schutz.

### 3. Mobbing

Anknüpfend an sein Urteil vom 9. Dezember 2008, *Q/Kommission* (F-52/05, in einer anderen Frage aufgehoben durch das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 12. Juli 2011, *Kommission/Q*, T-80/09 P), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass eine Entscheidung, einen auf Mobbingvorwürfe gestützten Antrag auf Beistand abzulehnen, gegen Art. 12a Abs. 2 des Statuts verstößt, wenn sie insbesondere damit begründet wird, dass der mutmaßliche Urheber des Mobbings keine böswillige Absicht gehabt habe. In demselben Urteil hat das Gericht für den öffentlichen Dienst festgestellt, dass nach Art. 25 Abs. 2 des Statuts weder der Abschlussbericht der Verwaltungsuntersuchung noch die Berichte über die Anhörungen, die in diesem Rahmen stattgefunden haben, an die Person, die das Beistandsersuchen eingereicht hat, übermittelt werden müssen. Unter dem Vorbehalt, dass die Interessen der Personen, gegen die die Untersuchung geführt wurde, und der Personen, die in der Untersuchung als Zeugen gehört wurden, geschützt werden, verbietet jedoch keine Bestimmung des Statuts diese Übermittlung.

Außerdem bestimmt Art. 12a des Statuts, der auch für Vertragsbedienstete gilt, dass diesen von Seiten des Organs, bei dem sie angestellt sind, keine Nachteile entstehen, wenn sie Opfer von Mobbing geworden sind. Jedoch hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem Urteil *D'Agostino/Kommission* darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung lediglich den Schutz der Beamten und Bediensteten vor Mobbing bezweckt, so dass sie das Organ nicht daran hindern kann, ein Vertragsverhältnis aus einem berechtigten Grund, der mit dem dienstlichen Interesse im Zusammenhang steht und nichts mit Mobbing zu tun hat, zu beenden.

### 4. Zugang zu Verschlusssachen

Im Urteil vom 21. November 2013 *Arguelles Arias/Rat* (F-122/12), hat sich das Gericht für den öffentlichen Dienst erstmals zur Auslegung des Beschlusses 2011/292<sup>2</sup> des Rates geäußert. Es hat entschieden, dass die Anstellungsbehörde oder die zum Abschluss von Einstellungsverträgen ermächtigte Stelle allein befugt ist, nach einer von den zuständigen nationalen Behörden durchgeführten Sicherheitsüberprüfung darüber zu entscheiden, ob eine Sicherheitsermächtigung an Mitglieder des Personals des Rates erteilt wird oder nicht. Da die Anstellungsbehörde oder die zum Abschluss von

<sup>2</sup> Beschluss 2011/292/EU des Rates vom 31. März 2011 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 141, S. 17).

Einstellungsverträgen ermächtigte Stelle des Rates nicht an die Ergebnisse der von den nationalen Behörden durchgeführten Sicherheitsüberprüfung gebunden ist, ist sie, selbst wenn das Ergebnis dieser Überprüfung günstig ist, nicht verpflichtet, dem Betroffenen eine Sicherheitsermächtigung zu erteilen, wenn bei diesem zu befürchten ist, dass er eine Schwachstelle darstellt, und behält so die Möglichkeit, sie dem Betroffenen gemäß der den Organen obliegenden Vorsorgepflicht zu verweigern.

## 5. Kooperations- und Loyalitätspflicht

In demselben Urteil *Arguelles Arias/Rat* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst festgestellt, dass der Kläger dadurch gegen seine Loyalität- und Kooperationspflicht gegenüber dem Organ, bei dem er angestellt ist, verstoßen hat, dass er sich geweigert hat, diesem die Nachweise zu übermitteln, die er bei der nationalen Behörde vorgelegt hatte und mit denen sich die Richtigkeit der günstigen Entscheidung dieser Behörde belegen ließ, obwohl er als Einziger in der Lage war, dem Organ diese Nachweise zu liefern.

## 6. Zugang zur medizinischen Akte

Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat in seinem Urteil vom 16. September 2013, *CN/Rat* (F-84/12), entschieden, dass Art. 26a des Statuts nicht gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstößt, da er jedem Beamten das Recht einräumt, seine medizinische Akte einzusehen, und bestimmt, dass ein solcher Zugang gemäß den von den Organen festgelegten Modalitäten gewährt wird. Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Charta verlangt nicht, dass die Beamten in jedem Fall einen unmittelbaren Zugang zu ihrer medizinischen Akte erhalten, sondern öffnet den Weg für einen unmittelbaren Zugang, wenn die berechtigten Interessen der Vertraulichkeit und des Berufsgeheimnisses dies rechtfertigen.

## *Besoldung und soziale Rechte der Beamten*

### 1. Tagegeld

Im Urteil vom 19. März 2013, *Infante García-Consuegra/Kommission* (F-10/12), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Gewährung des in Art. 10 Abs. 1 des Anhangs VII des Statuts genannten Tagegelds zwei Voraussetzungen unterliegt, nämlich zum einen, dass der Betroffene seinen Wohnsitz ändert, um den Verpflichtungen aus Art. 20 des Statuts nachzukommen, zum anderen, dass er Kosten oder Nachteile tragen muss, die durch die Notwendigkeit, sich an den Dienstort zu begeben oder sich dort vorübergehend niederzulassen, verursacht werden. Doch ist die Gewährung des Tagegelds nicht an die Voraussetzung geknüpft, dass der betreffende Beamte nachweist, dass er an seinem Herkunfts- oder früheren Dienstort einen Wohnsitz beibehalten musste, der Kosten verursacht. Zudem kann, um nicht die Beamten unter Verstoß gegen das Statut systematisch vom Vorteil des Tagegelds auszuschließen, nicht davon ausgegangen werden, dass sich nur Personen, die in einem unsicheren Beschäftigungsverhältnis zu den Organen stehen, vorübergehend am Dienstort niederlassen, solange der Umzug noch nicht stattgefunden hat. In diesem Urteil hat das Gericht für den öffentlichen Dienst des Weiteren klargestellt, dass es, da die oben genannten Voraussetzungen kumulativ sind, dem betreffenden Beamten obliegt, den Nachweis zu erbringen, dass er Kosten oder Nachteile zu tragen hatte, die dadurch verursacht wurden, dass er sich an den Dienstort begeben oder dort vorübergehend niederlassen musste. Die Verwaltung ihrerseits hat die Wahl des Betroffenen hinsichtlich seiner Unterkunft für die Zeit, die für die Suche nach einer festen Wohnung am neuen Dienstort erforderlich ist, zu respektieren. Somit hat die Verwaltung, außer in Fällen ernsthafter Verdachtsmomente und Indizien, die darauf hindeuten, dass die geltend gemachten Kosten nicht der tatsächlichen Situation des Betroffenen entsprechen, die Wahl des Beamten nicht in Frage zu stellen.

## 2. Krankheitsfürsorge

In seinem Urteil vom 16. Mai 2013, *de Pretis Cagnodo und Trampuz de Pretis Cagnodo/Kommission* (F-104/10), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst festgestellt, dass weder die in Art. 72 des Statuts genannte Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten (im Folgenden: Gemeinsame Regelung) noch die von der Kommission erlassenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen eine Bestimmung enthalten, die die Versicherten verpflichtet, einen ordnungsgemäßen Kostenvoranschlag einzuholen und der Abrechnungsstelle mit dem Antrag auf Übernahme der Kosten eines künftigen Krankenhausaufenthalts zu übermitteln. Ferner ist für die Kosten eines Krankenaufenthalts kein Höchstbetrag festgelegt, vielmehr sieht die anwendbare Regelung lediglich vor, dass der Teil der Kosten nicht erstattet wird, der gemessen an den gewöhnlichen Kosten in dem Land, in dem diese Kosten angefallen sind, als überhöht angesehen wird.

In demselben Urteil hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Kommission die Gemeinsame Regelung im Einklang mit dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verwalten muss. Bei überhöhten Krankenaufenthaltskosten gebietet die Fürsorgepflicht ihr und im weiteren Sinne den Abrechnungsstellen, vor Bezahlung der Rechnung, selbst bei einer Kostenübernahme, schriftlich Auskünfte von der Krankenhauseinrichtung einzuholen und den Versicherten über das Problem zu informieren. Haben die Abrechnungsstellen dies nicht getan, können sie die Versicherten nicht den als überhöht angesehenen Betrag tragen lassen.

Das Gericht für den öffentlichen Dienst hatte zudem die Aufgaben des in Art. 23 der Gemeinsamen Regelung vorgesehenen Ärzteausschusses und den Umfang der Kontrolle, die es über diesen ausübt, näher zu bestimmen. In seinem Urteil vom 2. Oktober 2013, *Nardone/Kommission* (F-111/12), hat es darauf hingewiesen, dass es Aufgabe des Ärzteausschusses ist, in völliger Objektivität und Unabhängigkeit eine Bewertung medizinischer Fragen abzugeben, und dass dem Ärzteausschuss für die Erfüllung dieser Aufgabe sämtliche ihm möglicherweise nützlichen Informationen zur Verfügung stehen müssen und sein Beurteilungsspielraum umfassend sein muss. Der Unionsrichter ist nur befugt, zu überprüfen, ob dieser Ausschuss ordnungsgemäß gebildet wurde und tätig war und ob sein Gutachten den Vorschriften entspricht, insbesondere ob es eine angemessene Begründung enthält. Des Weiteren hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in diesem Urteil ausgeführt, dass der Ärzteausschuss, wenn er mit komplexen medizinischen Fragen befasst wird, die sich insbesondere auf eine schwierige Diagnose beziehen, in seinem Gutachten die Aktenstücke angeben muss, auf die er sich stützt, und im Fall erheblicher Abweichungen die Gründe bezeichneten muss, aus denen er von bestimmten früheren, relevanten medizinischen Berichten abweicht, die für den Betroffenen günstiger waren. Schließlich hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in diesem Urteil ausgeführt, dass der Ärzteausschuss die Erfordernisse der Begründung, Kohärenz und Präzision erfüllt, wenn er dazu Stellung nimmt, ob jede der Erkrankungen und Beschwerden, an denen der Betroffene nach eigenen Angaben leidet, medizinisch erwiesen ist, und zwar so klar und deutlich, dass eine Bewertung der Erwägungen möglich ist, auf die sich die Verfasser des Gutachtens stützen, ferner, wenn er ebenfalls hinreichend klar und deutlich dazu Stellung nimmt, ob die Erkrankungen und Beschwerden, die er als erwiesen ansieht, möglicherweise auf einen Unfall oder auf die berufliche Tätigkeit zurückzuführen sind, und schließlich, wenn sich seinem Gutachten ein verständlicher Zusammenhang zwischen den medizinischen Feststellungen und seinen einzelnen Schlussfolgerungen entnehmen lässt.

## 3. Versorgungsleistungen

Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat in seinem bereits angeführten Urteil *Verile und Gjergji/Kommission* nähere Ausführungen zur Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen gemacht. Für die Übertragung von bei der Union erworbenen Ansprüchen auf eine nationale Ruhegehaltsregelung

(Übertragung nach außen) bestimmt Art. 11 Abs. 1 des Anhangs VIII des Statuts, dass der betreffende Beamte berechtigt ist, „den zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung bestehenden versicherungsmathematischen Gegenwert seine[r] bei der Union erworbenen Ruhegehaltsansprüche“ zu übertragen. Für die Übertragung von bei einem Mitgliedstaat erworbenen Ruhegehaltsansprüchen auf die Ruhegehaltsregelung der Union (Übertragung von außen) sieht Abs. 2 dieser Bestimmung vor, dass der betreffende Beamte „den Kapitalwert der Ruhegehaltsansprüche, die er [bei einem nationalen oder internationalen System, dem er bis zum maßgeblichen Zeitpunkt angehörte] erworben hat“, an die Union zahlen lassen kann. Zugrunde gelegt wird hierbei der zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung bestehende Kapitalwert. Bei der Übertragung nach außen ist der übertragene Geldbetrag der „versicherungsmathematische Gegenwert“ der bei der Union erworbenen Ansprüche. Bei der Übertragung von außen ist der übertragene Geldbetrag der „Kapitalwert“, d. h. ein Geldbetrag, der materiell den nach der nationalen oder internationalen Ruhegehaltsregelung erworbenen Ruhegehaltsansprüchen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung entspricht.

In diesem Zusammenhang hat das Gericht für den öffentlichen Dienst ausgeführt, dass der in Art. 11 Abs. 1 des Anhangs VIII genannte „versicherungsmathematische Gegenwert“ und der in Abs. 2 dieser Vorschrift genannte „Kapitalwert“ zwei unterschiedliche Rechtsbegriffe sind, die aus voneinander unabhängigen Regelungen stammen. Der „versicherungsmathematische Gegenwert“ stellt sich nämlich im Statut als autonomer, der Ruhegehaltsregelung der Union eigener Begriff dar. Er ist in Art. 8 des Anhangs VIII des Statuts definiert als „der Kapitalwert de[s] dem Beamten zustehenden [Ruhegehalts]; dieser Betrag errechnet sich nach der in Anhang XII Artikel 9 des Statuts genannten Sterblichkeitstafel und auf der Grundlage eines Jahreszinssatzes von 3,1 %, der nach den Modalitäten des Anhangs XII Artikel 10 des Statuts geändert werden kann“. Der „Kapitalwert“ ist dagegen im Statut nicht definiert, auch ist die Methode seiner Berechnung dort nicht angegeben. Grund hierfür ist, dass die Berechnung des Kapitalwerts und die Modalitäten der Kontrolle dieser Berechnung ausschließlich in die Zuständigkeit der betreffenden nationalen oder internationalen Behörden fallen. Bei der Übertragung von außen wird der „Kapitalwert“ von den zuständigen nationalen oder internationalen Behörden auf der Grundlage des anwendbaren nationalen Rechts und nach den durch dieses Recht festgelegten Modalitäten ermittelt oder, wenn es sich um eine internationale Organisation handelt, nach deren eigenen Regeln, nicht aber auf der Grundlage von Art. 8 des Anhangs VIII des Statuts und dem durch diese Bestimmung festgelegten Zinssatz. Angesichts der vorstehenden Erwägungen hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass Art. 2 der Verordnung Nr. 1324/2008<sup>3</sup>, durch den der nach Art. 8 des Anhangs VIII des Statuts für die Übertragung nach außen vorgesehene Zinssatz geändert wurde, bei der Berechnung des Kapitals, das den von den Beamten oder Bediensteten vor ihrem Eintritt in den Dienst der Union erworbenen Ruhegehaltsansprüchen entspricht, nicht berücksichtigt werden darf und dass er von den betreffenden nationalen oder internationalen Behörden bei der Ermittlung des Kapitalwerts des von ihnen zu übertragenden Betrags nicht zwangsläufig zu berücksichtigen ist.

Im Urteil vom 11. Dezember 2013, *Andres u. a./EZB* (F-15/10), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst außerdem die Rechtsprechung angewandt, nach der sich ein Beamter auf einen erworbenen Anspruch nur berufen kann, wenn der Umstand, der seinen Anspruch entstehen lässt, unter der Geltung einer Statutsregelung eingetreten ist, die vor der Änderung dieser Regelung bestand. Somit ist, wenn ein Bediensteter bei Vollendung des 60. Lebensjahrs die sofortige Feststellung und Zahlung seiner Ruhegehaltsansprüche verlangen kann, die Erreichung dieses Lebensalters der Umstand, der den Ruhegehaltsanspruch entstehen lässt, und der Bedienstete kann sich nicht auf

<sup>3</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2148/2008 des Rates vom 5. Dezember 2008 zur Berichtigung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Juli 2008 (ABl. L 345, S. 17).

einen nach der früheren Ruhegehaltsregelung erworbenen Anspruch berufen, wenn er dieses Alter zum Zeitpunkt der Änderung der Ruhegehaltsregelung nicht erreicht hatte.

Schließlich ist deutlich zwischen der Feststellung des Ruhegehaltsanspruchs und der Zahlung der sich hieraus ergebenden Bezüge zu unterscheiden. Angesichts dieser Unterscheidung wird ein erworbener Anspruch nicht verletzt, wenn sich Änderungen der tatsächlich gezahlten Beträge aus den Berichtigungskoeffizienten ergeben, die je nach Wohnsitzland des Ruhegehaltsempfängers für die Ruhegehaltsansprüche gelten, da diese Änderungen den eigentlichen Ruhegehaltsanspruch nicht beeinträchtigen. In seinem oben genannten Urteil *Andres u. a./EZB* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass diese Rechtsprechung auch für Faktoren der Umrechnung des Ruhegehalts gilt, die bei der Berechnung der tatsächlich zu zahlenden Bezüge angewandt werden, da diese Faktoren keine Bestandteile der Ruhegehaltsansprüche als solche sind.

### *Vertragliche Rechtsstreitigkeiten*

In seinem oben angeführten Urteil *BR/Kommission* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass ein Organ häufig über ein weites Ermessen verfügt, nicht nur in Einzelfällen, sondern auch im Rahmen einer gegebenenfalls durch eine interne Entscheidung mit allgemeiner Geltung begründeten allgemeinen Politik, mit der sie sich selbst in der Ausübung ihres Ermessens beschränkt. Eine solche interne Entscheidung kann jedoch nicht zur Folge haben, dass das Organ völlig auf die ihm durch Art. 8 Abs. 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (im Folgenden: BSB) verliehene Befugnis verzichtet, einen Zeitvertrag im Sinne von Art. 2 Buchst. b oder d der BSB zu schließen oder gegebenenfalls bis zu einem Zeitraum von höchstens sechs Jahren zu verlängern. Darüber hinaus kann die zum Abschluss von Einstellungsverträgen ermächtigte Stelle nicht auf das ihr durch Art. 8 Abs. 2 BSB eingeräumte Ermessen verzichten und die so genannte „Sechsjahresregel“ des Art. 3 Abs. 1 der Entscheidung der Kommission vom 28. April 2004 automatisch anwenden, nach der die Gesamtdauer der Beschäftigungen eines nicht ständigen Bediensteten insgesamt, alle Arten von Verträgen oder Beschäftigungen zusammengekommen, auf sechs Jahre innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren beschränkt ist. Eine automatische Anwendung dieser Regel kann insbesondere nicht die Einstellung eines Bediensteten für einen kürzeren Zeitraum als den nach Art. 8 Abs. 2 der BSB zulässigen begründen. Durch einen solchen Verzicht auf ihr Ermessen würde die zum Abschluss von Einstellungsverträgen ermächtigte Stelle gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, die Fürsorgepflicht und den Grundsatz der Gleichbehandlung verstößen.

Im Übrigen wollte sich die Kommission in der oben genannten Rechtssache *D'Agostino/Kommission* darauf berufen, dass die zum Abschluss von Einstellungsverträgen ermächtigte Stelle ein besonders wichtiges Interesse an der Verlängerung des Vertrags des Klägers hätte nachweisen müssen, da sie dann nach der geltenden Regelung diesen Vertrag auf unbestimmte Zeit hätte verlängern müssen. In seinem Urteil hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass ein Organ jedoch nicht das dienstliche Interesse an der Verlängerung oder Nichtverlängerung des Vertrags eines Bediensteten statt von dem dienstlichen Bedarf von den Verpflichtungen nach dem Statut, denen es bei Verlängerung dieses Vertrags nachkommen müsste, abhängig machen kann, ohne damit einen Rechtsfehler zu begehen.

Indes hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem Urteil *Scheefer/Parlament* entschieden, dass die Umqualifizierung eines befristeten Vertrags in einen unbefristeten Vertrag, mit der gemäß Art. 8 Abs. 1 der BSB der Umstand berücksichtigt wird, dass das Organ aufeinanderfolgende befristete Verträge geschlossen hat, dem Organ nicht die Möglichkeit nimmt, diesen Vertrag unter Beachtung der in Art. 47 Buchst. c Ziff. i der BSB vorgesehenen Bedingungen zu kündigen. Denn unbefristete Verträge bieten den Betroffenen nicht die gleiche Sicherheit wie die Ernennung zum Beamten.

## B – Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst



(Protokollarische Rangfolge am 8. Oktober 2013)

*Von links nach rechts:*

Richter K. Bradley und E. Perillo, Kammerpräsident H. Kreppel, Präsident S. Van Raepenbusch, Kammerpräsidentin M. I. Rofes i Pujol, Richter R. Barents und J. Svenningsen, Kanzlerin W. Hakenberg.



## 1. Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst

*(in der Reihenfolge ihres Amtsantritts)*



### Sean Van Raepenbusch

Geboren 1956; Lizenziat der Rechte (Freie Universität Brüssel, 1979); Fachlizenziat im Völkerrecht (Brüssel, 1980); Doktor der Rechte (1989); Leiter der Rechtsabteilung der Société anonyme du canal et des installations maritimes Brüssel (1979–1984); Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Generaldirektion für soziale Angelegenheiten, 1984–1988); Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1988–1994); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1994–2005); Lehrbeauftragter am Centre universitaire Charleroi (internationales und europäisches Sozialrecht, 1989–1991), an der Universität Mons-Hainaut (Europarecht, 1991–1997), an der Universität Lüttich (Recht des europäischen öffentlichen Dienstes, 1989–1991; institutionelles Recht der Europäischen Union, 1995–2005; europäisches Sozialrecht, 2004–2005) und an der Freien Universität Brüssel (institutionelles Recht der Europäischen Union, seit 2006); zahlreiche Veröffentlichungen zum europäischen Sozialrecht und zum institutionellen Recht der Europäischen Union; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit dem 6. Oktober 2005; Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst seit dem 7. Oktober 2011.



### Horst Peter Kreppel

Geboren 1945; Universitätsstudium in Berlin, München, Frankfurt am Main (1966–1972); erstes juristisches Staatsexamen (1972); Rechtsreferendar in Frankfurt am Main (1972–1973 und 1974–1975); Europa-Kolleg in Brügge (1973–1974); zweites juristisches Staatsexamen (Frankfurt am Main, 1976); Referent in der Bundesanstalt für Arbeit und Rechtsanwalt (1976); Richter am Arbeitsgericht (Land Hessen, 1977–1993); Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für Sozialarbeit, Frankfurt am Main, und an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden (1979–1990); nationaler Sachverständiger im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1993–1996 und 2001–2005); Sozialreferent an der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Madrid (1996–2001); Richter am Arbeitsgericht Frankfurt am Main (Februar bis September 2005); Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit dem 6. Oktober 2005.

**Irena Boruta**

Geboren 1950; Absolventin der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wrocław (1972), Doktor der Rechte (Łódz, 1982); Mitglied der Anwaltschaft der Republik Polen (seit 1977); Forschungsaufenthalte (Universität Paris X, 1987–1988; Universität Nantes, 1993–1994); „Solidarność“-Sachverständige (1995–2000); Professorin für Europäisches Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Łódz (1997–1998 und 2001–2005), beigeordnete Professorin an der Wirtschaftshochschule Warschau (2002), Professorin für Arbeits- und Sozialrecht an der Kardinal-Stefan-Wyszyński-Universität in Warschau (2002–2005); stellvertretende Ministerin für Arbeit und Soziales (1998–2001); Mitglied der Verhandlungsdelegation für den Beitritt der Republik Polen zur Europäischen Union (1998–2001); Vertreterin der polnischen Regierung bei der Internationalen Arbeitsorganisation (1998–2001); Verfasserin mehrerer Werke über das Europäische Arbeits- und Sozialrecht; Richterin am Gericht für den öffentlichen Dienst vom 6. Oktober 2005 bis zum 7. Oktober 2013.

**Maria Isabel Rofes i Pujol**

Geboren 1956; Studium der Rechtswissenschaften (licenciatura en derecho, Universidad de Barcelona, 1981); Spezialisierung im Bereich Internationaler Handel (Mexiko, 1983); Studien zur europäischen Integration (Handelskammer Barcelona, 1985) und zum Gemeinschaftsrecht (Escola d'Administació Pública de Catalunya, 1986); Beamtin der Generalitat de Catalunya (Mitglied des Juristischen Dienstes des Ministeriums für Industrie und Energie, April 1984 bis August 1986); Anwältin in Barcelona (1985–1987); Verwaltungsrätin und anschließend Hauptverwaltungsrätin in der Abteilung Recherche und Dokumentation des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (1986–1994); Rechtsreferentin beim Gerichtshof (Kabinett des Generalanwalts Ruiz-Jarabo Colomer, Januar 1995 bis April 2004; Kabinett des Richters Löhmus, Mai 2004 bis August 2009); Lehrbeauftragte für Gemeinschaftsrechtsstreitigkeiten, juristische Fakultät der Universität Autònoma de Barcelona (1993–2000); zahlreiche Veröffentlichungen und Kurse auf dem Gebiet des europäischen Sozialrechts; Mitglied der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamts (2006–2009); seit dem 7. Oktober 2009 Richterin am Gericht für den öffentlichen Dienst.

**Ezio Perillo**

Geboren 1950; Doktor der Rechte und Rechtsanwalt in Padua; Wissenschaftlicher Mitarbeiter, dann Assistenzprofessor für Zivilrecht und Rechtsvergleichung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Padua (1977–1982); Lehrbeauftragter für Gemeinschaftsrecht am Collegio europeo di Parma (1990–1998) und an den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Padua (1985–1987), Macerata (1991–1994), Neapel (1995) und an der Università degli Studi di Milano (2000–2001); Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses des „Master in European integration“ an der Universität Padua; Beamter beim Gerichtshof, Direktion Bibliothek, Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation (1982–1984); Rechtsreferent bei Generalanwalt Mancini (1984–1988); Rechtsberater des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments Enrico Vinci (1988–1993); dann beim Europäischen Parlament: Abteilungsleiter im Juristischen Dienst (1995–1999); Direktor der Direktion Legislative Koordinierung und Vermittlungsverfahren, interinstitutionelle Beziehungen und Beziehungen zu den nationalen Parlamenten (1999–2004); Direktor der Direktion Außenbeziehungen (2004–2006); Direktor der Direktion Legislative Angelegenheiten im Juristischen Dienst (2006–2011); Verfasser mehrerer Veröffentlichungen auf dem Gebiet des italienischen Zivilrechts und des Rechts der Europäischen Union; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit dem 6. Oktober 2011.

**René Barents**

Geboren 1951; Lizziat der Rechte, Fachlizenziat in Wirtschaft (Erasmus-Universität Rotterdam, 1973); Doktor der Rechte (Universität Utrecht, 1981); Wissenschaftlicher Mitarbeiter für Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht (1973–1974) und Professor für Europarecht und Wirtschaftsrecht am Europa-Institut der Universität Utrecht (1974–1979) und der Universität Leiden (1979–1981); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1981–1986), dann Leiter des Referats Statutäre Rechte des Gerichtshofs (1986–1987); Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1987–1991); Rechtsreferent am Gerichtshof (1991–2000); Abteilungsleiter (2000–2009), dann Leiter der Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation des Gerichtshofs der Europäischen Union (2009–2011); ordentlicher Professor (1988–2003) und emeritierter Professor (seit 2003) für Europarecht an der Universität Maastricht; Richter am Gerechtshof te 's-Hertogenbosch (1993–2011); Mitglied der Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen (seit 1993); zahlreiche Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Europarechts; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit dem 6. Oktober 2011.

**Kieran Bradley**

Geboren 1957; Studium der Rechtswissenschaften (Trinity College Dublin, 1975–1979); Wissenschaftlicher Mitarbeiter von Senatorin Mary Robinson (1978–1979 und 1980); Stipendium „Pádraig Pearse“ für das Studium am Collège d’Europe (1979); Postuniversitäres Studium Europarecht am Collège d’Europe (1979–1980); Master of Laws an der Universität Cambridge (1980–1981); Praktikant beim Europäischen Parlament (Luxemburg, 1981); Verwaltungsrat im Sekretariat des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments (Luxemburg, 1981–1988); Mitglied des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments (Brüssel, 1988–1995); Rechtsreferent am Gerichtshof (1995–2000); Professor für Europarecht an der Harvard Law School (2000); Mitglied des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments (2000–2003), dann Referatsleiter (2003–2011) und Direktor (2011); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit dem 6. Oktober 2011.

**Jesper Svenningsen**

Geboren 1966; Studium der Rechtswissenschaften (Candidatus juris), Universität Aarhus (1989); Rechtsreferendar beim Rechtsberater der dänischen Regierung (1989–1991); Rechtsreferent beim Gerichtshof (1991–1993); Zulassung zur dänischen Rechtsanwaltschaft (1993); Rechtsanwalt beim Rechtsberater der dänischen Regierung (1993–1995); Lehrbeauftragter für Europarecht an der Universität Kopenhagen; Dozent am European Institute of Public Administration, Zweigstelle Luxemburg, dann mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragter Direktor (1995–1999); Verwaltungsrat im Juristischen Dienst der EFTA-Überwachungsbehörde (1999–2000); Beamter beim Gerichtshof (2000–2013); Rechtsreferent (2003–2013); Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit dem 7. Oktober 2013.

**Waltraud Hakenberg**

Geboren 1955; Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg und Genf (1974–1979); erstes Staatsexamen (1979); Postgraduiertenstudium des Gemeinschaftsrechts am Europa-Kolleg in Brügge (1979–1980); Rechtsreferendariat in Regensburg (1980–1983); Doktor der Rechte (1982); zweites Staatsexamen (1983); Rechtsanwältin in München und Paris (1983–1989); Beamte am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1990–2005); Rechtsreferentin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Kabinett des Richters Dr. Jann, 1995–2005); Lehrtätigkeit an mehreren Universitäten in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Russland; Honorarprofessorin der Universität des Saarlandes (seit 1999); Mitglied verschiedener juristischer Kommissionen, Vereinigungen und Ausschüsse; zahlreiche Veröffentlichungen im Gemeinschaftsrecht und Gemeinschaftsverfahrensrecht; Kanzlerin des Gerichts für den öffentlichen Dienst seit dem 30. November 2005.

## **2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2013**

Nach dem Ausscheiden von Irena Boruta, ernannte der Rat der Europäischen Union mit Entscheidung vom 16. September 2013 Jesper Svenningsen zum Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst für den Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2019.



### **3. Protokollarische Rangfolge**

#### **vom 1. Januar 2013 bis 7. Oktober 2013**

S. VAN RAEPENBUSCH, Präsident des Gerichts  
H. KREPPEL, Kammerpräsident  
M. I. ROFES i PUJOL, Kammerpräsidentin  
I. BORUTA, Richterin  
E. PERILLO, Richter  
R. BARENTS, Richter  
K. BRADLEY, Richter

W. HAKENBERG, Kanzlerin

#### **vom 8. Oktober 2013 bis 31. Dezember 2013**

S. VAN RAEPENBUSCH, Präsident des Gerichts  
H. KREPPEL, Kammerpräsident  
M. I. ROFES i PUJOL, Kammerpräsidentin  
E. PERILLO, Richter  
R. BARENTS, Richter  
K. BRADLEY, Richter  
M. J. SVENNINGSEN, Richter

W. HAKENBERG, Kanzlerin



#### **4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst**

Kanninen Heikki (2005–2009)

Tagaras Haris (2005–2011)

Gervasoni Stéphane (2005–2011)

Boruta Irena (2005–2013)

##### **Präsident**

Mahoney Paul J. (2005–2011)



## C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst

### **Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst**

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2009–2013)

#### **Neu eingegangene Rechtssachen**

2. Prozentuale Aufgliederung nach den beklagten Organen (2009–2013)
3. Verfahrenssprache (2009–2013)

#### **Erledigte Rechtssachen**

4. Urteile und Beschlüsse – Spruchkörper (2013)
5. Ergebnisse der Entscheidungen (2013)
6. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2009–2013)
7. Verfahrensdauer in Monaten (2013)

#### **Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen**

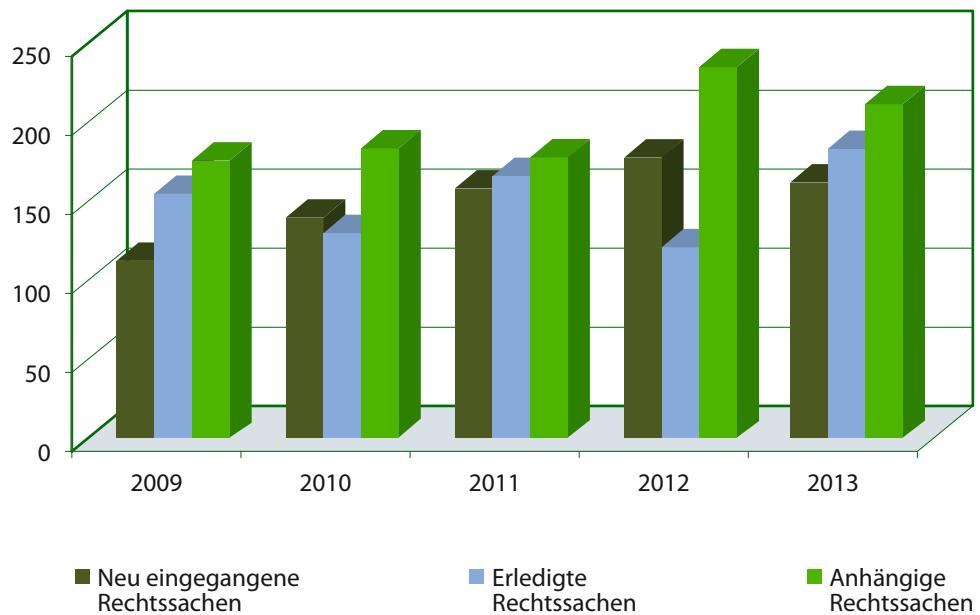
8. Spruchkörper (2009–2013)
9. Zahl der Kläger

#### **Sonstiges**

10. Mit Rechtsmitteln beim Gericht angefochtene Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst (2009–2013)
11. Ausgang der Rechtsmittelverfahren vor dem Gericht (2009–2013)



## 1. **Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst – Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2009–2013)**

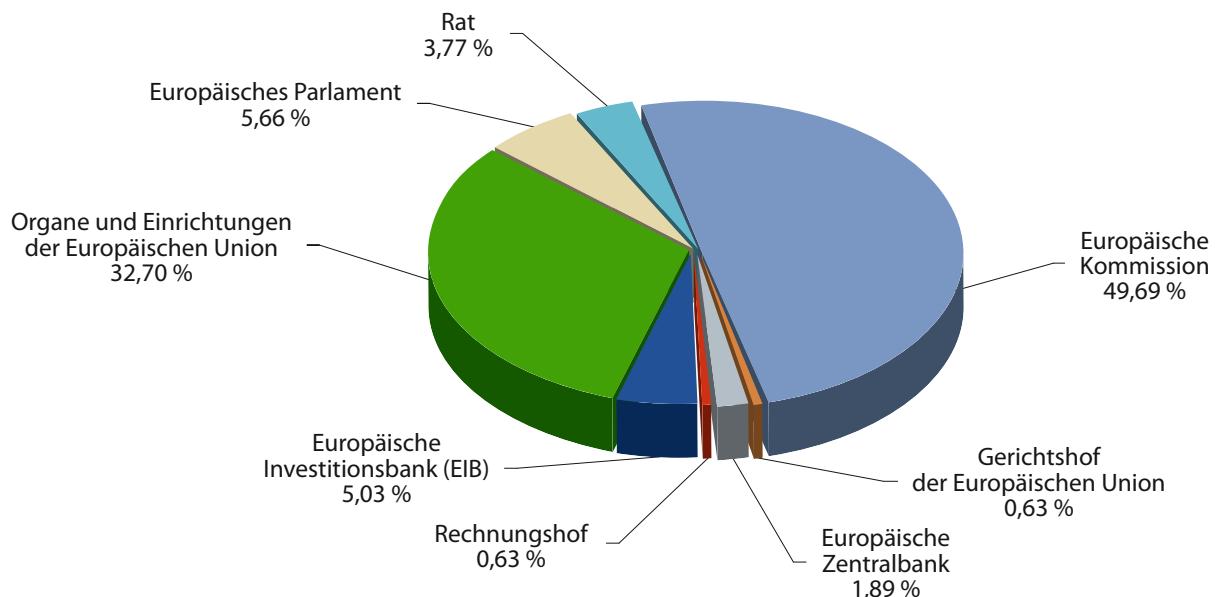


Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

<sup>1</sup> Darunter 26 ausgesetzte Rechtssachen.

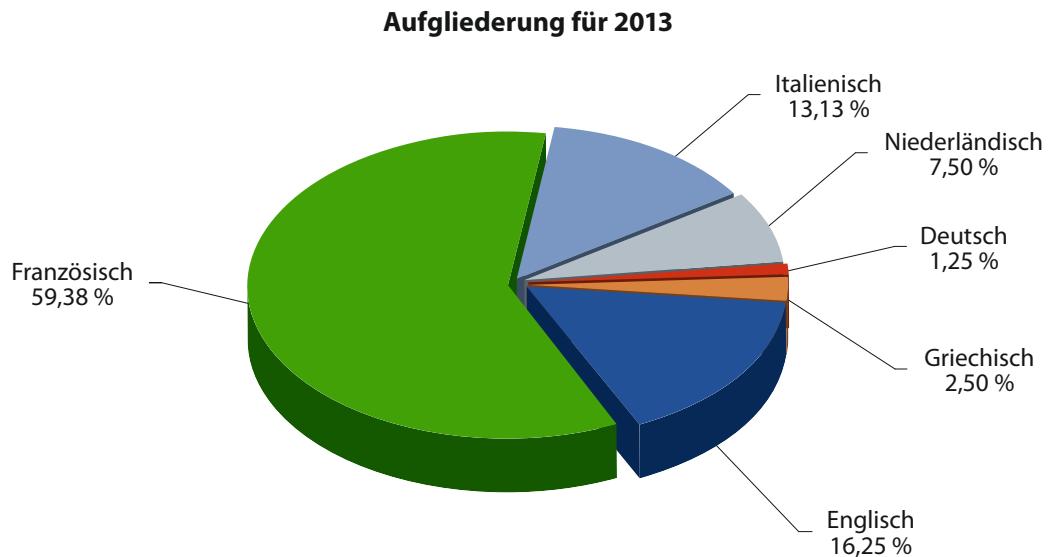
## 2. ***Neu eingegangene Rechtssachen – Prozentuale Aufgliederung nach den beklagten Organen (2009–2013)***

**Prozentuale Anteile an der Zahl der im Jahr 2013 neu eingegangenen Rechtssachen**



	2009	2010	2011	2012	2013
Europäisches Parlament	8,85 %	9,35 %	6,29 %	6,11 %	5,66 %
Rat	11,50 %	6,47 %	6,92 %	3,89 %	3,77 %
Europäische Kommission	47,79 %	58,99 %	66,67 %	58,33 %	49,69 %
Gerichtshof der Europäischen Union	2,65 %	5,04 %	1,26 %		0,63 %
Europäische Zentralbank	4,42 %	2,88 %	2,52 %	1,11 %	1,89 %
Rechnungshof	0,88 %		0,63 %	2,22 %	0,63 %
Europäische Investitionsbank (EIB)	0,88 %	5,76 %	4,32 %	4,44 %	5,03 %
Organe und Einrichtungen der Europäischen Union	23,01 %	11,51 %	11,40 %	23,89 %	32,70 %
<b>Summe</b>	<b>100 %</b>				

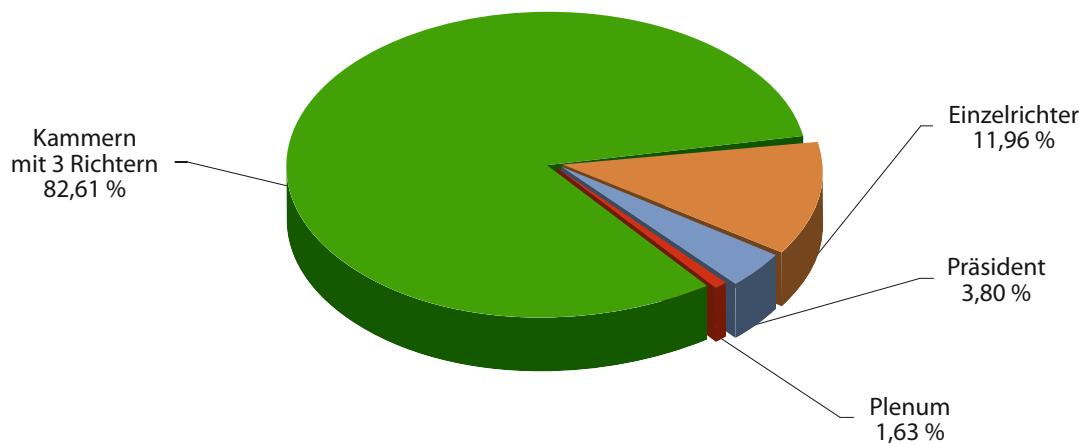
### 3. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrenssprache (2009–2013)



Verfahrenssprache	2009	2010	2011	2012	2013
Bulgarisch					2
Spanisch	1	2	2	3	
Tschechisch	1				
Deutsch	9	6	10	5	2
Griechisch	3	2	4	1	4
Englisch	8	9	23	14	26
Französisch	63	105	87	108	95
Italienisch	13	13	29	35	21
Ungarisch			1		
Niederländisch	15	2	1	6	12
Polnisch			1	2	
Rumänisch				2	
Slowakisch			1		
<b>Summe</b>	<b>113</b>	<b>139</b>	<b>159</b>	<b>178</b>	<b>160</b>

Die Verfahrenssprache ist die Sprache, in der die Rechtssache anhängig gemacht wurde; sie ist unabhängig von der Muttersprache oder der Staatsangehörigkeit des Klägers.

#### 4. ***Erledigte Rechtssachen – Urteile und Beschlüsse – Spruchkörper (2013)***



	Urteile	Streichungsbeschlüsse nach gütlicher Beilegung <sup>1</sup>	Sonstige verfahrensbeendende Beschlüsse	Summe
Plenum	2	1		3
Kammern mit 3 Richtern	89	8	55	152
Einzelrichter	1		21	22
Präsident			7	7
<b>Summe</b>	<b>92</b>	<b>9</b>	<b>83</b>	<b>184</b>

<sup>1</sup> Im Jahr 2013 gab es 18 weitere Versuche der gütlichen Beilegung auf Anregung des Gerichts für den öffentlichen Dienst, die erfolglos blieben.

## 5. **Erledigte Rechtssachen – Ergebnis der Entscheidungen (2013)**

	Urteile		Beschlüsse			Summe
	Klagen, denen im vollen Umfang oder teilweise stattgegeben wurde	Klagen, die in vollem Umfang abgewiesen wurden, Erledigung	(Offensichtlich) unzulässige oder unbegründete Klagen/Anträge	Gütliche Beilegung auf Anregung des Spruchkörpers	Streichungen aus anderen Gründen, Erledigung oder Verweisung	
Arbeitsbedingungen/Urlaub			1			1
Auswahlverfahren	6	11	2	1	2	22
Beurteilung/Beförderung	2	7	5	5	2	21
Dienstbezüge und Zulagen	3	6	10		2	21
Dienstliche Verwendung/Umsetzung	1				1	2
Disziplinarverfahren		4	1			5
Einstellung/Ernennung/Einstufung in die Besoldungsgruppe	6	5	4		1	16
Kündigung oder Nichtverlängerung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit	9	8	1			18
Ruhegehalt und Invalidengeld	2	4	6	1		13
Soziale Sicherheit/Berufskrankheiten/Unfälle	4			1	1	6
Andere	8	6	25	1	2	59
<b>Summe</b>	<b>41</b>	<b>51</b>	<b>55</b>	<b>9</b>	<b>11</b>	<b>17</b>
						<b>184</b>

## 6. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2009–2013)

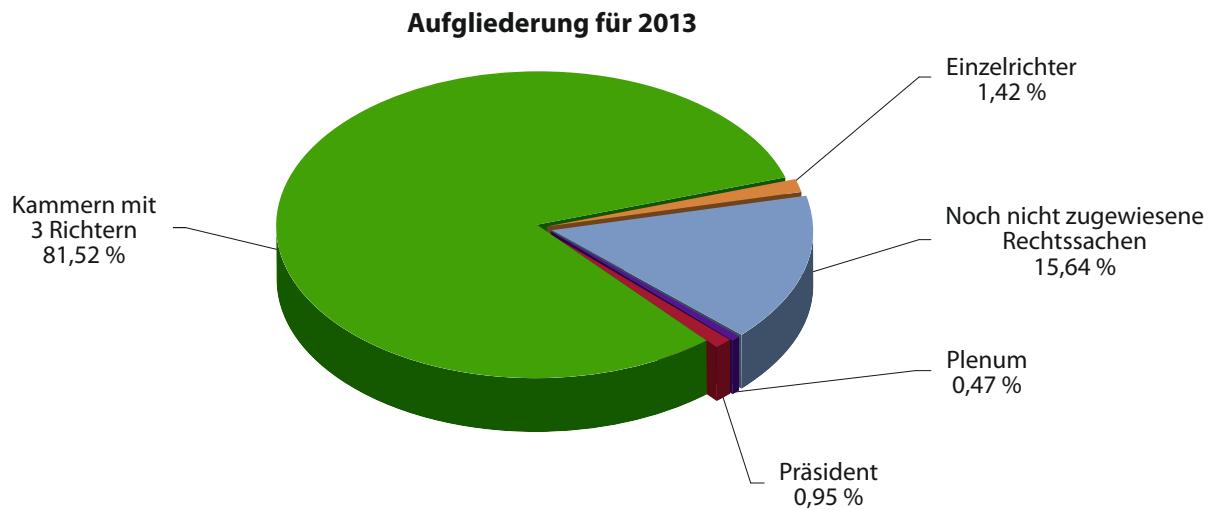
Erledigte Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes	Ergebnis der Entscheidung		
	Vollständige oder teilweise Stattgabe	Zurückweisung	Streichung
2009	1	1	
2010	6	4	2
2011	7	4	3
2012	11	10	1
2013	3	3	
Summe	28	1	21
			6

## 7. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer in Monaten (2013)

Erledigte Rechtssachen	Durchschnittliche Dauer	
	Gesamtverfahrensdauer	Verfahrensdauer unter Ausschluss der Dauer einer etwaigen Aussetzung
Urteile	92	18,6
Beschlüsse	92	13,3
Summe	184	16,0
		14,7

Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

## 8. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2009–2013)



	2009	2010	2011	2012	2013
Plenum	6	1		1	1
Präsident	1	1	1		2
Kammern mit 3 Richtern	160	179	156	205	172
Einzelrichter			2	8	3
Noch nicht zugewiesene Rechtssachen	8	4	19	21	33
<b>Summe</b>	<b>175</b>	<b>185</b>	<b>178</b>	<b>235</b>	<b>211</b>

## 9. **Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Zahl der Kläger**

### Die anhängigen Rechtssachen mit den meisten Klägern im Jahr 2013

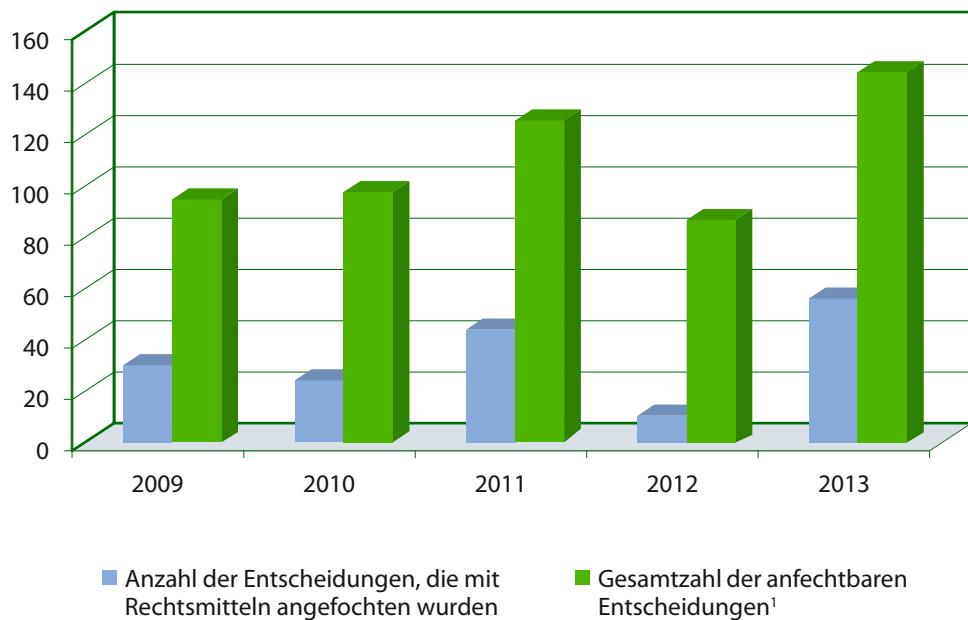
Zahl der Kläger	Sachgebiete
492 (2 Rechtssachen)	Statut – Dienstbezüge – Reform des Systems der Vergütungen und der Gehaltsanpassung bei der EIB
486	Statut – EIB – Dienstbezüge – Jährliche Anpassung der Gehälter
451	Statut – EIB – Dienstbezüge – Neues Leistungssystem – Zuteilung von Prämien
35	Statut – Zurückverweisung nach Überprüfung des Urteils des Gerichts – EIB – Ruhegehälter – Reform von 2008
33	Statut – EIB – Ruhegehälter – Reform des Versorgungssystems
30	Statut – Europäischer Investitionsfonds (EIF) – Dienstbezüge – Jährliche Anpassung der Gehälter
29	Statut – Europäischer Investitionsfonds (EIF) – Dienstbezüge – Reform des Systems der Vergütungen und der Gehaltsanpassung beim EIF
26 (2 Rechtssachen)	Statut – Dienstbezüge – In einem Drittland eingesetzte Beamte – Zulage für die Lebensbedingungen – Überprüfung und Anpassung der Zulage für die Lebensbedingungen – Lebensbedingungen, die den in der Europäischen Union üblichen Lebensbedingungen gleichwertig sind – Einstellung der Gewährung der Zulage für die Lebensbedingungen
25	Statut – Beförderung – Beförderungsverfahren 2010 und 2011 – Festlegung der Beförderungsschwellen
18 (18 Rechtssachen)	Statut – Verfahren – Kostenfestsetzung

Der Begriff „Statut“ bezeichnet das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

### Gesamtzahl der Kläger in allen anhängigen Rechtssachen (2009–2013)

	Gesamtzahl der Kläger	Gesamtzahl der anhängigen Rechtssachen
2009	461	175
2010	812	185
2011	1 006	178
2012	1 086	235
2013	1 867	211

## 10. **Verschiedenes – Mit Rechtsmitteln beim Gericht angefochtene Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst (2009–2013)**

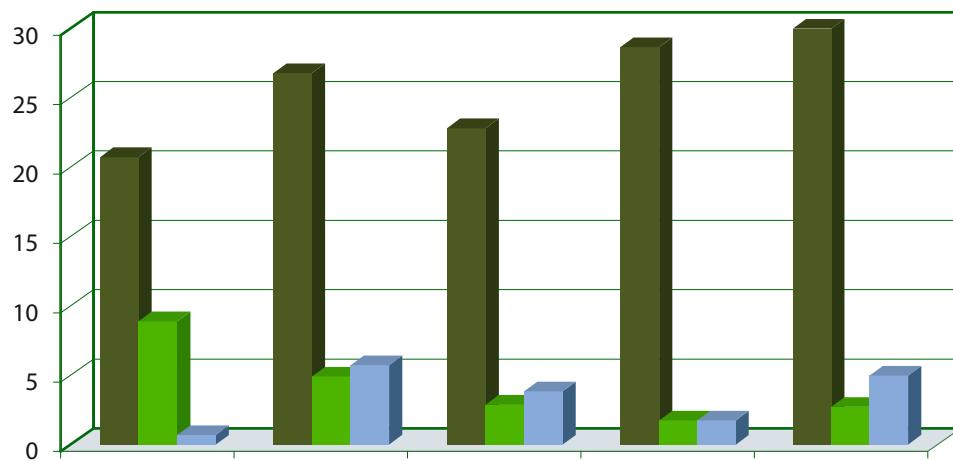


	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen <sup>1</sup>	Prozentuale Anteile an der Zahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden <sup>2</sup>
2009	30	95	31,58 %
2010	24	99	24,24 %
2011	44	126	34,92 %
2012	11	87	12,64 %
2013	56	144	38,89 %

<sup>1</sup> Urteile und Beschlüsse – mit denen die Klage für unzulässig, offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet erklärt wird, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Beschlüsse, mit denen die Hauptsache für erledigt erklärt wird oder mit denen Anträge auf Zulassung als Streithelfer zurückgewiesen werden –, die im Referenzjahr verkündet oder erlassen wurden.

<sup>2</sup> Es ist möglich, dass dieser Prozentsatz für ein bestimmtes Jahr nicht der Anzahl der im Referenzjahr ergangenen mit Rechtsmitteln anfechtbaren Entscheidungen entspricht, da sich die Rechtsmittelfrist über ein Kalenderjahr hinaus bis in das nächste hinein erstrecken kann.

## 11. ***Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren vor dem Gericht (2009–2013)***



	2009	2010	2011	2012	2013
Zurückweisung des Rechtsmittels	21	27	23	29	30
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	9	4	3	2	3
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	1	6	4	2	5
<b>Summe</b>	<b>31</b>	<b>37</b>	<b>30</b>	<b>33</b>	<b>38</b>

## WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

### Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:  
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:  
bei den Vertretungen der Europäischen Union ([http://ec.europa.eu/represent\\_de.htm](http://ec.europa.eu/represent_de.htm)),  
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union  
([http://eeas.europa.eu/delegations/index\\_de.htm](http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm)),  
über den Dienst Europe Direct ([http://europa.eu/europedirect/index\\_de.htm](http://europa.eu/europedirect/index_de.htm))  
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (\*).

(\*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

### Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

### Kostenpflichtige Abonnements:

- über eine Vertriebsstelle des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union  
([http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)).



Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-829-1690-2



9 789282 916902  
doi:10.2862/5273

